

Isabelle Steiner

Prekarität trotz Bleiberecht?

Lebens- und Erwerbslagen nach dem Erhalt einer Härtefallbewilligung
gemäss Art. 84 Abs. 5 AuG

Master-Thesis des Kooperationsstudiengangs Master of Science in Sozialer Arbeit
der Fachhochschulen Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich
August 2017



Sozialwissenschaftlicher Fachverlag Edition Soziothek

Edition Soziothek
c/o Berner Fachhochschule BFH
Soziale Arbeit
Hallerstrasse 10
3012 Bern
www.soziothek.ch

Isabelle Steiner: Prekarität trotz Bleiberecht? Lebens- und Erwerbslagen nach dem Erhalt einer Härtefallbewilligung gemäss Art. 84 Abs. 5 AuG

ISBN 978-3-03796-642-6

Schriftenreihe Master-Thesen des Kooperationsstudiengangs Master of Science in Sozialer Arbeit der Fachhochschulen Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich

In dieser Schriftenreihe werden Master-Thesen von Studierenden des Kooperationsstudiengangs Master of Science in Sozialer Arbeit der Fachhochschulen Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich publiziert, die mit Bestnote beurteilt und zur Publikation empfohlen wurden.



Dieses Werk wurde unter einer Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht.

Lizenz: CC-BY-NC-ND 4.0

Weitere Informationen: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Sie dürfen:

Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten

Unter folgenden Bedingungen:

Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.

Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen, dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Prekarität trotz Bleiberecht?

Lebens- und Erwerbslagen nach dem Erhalt einer
Härtefallbewilligung gemäss
Art. 84 Abs. 5 AuG

Prekarität trotz Bleiberecht?

Lebens- und Erwerbslagen nach dem Erhalt einer Härtefallbewilligung gemäss Art. 84 Abs. 5 AuG

Verfasserin: Isabelle Steiner

Studienbeginn: Herbst 2014

Master in Sozialer Arbeit, Bern | Luzern | St. Gallen | Zürich

Fachbegleitung: Dr. Eva Mey

Abgabedatum: 9. August 2017

Abstract

Das schweizerische Migrationsrecht erlaubt es Personen mit einer Vorläufigen Aufnahme (F-Ausweis) über ein Härtefallgesuch eine Umwandlung in eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) zu vollziehen. Formal können Personen mit einer Vorläufigen Aufnahme beim Wohnkanton um eine Härtefallbewilligung nach Art. 84 Abs. 5 AuG ersuchen. Die Prüfkriterien umfassen mitunter eine minimale Anwesenheitsdauer und den Grad der Integration. Eine zentrale Bedeutung kommt dabei der finanziellen Selbstständigkeit zu. Obwohl sich die Zahl solcher Statusumwandlungen in den vergangenen Jahren gesteigert hat, gibt es dazu noch kaum empirische Grundlagen. Aussagen über diese Personengruppe sind bislang fast ausschliesslich in Studien zur Vorläufigen Aufnahme vorzufinden.

Im Anschluss an diese Erkenntnisse fragt die vorliegende Arbeit nach der Konstitution von Prekarität im biographischen Kontext bei Personen, die diesen aufenthaltsrechtlichen Statuswechsel realisiert haben. Weiter stehen die subjektive Wahrnehmung und Deutung ihrer Lebens- und Erwerbslagen sowie die Auswirkungen ihrer Erfahrungen auf die Handlungsmöglichkeiten im Fokus. In einem qualitativen Forschungsverfahren wurden mittels narrativer Interviews sechs Personen befragt, die nach dem Erhalt einer Vorläufigen Aufnahme F gegenwärtig im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung B sind. Die erhobenen Daten wurden im Anschluss nach dem narrationsanalytischen Verfahren von Fritz Schütze ausgewertet. Um die Fragestellung zu kontextualisieren, wurden sowohl arbeits- und migrationssoziologische, als auch postoperaistische sowie gouvernementalitätstheoretische Ansätze zu Prekarität und Prekarisierung beigezogen.

Der für die untersuchte Personengruppe hohe Stellenwert der Lohnarbeit drückt sich auch in der im Art. 62 lit. e AuG festgehaltenen Bestimmung zur Widerrufbarkeit von aufenthaltsrechtlichen Bewilligungen aus. Demnach kann sozialhilfebeziehenden Personen, die ihre Vorläufige Aufnahme in eine Aufenthaltsbewilligung umgewandelt haben, diese Bewilligung widerrufen oder nicht verlängert werden. Die Analyse der erzählten Biographien zeigt, dass sich insbesondere diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, nebst den Dynamiken, die sich aus der Transformation der Lohnarbeit ergeben, prekarisierend auf die Betroffenen auswirkt. Durch strukturelle sowie institutionelle Verflechtungen ergeben sich prekarisierende Wechselwirkungen, wodurch sich Unsicherheits- und Ohnmachtserfahrungen aufschichten und auf mehrere Lebensbereiche ausweiten.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Ausgangslage	1
1.2	Problemstellung	2
1.3	Fragestellung	3
1.4	Ziel und Erkenntnisinteresse	3
1.5	Aufbau der Arbeit	4
1.6	Relevanz der Problemstellung	4
2	Forschungsstand	6
2.1	Empirische Erkenntnisse zu Prekarität	6
2.2	Empirische Erkenntnisse zur arbeitsmarktlichen Position und Lebenssituation von Personen aus dem Asylbereich	7
3	Rahmenbedingungen der Härtefallbewilligung	9
3.1	Schweizer Migrations- und Asylpolitik	9
3.2	Aufenthaltssteuerung: Die Schweizer Integrationspolitik	10
3.3	Die Vorläufige Aufnahme	11
3.3.1	Die Rechtsstellung vorläufig aufgenommener Flüchtlinge.....	12
3.3.2	Die Rechtsstellung vorläufig aufgenommener Ausländerinnen und Ausländer	13
3.4	Härtefallbewilligung und Umwandlung von F zu B.....	15
3.4.1	Aufenthaltsbewilligung B für Drittstaatsangehörige	16
3.4.2	Rechtliche Grundlagen	16
3.4.3	Das Verfahren	17
3.4.4	Rechtliche Bestimmungen: Prüfkriterien	17
3.4.5	Anspruch	19
3.5	Bewilligungsverlust	21
4	Theoretische Grundlagen: Gesellschaftlicher Wandel	23
4.1	Prekarität und Prekarisierung – eine Begriffsbestimmung	23
4.1.1	Arbeitssoziologische Ansätze	23
4.1.2	Postoperaistische Ansätze	25
4.1.3	Theoretische Schnittpunkte	26
4.1.3.1	Betroffenheit.....	26
4.1.3.2	Unsicherheit	27
4.1.3.3	Handlungsfähigkeit und Teilhabe	29
4.2	Prekarisierung als Herrschafts- und Regierungsform	30
4.3	Prekarität und (Flucht-)Migration	32

5	Methodisches Vorgehen	34
5.1	Auswahl und Charakteristika der Fälle	34
5.2	Datenerhebung	36
5.2.1	Erhebungsmethode: Das narrative Interview	36
5.2.2	Durchführung der Erhebung	37
5.3	Datenaufbereitung: Transkription	39
5.4	Auswertung der Daten: Die Narrationsanalyse	39
5.5	Forschungsethischer Rahmen	42
6	Ergebnisse	43
6.1	Kurzportraits der interviewten Personen	43
6.1.1	Artan	43
6.1.2	Florim	43
6.1.3	Habib	44
6.1.4	Jalal	44
6.1.5	Nuri	45
6.1.6	Sasrikumar	45
6.2	(Be-)Deutung der aufenthaltsrechtlichen Lage	46
6.2.1	Aufenthaltsbewilligung B als Strategie zur Rückeroberung von Handlungsmacht	46
6.2.2	Aufenthaltsbewilligung B als Sackgasse	49
6.3	Merkmale und Eigenschaften der Prekarität: Ebenen von Unsicherheitserfahrungen	51
6.3.1	Erwerbsarbeit	51
6.3.1.1	Erwerbsbedingungen	51
6.3.1.2	Qualifikation	54
6.3.2	Migrationsregime	57
6.3.2.1	Aufenthaltsbewilligung B als Gefährdung	57
6.3.2.2	Migrationsregime als Normalisierung von Prekarität	62
6.3.3	Finanzielle Mittel und Mobilität	63
6.3.4	Gesundheit	65
6.3.5	Sprache	70
6.3.6	Wohnen	73
6.3.7	Zukunftspläne	74
6.4	Bewältigung: Strategien zur Herstellung von Handlungsmacht	76
6.4.1	Techniken der Selbstregierung	77
6.4.2	Kompensierende Handlungsstrategien	79
6.4.3	Ermächtigung jenseits der Erwerbsarbeit	80
6.4.4	Familie	82

6.4.5 Soziale Beziehungen.....	83
7 Schlussfolgerungen.....	85
7.1 Ergebnisdiskussion und Beantwortung der Fragestellung	85
7.2 Empfehlungen und Anregungen.....	89
7.3 Weiterführende Überlegungen	92
8 Literatur	93
9 Anhang.....	99
Anhand 1: Übersicht migrationsrechtliche Bewilligungen	99
Anhang 2: Zentrale Gesetzesartikel	101
Anhang 3: Angefragte Institutionen und Organisationen zur Vermittlung von Interviewpersonen	104
Anhang 4: Flyer zur Interviewpersonensuche	105
Anhang 5: Interviewinstrumente.....	106
Anhang 6: Transkriptionsregeln	109
Anhang 7: Datenschutzerklärung.....	110
Anhang 8: Persönliche Erklärung.....	113

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Vorläufige Aufnahme (Ausweis F) stellt in der Schweiz einen aufenthaltsrechtlichen Status für Ausländerinnen und Ausländer aus dem Asylbereich dar¹. Er dient als Ersatzmassnahme für eine nicht durchführbare Wegweisung, da diese unzumutbar, unmöglich oder unzulässig ist. Die Vorläufige Aufnahme wird jeweils für zwölf Monate verfügt und kann dann von den kantonalen Behörden jeweils wiederum um zwölf Monate verlängert werden (Staatssekretariat für Migration SEM, 2015a, S.1). Der Aufenthaltsstatus gewährt diesen Menschen also Schutz, obwohl sie die Kriterien für die Asylgewährung und/oder die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaften nicht erfüllen. Gründe für die nicht durchführbare Wegweisung können beispielsweise Bürgerkriege oder medizinische Notlagen sein.

Die Vorläufige Aufnahme ist zwar ausländerrechtlich geregelt, ist aber mit migrationsrechtlichen Sonderregelungen verbunden. So sind die Niederlassungsfreiheit, die internationale Mobilität, der Familiennachzug, der Sozialhilfebezug und das Bewilligungsverfahren bezüglich Erwerbstätigkeit für die Trägerinnen und Träger dieses Status eingeschränkt. Durch eine Gesetzesrevision im Jahr 2006 resp. mit deren Umsetzung ab dem Jahr 2008 wurde der Zugang zum Arbeitsmarkt sowie die Integrationsförderung zwar wesentlich verbessert, dennoch bleiben Personen mit einer Vorläufigen Aufnahme statusbedingten Nachteilen ausgesetzt. Über die rechtlichen Einschränkungen hinaus sind sie oft Benachteiligungen, bedingt durch ein gesellschaftliches Informationsdefizit oder begriffliche Stigmatisierung, ausgesetzt (Efionayi-Mäder & Ruedin, 2014, S. 3).

Bis 2001 stellten Personen aus Sri Lanka die grösste Gruppe von vorläufig Aufgenommenen dar. Sie wurden dann bis ins Jahr 2008 abgelöst von der Personengruppe aus Serbien und ab 2008 von der Gruppe somalischer und eritreischer Personen. In jüngster Zeit erhalten vor allem Menschen aus Afghanistan, Irak und Syrien die Vorläufige Aufnahme (ebd., S. 3).

Eine Möglichkeit, den Status zu ändern, stellt die Härtefallregelung dar, mittels derer die Vorläufige Aufnahme in eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) umgewandelt werden kann. 61 % der Personen mit einer Vorläufigen Aufnahme beenden ihren Status durch diese Umwandlung. Seit 2008 besteht nach fünf Jahren ein gesetzlicher Anspruch auf eine vertiefte Prüfung. Insbesondere bei Personen, denen die Umwandlung per Härtefallbewilligung nicht binnen zehn Jahren gelingt, ist eine geringere Chance auszumachen, eine Umwandlung zu vollziehen. Diese Personengruppe ist in den letzten 20 Jahren stetig angewachsen und umfasste im Jahr 2014 12 % der vorläufig Aufgenommenen resp. 3'000 Personen (ebd., S. 3ff.). Da ab dem Jahr 2018 eine Einbürgerung von vorläufig aufgenommenen Personen nicht mehr möglich ist, wird der Härtefallbewilligung zukünftig nochmals eine zusätzliche Bedeutung zukommen (ebd., 2014, S. 43; Spescha, Kerland & Bolzli, 2015, S. 137f.).

Gemäss Gordzielik und Frehner (2015, S. 453) kann die Härtefallregelung nach Art. 84 Abs. 5 AuG² als Gesetzesbestimmung angesehen werden, welche die Integrationsförderung von Personen mit einer Vorläufigen Annahme zum Zweck hat. Ob die Möglichkeit einer

¹ Eine Übersicht zu den migrationsrechtlichen Bewilligungen befindet sich in Anhang 1.

² Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005, SR 142.20

Umwandlung dabei als Anreiz dient, sich möglichst bald und gut zu integrieren, oder ob nicht erst mit ihr neue Integrationsoptionen und -wege entstehen, ist empirisch noch nicht erwiesen.

Formal können Personen mit einer vorläufigen Aufnahme beim Wohnkanton um eine Härtefallbewilligung nach Art. 84 Abs. 5 AuG ersuchen. Dieser prüft dann, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und ersucht das SEM um Zustimmung. Die Prüfung der Gesuche erfolgt anhand von drei zentralen Prüfkriterien: die Integration, die familiären Verhältnisse und die Zumutbarkeit der Rückkehr in den Heimatstaat. Weitere relevante, aber weniger gewichtete Kriterien stellen die Anwesenheitsdauer, die Respektierung der Rechtsordnung, der Gesundheitszustand sowie die Offenlegung der Identität dar. Für die Erteilung einer Bewilligung sind also vor allem die Situation der Person in der Schweiz und insbesondere ihre (wirtschaftliche) Integration massgeblich, wohingegen bei der Vergabe der vorläufigen Aufnahme die Situation im Herkunftsland massgeblich ist (Gordzielik & Frehner, 2015, S. 433ff.). Integration hat für Menschen mit einer vorläufigen Aufnahme demzufolge auch in Bezug auf den Aufenthaltsstatus einen hohen Stellenwert.

Zusätzlich ist der Status der vorläufigen Aufnahme mit grossen Widersprüchen und Unsicherheiten belegt. Ein Widerspruch zeigt sich insbesondere in der Integrationspolitik:

Die vorläufig aufgenommene Person bleibt eine weggewiesene Person. Die vorläufige Aufnahme stellt demnach keine ausländerrechtliche Bewilligung dar, sondern einen blossen Status, der dem Ausländer immerhin bestimmte – im neuen AuG ausgebaute – Rechte verleiht. (Bolzli, 2009, S. 193)

Mohr (2005, S. 385ff.) beschreibt mit ihrem Konzept ein stratifiziertes System von Rechten, das sich nach aufenthaltsrechtlichen Statuszuweisungen differenziert und so unterschiedliche Teilhabemöglichkeiten bewirkt. Nach Mohr ist davon auszugehen, dass sich durch die Umwandlung der vorläufigen Aufnahme F in eine Aufenthaltsbewilligung B nebst der Veränderung auf aufenthaltsrechtlicher Ebene auch auf sozialrechtlicher und sozialstruktureller Ebene eine andere Wirkung auf die Individuen ergibt.

1.2 Problemstellung

Für Personen, die in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurden und die Aufenthaltsbewilligung B über eine Härtefallregelung anstreben oder erreicht haben, hat die wirtschaftliche Integration in Form von Lohnarbeit in der Regel eine zentrale Bedeutung. Dies deshalb, weil die Umwandlung, und damit der erhoffte dauerhafte Verbleib in der Schweiz, unter anderem daran festgemacht wird. Dieser hohe Stellenwert drückt sich auch in der im Art. 62 lit. e AuG festgehaltenen Bestimmung der Widerrufbarkeit von Bewilligungen aus. Demnach kann Personen, die ihre vorläufige Aufnahme F in eine Aufenthaltsbewilligung B umwandeln konnten und die zu einem späteren Zeitpunkt Sozialhilfe beziehen, diese Bewilligung wieder aberkannt oder nicht verlängert werden.

Aus diesen Bestimmungen erscheint es plausibel, dass Migrantinnen und Migranten nicht nur durch Transformationen der Lohnarbeit beherrscht und (im Sinne von Unsicherheit) prekarisiert werden. Wie D'Amato (2005, S. 45) beschreibt, birgt die Immigrationspolitik zwei Wirkungsbereiche:

Zunächst einmal die *Politik der Kontrolle*, welche den Eintritt von Ausländern reglementiert, und dann die *Politik der Integration*, welche die Funktion hätte, die rechtliche, soziale und politische Lage der Immigranten zu verbessern.

Demnach haben auch die Migrationspolitik und -praxis eine regulierende Wirkung auf die immigrierenden Personen und können prekarisierend wirken (Freudenschuss, 2013, S. 237ff.). Dass dem so ist, haben in Bezug auf die Vorläufige Aufnahme F schon einige Studien belegt (Kamm, Efonayi-Mäder, Neubauer, Wanner & Zanol, 2003; Erzinger, 2011; Benelli, Mey, Trommsdorff, Villiger & Seiterle, 2014; Efonayi-Mäder & Ruedin, 2014; Spadaratto et al., 2014). Auch Kalbermatter (2012) hat sich dieser Thematik in ihrer Masterarbeit angenommen und die Wahrnehmungs- und Handlungsmuster von vorläufig aufgenommenen Personen (F-Ausweis) in prekären Lebenslagen beschrieben. Eine zentrale Erkenntnis war dabei, dass die Aussicht auf eine Umwandlung der Vorläufigen Aufnahme F in eine Aufenthaltsbewilligung B für die Betroffenen eine stark handlungsleitende Funktion hat. Angelehnt an diese Erkenntnisse soll in der vorliegenden Arbeit untersucht werden, wie sich die Lebens- und Erwerbslagen dieser Personengruppe biographisch entwickeln und wie sie sich im Anschluss an diese Umwandlung gestalten.

1.3 Fragestellung

Vor diesem Hintergrund lässt sich folgende Fragestellung formulieren:

- Wie konstituiert sich **Prekarität** nach einem Wechsel von der Vorläufigen Aufnahme F zu einer Aufenthaltsbewilligung B im biographischen Kontext?
 - Welche Erfahrungen machen Personen, welche die Vorläufige Aufnahme F auf der Grundlage von Art. 84 Abs. 5 AuG in eine Aufenthaltsbewilligung B umgewandelt haben, in ihrer **Lebenslage**?
 - Welche Erfahrungen machen Personen, welche die Vorläufige Aufnahme F auf der Grundlage von Art. 84 Abs. 5 AuG in eine Aufenthaltsbewilligung B umgewandelt haben, in ihrer **Erwerbslage**?
- Über welche **Handlungs- und Deutungsmuster** verfügen Personen, welche die Vorläufige Aufnahme F auf der Grundlage von Art. 84 Abs. 5 AuG in eine Aufenthaltsbewilligung B umgewandelt haben, in Bezug auf ihre Lebens- und Erwerbslagen?
- Inwiefern beeinflussen diese Erfahrungen die Handlungsmöglichkeiten dieser Personen?

1.4 Ziel und Erkenntnisinteresse

Die übergeordnete Zielsetzung dieser Untersuchung ist die Analyse und Diskussion des Aufenthaltsstatus „B Härtefall“. Damit sollen auch Hypothesen zum Verhältnis von Prekarisierung und der Schweizer Migrationspolitik generiert und somit Wirkungszusammenhänge am konkreten Fall rekonstruiert werden. Im Zentrum dieser Arbeit steht die Beschreibung der Lebens- und Erwerbslagen von ehemals vorläufig aufgenommenen Personen, die diesen Status über die Härtefallregelung gemäss Art. 84 Abs. 5 AuG in eine Aufenthaltsbewilligung B umwandeln konnten und im Kanton Zürich wohnhaft sind. Dazu werden Erkenntnisse zu den Handlungs- und Deutungsmustern dieser Personen generiert. Das Ziel stellt dabei die Rekonstruktion des Erlebens des Status „B Härtefall“ sowie der Konstitution dieser Lebenslage dar. Übergeordnet wird damit den Fragen nach der Bedeutung und der sozialen Wirkung einer Umwandlung der Vorläufigen Aufnahme per Härtefallregelung nachgegangen. Das primäre Interesse gilt dabei der Perspektive von Personen mit einer Härtefallbewilligung und deren Erleben, Wissen und Handeln.

Die Arbeit soll die Verschränkung von Struktur und Individuum im Bereich Fluchtmigration anhand des Erlebens eines aufenthaltsrechtlichen Status aufzeigen. Dabei wird das Ineinandergreifen von durch die Struktur (resp. von aufenthaltsrechtlichen Regulationsmechanismen) vorgegebenen Möglichkeiten und den individuellen Strategien im Umgang damit aufgezeigt. Struktur und Handeln soll dabei als dialektisches Verhältnis verstanden werden, deren Beziehung wechselseitig ist und die nicht unabhängig voneinander existieren können. Marx (1973, S. 115) formuliert dies folgendermassen: „Menschen machen ihre Geschichte, aber nicht unter selbstgewählten Umständen.“

Der Fokus auf die subjektive Perspektive zeichnet sich auch im Aufbau resp. im Vorgehen der vorliegenden Arbeit ab. Um die subjektive Perspektive auf die Prekarität zu schärfen, werden die Erwerbs- und Lebenslagen biographisch reflektiert. Dadurch soll insbesondere gezeigt werden, wie es den Individuen in diesem Status möglich ist, Zukunftsperspektiven, im Sinne von Planungssicherheit, Anerkennung und subjektivem Sinn, zu entwickeln. Durch die biographisch-narrativen Interviews soll eine Prozessanalyse ermöglicht werden und so die Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der Prekarität (Zustand) bzw. die Prekarisierung (Prozess) in den Blick genommen werden.

Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit sollen deshalb auch in Bezug auf die bereits bestehenden empirischen Erkenntnisse zur Prekarität in der Vorläufigen Aufnahme diskutiert werden.

1.5 Aufbau der Arbeit

Im Anschluss an die dargelegte Ausgangslage und die aus der Problemstellung hergeleitete Fragestellung wird in einem nächsten Schritt (Kapitel 2) der Forschungsstand zum Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit herausgearbeitet. Anschliessend wird eine migrationspolitische und -rechtliche Auslegeordnung vorgenommen (Kapitel 3). Mit Blick auf die Härtefallregelung werden darin asylpolitische Entwicklungen und der integrationspolitische Kontext beleuchtet, die relevanten Aufenthaltsstatus in Bezug auf Rechte und Pflichten verglichen und die Modalitäten der Umwandlung dargelegt. In Kapitel 4 werden die Begriffe Prekarität und Prekarisierung eingeführt und sowohl aus arbeits- und migrationssoziologischen, als auch aus postoperaistischen sowie gouvernementalitäts-theoretischen Blickwinkeln beleuchtet. In Kapitel 5 wird das methodische Vorgehen in Bezug auf die empirische Untersuchung erläutert. Anschliessend werden in Kapitel 6 die narrationsanalytischen Resultate aus den biographisch-narrativen Interviews dargelegt, die mit sechs Personen geführt wurden, welche die Statusumwandlung von der Vorläufigen Aufnahme F zur Aufenthaltsbewilligung B auf der Grundlage von Art. 84 Abs. 5 AuG vollzogen haben. Abschliessend werden in Kapitel 7 die empirischen Ergebnisse mit den theoretischen Grundlagen in Bezug gesetzt und diskutiert, die Fragestellung beantwortet und in Handlungsempfehlungen sowie weiterführende Überlegungen überführt.

1.6 Relevanz der Problemstellung

Die Verbindung von Prekarität und Migration ist theoretisch bisher wenig erschlossen. Diese Arbeit soll dazu einen Beitrag leisten und zugleich soziale Ungleichheiten thematisieren. Empirisch weitgehend ausstehend ist auch die Reflexion von Prekarität und Migration anhand von Biographien. Weiter gibt es ein (qualitatives) Forschungsdesiderat in Bezug auf die Lebens- und Erwerbslagen von Personen mit einer Härtefallbewilligung B gemäss

Art. 84 Abs. 5 AuG. Es gibt bisher keine Studien, welche die subjektive Perspektive dieser Personen erfasst. Die vorliegende Arbeit soll auch dazu einen Beitrag leisten.

In Bezug auf die Soziale Arbeit soll die vorliegende Arbeit wissenschaftlich fundierte Grundlagen liefern, um Professionelle in ihrem Umgang mit Personen, die eine Umwandlung per Härtefallregelung anstreben oder vollzogen haben, zu unterstützen. Weiter sollen die Ergebnisse der Untersuchung auch strukturelle Ansatzpunkte für politische Aktivitäten und disziplinäre Weiterentwicklungen aufzeigen. Zugleich unterliegt die vorliegende Arbeit selbst auch dem sozialarbeiterischen Grundsatz, einen gesellschaftlichen Beitrag für jene Gruppen oder Individuen zu leisten, „die in der Verwirklichung ihres Lebens illegitim eingeschränkt oder deren Zugang zu und Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen ungenügend ist“ (AvenirSocial, 2010, S. 6).

2 Forschungsstand

Mit der Fokussierung auf Personen mit einer Härtefallbewilligung B wird eine bisher relativ gering erforschte Personengruppe ins Zentrum gestellt. Noch gibt es keine Theorie oder Empirie, welche sich exklusiv mit der Lebens- und Erwerbslage dieser Menschen beschäftigt. Aussagen über diese Personengruppe sind bisher fast ausschliesslich in Studien zur Vorläufigen Aufnahme vorzufinden. Ebenfalls noch kaum erforscht ist der Zusammenhang zwischen Migration und Prekarität. Diesbezüglich fehlt bisher auch eine Reflexion der empirischen Daten anhand von biographischen Verläufen.

Kalbermatter (2012, S. 22ff.) stellt den Forschungsstand zur Prekarität sowie zur arbeitsmarktlichen Position und Lebenssituation von Personen im Asylbereich bereits ausführlich dar. In der Studie von Efiionayi-Mäder und Ruedin (2014, S. 8ff.) wird der Wissensstand zur Vorläufigen Aufnahme eingehend betrachtet. Die untenstehenden Ausführungen knüpfen ergänzend daran an.

2.1 Empirische Erkenntnisse zu Prekarität

Die Ergebnisse von Kalbermatter (2012) bilden eine zentrale Grundlage für die vorliegende Arbeit. Sie untersuchte in ihrer Masterarbeit Wahrnehmungs- und Handlungsmuster von vorläufig Aufgenommenen im Kanton Zürich. In ihrer Untersuchung weist sie nach, dass der Aufenthaltsstatus prekarisierend auf die vorläufig aufgenommenen Personen wirkt. Dies drückt sich auch in einer gefühlten Prekarität aus und entspricht den „objektiv“ prekären Lebenslagen. Anhand von drei Modellen – die Wartenden, die Widerständigen und die Ohnmächtigen - beschreibt Kalbermatter (ebd., S. 67ff.) die Wahrnehmung unter Einfluss der persönlichen Erfahrungen und individuellen Ressourcen sowie die Entwicklung von Handlungsstrategien. Alle drei Modelle bergen die Gefahr, dass sich die Prekarität dauerhaft verfestigt. Die gefühlte Prekarität aber ist abhängig von der wahrgenommenen Wahrscheinlichkeit, die der Überwindung von Prekarität beigemessen wird. Zusätzlichen Einfluss auf die gefühlte Prekarität haben die jeweiligen Wahrnehmungen der institutionellen Rahmenbedingungen und der persönlichen Erfahrungen. Die Möglichkeit einer Umwandlung wirkt auf die vorläufig aufgenommenen Personen stark handlungsleitend. Die Wartenden erhoffen sich damit beispielsweise den Zugang zu qualifizierten Beschäftigungsverhältnissen, während die Ohnmächtigen, in der Hoffnung, dass sich mittelfristig etwas verändert, unqualifizierte Beschäftigungsverhältnisse akzeptieren.

Reiners (2010) befasst sich in ihrer Dissertation mit den Erfahrungen jugendlicher Migrantinnen und Migranten in Bezug auf den Arbeitsmarkt und den Auswirkungen dieser Erfahrungen auf den sozialen Status. Die subjektive Sichtweise auf und der Umgang mit Prekarität sind zentrale Punkte ihrer Untersuchung. Reiners stellt fest, dass die Strategien der Jugendlichen, mit den begrenzten Möglichkeiten der Arbeitswelt umzugehen, sie nicht aus der Prekarität hinausführen, sondern sie eben gerade hineinführen. Sie zeigt dabei auch, dass es subtile Prozesse sind, die zu einer Reproduktion von benachteiligten Lebenslagen führen. Die Handlungspraxis der Jugendlichen bezeichnet sie in diesem Zusammenhang mit *learning to be precarious*:

Die Jugendlichen begriffen ihr Handeln als Widerstand gegen die Normen der hegemonialen Kultur, die die Schule vermittelte, aber gerade die widerständigen Praxen führten zur Reproduktion ihrer Klassenlage. (ebd., S. 214)

Mit der Verinnerlichung von Prekarität erforscht Reiners ein ähnliches Phänomen, wie ihm in dieser Arbeit nachgegangen werden soll.

Sutter (2013) untersucht in seiner Studie autobiographische Verhandlungen von (immaterieller) Arbeit und Leben im Postfordismus. Gegenstand seiner Untersuchung bildet dabei das autobiographische Sprechen und Erzählen in der Prekarität. Er ergründet damit die Formation, die Muster, die erzählerischen Mittel und die soziale Funktion des autobiographischen Sprechens und Erzählens in der Prekarität und ergänzt damit die Erzähl- und Biographieforschung. Er arbeitete heraus, dass sich die Prekarität fundamental auf den Inhalt, die Form und die Funktion von autobiographischem Sprechen auswirkt. Das autobiographische Sprechen und Erzählen wirkt dabei „als kompensatorisches und strukturierendes Subjektivierungshandeln“ (ebd., S. 337). Für die vorliegende Arbeit sind insbesondere auch die Erkenntnisse über den Einfluss der sozialen Herkunft auf das Berichten über Lebenssituationen der Prekarität relevant. Sie dienen auch dazu, die Ergebnisse aus den biographisch-narrativen Interviews zu reflektieren.

2.2 Empirische Erkenntnisse zur arbeitsmarktlichen Position und Lebenssituation von Personen aus dem Asylbereich

Für die vorliegende Arbeit sind insbesondere Forschungsergebnisse über Personen mit einer Härtefallbewilligung gemäss Art. 84 Abs. 5 AuG sowie über die Vorläufige Aufnahme F relevant. Im Jahr 2014 sind bezüglich der Vorläufigen Aufnahme gleich mehrere Studien erschienen.

Benelli, et al. (2014) haben die Arbeitsmarktintegration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen aus deren Perspektive untersucht. In Zusammenhang mit der beruflichen Integration wurden aber auch Themen wie bspw. Zukunftspläne und Ziele, berufliche Erfahrungen im Herkunftsland oder Erfahrungen mit Behörden in den Blick genommen. Die Untersuchung hat ergeben, dass Personen mit einer Vorläufigen Aufnahme und anerkannte Flüchtlinge über eine markante Erwerbsorientierung verfügen. Ein wesentlicher Faktor dafür stellt der Wunsch nach gesellschaftlicher Teilhabe dar. Dennoch haben sie kaum Chancen auf eine existenzsichernde Erwerbsintegration und sind oft im Niedriglohnssektor beschäftigt. Entmächtigung kennzeichnet ihre Erfahrungen in der Schweiz. Durch ihren Asyl- oder Flüchtlingsstatus werden die Personen objektiviert. Sie erleben ihren Handlungsspielraum als stark eingeschränkt und sehen sich fehlenden Optionen gegenübergestellt. Viele von den vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen müssen früher oder später feststellen, dass ihre Vorstellungen und Ziele nicht der Realität entsprechen. Wenn Erwerbsverhältnisse eingegangen werden konnten, dann sind diese häufig prekär. Sie sind von Unterbrechungen und Wechseln geprägt, oft mit zwischenzeitlichem Sozialhilfebezug.

Um die Aufenthaltsverläufe von Personen mit einer Vorläufigen Aufnahme zu untersuchen, führten Efonayi-Mäder und Ruedin (2014) eine Datenanalyse im Auftrag der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen durch. Gemäss ihren Erkenntnissen, bewegt sich die Personengruppe der vorläufig Aufgenommenen konstant zwischen 22'000 und 25'000 Personen. Die Verbleibdauer in diesem Status hat seit 2008 abgenommen und beträgt im Durchschnitt drei Jahre. Die Abnahme könnte mit neuen Vorgaben zur Prüfung von Härtefällen oder mit der Verbesserung der Rahmenbedingungen in Bezug auf die Integration zu tun haben. Die meisten Fälle, die von einer Umwandlung der Vorläufigen Aufnahme profitieren können, tun dies nach sieben Jahren (inkl. Asylverfahren). Dies dürfte auch einen

Zusammenhang mit dem Zuständigkeitenwechsel bzgl. Sozialhilfe haben, welche nach sieben Jahren vom Bund zum Kanton übergeht. Gelingt es den Personen nicht innerhalb von zehn Jahren eine Aufenthaltsbewilligung zu erwirken, sinkt ihre Chance danach stetig. In ihren Ergebnissen halten die Autorinnen und Autoren auch fest, dass Kriterien zur Umwandlung einen grossen Ermessensspielraum gewähren. Dennoch stellt die wirtschaftliche Unabhängigkeit ein zentrales Kriterium dar (ebd., S. 40ff.). Dies belegt auch die Studie von Wichmann, Hermann, D'Amato, Efonyi-Mäder, Fibbi, Menet und Ruedin (2011). Bei der Vergabe von Härtefallbewilligungen sind grosse Unterschiede zwischen den Sprachregionen erkennbar. Weiter hat auch die Herkunft einen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit, eine Härtefallbewilligung zu erhalten. Besonders häufig wird die Umwandlung bei vorläufig Aufgenommenen aus Angola gewährt, besonders selten hingegen bei Personen aus Somalia (Efonyi-Mäder & Ruedin, 2014 S. 41f.).

Auch Spadarotto, Bieberschulte, Walker, Morlok und Oswald (2014) untersuchten die Erwerbsbeteiligung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufigen Aufgenommenen anhand einer Verlaufsanalyse. Das methodische Vorgehen besteht aus zwei Modulen. Der erste Teil liefert über die Verknüpfung von zwei Datenbanken Erkenntnisse zum Verlauf der Erwerbsbeteiligung. Im zweiten Teil wurden in einem Workshop mit Arbeitgebenden Schlüsselfaktoren für die Arbeitsmarktintegration der beiden Gruppen herausgearbeitet. Als Teilgruppe wurden in dieser Untersuchung auch Personen mit einer Härtefallbewilligung resp. deren Erwerbsintegration und -verlauf genauer unter die Lupe genommen. In der Untersuchung konnte keine sprunghafte Veränderung der Erwerbsbeteiligung durch den Statuswechsel von Personen mit einer Härtefallbewilligung gezeigt werden. Die Erwerbsbeteiligung entwickelt sich jedoch in den zwei Jahren vor dem Statuswechsel kontinuierlich positiv. Nach dem Statuswechsel ist die Erwerbsbeteiligung in den ersten sechs Monaten wieder leicht rückläufig und stagniert dann. So lautet dann die Hypothese der Autorinnen und Autoren, dass der Statuswechsel nicht alleine für die Erwerbsbeteiligung verantwortlich ist:

Sowohl die unterschiedlichen Voraussetzungen, welche Personen aus dem Asylbereich die Erlangung des B-Ausweises erst ermöglichen, als auch die mit dem Wechsel sich eröffnenden Integrationsoptionen und -wege beeinflussen das Verhalten (ebd., S. 11).

Die Lohnentwicklung von Personen mit einer Härtefallbewilligung B gleicht derjenigen von anerkannten Flüchtlingen und bewegt sich bei monatlich rund 3'000 Franken (Medianlohn). Männer sind schneller und häufiger erwerbstätig als Frauen (ebd., S. 29).

3 Rahmenbedingungen der Härtefallbewilligung

3.1 Schweizer Migrations- und Asylpolitik

Die Schweiz kann seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als Einwanderungsland bezeichnet werden. Diese Entwicklung verlief parallel zur Industrialisierung und hing mit ihrer Rolle in den Wirtschaftssektoren Textil, Mechanik und Chemie zusammen. Damals waren es vor allem deutsche und italienische Staatsangehörige, die einwanderten. Ab 1925 lag die Kompetenz zur Regulierung der Anwesenheit von Migrantinnen und Migranten beim Bund und ein erstes Bundesgesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern (ANAG) wurde errichtet. Von da an mussten moralische Aspekte und wirtschaftliche Interessen im Kontext eines sich zuspitzenden Überfremdungsdiskurses abgewogen werden (D'Amato, 2008, S. 177ff.).

Die Schweizer Asylpolitik nahm ihren Anfang nach dem Zweiten Weltkrieg. Sie zeichnete sich in den ersten 20 Jahren durch eine liberale Praxis und einfache Verfahren aus. Die eingereisten, mehrheitlich gut gebildeten Flüchtlinge aus dem Ostblock wurden damals von der Gesellschaft positiv empfangen. Kontroversen entstanden erst in den 1970er- und 1980er-Jahren, als chilenische sowie vietnamesische und kambodschanische Flüchtlinge einreisten. Auf nationaler Ebene wurde die Asylpraxis erstmals im Jahr 1981 als eigenes Rechtsgebiet gesetzlich verankert. Die Umsetzung oblag aber den Kantonen, was beträchtliche Unterschiede, bspw. in den Bereichen Wohlfahrt und Weiterbildung, zur Folge hatte (ebd., S. 185ff.). Das Asylrecht ist historisch aus dem Ausländerrecht entstanden und beinhaltet auch heute noch etliche Berührungs- und Schnittpunkte. Mehrere Regelungen, die Personen aus dem Asylbereich betreffen, wie bspw. die Rechtsstellung von vorläufig aufgenommenen Personen, sind im Ausländergesetz festgehalten (Rochel, 2015, S. 27).

Mit den steigenden Zahlen an Gesuchen geriet die Asylpolitik zunehmend unter Druck, was mehrere Gesetzesrevisionen und eine zunehmend restriktivere Anerkennungspraxis zur Folge hatte. Die Anerkennungsquote sank zwischen 1975 und 1990 von 86% auf 6%³. Dennoch blieben viele Flüchtlinge in der Schweiz, was ihnen aus humanitären Gründen möglich war. Sie waren dafür aber mit zahlreichen Restriktionen, bspw. im Zugang zum Arbeitsmarkt, konfrontiert. Die öffentliche Debatte blieb hitzig und wurde zunehmend auch Gegenstand von Volksinitiativen. Dieser Druck führte dazu, dass das Asylgesetz im Jahr 1999 revidiert wurde. Ein zentrales Ergebnis dieses Prozesses waren erschwerte Zugänge zum Asylverfahren.

Auf dem Arbeitsmarkt ersetzen Personen mit Asylstatus die vormaligen Gastarbeiter, was vor allem auf die behördliche Arbeitsmarktregulierung zurückzuführen ist (ebd., S. 185ff.). So üben geflüchtete Menschen auch heute noch oft niedrigqualifizierte Arbeiten im peripheren Arbeitsmarkt aus. Meistens sind sie in der Gastronomie- oder Reinigungsbranche sowie im Gesundheitswesen angestellt (Feri, 2014).

Rochel (2015, S. 28) führt aus, dass der Spardruck auf nationaler Ebene zu Veränderungen im Sozialhilfesystem geführt hat, welche fürsorgliche Ausschlussmechanismen im

³ Im gleichen Zeitraum, also zwischen 1979 und 1991, stieg die Anzahl Asylgesuche von unter 1'000 auf 41'629 (Rochel, 2015, S. 27). Die Gesuchszahlen schwanken nach wie vor beträchtlich, im Jahr 2015 wurden 39'523 Asylgesuche eingereicht und im Jahr 2016 27'207 (SEM, 2017a, S. 13).

Asylbereich anhaltend begünstigt haben.⁴ So wurde unter anderem vorgeschlagen, abgewiesene, unkooperative Asylsuchende dauerhaft von der Nothilfe auszuschliessen.

Auch ist die Schweiz seit 2005 ins europäische Asylsystem mit eingebunden. Die Bevölkerung stimmte damals einer Annahme des Assoziierungsabkommens zu Schengen und Dublin zu. Seit diesem Zeitpunkt steht die Schweizer Asylpolitik auch stark unter europäischem Einfluss, da rechtliche Weiterentwicklungen des Abkommens pflichtmässig übernommen werden müssen (ebd., S. 29).

Heute dient die Migrationspolitik dazu, die Einreise, den Aufenthalt, den Zugang zum Arbeitsmarkt, die Einbürgerung und die Rückkehr zu regeln (Spycher, Detzel, Guggisberg, Weber, Schär Moser & Baillod, 2006, S. 43). Gemäss Angaben des SEM werden dabei drei Ziele verfolgt: den Schweizer Wohlstand zu sichern und zu fördern, Verfolgten Schutz zu gewähren und damit die humanitäre Tradition der Schweiz weiterzuführen sowie die Vermittlung des Gefühls von Sicherheit für Einheimische und Zugewanderte (SEM, 2017b).

3.2 Aufenthaltssteuerung: Die Schweizer Integrationspolitik

Die Integration war bis ins Jahr 2008, als das neue Ausländergesetz (AuG) in Kraft trat, kein einheitlicher Bestandteil der Migrationspolitik. Vielmehr wurde erwartet, dass Migrantinnen und Migranten wieder in ihr Heimatland zurückkehrten (D'Amato, 2008, S. 177ff.). Dieser gesetzlichen Verankerung geht aber ein längerer politischer Wandel im Sinne einer Abkehr von der abwehrenden Überfremdungslogik hin zu einer bewältigenden Integrationssystematik voraus. Während die Integration in den 1980er-Jahren noch eine autonome Position gegenüber der Überfremdungsabwehr einnahm, rückte das Zusammenleben von Einheimischen und ausländischen Personen mit der diskursiven Abnahme der Überfremdungsgefahr zunehmend ins Zentrum des politischen Interesses. Der Kampf und die Programmatik der Abwehr allerdings wurden beibehalten. Piñeiro (2015, S. 281) umschreibt diese Entwicklung folgendermassen: «Der Kampf richtet sich jetzt aber nur noch gegen eine Minderheit von fehlbaren Ausländern, während die Mehrheit der Ausländer am gesellschaftlichen Leben teilhaben soll». Der Grad der Integration wird in der Folge zum migrationspolitischen Instrument zur Steuerung des Aufenthalts.

Die Integrationspolitik orientiert sich dabei an vier Prinzipien: der Respektierung der Grundwerte aus der Bundesverfassung und der rechtsstaatlichen Ordnung, dem Erlernen der gesprochenen Sprache des Wohnortes, der Auseinandersetzung mit den schweizerischen Lebensbedingungen sowie der Willensdemonstration zur wirtschaftlichen Teilnahme und zum Bildungserwerb. Die Integrationsstrategie bildet dabei nebst der Zulassungsstrategie und dem Kampf gegen fehlbare Migrantinnen und Migranten einen zentralen Baustein in der neuen «Programmatik der Aufenthaltssteuerung» (ebd., S. 284). Die Zulassungsstrategie orientiert sich am wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Bedarf und verfolgt das Ziel der migrationspolitischen Steuerung. Sie ist ein Teilbereich der Integrationspolitik, genauso wie der Kampf gegen fehlbare Migrantinnen und Migranten. Diese Zulassungsstrategie verfolgt das Ziel der Missbrauchsbekämpfung und schützt die öffentliche Ordnung, indem sie «die Grenze des Integrierbaren» festsetzt (ebd., S. 285).

⁴ Dass dieser Druck nach wie vor besteht, beweist ein Entscheid des Zürcher Kantonsrates vom April 2017, wonach vorläufig Aufgenommene zukünftig nicht mehr nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) unterstützt werden. Stattdessen sollen für diese Personen die deutlich tieferen Ansätze der Asylfürsorge gelten (Stadtrat der Stadt Zürich, 2017, S.1f.).

Durch das duale Zulassungssystem, welches seit Ende der 90er-Jahre gültig ist, unterscheidet die Zulassungspolitik zwischen EU-/EFTA-Staatsangehörigen, auf welche die bilateralen Freizügigkeitsabkommen anwendbar sind, und Drittstaatsangehörigen, für welche das Ausländergesetz gilt. Gemäss Piñeiro (ebd., S. 286) verfestigt diese Unterscheidung eine «strukturelle Ungleichbehandlung» zwischen bessergestellten EU/EFTA-Angehörigen und schlechter gestellten Drittstaatsangehörigen. Der mit dem Freizügigkeitsabkommen einhergehende staatliche Steuerungsverlust bei EU/EFTA-Angehörigen wird durch eine gezielte Selektion bei den Drittstaatsangehörigen kompensiert. Als wesentliches Instrument dient dabei die Integrationspolitik. Insbesondere bei Drittstaatsangehörigen wird Eingliederung primär «im Modus der engagierten Selbstintegration» erwartet (ebd., S. 289). Gegen Migrantinnen und Migranten die dieser Forderung nicht nachkommen, stehen entsprechende Techniken zur Bestrafung zur Verfügung, wie bspw. die Nichtverlängerung oder der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung (ebd., S. 294).

3.3 Die Vorläufige Aufnahme

Erfüllen asylsuchende Personen die Flüchtlingseigenschaften gemäss Genfer Flüchtlingskonvention (FK⁵), werden sie in der Schweiz als Flüchtling anerkannt und erhalten in der Regel eine Aufenthaltsbewilligung B. Sie sind dadurch in einigen Bereichen der einheimischen Bevölkerung gleichgestellt (z.B. Sozialhilfe, Zugang zum Schulunterricht oder Sozialversicherungsrecht) und werden in anderen Bereichen (z.B. Zugang zu höheren Schulen oder Regelung der Freizügigkeit) gleich behandelt wie die ‚meistbegünstigten‘ ausländischen Personen (Romer, 2015, S. 377).

Neben einem positiven Asylentscheid können die Migrationsbehörden weitere Formen der Schutzgewährung verfügen. Sofern die Flüchtlingseigenschaft erfüllt ist, aber Asylausschlussgründe vorliegen (z.B. bspw. subjektive Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG⁶), erhält die betreffende Person eine sogenannte Vorläufige Aufnahme als Flüchtling (Ausweis F). Das Asylgesuch wird somit formell abgelehnt, die Person wird aber dennoch als Flüchtling im Sinne von Art. 3 AsylG anerkannt. Gemäss Art. 83 Abs. 8 AuG ist ein Wegweisungsvollzug folglich unzulässig.

Zusätzlich zu den Rechten, die ihnen aus dem Status als vorläufig Aufgenommene zustehen, erhalten diese Personen auch alle Rechte, die ihnen gemäss der Genfer Flüchtlingskonvention (FK) zustehen.⁷ Dies unterscheidet sie von den übrigen vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer. Diese erhalten ebenfalls einen Ausweis F, wurden aber im Rahmen des Asylverfahrens nicht als Flüchtlinge anerkannt (Romer, 2015, S. 388). Demzufolge können sie sich nicht auf die Rechtsstellung aus der Flüchtlingskonvention berufen. Ihre Wegweisung wird aber als unzulässig, unzumutbar oder als unmöglich angesehen (ebd., S. 393).

Bei der Vorläufigen Aufnahme handelt es sich um eine Ersatzmassnahme, die im Jahr 1987 eingeführt wurde.⁸ Sie ergänzt seither den Flüchtlingsstatus nach Genfer Konvention. Sie stellt

⁵ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, SR 0.142.30

⁶ Asylgesetz vom 26. Juni 1998, SR 142.31

⁷ Hinsichtlich Aufenthalt ergibt sich daraus aber keine Privilegierung, weshalb sie diesbezüglich den vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern gleichgestellt sind (Migrationsamt Kanton Zürich, 2017a, S.4)

⁸ Verschiedene Postulate forderten in den vergangenen Jahren Anpassungen der Vorläufigen Aufnahme. Der Bundesrat führte daraufhin eine Analyse durch und leitete daraus mehrere Handlungsoptionen zur Veränderung der Vorläufigen Aufnahme ab (bspw. die Schaffung eines

keine eigentliche Aufenthaltsbewilligung, sondern eine Anwesenheitsregelung dar (Matthey, 2015, S. 3). Es ist deshalb auch dem SEM vorbehalten, diese zu verfügen (Art. 83 Abs. 1 AuG). Die Kantone, welche mit der Prüfung und dem Vollzug einer Wegweisung beauftragt sind, können diese jedoch beim SEM beantragen (Art. 83 Abs. 6 AuG). Eine betroffene Person kann dies aber nicht alleine tun.

3.3.1 Die Rechtsstellung vorläufig aufgenommener Flüchtlinge

Die rechtlichen Bestimmungen zum Aufenthalt von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen sind in Art. 44 Abs. 2 AsylG, in Verbindung mit Art. 83 AuG geregelt. Der Ausweis ist befristet und muss jährlich verlängert werden (Art. 85 Abs. 1 AuG). Konkret soll geprüft werden, ob eine Wegweisung zulässig ist. Die Zulässigkeit ergibt sich bspw. durch einen Widerrufs- oder Ausweisungsgrund gemäss Art. 63 AsylG bzw. Art. 65 AsylG. Für die administrative Prüfung ist jener Kanton zuständig, dem die Person während des Asylverfahrens zugeteilt wurde.

Sofern die gesetzlich vorgegebenen Lohn- und Arbeitsbedingungen erfüllt werden, ist den vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen eine Erwerbstätigkeit ohne Rücksicht auf die Arbeitsmarktlage zu bewilligen (Romer, 2015, S. 388ff.).

Nach Art. 24 Abs. 1 lit. b FK dürfen Flüchtlinge gegenüber Einheimischen in Bezug auf die soziale Sicherheit nicht benachteiligt werden. Gemäss Art. 23 FK gewähren die Staaten den sich auf ihrem Gebiet rechtmässig aufhaltenden Flüchtlingen die gleiche Fürsorge und öffentliche Unterstützung wie den Einheimischen. Demnach bemisst sich die Sozialhilfe von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen nach denjenigen Ansätzen, wie sie gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) gelten (Romer, 2015, S. 390ff.). In Bezug auf sozialversicherungsrechtliche Leistungen wie bspw. ordentliche Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) oder der Invalidenversicherung (IV) haben sie unter denselben Voraussetzungen Zugang wie Flüchtlinge und Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Auf ausserordentliche Renten der AHV und IV haben sie Anspruch, wenn sie sich die fünf Jahre unmittelbar vor der Inanspruchnahme ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben (ebd., S. 382). Das Krankenkassenobligatorium gemäss Art. 3 KVG⁹ gilt auch für diesen Personenkreis. Anspruch auf Prämienverbilligungsbeiträge besteht ab sieben Jahre nach Einreise (Art. 5b AsylV 2¹⁰).

Ein Kantonswechsel ist gestützt auf den völkerrechtlichen Anspruch gemäss Art. 26 FK grundsätzlich möglich. Die Kantone müssen dafür ein Gesuch beim SEM einreichen, welches endgültig darüber entscheidet.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge können einen Reiseausweis für Flüchtlinge beantragen, der ihnen Reisen ins Ausland erlaubt (Art. 28 FK und Art. 59 Abs. 2 lit. a AuG in Verbindung mit Art. 3 RDV¹¹). Falls sie damit aber in ihr Heimatland reisen, kann das erteilte Asyl widerrufen werden (Romer, 2015, S. 391).

Schutzstatus A). Gegenwärtig haben verschiedene Kommissionen der eidgenössischen Räte die Gelegenheit, sich zu diesen Vorschlägen zu äussern. Anschliessend entscheidet der Bundesrat über das weitere Vorgehen (Schweizerischer Bundesrat, o. J., S.9ff.).

⁹ Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, SR 832.10

¹⁰ Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999, SR 142.312

¹¹ Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen vom 14. November 2012, SR 143.5

Bezieht die Person keine Sozialhilfe, ist es ihm oder ihr nach frühestens drei Jahren erlaubt, seine Ehegattin oder ihren Ehegatten sowie ledige Kinder unter 18 Jahren in die Schweiz zu holen, sofern die Familie danach zusammen in einer bedarfsgerechten Wohnung wohnt. Die Voraussetzungen dafür sind in Art. 85 Abs. 7 AuG sowie in Art. 74 ff. VZAE¹² festgehalten. Sind die zeitlichen Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung erfüllt, hat man maximal fünf Jahre Zeit, um bei den kantonalen Behörden ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Bei Kindern über zwölf Jahren gilt eine Frist von maximal zwölf Monaten.

Gemäss Art. 82 Abs. 5 AsylG soll die berufliche, soziale und kulturelle Integration erleichtert werden. Auf der Grundlage von Art. 18 VIntA¹³ und Art. 55 AuG sind dafür auch entsprechende Pauschalen vorgesehen, die in kantonal ausgestaltete Integrationsmassnahmen fliessen (Romer, 2015, S. 392f.).

3.3.2 Die Rechtsstellung vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer

Die Rechtsstellung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer unterscheidet sich von derjenigen der vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge in einigen Punkten deutlich. Während beim Status «F-Flüchtling» eine zwingende völkerrechtliche Verpflichtung zur Aufnahme besteht, stützt sich die Vorläufige Aufnahme beim Status «F-Ausländer» auf eine zyklische Überprüfung eines Wegweisungsvollzuges (Art. 83 Abs. 7 AuG).

Um eine Erwerbstätigkeit auszuüben, bedürfen vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer einer Bewilligung der kantonalen Behörden. Dazu müssen die Arbeitgebenden ein Gesuch einreichen sowie bestimmte Lohn- und Arbeitsbedingungen erfüllen (Art. 53 VZAE in Verbindung mit Art. 18 lit. b AuG und Art. 22 AuG). Auch unterstehen sie weiterhin der Sonderabgabepflicht. Das heisst, dass jene Arbeitgebenden, die eine vorläufig aufgenommene Ausländerin oder einen vorläufig aufgenommenen Ausländer einstellen, 10% des AHV-pflichtigen Lohnes an den Bund überweisen müssen. Diese Pflicht endet bei einem Maximalbetrag von 15'000 Franken oder drei Jahre nach dem Entscheid zur Vorläufigen Aufnahme resp. sieben Jahre nach Einreise. Solange die vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer der Sonderabgabepflicht unterstehen, müssen sie auch ihre Vermögenswerte offenlegen sowie entsprechende Abgaben leisten, bis der Maximalbetrag erreicht resp. die Pflicht erfüllt ist (SEM, 2015b, S.2ff.).

Deutlich strengere Bestimmungen bestehen auch bei der Sozialhilfe. Hier gelten dieselben Regelungen wie für Asylsuchende (Ausweis N). Die konkrete Ausgestaltung sowie die Umsetzung der Sozialhilfe obliegt den Kantonen (Art. 86 AuG). Die Versicherungspflicht der AHV, IV, beruflichen Vorsorge und Krankenkasse gelten auch für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer. Der Anspruch auf Prämienverbilligungsbeiträge gestaltet sich gleich wie bei den vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen. Die Wahl der Krankenversicherung kann aber von den Kantonen eingeschränkt werden (Romer, 2015, S. 396).

Der Aufenthaltsort ist nur dann frei wählbar, wenn keine Sozialhilfe bezogen wird. Andernfalls kann der Wohnort oder eine Unterkunft behördlich zugeteilt werden. Ein Kantonswechsel ist mit einem Gesuch beim SEM und unter der Zustimmung beider Kantone möglich. Gegen einen

¹² Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007, SR 142.201

¹³ Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer vom 24. Oktober 2007, SR 142.205

negativen Entscheid kann aber nur unter Berufung auf die Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Familie Einspruch erhoben werden (ebd., S. 293f.).

Die Bestimmungen zu Auslandsreisen sind für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer deutlich strenger. Sie können nur bei Gründen reisen, wie sie in Art. 9 Abs. 1 RDV festgehalten sind. Dies sind bspw. ein Todesfall in der Familie oder eine Schulreise. Humanitäre Gründe gemäss Art. 9 Abs. 4 lit. a RDV können als Begründung dienen, um Reisedokumente oder ein Rückreisevisum für maximal 30 Tagen pro Jahr zu gewähren. Sind drei Jahre seit der Anordnung der Vorläufigen Aufnahme vergangen, können auch andere Gründe gemäss Art. 9 Abs. 4 lit. b RDV geltend gemacht werden. Sozialhilfebezug kann gemäss Art. 9 Abs. 4 lit. b RDV ein Ablehnungsgrund sein.

Bestimmungen bezüglich Familienzusammenführung sind dieselben wie für die vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge.

Die Integration von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer wird vom Bund mit denselben Pauschalen wie jene der vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge gefördert, d.h. mit 6'000 Franken pro Person (Romer, 2015, S. 393ff.).

3.4 Härtefallbewilligung und Umwandlung von F zu B

Wenn die Behörden zur Einschätzung kommen, dass die Vollzugshindernisse einer Wegweisung nicht mehr gegeben sind, können Personen mit einer Vorläufigen Aufnahme ausgewiesen werden. In der Praxis kommt es selten zum Vollzug von Wegweisungen. Dennoch gibt es vereinzelte Beschlüsse dazu, die insbesondere Personen aus Sri Lanka, dem Irak oder Angola betreffen, welche in den 1990er-Jahren kollektiv vorläufig aufgenommen worden sind.

Bedeutend häufiger wird die Vorläufige Aufnahme durch eine Umwandlung in eine Aufenthaltsbewilligung B beendet – dies über die Härtefallregelung oder aus familiären Gründen (z.B. Heirat). Weiter kann die Vorläufige Aufnahme auch durch eine definitive, meist unkontrollierte und selten behördlich begleitete Ausreise, eine direkte Einbürgerung sowie durch einen Todesfall erlöschen (Efionayi-Mäder & Ruedin, 2014, S. 31). Ab 1. Januar 2018 wird eine direkte Einbürgerung aus der Vorläufigen Aufnahme aufgrund des revidierten Bürgerrechtsgesetzes nicht mehr möglich sein.¹⁴ Da die meisten Personen dennoch längerfristig in der Schweiz bleiben (vgl. Efionayi-Mäder & Ruedin, 2014), wird die Umwandlung in eine Aufenthaltsbewilligung ab diesem Zeitpunkt weiter an Bedeutung gewinnen. Selbst für langjährig vorläufig Aufgenommene stellt die Umwandlung vom F- zum B-Status zwangsläufig den ersten Schritt zum Schweizer Bürgerrecht dar (Spescha et al., 2015, S. 138).

Nebst der lebenspraktischen Relevanz, den Einschränkungen durch die Vorläufige Aufnahme zu entkommen, besitzt die Umwandlung von F zu B auch eine quantitative Relevanz.

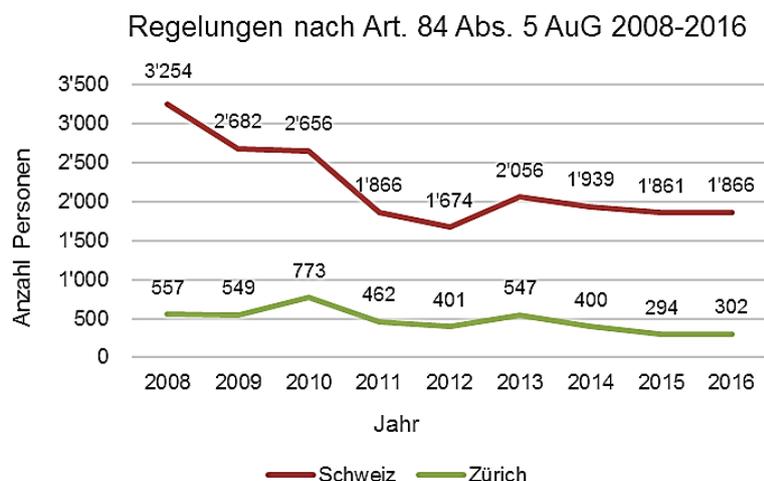


Abbildung 1: Bewegungszahlen zu den Härtefällen nach Art. 84 Abs. 5 AuG (Eigene Darstellung nach SEM, 2017c)

So waren es im Kanton Zürich zwischen 2008 und 2016 insgesamt 4'285 Personen, die ihre Vorläufige Aufnahme F durch eine Aufenthaltsbewilligung B ersetzen konnten. Schweizweit waren es im selben Zeitraum 19'854 Personen.

¹⁴ Ab 1. Januar 2018 kann nur ein Einbürgerungsgesuch einreichen, wer bereits zehn Jahre in der Schweiz gelebt hat und über eine Niederlassungsbewilligung C verfügt. Um eine Niederlassungsbewilligung zu erlangen, ist man vom Ermessensentscheid der kantonalen Migrationsbehörde abhängig. Für EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie Ehepartnerinnen und Ehepartner von Schweizer Staatsangehörigen ist der Zugang einfacher möglich (Spescha et al., 2015, S. 58).

3.4.1 Aufenthaltsbewilligung B für Drittstaatsangehörige

Hat eine Person das Umwandlungsverfahren erfolgreich durchlaufen, erhält sie einen B-Ausweis für Drittstaatsangehörige. Mit dieser Bewilligung wird der Aufenthalt sämtlicher ausländischer Personen reguliert, die nicht Teil des Freizügigkeitsabkommens sind. Juristisch stellt die Umwandlung vom F- zum B-Status nach Art. 84 Abs. 5 AuG eine Härtefallbewilligung dar. Die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligung beträgt normalerweise ein Jahr und kann auf Antrag der Migrantinnen und Migranten jeweils um ein Jahr verlängert werden. Gesetzlich könnte sie nach der ersten Verlängerung um jeweils zwei Jahre verlängert werden, was von den kantonalen Migrationsbehörden aber in der Regel nicht praktiziert wird (Spescha et al., 2015, S. 138). Unter anderem im Kanton Zürich wird der Ausländerausweis in der häufig Monate dauernden Phase zwischen dem Gesuch und der Erteilung der Verlängerung eingezogen. Diese Praxis führt in manchen Fällen dazu, dass von Arbeitgebenden unter Berufung auf die Vergewisserungspflicht gemäss Art. 91 AuG Druck auf die betroffenen Personen ausgeübt wird (ebd., S. 131f.).

Hinter der Möglichkeit einer Umwandlung vom F- zum B-Status steckt gemäss Spescha et al. (ebd., S. 137) die wachsende Einsicht, dass den betroffenen Menschen die Integration erleichtert werden sollte. Entsprechend geniessen diese Personen nach einer erfolgreichen Umwandlung beispielsweise weitreichende Freiheiten bei der Wahl des Arbeitsortes. Neue Stellen können ohne Bewilligung angetreten werden und Einschränkungen wie der Inländervorrang oder Kontingente gelten nicht mehr. Bewilligungspflichtig ist einzig der Wechsel in die selbstständige Erwerbstätigkeit. Der Zugang zu den Sozialversicherungen (Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), 2017, S. 8ff.) sowie zum Bezug ordentlicher Sozialhilfe (SKOS, 2013, S. 14) sind gewährleistet. Weitgehende Freiheiten gelten auch bei der Wahl des Arbeits- und Wohnortes. Der Kantonswechsel ist auf Gesuch hin grundsätzlich möglich, allerdings an die Absenz von Widerrufsgründen wie bspw. Sozialhilfeabhängigkeit oder schwerwiegende Straffälligkeit und die Arbeitstätigkeit geknüpft. (Spescha et al., 2015, S. 137f.). Auch Auslandsreisen – inklusive Reisen ins Herkunftsland – unterliegen keiner Bewilligungspflicht.

Bei einer Verlängerung überprüft die kantonale Migrationsbehörde, ob die Voraussetzungen für einen Aufenthalt weiterhin bestehen resp. ob der ursprünglich Aufenthaltszweck nach wie vor gegeben ist und / oder ob Widerrufsgründe gemäss Art. 62 AuG vorhanden sind. Im Folgenden soll auf die Bestimmungen eingegangen werden, die den Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung per Härtefallregelung möglich machen.

3.4.2 Rechtliche Grundlagen¹⁵

Den kantonalen Migrationsbehörden ist es möglich, während und nach dem Asylverfahren eine Aufenthaltsbewilligung B zu erteilen. Voraussetzung dafür ist, dass die betreffende Person die Kriterien gemäss Art. 31 VZAE erfüllt und keine Widerrufsgründe gemäss Art. 62 AuG bestehen. Eine Härtefallbewilligung B können sowohl Sans-Papiers als auch Personen mit einer N- bzw. F-Bewilligung erhalten. Dabei kommen jeweils unterschiedliche Rechtsgrundlagen zur Anwendung. Für Personen mit einer F-Bewilligung kommt einerseits Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG in Frage, falls sie sich seit weniger als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten. Dieser Vorgang ist seltener der Fall (Fuchs & Fankhauser, 2017, S. 12) und nicht

¹⁵ Zentrale Gesetzesartikel befinden sich in Anhang 2. Namentlich sind das: Art. 30 AuG, Art. 84 AuG, Art. 62 AuG und Art. 31 VZAE

Bestandteil der vorliegenden Untersuchung. Andererseits ist eine Umwandlung über Art. 84 Abs. 5 AuG möglich, falls sich die Person seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhält. Dieser Vorgang geschieht deutlich häufiger¹⁶ und steht im Zentrum der vorliegenden Arbeit.

Art. 84 Abs. 5 AuG stellt aber keine eigenständige Rechtsgrundlage zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung B dar. Er hält lediglich fest, dass die Gesuche um eine Aufenthaltsbewilligung geprüft werden müssen und unter welchen Bedingungen dies zu erfolgen hat. Dieser Artikel ist deshalb verknüpft mit Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG, welcher die Abweichung von den allgemeinen ausländerrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen möglich macht und die gesetzliche Grundlage für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung darstellt. Für die Beurteilung eines Gesuchs werden die Kriterien nach Art. 31 VZAE beigezogen, worin jene Bedingungen ausführlich behandelt werden, die bereits in Art. 84 Abs. 5 AuG Erwähnung finden (Gordzielik & Frehner, 2015, S. 433ff.). Die gesetzlichen Bestimmungen werden durch Weisungen und Kreisschreiben der kantonalen Migrationsbehörden sowie des SEM ergänzt.

3.4.3 Das Verfahren

Gesuche für eine Härtefallbewilligung werden bei der kantonalen Migrationsbehörde eingereicht. Stimmen diese dem Gesuch zu, müssen sie anschliessend auch das SEM um Zustimmung ersuchen. Personen mit Härtefallverfahren nach Art. 84 Abs. 5 AuG erhalten schon während des kantonalen Verfahrens Parteistellung (Gordzielik & Frehner, 2015, S. 453). Das bedeutet, dass sie im Falle eines negativen Entscheides eine entsprechende Verfügung erhalten, welche Angaben über die kantonalen Rechtsmittel enthält und ihnen im konkreten Fall des Kantons Zürich bei negativen Entscheiden die Möglichkeit gibt, ein Verfahren bei der Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich zu eröffnen. Um sich gegen einen Rekursentscheid wiederum zur Wehr zu setzen, kann schliesslich als letzte Möglichkeit eine Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht eingelegt werden. Diese Parteistellung wird ihnen auch im Zustimmungsverfahren beim SEM zugestanden. Die Beurteilung der kantonalen Behörde ist für das SEM nicht verbindlich, folgt dieser aber normalerweise (Gordzielik & Frehner, 2015, S. 453).

3.4.4 Rechtliche Bestimmungen: Prüfkriterien

Ein Härtefallgesuch gemäss Art. 84 Abs. 5 AuG kann frühestens fünf Jahre nach der registrierten Einreise bei durchgängig rechtmässigem Aufenthalt sowie zwei Jahre nach Erteilung der Vorläufigen Aufnahme gestellt werden. Gemäss diesem Artikel werden die Integration, die Familienverhältnisse sowie die Zumutbarkeit einer Rückkehr ins Herkunftsland gewichtet. Um die Interpretation des Kantons Zürichs zu erschliessen, sollen nun in diesem Unterkapitel die Prüfkriterien anhand der Weisung des Migrationsamts des Kantons Zürich (2017a, S. 10ff.) erläutert werden.

Ein Kernkriterium für die Beurteilung eines Gesuches ist der Grad der Integration. Gemäss der Weisung des Migrationsamtes des Kantons Zürich (ebd., S. 11) ist damit grundsätzlich gemeint, dass die gesuchstellende Person «Stabilität und Anpassungsfähigkeit beweisen hat». Ob dies zutrifft, wird anhand mehrerer Kriterien beurteilt:

¹⁶ Zwischen 2009 und 2013 wurden insgesamt 10'934 Härtefallbewilligungen gemäss Art. 84 Abs. 5 AuG sowie 930 gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG genehmigt (Gordzielik & Frehner, 2015, S. 434)

- **Sprachkenntnisse:** Verlangt wird Sprachniveau A1.¹⁷ In der Regel wird hierzu ein entsprechendes Zertifikat einer anerkannten Prüfstelle verlangt, welches die sprachlichen Fähigkeiten bescheinigt. In Ausnahmefällen, d.h. hauptsächlich dann, wenn die Minimalanforderungen offensichtlich übertroffen werden, reichen auch andere Belege wie beispielsweise Schulzeugnisse oder Dokumente über eine absolvierte universitäre Zulassungsprüfung aus. Nicht ausreichend ist hingegen ein sogenannter Einstufungstest, wie er im Vorfeld von Sprachkursen durchgeführt wird. Auch eine blosser Bestätigung für die Anmeldung oder den Besuch eines Kurses reicht nicht aus. Bei über 75-jährigen Personen kann auf einen Sprachnachweis verzichtet werden.
- **Erwerbstätigkeit:** Die gesuchstellende Person muss einwandfrei nachweisen können, dass sie ihren Lebensunterhalt während den letzten zwei Jahren regelmässig durch eine feste Erwerbsarbeit im ersten Arbeitsmarkt bestritten hat. Die Angemessenheit des Lebensunterhalts wird anhand der SKOS-Richtlinien berechnet. Nicht akzeptiert werden Anstellungen im zweiten Arbeitsmarkt wie Integrations- oder Beschäftigungsprogramme. Das Kriterium ist zudem nicht erfüllt, falls sich die gesuchstellende Person zum Zeitpunkt des Gesuches in der Probezeit befindet oder Arbeitslosentaggeld bezieht.
- **Schulden und Sozialhilfe:** Grundsätzlich wird von der gesuchstellenden Person erwartet, dass sie seit mindestens einem Jahr finanziell selbstständig ist. Dies bedeutet in der Regel, dass der Sozialhilfebezug eine Umwandlung verunmöglicht. Auch offene Schuldbeträge werden als Hinweis auf eine fehlende finanzielle Eigenständigkeit gewertet. Die zürcherischen Bestimmungen zählen aber auch eine Reihe von Lebenslagen auf, in denen Ausnahmen in Bezug auf die finanzielle Unabhängigkeit möglich sind. Diese Liste umfasst namentlich alleinerziehende Elternteile, Personen im Rentenalter sowie gesundheitlich stark beeinträchtigte Menschen. Entscheidend ist in allen Fällen, ob die betroffene Person ihre Schadensminderungspflicht wahrnimmt, d.h. ob sie alle ihre Möglichkeiten ausschöpft und durch äussere Umstände auch längerfristig nicht in der Lage sein wird, sich vom Sozialhilfebezug zu befreien. Gemäss Art. 31 Abs. 5 VZAE sind auch altersbedingte, gesundheitliche oder rechtliche Hürden zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, wie bspw. das asylrechtliche Arbeitsverbot nach Art. 43 AsylG, zu berücksichtigen.
- **Straffälligkeit:** Gemäss den Bestimmungen des Kantons Zürich stellen Delikte die gelungene Integration grundsätzlich in Frage. Sie stellen aber nicht per se einen Ausschlussgrund dar.

Neben den Kriterien, die sich auf die Lebenssituation in der Schweiz beziehen, gibt es weitere Bestimmungen, welche sich auf die Option einer Rückkehr in den Herkunftsstaat beziehen. Hier steht die Frage im Zentrum, ob eine solche Rückkehr zumutbar ist. Erst wenn dies nicht der Fall ist, wird ein Härtefallgesuch geprüft. Auch hier werden von den zürcherischen Migrationsbehörden mehrere Aspekte aufgezählt:

¹⁷ „Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z. B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER), o. J.)

- **Dauer des Aufenthalts:** Gemäss der Zürcher Weisung wird angenommen, dass bei einem langjährigen Aufenthalt davon ausgegangen werden kann, dass die gesuchstellende Person in ein soziales Netz eingebunden ist. Insbesondere ab einem Aufenthalt von zehn Jahren dürften die Beziehungen demnach so eng sein, dass von einem Härtefall ausgegangen werden kann. Zentrale Kriterien wie die eigenständige Existenzsicherung, die gute soziale und berufliche Integration sowie das tadellose Verhalten behalten aber auch dann ihre Gültigkeit. Sind Kinder vorhanden, so ist auch deren Einschulung und Integration zu berücksichtigen. Grundsätzlich kann gemäss Weisung des Kantons Zürich (2017a, S. 12) davon ausgegangen werden, dass eine zunehmende Anwesenheitsdauer in der Schweiz mit einer erschwerten sozialen Eingliederung im Herkunftsstaat einhergeht.
- **Gesundheit:** Der Gesundheitszustand der gesuchstellenden Person kann dann für die Unzumutbarkeit einer Rückkehr sprechen, wenn diese mit «gewichtigen gesundheitlichen Konsequenzen» verbunden wäre. Das heisst mitunter, dass es nicht ausreicht, wenn im Herkunftsland lediglich eine schlechtere oder teurere Behandlung des Leidens möglich ist. Die Gewährleistung einer dringlichen medizinischen Behandlung muss vielmehr grundsätzlich in Frage gestellt sein.
- **Soziale Beziehungen im Herkunftsstaat:** Ein intaktes familiäres Beziehungsnetz im Herkunftsstaat wird als Aspekt gewertet, welcher eine Wiedereingliederung begünstigt und somit eine Rückkehr ermöglichen kann. Auch der Freundeskreis wird im Rahmen des sozialen Beziehungsnetzes berücksichtigt.
- **Eigentum und Sprachkenntnisse:** Grundeigentum oder andere Besitztümer können eine allfällige Rückkehr begünstigen, während fehlende Kenntnisse der Sprache im Heimatstaat eher für die Unzumutbarkeit einer Rückkehr sprechen.

Damit ein Härtefallgesuch bearbeitet werden kann, wird die gesuchstellende Person dazu aufgefordert, eine Reihe von Dokumenten einzureichen. Liegen beim SEM keine gültigen Papiere vor, müssen sich die Gesuchstellenden um gültige Identitätspapiere bemühen. Anerkannte Flüchtlinge, Staaten- und Schriftenlose sind von dieser Pflicht befreit. Neben dem erforderlichen Sprachzertifikat A1 müssen den Zürcher Migrationsbehörden auch ein aktueller Betreibungsregisterauszug der Wohngemeinde über die letzten drei Jahre und ein Strafregisterauszug übergeben werden. Weiter sind zudem der aktuelle Miet- und Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen der letzten zwölf Monate, Arbeitszeugnisse und Arbeitsbestätigungen (seit Einreise), eine Bestätigung der Sozialbehörden des Wohnortes über einen eventuellen Sozialhilfebezug während den letzten drei Jahren sowie eine aktuelle Prämienabrechnung der Krankenkasse und allenfalls Schulbestätigungen für die Kinder einzureichen.

Grundsätzlich ist die Einheit der Familie zu wahren. Das heisst aber auch, dass die aufgeführten Kriterien von allen Mitgliedern der Kernfamilie eingehalten werden müssen.

3.4.5 Anspruch

Die Vorläufige Aufnahme ist eine Ersatzmassnahme für den nicht durchführbaren Vollzug der Wegweisung. Folglich ist in der Schweiz weder ein Automatismus noch ein grundsätzliches Recht auf eine Umwandlung in eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung vorgesehen¹⁸

¹⁸ Die einzigen Ausnahmen lassen sich aus den Bestimmungen zum Familiennachzug ableiten.

(Migrationsamt Kanton Zürich, 2017a, S. 6). Da kein Anrecht auf eine Umwandlung geltend gemacht werden kann, endet der Rechtsweg auf kantonaler Ebene (Persönliche Mitteilung Beratungsstelle für Migrations- und Integrationsrecht des Schweizerischen Arbeiterhilfswerk Zürich MIRSAH, 21.11.2016). Dennoch sind die kantonalen Migrationsbehörden gesetzlich dazu verpflichtet, die Gesuche von Personen, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, einer vertieften Überprüfung zu unterziehen (Art. 84 Abs. 5 AuG). Eine solche Prüfungspflicht schränkt den behördlichen Spielraum deutlich ein. Dennoch besteht Spielraum bei der Interpretation der Prüfkriterien (siehe Kap. 3.4.4), da es sich bei einigen von ihnen um unbestimmte Begriffe handelt (Baur, 2009, S. 21f.).

Darüber, wie gross dieser Spielraum ist, herrscht bei Autorinnen und Autoren der Rechtslehre keine Einigkeit. Dubacher und Reusser (2010, S. 4) konstatieren in einem Bericht der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, dass die kantonale Praxis stark variiere. Andere Fachautorinnen und Fachautoren vertreten den Standpunkt, dass die Prüfkriterien aus Art. 84 Abs. 5 AuG den Prüfungsumfang begrenzen. So bewirke bereits die Prüfungspflicht, dass die Bewilligungen in der Regel erteilt werden müssen. Ausserdem sei bei einer Anwesenheitsdauer von mindestens fünf Jahren grundsätzlich von einem bestimmten Mass an Integration auszugehen. Eingrenzend würde auch die arbeitsmarktlich schwierige Lage von vorläufig Aufgenommenen wirken. Dies führe dazu, dass der beruflichen Integration bei der Beurteilung des Gesuchs nur ein geringes Gewicht beigemessen werden könne. Schliesslich könne man dadurch, dass die Personen bereits vorläufig aufgenommen wurden, davon ausgehen, dass eine Wiedereingliederung in den Herkunftsstaat nicht zumutbar sei. Entsprechend beurteilen diese Autorinnen und Autoren der Rechtslehre also den föderalen Spielraum als klein (Gordzielik & Frehner, 2015, S. 454f.).

Dieser Einschätzung stehen die Auskünfte von Fachleuten aus der Beratungspraxis entgegen. Gemäss Auskunft der MIRSAH (Persönliche Mitteilung, 21.11.2016) fokussiert die zürcherische Praxis fast ausschliesslich auf die wirtschaftlichen Aspekte der Integration. Demnach ist beispielsweise bei Sozialhilfebezug in den vergangenen zwölf Monaten eine Umwandlung faktisch ausgeschlossen. Die geforderten Sprachkenntnisse sind mit Niveau A1 demgegenüber auffallend niedrig. Ebenfalls nicht beachtet werden etwa die soziale Vernetzung, Vereinsmitgliedschaften oder ehrenamtliche Tätigkeiten (ebd.). Derartige Aspekte sind auch gemäss Weisung der zürcherischen Migrationsbehörden (2017a, S. 11) nicht Teil des Integrationsbegriffes.

Statistisch können die unterschiedlichen Standpunkte nicht aufgelöst werden, denn Zahlen zur Gutheissung und Ablehnung der Gesuche existieren bisher nur zum Verfahren auf nationaler Ebene. Auf kantonaler Ebene hingegen existieren keine Zahlen zur jeweiligen Ablehnungsquote (Fuchs & Fankhauser, 2017, S. 12).

Einen Anhaltspunkt für die Interpretation der Prüfkriterien liefern die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts. Darin wird der Standpunkt vertreten, dass bei einer Gesuchsprüfung nach Art. 84 Abs. 5 AuG

alle (nicht abschliessenden) Kriterien zu prüfen [sind], welche unter der Rechtsprechung zum altrechtlichen Begriff des schwerwiegenden persönlichen Härtefalls entwickelt und im Rahmen der Totalrevision des Ausländerrechts in Art. 31 VZAE verankert wurden. (Gordzielik & Frehner, 2015, S. 454)

Die Kriterien, welche in der Sonderbestimmung für vorläufig Aufgenommene aufgeführt sind, seien somit weder abschliessend noch besonders zu gewichtigen, sondern würden im Wesentlichen denjenigen aus Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG entsprechen. In den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes ist aber auch festgehalten, dass dem Einzelfall unter Berücksichtigung der mit dem Status der Vorläufigen Aufnahme einhergehenden besonderen Situation Rechnung zu tragen sei.

3.5 Bewilligungsverlust

Der Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung B stellt keine längerfristige Bleibegarantie dar. Verschiedene gesetzliche Bestimmungen können dazu führen, dass das Anwesenheitsrecht erlischt, nicht verlängert oder widerrufen wird. Die Option, eine Bewilligung aufzuheben, dient den Behörden als Mittel, die Zuwanderung zu steuern (Piñeiro, 2015, S. 294). Im Folgenden werden deshalb die Bestimmungen des Widerrufs ausgeführt.

Ein Widerruf bedeutet den Entzug der Bewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer. Die Widerrufsgründe sind gemäss Spescha et al. (2015, S. 278) abschliessend in Art. 62 AuG und Art. 63 AuG festgehalten und umfassen z.B. Falschangaben, Freiheitsstrafen, Gefährdung der inneren Sicherheit oder Sozialhilfebezug. Die Logik des dualen Systems fortführend, gelten auch hier unterschiedliche rechtliche Bestimmungen für EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger und Drittstaatsangehörige. Die Artikel aus dem Ausländergesetz gelten nur für Letztere. Für Personen mit einer Niederlassungsbewilligung C sind die Widerrufsgründe deutlich weniger streng.

Damit ein Widerruf vollzogen werden kann, muss zunächst die Zulässigkeit des Entscheides überprüft werden. Dies beinhaltet eine Abklärung der tatsächlichen Gegebenheiten sowie eine Beurteilung der Verhältnismässigkeit eines Widerrufs. Bei der zeitlich befristeten Aufenthaltsbewilligung B wird ein Widerruf oft auch im Sinne einer Nicht-Verlängerung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer umgesetzt (Spescha et al., 2015, S. 278f.).

Straffälligkeit kann zum Widerruf führen. Gemäss Rechtsprechung gilt dies insbesondere bei längerfristigen Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr. Auch hier existiert aber kein Automatismus, der zu einem Widerruf führen würde. Bei der Interessensabwägung werden unter anderem die Art der Straftat, die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, der Integrationsgrad, die berufliche Situation, die Rückfallgefahr und die Möglichkeiten einer allfälligen Wiedereingliederung im Herkunftsland gewichtet (ebd., S. 280f.). Als verwaltungsrechtliche Massnahme und dem Grundsatz des Doppelbestrafungsverbots folgend, darf der Widerruf ausserdem nicht als Zusatzstrafe verhängt werden. Dennoch wird dies von den Migrationsbehörden oft so praktiziert, was Spescha et al. (ebd., S. 283) kritisieren.

Ein Widerruf ist auch ohne längerfristige Freiheitsstrafe möglich, sofern jemand wiederholt und erheblich die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland gefährdet bzw. dagegen verstösst. Gemäss Spescha et al. (ebd., S. 288) fällt darunter auch die „mutwillige Nichterfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen“, beispielsweise in Form von Betreibungen.

Schliesslich gilt auch der Bezug von Sozialhilfe, unabhängig von Dauer und Höhe, als Widerrufsgrund (Art. 62 lit. e AuG). In der rechtlichen Praxis wird aber nicht jeder Sozialhilfebezug als Widerrufsgrund gewertet. Eine Aufenthaltsbewilligung soll deshalb nur bei erheblicher, verschuldeter und/oder vorwerfbarer Sozialhilfeabhängigkeit (z.B. bei

Verweigerung einer zumutbaren Erwerbsaufnahme) widerrufen werden. Die Rechtsprechung weist allerdings auf eine eher strenge Deutung der Erheblichkeit hin. So wurde bspw. der Bezug eines Ehepaares von 50'000 CHF innerhalb von zwei Jahren vom Bundesgericht als erheblich erachtet. Ergänzungsleistungen sind von dieser Bestimmung ausgenommen (Spescha et al., 2015, S. 289). Das Migrationsamt des Kantons Zürich (2017b, S. 6f.) stützt sich in seiner Weisung zur Massnahmepraxis bei Sozialhilfebezug auf die Bundesgerichtspraxis. Demnach ist die Erheblichkeit bei einem Bezug von 80'000 Franken für ein Ehepaar während zwei bis drei Jahren gegeben. Dies gilt für Personen mit einer Niederlassungsbewilligung C; für Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B sei die Grenze tiefer anzusetzen. Von einer Dauerhaftigkeit sei insbesondere dann auszugehen, wenn beim Zeitpunkt der Verlängerung nicht eine positive Entwicklung im Sinne einer Reduktion des Sozialhilferisikos (unter Berücksichtigung aller Familienmitglieder) vorhersehbar sei. Die Verhältnismässigkeit, schliesslich sei mit Berufung auf Art. 96 Abs.1 AuG im öffentlichen Interesse und mit Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse sowie des Integrationsgrades zu beurteilen.¹⁹ Wird ein Widerruf vonseiten der Migrationsbehörden als unangemessen erachtet, kann gemäss Art. 96 Abs. 2 AuG auch «nur» damit gedroht werden.²⁰

Bei einem Widerruf bzw. einer Nicht-Erneuerung des B-Ausweises für Drittstaatsangehörige droht entweder die Rückstufung auf den F-Ausweis oder die Wegweisung in das Herkunftsland. Welche Massnahme zur Geltung kommt, ist mitunter abhängig von der Zumutbarkeit einer Wegweisung mit Blick auf die Sicherheitslage im Herkunftsland. Mit Blick auf das Bleiberecht erweist sich die an die Erwerbsarbeit gekoppelte B-Bewilligung somit in vielen Fällen als weniger stabil als die Vorläufige Aufnahme F, welche aus humanitären Gründen erfolgt. Gemäss Einschätzungen aus der Beratungspraxis ist dies bei der Umwandlung oft weder den Fachpersonen noch den Gesuchstellenden bewusst. Selbst wenn die Gesuchstellenden im Rahmen einer Vorberatung auf das Risiko hingewiesen werden, wählen sie aber in der Regel eine Umwandlung (Persönliche Mitteilung MIRSAH, 21.11.2016).

Auch zu den Widerrufen resp. Nicht-Verlängerungen sind keine gesicherten Zahlen erhältlich (Persönliche Mitteilung, Migrationsamt Kanton Zürich, 25. November 2016). Gemäss Auskunft aus der Beratungspraxis kommen aber sowohl die Rückstufung auf F als auch die Aberkennung mit Wegweisung immer wieder vor. Diesen geht zunächst eine schriftliche Verwarnung voraus. Ein Jahr später folgt eine formelle Ankündigung mit rechtlichem Gehör. Schliesslich wird die Aberkennung verfügt. In den meisten Fällen wird der Sozialhilfebezug als Grund aufgeführt (Persönliche Mitteilung MIRSAH, 21.11.2016).

¹⁹ Für weiterführende Informationen zur behördlichen Ermessensausübung siehe Kurt und Gurtner (2012, S. 8ff.)

²⁰ Weiterführende Informationen zu den aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen des Sozialhilfebezugs siehe Köle (2015, S. 16f.)

4 Theoretische Grundlagen: Gesellschaftlicher Wandel

Die (Lohnarbeits-)Gesellschaft der westlichen Wohlfahrtsstaaten unterliegt gegenwärtig einer tiefgreifenden Transformation. Die wissenschaftliche Debatte über diese gesellschaftlichen Veränderungen findet unter anderem anhand der Begriffe Prekarität und Prekarisierung statt. Die prekaritätsbezogene Wissensproduktion ist äusserst heterogen, entsprechend diversifiziert sind auch die praktischen und theoretischen Entwürfe. Von den meisten Autorinnen und Autoren wird aber Prekarisierung «als zentrales politisches Problem des postfordistischen Kapitalismus der letzten Jahrzehnte» (Freudenschuss, 2013, S. 14) verstanden. Grundsätzlich ist beim Begriff Prekarisierung von einem dynamischen Prozess auszugehen, während der Begriff Prekarität einen Zustand oder eine Situation beschreibt (ebd., S. 34f.).

4.1 Prekarität und Prekarisierung – eine Begriffsbestimmung

Um die Vielfalt des Diskurses aufzuzeigen, lehnt sich die folgende Darstellung an die von Magdalena Freudenschuss (ebd., S. 23ff.) erarbeiteten analytischen Dimensionen. Insofern geht es im Folgenden auch darum, Spannungslinien und Schnittpunkte aufzuzeigen. Im Zusammenhang mit der Fragestellung der vorliegenden Arbeit liegt der Fokus dabei insbesondere auf der Konzeption und dem Verhältnis von Struktur und Subjekt.

Schliesslich wird zur Erarbeitung eines heuristischen Rahmens auch auf gouvernementalitätstheoretische und migrationssoziologische Ansätze Bezug genommen.

4.1.1 Arbeitssoziologische Ansätze

Ihren Ursprung hat die Debatte in der Arbeitssoziologie. Ende der 1980er-Jahre veröffentlichte der Franzose J. C. Ray eine Arbeit mit dem Titel *La précarité, définie et mesurée en tant que pauvreté potentielle* und führte so die Thematik der Prekarität in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Auch Bourdieu nahm sie 1993 in *Elend der Welt* auf und leitete damit den Übergang von der Armut- zur Prekaritätsforschung ein. Ende der 1990er-Jahre verwendet er den Begriff erneut in einigen Essays, der bekannteste davon erschien unter dem Titel *Prekarität ist überall* (1998). Prekarität bezeichnet er darin als „Teil einer neuartigen Herrschaftsform, die auf Errichtung einer zum allgemeinen Dauerzustand gewordenen Unsicherheit fusst“ (ebd., S. 4f.). Er konstatierte ausserdem eine weitreichende Verbreitung des Einflusses unsicherer Erwerbsverhältnisse, vom öffentlichen Sektor bis hinein in die Privatwirtschaft. So durchzieht diese Interpretation von Prekarität als grundlegende Verunsicherung auch die Sozialbeziehungen und blockiert Zukunftsentwürfe sowie politische Visionen (Motakef, 2015, S. 6).

Mit seiner Studie *Les métamorphoses de la question sociale* befeuerte 1995 auch Robert Castel die Debatte um die Prekarisierung. In ihr vertrat er die These einer neuartigen Teilung der Arbeitsgesellschaft. In der Folge rückten die Ungleichheiten innerhalb der Gruppe der Erwerbstätigen immer mehr in den Fokus von arbeitssoziologischen Untersuchungen. Nicht nur der Verlust sozialer Sicherungsgarantien und Rechtsansprüche charakterisieren demnach die Prekarität, sondern auch eine erhöhte Vulnerabilität. Kraemer (2007, S. 128) hält von Castel ausgehend fest, dass das stabile und sozial abgesicherte Normalarbeitsverhältnis generell als „irreduzibler Integrationsanker“ interpretiert wird. Gleichzeitig erodiert die Erwerbsarbeit aber und löst damit soziale Desintegrationsprozesse aus, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt gesamthaft gefährden. Den Begriff prekäre Arbeit bestimmt

Kraemer als strukturelle Benachteiligung in Hinblick auf den Zugang zu Ressourcen sowie Rechten und in der Anerkennung im Vergleich zu den als normal wahrgenommenen Arbeitsstellen. Diese Erfahrungen wirken sich auf mehreren Ebenen auf das Individuum aus. Allen gemein ist die soziale Unsicherheitserfahrung.

Um den Prekaritätsbegriff auch analytisch verwenden zu können, lokalisieren Brinkmann, Dörre, Röbenack, Kraemer und Speidel (2006) im Anschluss an Bourdieu und Castel den Bedarf zur Präzision des Terminus. Mit ihrer Studie zu Ursachen, Ausmass und sozialen Folgen sowie subjektiven Verarbeitungsformen unsicherer Beschäftigungsverhältnisse führen sie die Prekaritäts- und Prekarisierungsdebatte in den deutschsprachigen Wissenschaftsraum ein. Sie unterscheiden hierzu zwischen prekärer Beschäftigung, Prekarität und Prekarisierung. Ein Erwerbsverhältnis ist dann prekär, wenn

die Beschäftigten aufgrund ihrer Tätigkeit deutlich unter ein Einkommens-, Schutz- und soziales Integrationsniveau sinken, das in der Gegenwartsgesellschaft als Standard definiert und mehrheitlich anerkannt wird. Und prekär ist Erwerbsarbeit auch, sofern sie subjektiv mit Sinnverlusten, Anerkennungsdefiziten und Planungsunsicherheit in einem Ausmass verbunden ist, das gesellschaftliche Standards deutlich zuungunsten der Beschäftigten korrigiert. (ebd., S. 17)

Nicht zu verwechseln ist die Prekarität - im Sinne eines Zustandes - „mit vollständiger Ausgrenzung aus dem Erwerbssystem, absoluter Armut, totaler sozialer Isolation und erzwungener politischer Apathie“ (ebd., S.17). Der Begriff ist nämlich nur in Abhängigkeit von der gesellschaftlichen Norm zu bestimmen. Prekarisierung schliesslich bezeichnet den sozialen Prozess der Rückwirkung des erodierten Normalarbeitsverhältnisses auf die (gemäss Castel'schem Modell) Integrierten. Brinkmann et al. (2006, S. 55ff.) haben ein empirisch basiertes Modell erstellt, in dem sie das Vier-Zonen-Modell von Castel in neun Typen der *(Des-)Integration durch Erwerbsarbeit* unterscheiden, welche sich wiederum in drei Zonen gruppieren. Die erste Gruppe bildet die Zone der Integration und beinhaltet Personen mit einem formal sicheren Arbeitsverhältnis. In der Zone der Prekarität befinden sich die Personen in einem Schwebezustand. Perspektivisch ist die Normalität nahe, dennoch droht der soziale Abstieg permanent und muss konstant bekämpft werden. In der Zone der Entkoppelung schliesslich befinden sich jene Personen, die in ihren Bemühungen nach wie vor am ersten Arbeitsmarkt orientiert sind und beispielsweise durch Bildung versuchen, ihre Chancen auf ein reguläres Erwerbsverhältnis zu erhöhen. Auch in dieser Zone befinden sich Personen, die sich nicht mehr am Erwerbsleben orientieren und sich in dieser Lage einrichten.

Zone der Integration
1. Gesicherte Integration („Die Gesicherten“)
2. Atypische Integration („Die Unkonventionellen“ oder „Selbstmanager“)
3. Unsichere Integration („Die Verunsicherten“)
4. Gefährdete Integration („Die Abstiegsbedrohten“)
Zone der Prekarität
5. Prekäre Beschäftigung als Chance / temporäre Integration („Die Hoffenden“)
6. Prekäre Beschäftigung als dauerhaftes Arrangement („Die Realistischen“)
7. Entschärfte Prekarität („Die Zufriedenen“)
Zone der Entkoppelung
8. Überwindbare Ausgrenzung („Die Veränderungswilligen“)
9. Kontrollierte Ausgrenzung / inszenierte Integration („Die Abgehangten“)

Abbildung 2: (Des-)Integrationspotenziale von Erwerbsarbeit – eine Typologie (Brinkmann et al., 2006, S. 55)

4.1.2 Postoperaistische Ansätze

Die Vertreterinnen und Vertreter des Postoperatismus nähern sich der Konzeption von Prekarität und Prekarisierung aus einer anderen Perspektive. Sie kritisieren primär die Regierung von Subjekten durch Prekarisierung und verbinden diese Einsicht mit einer bewegungsorientierten Auflehnung gegen ein «dermassen regiert zu werden» (Foucault, 1992, S.12, zit. nach Motakef, 2015, S.136).

Entstanden ist der postoperaistische Ansatz im politischen Aktivismus und in 'militanten Untersuchungen' (vgl. Alquati, 1974; Negri, 2003; Precarias a la deriva, 2007) prekärer Arbeits- und Lebensbedingungen (Pieper, 2015, S. 219). Geographisch und ideengeschichtlich hat er seinen Ursprung im Italien der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sowie im Operatismus – einer postmarxistischen Strömung (vgl. Birkner & Foltin, 2010; Wright, 2005). Die postoperaistischen Ansätze sind bewegungsorientiert und somit eng verflochten mit Formen des politischen Aktivismus (Freudenschuss, 2013, S. 26). Insofern wird nicht eine rein soziologische Perspektive eingenommen, sondern vielmehr eine theoriepolitische Bewegung geschaffen, die Wissenschaft und Aktivismus bzw. Analyse und Kritik an den herrschenden Verhältnissen mit konkreten emanzipatorischen Handlungen verbindet (Motakef, 2015, S. 118). Das theoretisch fundierte Wissen wird somit zur Grundlage aktivistischer Handlungen und dadurch konstant hinterfragt und weiterentwickelt (Freudenschuss, 2013, S. 28).

Zentrale postoperaistische Kritikpunkte am arbeitssoziologischen Diskursstrang sind die viktimisierende Darstellung sowie die androzentristische Konzeption von Prekarität und Prekarisierung (Pieper 2015, 217ff.). Vertreterinnen und Vertretern dieses Konzepts geht es in erster Linie darum, nicht nur das destruktive, sondern auch das emanzipatorische resp. transformative Potential von Prekarität und Prekarisierung aufzuzeigen und so eine duale Perspektive einzunehmen (Motakef, 2015, S. 120).

Gemäss Pieper (2015, S.218) erfasst die inhaltliche Reduktion von Prekarität auf ein entgarantiertes Arbeitsverhältnis nicht die volle Komplexität des Phänomens. Dieses konstituiere sich unter anderem auch durch einen verengten Zugang zu Rechten, eingeschränkten Chancen auf Teilhabe an nationalen Sicherungssystemen und allgemein ungesicherten Lebensverhältnissen. Letztere seien im Übrigen kein Novum. Als neuartig kennzeichnet Pieper (ebd., S. 221) deshalb vor allem «das Ausmass, in dem prekäre Arbeit nun auch die fordistischen Stammebelegschaften arbeits- und sozialrechtlich abgefederter Beschäftigungsverhältnisse erreicht».

Die Anschlussfähigkeit der postoperaistisch-dualen Perspektive stellen zahlreiche laufende soziale Protestbewegungen unter Beweis, denen die postoperaistischen Ansätze als zentrale Referenz dienen. Die Vermischung von Kunst, Aktivismus und Wissenschaft wird etwa an der postoperaistisch verkörperten sozialen Protestbewegung 'EuroMayDay' deutlich, welche im Jahr 2001 ins Leben gerufen wurde (Motakef, 2015, S. 118ff.). Marchart (2013) arbeitet in seiner diskursanalytischen Untersuchung der MayDay-Protteste heraus, dass der Bewegung ein tendenziell umfassender Prekarisierungsbegriff zugrunde liegt. Als Resultat seiner Untersuchungen definiert er den Begriff als «eine generalisierte Erfahrung der Mehrheit der Menschen» (ebd, S. 180). Ein Begriffsverständnis, welches sich auf die Arbeitsbeziehung im herkömmlichen Sinn begrenzt, greife zu kurz, denn es betreffe vielmehr sämtliche Fragmente des Lebens.

4.1.3 Theoretische Schnittpunkte

In den vorangehenden Unterkapiteln wurden zwei unterschiedliche Strömungen des Prekaritäts- und Prekarisierungsdiskurses mit ihren jeweilig unterschiedlichen Entstehungs- und Rezeptionskontexten und entsprechende Begriffskonstruktionen aufgezeigt. Im folgenden Unterkapitel sollen nun inhaltliche Verbindungslinien aufgezeigt und dadurch der Prekaritäts- und Prekarisierungsbegriff weiter geschärft werden. Nebst einer geteilten herrschaftskritischen Perspektive hinsichtlich gegenwärtiger Prozesse des sozialen Wandels gibt es nämlich weitere gemeinsame thematische Bezugspunkte: Betroffenheit, Unsicherheit und die Handlungsfähigkeit sowie Teilhabemöglichkeiten des prekären Subjekts.

4.1.3.1 Betroffenheit

Über die Frage, wer genau von Prekarität und Prekarisierung betroffen ist, besteht in den theoretischen Debatten keine Einigkeit. Hier bewegt sich das diskursive Spannungsfeld zwischen Kollektiv und Subjekt bzw. zwischen Heterogenität und Homogenität.

Dem klassifizierenden und differenzierenden Primat der Arbeitssoziologie folgend, liegt diesen wissenschaftlichen Prekaritätsdebatten meist eine Betrachtungsweise zu Grunde, welche von ökonomisch, sozial und diskursiv marginalisierten Subjekten ausgeht. Operiert wird deshalb unter anderem mit homogenisierenden Begriffen wie atypisch Beschäftigte oder Working Poor sowie mit Unterschicht und Überflüssigen.

Bei der Bestimmung von Betroffenheit, dient die Beschäftigungsform als ein wesentliches Merkmal. So werden **atypisch Beschäftigte** bspw. in Bezug auf das Normalarbeitsverhältnis definiert. Die Abweichungen werden an den bisher vorhandenen sozialen Sicherungsnormen festgemacht, also bspw. anhand von gesetzlichen Schutzbestimmungen, Entlohnung, Arbeitszeiten oder Arbeitsverträgen (Freudenschuss, 2013, S. 59). Eine weitere definitorische Dimension, welche auch subjektive Aspekte miteinbezieht, stellt jene der Sinnhaftigkeit dar. Dazu zählen unter anderem Gestaltungsmöglichkeiten oder Arbeitszufriedenheit (Keller & Seifert, 2011, S. 10). Die Konsequenzen werden analytisch auf individueller Ebene gefasst, bspw. anhand von Planungsunsicherheit oder Einkommensrisiken. Die Folgen werden als gesellschaftliche Entwurzelung, biographische Bedrohung, sozialer Abstieg auf symbolischer und materieller Ebene sowie als gesundheitliche Beeinträchtigungen verhandelt. Auch wenn vertragliche Konditionen auf individueller Ebene zu Unsicherheitserfahrungen führen, können sie als strukturell induzierte Verletzbarkeit gelesen und somit auch herrschaftskritisch interpretiert werden (Freudenschuss, 2013, S. 59ff.).

Eine weitere Kategorie von Prekarisierten sind **armutsbetroffene Erwerbstätige**. Das Phänomen Working Poor wird primär im Kontext eines aktivierenden, nach dem Workfare-Prinzip funktionierenden Sozialstaats beschrieben. Eine subjektzentrierte Perspektive zeigt in diesem Kontext vor allem Konsequenzen auf der Mikro- und Mesoebene auf, wie bspw. soziale und ökonomische Marginalisierung (ebd., S. 61ff.).

Am deutlichsten aber wird die Verknüpfung einer marginalen gesellschaftlichen Positionierung und Prekarität anhand von arbeitssoziologischen Begriffen wie **Unterschicht** oder **Überflüssige**. Es findet demnach eine Überlagerung «mit sozialwissenschaftlichen Debatten um Inklusion und Exklusion, Marginalisierung und Entkopplung» (ebd., 2013, S. 63) statt. Bei dieser Betrachtungsweise werden aber immer wieder auch gesamtgesellschaftliche Entwicklungen einbezogen, wie dies bspw. bei Castels Zonenmodell der Fall ist. Castel formuliert Verwundbarkeit, Prekarisierung und Marginalisierung als alternative Begriffe zu

Exklusion. Dennoch werden mit diesen Begriffen negative Zuschreibungen gemacht und führen so zur «symbolischen Marginalisierung von sozialen Gruppen» (ebd., S. 63).

Während der arbeitssoziologisch ausgerichtete Ansatz also auf eine Ausdifferenzierung von prekären Arbeits- und Lebensbedingungen abzielt, vertreten bewegungsorientierte Ansätze eine andere Grundhaltung. Im Zentrum ihres Interesses stehen die Gemeinsamkeiten und das politische Potential der Prekarisierung (ebd., S. 64). Der bewegungsorientierte Ansatz geht hier von einer heterogenen Kollektivität aus, also von verschiedenartigen Subjekten, deren Differenz aber durch **gemeinsame soziale Ungleichheiten** sowie mit der **geteilten Erfahrung von Unsicherheit und Verletzbarkeit** überbrückt wird. Die Verschiedenartigkeit bezieht sich hier auf unterschiedliche politische Grundhaltungen, Branchenzugehörigkeiten oder Formen von Erwerbsarbeit. Betroffene sind insofern sowohl bezahlt als auch unbezahlt tätig, haben unterschiedliche Geschlechter, verfügen über einen unterschiedlichen Migrationsstatus, sind ungleich mobil, wohnen anders, gestalten ihre Sexualität heterogen und befinden sich in verschiedenen Gesundheitszuständen. Alle diese Aspekte stellen Ausprägungen des Phänomens dar. Insbesondere Alter, Geschlecht und Herkunft resp. Migrationsstatus erlauben es, die Positionierung des Subjekts innerhalb des Kollektivs zu bestimmen.

Die Differenzierung und gleichzeitige solidarische Identifikation, welche mit einer gemeinsamen, prekären Position einhergehen, ermöglichen ein gemeinsames, identitätsstiftendes Wir. Die kollektive Subjektpositionierung ist in diesem Ansatz auch als eine politische Intervention gedacht, indem sie solidarisierend und mobilisierend wirkt (ebd., S. 49ff.).

4.1.3.2 Unsicherheit

Gemäss Freudenschuss (2013, S. 35) sind Unsicherheit und Verunsicherung zentrale Begriffe beider Diskursstränge. In der theoretischen Debatte wird Prekarität und Prekarisierung stets mit Unsicherheit verknüpft. Es existieren Konzepte, welche diese Beziehung eindimensional auf Ebene der Erwerbsarbeit untersuchen, sowie mehrdimensionale Ansätze, welche eine Vielzahl von Lebensbereichen umfassen.

Zahlreiche Autorinnen und Autoren sehen in der Unsicherheit sogar eine systemische Grundkonstante postfordistischer Gesellschaften (ebd., S. 48). In dieser Sichtweise betreffen Prekarität und Prekarisierung nicht nur eine unterprivilegierte Bevölkerungsgruppe, sondern werden zur generellen Erfahrung der Bevölkerung.

Arbeitssoziologischen Ansätzen dient wiederum die Erwerbsarbeit als primäres Mittel zur Analyse. Ins Blickfeld gelangen dabei unter anderem die Arbeitsorganisation wie z.B. «permanente Restrukturierungen» (Hürtgen, 2008, S. 117) oder Unternehmensstrategien wie z.B. Flexibilisierungsprozesse (vgl. Boltanski & Chiapello, 2003). Insbesondere ist bedeutsam, in welchem Ausmass sich ein Erwerbsverhältnis vom Normalarbeitsverhältnis unterscheidet. Prekarität wird in diesem Sinne also als (negative) Abweichung und als atypisch wahrgenommen (Freudenschuss, 2013, S. 36f.).

Vertreterinnen und Vertreter feministischer Ansätze kritisieren die mangelnde Differenzierung hinsichtlich der Betroffenheit unterschiedlicher Personengruppen. Dörre (2009, S. 41) kommt dieser Kritik nach, indem er zwischen marginaler und «diskriminierender Prekarität» unterscheidet. Mit dem Begriff der marginalen Prekarität thematisiert er den Ausschluss einzelner Gruppen (bspw. Frauen oder Migranten) aus wohlfahrtsstaatlichen

Sicherungssystemen. Die marginale Prekarität habe sich zu einer diskriminierenden Prekarität hin entwickelt, indem sie sich von den gesellschaftlichen Rändern hinein in die Mitte der Gesellschaft bewegt. Dörre meint damit eine fundamentale Modifikation arbeitsweltlicher Bedingungen, die neu auch jene verunsichert, die potentiell prekariert werden (ebd., S. 39ff.). Prekarisierung hat somit auch einen Disziplinierungseffekt, indem es den nicht unmittelbar Betroffenen ihre Verletzbarkeit sichtbar macht und sie dadurch auch verunsichert. Eine enge Fassung des Prekaritäts- und Prekarisierungsbegriffs wird damit aufgebrochen. Dies erlaubt ausserdem die Ausweitung von Objektivität zu Subjektivität, im Sinne einer gefühlten Prekarität. Als Referenz dafür dienen aber weiterhin gesellschaftliche Normvorstellungen (vgl. Pelizzari, 2007; Kraemer & Speidel, 2005).

Das Individuum ist zudem nicht nur erkennendes Subjekt von Prekarität. Im Zuge der zunehmenden Individualisierung der postfordistischen Gesellschaft werden die Betroffenen durch eine spezifische Organisation von Risiken immer mehr für Unsicherheiten haftbar gemacht, insbesondere für das Gelingen der eigenen (beruflichen) Integration. Gleichzeitig werden soziale Sicherungssysteme durch Umbau und Abbau ebenfalls verstärkt auf die Eigenverantwortung ausgerichtet. Die Subjekte werden somit zur persönlichen Regulation von Sicherheiten und Unsicherheiten verpflichtet und die Bewältigung von Unsicherheiten wird zur Schlüsselkompetenz. Da Verunsicherung oft mit der Hoffnung auf stabilere Verhältnisse verknüpft ist, kann diese nicht nur destabilisierende, sondern auch stabilisierende Züge annehmen (Freudenschuss, 2013, S. 38f.).

Prekarität und Prekarisierung sind also als eine kollektive sowie individuelle Erfahrung zu verstehen, welche eine strukturelle sowie eine subjektive Relevanz aufweisen. Die damit verbundene Verunsicherung der betroffenen Personen ist aber nicht mit einer passiven Opferrolle gleichzusetzen.

Damit Unsicherheit im gesamten Lebenszusammenhang sichtbar gemacht werden kann, ist eine vielschichtige Konzipierung von Prekarität und Prekarisierung notwendig. Als weitere Dimension von Prekarität geraten deshalb bei bewegungsorientierten Ansätzen auch Unsicherheit und Vulnerabilität ins Blickfeld, die durch den Aufenthaltsstatus, Rassifizierungen sowie die eigene resp. die familiäre Migrationsbiographie entstehen. Hilfreich ist bspw. die Definition des spanischen Kollektivs 'Precarias a la deriva', wonach Prekarität durch eine Verbindung von „materiellen und symbolischen Bedingungen“ (precarias a la deriva, 2004) beschrieben werden muss. Unsicherheit ist demnach in Bezug darauf zu bestimmen, ob der Zugang zu fundamentalen Ressourcen einer persönlichen Entfaltung und sozialen Teilhabe nachhaltig gewährleistet ist.

Prekarität und Prekarisierung im Lebenszusammenhang zu betrachten, heisst nun aber auch, die Entstehung von Unsicherheit und neuen Vulnerabilitätsformen zu verschiedenen sozialen Feldern und Positionen analytisch in Bezug zu setzen. Nebst der Erwerbsarbeit unterliegen auch andere Herrschaftsformen einem Wandel. Diese operieren mit anderen (bspw. patriarchalen oder rassistischen) Ungleichheitskategorien. Der dynamische Wandel verschiedener Formen von Herrschaft ist als ambivalent zu betrachten. Einerseits ergeben sich dadurch neue Möglichkeitsräume, andererseits werden so aber auch neue Repressionsdynamiken freigesetzt. So wird der gegenwärtige Wandel von Arbeitsverhältnissen durch einen parallel ablaufenden, herabsetzenden Wandel in der Ausrichtung und Qualität wohlfahrtsstaatlicher Leistungen begleitet. Dieser mehrschichtige Prozess verändert nicht nur die Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen, sondern erschwert und verunsichert auch die gesamte Lebensplanung (Freudenschuss, 2013, S. 44).

Die Analyse wird somit deutlich über das bloße Arbeitsverhältnis hinaus ausgeweitet. Zudem werden Struktur und Handlung zusammen gedacht und auch die Handlungsmacht von Individuen thematisiert. In welchem Ausmass eine spezifische Lebenssituation in Verunsicherung und Verwundbarkeit mündet, ist nicht nur von der Erwerbslage, sondern etwa auch von der individuellen sozialen Einbettung abhängig.

Ein analytisches, arbeitssoziologisches Modell, das Verunsicherung mehrdimensional, aber dennoch von Erwerbsarbeit ausgehend, erfasst, ist jenes von Klaus Dörre (2005, S. 180ff.). Er stellt der rein materiell-reproduktiven Dimension eine sozial-kommunikative, eine rechtlich-institutionelle und eine sinnhaft-subjektive Dimension entgegen. Demnach ist Unsicherheit nicht nur in einer mangelhaften Sicherung der materiellen Existenz begründet. Stattdessen müssen Aspekte wie die soziale Integration, Fragen der Teilhabemöglichkeiten sowie der sozialen Rechte mitgedacht werden. Aber auch Anerkennungsfragen, wie die eigene und fremde Wertzuschreibung, müssen in die Analyse mit einfließen.

4.1.3.3 Handlungsfähigkeit und Teilhabe

Nebst Betroffenheit und Unsicherheit sind auch die Auswirkungen von Prekarität und Prekarisierung zentraler Bestandteil der theoretischen Debatten. Inhaltlich befassen sie sich primär mit Handlungsfähigkeit und sozialer Teilhabe.

In arbeitssoziologischen Ansätzen wird Prekarisierung als Risiko gesellschaftlicher Kohäsion gedeutet. Durch die Verunsicherung des Individuums wird die gesamte Gesellschaft gefährdet. Die berufliche Integration verliert immer mehr an Selbstverständlichkeit und führt so zu strukturell bedingtem Sinnverlust. Die dadurch entstehende Unsicherheit beeinflusst die individuellen Teilhabemöglichkeiten, ist aber nicht mit komplettem gesellschaftlichem Ausschluss gleichzusetzen, sondern als ambivalent zu betrachten. Durch die disziplinierende Wirkung kann Prekarisierung Integrationsbemühungen nämlich auch verstärken, sowohl bei bereits marginalisierten Personen als auch bei jenen, die noch nicht unmittelbar betroffen sind (Freudenschuss, 2013, S. 72).

Erkennbar wird Handlungsfähigkeit bspw. in Selbstprekarisierungsprozessen (siehe Kap. 4.2). Dies bedeutet aber nicht unbedingt, dass jemand politisch auch handlungsfähig ist. Entkollektivierung und Re-Individualisierungen sind Dynamiken, die diesbezüglich destruktiv wirken. Arbeitssoziologisch werden sie mit den Begriffen Entmündigung, Entmächtigung und Disziplinierung gefasst und mit den Konditionen neoliberalen Arbeitens verknüpft (ebd., S. 73). Folgen einer eingeschränkten Handlungsfähigkeit sind begrenzte Möglichkeiten bei der Planung der eigenen Zukunft (Bourdieu, 2004, S. 108), Resignation oder Gewaltausbrüche. Vertreterinnen und Vertreter des arbeitssoziologischen Ansatzes beschreiben, dass prekäre Beschäftigungsformen die kollektive Interessensvertretung zunehmend erschweren. Dies sei einerseits auf neue Formen der Personalpolitik und individualisierte Problemlösungsmechanismen zurückzuführen und andererseits auf fehlendes Widerstandswissen. Zeitliche, materielle und räumliche Bedingungen kollektiver Organisation werden durch die postfordistische Erwerbsorganisation verhindert. Dies geschieht bspw. durch Individualisierung, dezentrale Arbeitsteilung, befristete Arbeitsverträge oder durch Gewerkschaftsverbote (Freudenschuss, 2013, S. 73f.).

Indem man Prekarisierte als wehrlose Subjekte betrachtet, stigmatisiert man sie zugleich auch sozial. Es müssen deshalb auch andere Betrachtungsweisen eingenommen werden. Vertreterinnen und Vertreter des bewegungsorientierten Ansatzes kritisieren die Absenz einer widerstandsfähigen Subjektkonzeption in der sozialwissenschaftlichen Wissensproduktion.

Der bewegungsorientierte Diskurs praktiziert Selbstzuschreibung als eine Form der Selbstermächtigung. Selbstzuschreibung erfolgt durch die Thematisierung und Artikulation erfahrener Entmündigung. Als Widerstandsform wird hier also bereits die eingeforderte Sichtbarkeit gewertet. Auch wenn die Entmündigung subjektiv erfahren wird, formiert sich der Widerstand als Kollektiv, bspw. in der EuroMayDay-Bewegung. Trotzdem ist und bleibt das Subjekt Ausgangspunkt politischen Handelns (ebd., S. 77).

Es fehlen aber sowohl dem arbeitssoziologischen als auch dem postoperaistischen Ansatz Richtungen, welche Ermächtigung ausserhalb der Erwerbsarbeit diskutieren (ebd., S. 78). Feministische und migrationssoziologische Ansätze eröffnen hierzu neue Sichtweisen, indem sie eine multidimensionale, herrschaftskritische Perspektive einnehmen. Das Ziel muss deshalb die Rekonstruktion mehrdimensionaler Vulnerabilität und Unsicherheit als ambivalente Dynamik auf individueller und struktureller Ebene sein. Emanzipationsgewinne und verbesserte Lebensperspektiven sollen in den Blick geraten und als erweiterte Teilhabe sowie gleichzeitig als neue soziale Vulnerabilität behandelt werden. Zentraler Massstab bildet der Gestaltungswille des Individuums, unter Berücksichtigung der «Freiheitsgrade dieses Wollens» (Kurz-Scherf, 2004, S. 38). Selbstentwürfe, Eigenmacht, widerständige Potentiale und Dynamiken müssen deshalb in eine Analyse miteinbezogen werden, ohne sie erwerbsbezogen zu reduzieren. Im Lebenszusammenhang betrachtet werden müssen auch die konkreten Verarbeitungsstrategien von Prekarisierung. Eine solche Perspektive ermöglicht auch neue politische Bündnismöglichkeiten (Freudenschuss, 2013, S. 79ff.).

4.2 Prekarisierung als Herrschafts- und Regierungsform

Gouvernementalitätstheoretische Ansätze erweitern und korrigieren diesen auf Erwerbsarbeit und Normalarbeitsverhältnis gerichteten Fokus. Durch eine mehrdimensionale Perspektive auf Unsicherheit sowie die damit einhergehenden Prozesse und Verhältnisse erfolgt auch eine Einbettung in gesellschaftstheoretische Zusammenhänge (Freudenschuss, 2013, S. 48).

Pierre Bourdieu entwickelte eine Vielzahl von ungleichheitssoziologischen Konzepten (bspw. Habitus, Kapitalsorten oder Doxa). Damit gilt er als Wegbereiter der Prekarisierungsdebatte. Ein zentraler Beitrag gelang ihm auch dadurch, dass er Castels binären Entwurf (arm-reich / drinnen-draussen) überwindet und die Erwerbsgesellschaft als grundsätzlich prekär charakterisiert. Fruchtbar für einen mehrdimensionalen und umfassenden Prekarisierungsbegriff ist weiter auch die von Bourdieu eingenommene verstehende Perspektive, welche «die subjektive Perspektiven zum Ausgangspunkt setzt und diese wiederum auf ihre sozialen Bedingtheiten abklopft» (Motakef, 2015, S. 35). Durch seinen macht-, kapitalismus- und gesellschaftskritischen Blickwinkel konzipiert er Prekarisierung zudem als Herrschaftsform, was es erlaubt, prekarisierte Lebensverhältnisse generell in den Blick zu nehmen (ebd., S. 35).

Prekarisierung als Herrschaftsform zu konzeptionieren, war nicht Bourdieus alleinige Idee, sondern wurde auch von Autorinnen und Autoren fern von arbeitssoziologischen Ansätzen aufgegriffen. Gemäss Freudenschuss (2013, S. 30f.) kann dem gouvernementalitätstheoretischen Ansatz genau deswegen eine verbindende Wirkung hinsichtlich der in Kapitel 4.1 geschilderten Diskursstränge zugeschrieben werden. Freudenschuss begründet dies mit dem diesem Ansatz innewohnenden Entwurf von Prekarität und Prekarisierung als mehrdimensionale sowie komplexe Phänomene. Mehrdimensional bedeutet auch, dass sowohl die Subjekt- als auch die Strukturebene sowie Repräsentation thematisiert werden. Die vermittelnde Funktion kommt dem gouvernementalitätstheoretischen

Ansatz insbesondere aber auch dadurch zu, als dass er Prekarisierung primär als Form von neoliberalen Regierungsweisen thematisiert.

Die Wurzeln dieses Ansatzes gehen auf Michel Foucault zurück. Dieser «schlug mit dem Begriff der Gouvernamentalität eine Forschungsperspektive vor, die *Regierungsweisen* ins Zentrum stellt» (Motakef, 2015, S. 18). Indem die wechselseitige Entstehung des modernen Staates und des modernen Individuums gedanklich gekoppelt wird, werden zugleich auch Macht und Subjektivität sowie Techniken der Herrschaft sowie «Technologien des Selbst» (Bröckling, Krasmann & Lemke, 2015, S. 8) thematisiert.

Marchart (2013, S.42) folgert, dass «mögliche Anschlüsse an Foucaults Konzept der Gouvernamentalität bislang verpasst wurden [...] Aus diesem Grund blieben die entscheidende Rolle des Subjekts und die Funktion von Subjektivierungsprozessen weitgehend unterbestimmt».

Als Erweiterung ist deshalb Isabell Loreys Werk zu denken. Lorey (2015, S. 25f.) schliesst ihre Kritik an die Prekaritätsentwürfe von Bourdieu und Castel an. Ihre poststrukturalistischen Prekaritäts- und Prekarisierungsentwürfe beziehen sich auf die Werke von Judith Butler und Michel Foucault. Lorey unterscheidet demzufolge zwischen drei Dimensionen des Prekären: Prekärsein, Prekarität und gouvernementale Prekarisierung. Im Anschluss an Butler versteht sie das Prekärsein als «eine Bedingung, die menschlichen wie nicht-menschlichen Lebewesen zu eigen ist» (ebd., S. 25). Die Existenz von Lebewesen bezeichnet sie demnach als relational, im Sinne einer gegenseitigen Abhängigkeit. Lebewesen ist es also nicht möglich, ohne andere Lebewesen zu (über-)leben. Durch die Sterblichkeit und durch das Soziale ist Leben deshalb grundsätzlich prekär. Prekarität ist ihr zu Folge deshalb als

Ordnungskategorie zu verstehen, die Effekte unterschiedlicher politischer, sozialer wie rechtlicher Kompensationen eines allgemeinen Prekärseins bezeichnet. Prekarität benennt die Rasterung und Aufteilung des Prekärseins in Ungleichheitsverhältnisse, die Hierarchisierung des Mit-Seins, die mit Prozessen des *Othering* einhergeht. (ebd., S. 26)

Am Prekaritätsbegriff bemängelt sie auch den fehlenden Einbezug von Subjektivierungsweisen und Handlungsmacht. Sie schlägt deshalb eine Begriffserweiterung vor. Gouvernamentale Prekarisierung bildet demzufolge die dritte Dimension.

Lorey (ebd., S. 13) konzipiert Prekarisierung damit als eine generalisierte, aber auch als eine ambivalente Erfahrung. Sie diene sowohl als Regierungsinstrument und bilde gleichzeitig auch die Basis kapitalistischer Akkumulation. Diese nütze vor allem der Kontrolle sowie auch der sozialen Regulierung. Prekarisierung stellt in dieser Konzeption eine Verfahren der Subjektivierung beinhaltende, existenzielle sowie auch körperliche Verunsicherung und Gefährdung dar. Die Ambivalenz drückt sich einerseits im Zwang und in der Bedrohung und andererseits in sich neue ergebenden Gelegenheiten bezüglich Arbeit und Leben aus.

Gemäss Butler (2015, S. 7) erlaubt Loreys Werk 'Die Regierung der Prekären' die bereits von Foucault angedeutete gedankliche Erweiterung einer neoliberalen Erscheinung von Regulierung und Macht. Sie geht darin insbesondere der Frage nach, inwiefern Prekarität und die gefühlte Unsicherheit angesichts der Formierung des Subjekts als konzentrierte Verortung von Macht verstanden werden können.

Gouvernementale Prekarität ist ein aus der im 18. / 19. Jahrhundert entstandenen Biopolitik hervorgebrachtes Phänomen. Es ist verbunden mit der Idee von Freiheit und demokratischer Selbstbestimmung. Gemäss Lorey bedeutet gouvernementale Prekarisierung deshalb

nicht nur die Verunsicherung durch Erwerbsarbeit, sondern ebenso eine Verunsicherung der Lebensführung und somit der Körper und Subjektivierungsweisen. Prekarisierung als *gouvernemental* zu verstehen ermöglicht es, die komplexen Wechselwirkungen eines Regierungsinstruments mit ökonomischen Ausbeutungsverhältnissen sowie Subjektivierungsweisen in ihren Ambivalenzen zwischen Unterwerfung und Ermächtigung zu problematisieren (ebd., S. 27).

Die emanzipatorische Wirkung stellt keinesfalls ein Automatismus dar. Diese Betrachtungsweise ermöglicht es aber, die Bedeutung von Selbstregierungstechniken zu erfassen. Auch hier gilt es zu analysieren, ob diese Selbstregierung in Konformität oder in Widerstand mündet (ebd., S. 28). Schliesslich ist diesbezüglich ebenso zu berücksichtigen, welche Gestaltungszwänge aus den Gestaltungsmöglichkeiten hervorgehen, d.h. inwiefern Subjekte auch zur Selbstregierung verpflichtet sind.

4.3 Prekarität und (Flucht-)Migration

Je nach theoretischem Hintergrund kann der Begriff Prekarität also andere Aspekte beinhalten oder betonen. Ein zentraler Unterschied liegt in der Referenzierung der Erwerbsarbeit gegenüber anderen biographischen Aspekten. In Bezug auf die vorliegende Fragestellung gilt es ein weiteres Spannungsfeld aufzuzeigen und einzuordnen: jenes der Bedeutung des Migrationshintergrundes für Prekarität und Prekarisierung.

Migrationssoziologische Zugänge wirken vermittelnd und korrigierend hinsichtlich der in Kapitel 4.1 skizzierten divergierenden theoretischen Sichtweisen. Auch aus dieser Perspektive wird Prekarisierung und Prekarität nicht allein in Bezug auf Erwerbsarbeit thematisiert. Vielmehr vermögen es migrationssoziologische Ansätze die bisher in theoretischen und empirischen Zugängen noch kaum berücksichtigte Perspektiven wie Grenzregime und globale Wirtschaftszusammenhänge in die Debatten zu integrieren. In den migrationssoziologischen Perspektiven liegt also auch das Potential, den bisherigen Fokus auf den weissen, europäischen Mann als Subjekt von Prekarität und Prekarisierung aufzubrechen und somit die Debatte sowie die Begriffe zu erweitern (Freudenschuss, 2013, S. 64ff.).

Aus einer migrationssensiblen Prekaritätsperspektive muss auch berücksichtigt werden, dass migrationspolitische Steuerungsprozesse den Arbeitsmarktstrukturen inhärent sind, was bspw. eine (statusspezifische) Regulierung des arbeitsmarktlichen Zugangs zur Folge hat. «Daraus ergeben sich wiederum spezifische, hierarchisierte Konstellationen der Prekarität für Menschen mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus und Migrationsgeschichte» (ebd., S. 68).

Anknüpfend an Freudenschuss ist an dieser Stelle Scherschel (2016, S. 261f.) zu berücksichtigen, welche die existenzielle Bedeutung von Erwerbsarbeit für Fluchtmigrantinnen und Fluchtmigranten näher ausführt. Demnach leiten in Deutschland arbeitsmarktpolitische Motive einen Paradigmenwechsel in der Flüchtlingspolitik an: Erwerbsarbeit wird (analog der Schweizer Praxis, siehe Kap. 3) zur Bedingung aufenthaltsrechtlicher Verbesserungen. Indem personenbezogene Eigenschaften wie bspw. der Nachweis einer Erwerbsarbeit diesbezüglich zum Schlüssel werden, werden auch die Kriterien für ein aufenthaltsrechtliches Weiterkommen zunehmend individualisiert. Der humanitäre Aufenthalt wird so im Hinblick auf

Arbeitsmarktbelange politisch konditioniert. Gleichzeitig werden viele weitere Lebenschancen eng an die Erwerbsarbeit geknüpft. Aktivierungspolitische Prozesse sowie ein prekariertes, nur selektiv zugänglicher Arbeitsmarkt gefährden Geflüchtete in der Folge existenziell, indem damit schliesslich auch ihr Aufenthaltsrecht resp. ihre nationalstaatliche Zugehörigkeit bedroht ist.

Migrantinnen und Migranten sind durch das Zusammenspiel von Migrationsregime und Arbeitsmarktdynamiken auf mehreren Ebenen verletzlich. Als gewinnbringend erachtet wird diesbezüglich eine die Lebensführung berücksichtigende Operationalisierung sowie im Lebenszusammenhang situierte Konzeption von Prekarisierung. Einen Beitrag hierzu liefern Bolzmann, Poncioni-Derigo, Rodari und Tabin (2002, S. 19ff.), indem sie Prekarität als mehrdimensional resp. als «contagieuse» (ansteckend) konzipieren. Anhand von empirischen Ergebnissen zeigen die Autorinnen und Autoren auf, wie die Inanspruchnahme von Sozialhilfe bei einer prekären Lebenslage in Form eines nicht gesicherten Existenzminimums weitere Lebensbereiche prekarisiert. Durch einen strukturellen Widerspruch des Schweizerischen Rechts auf Hilfe in Notlagen und der rechtlichen Möglichkeit, Bewilligungen zu widerrufen resp. nicht zu verlängern oder einen Familiennachzug nicht zu gewähren, wird einerseits der Aufenthalt und andererseits das Recht auf Familienleben verunsichert. Die Betroffenen sind in der Folge zu privaten Bewältigungsstrategien gezwungen, was im Sinne einer «Kontaminierung» prekarisierend auf weitere Lebensbereiche wirkt.

Einen relationalen Prekaritätsbegriff führt schliesslich Mecheril (2003) ein, indem er Prekarität als Frage der (natio-ethno-kulturellen) Zugehörigkeit thematisiert. Er unterscheidet dabei zwischen fragloser und fraglicher Zugehörigkeit. Letztere unterteilt er wiederum in eingeschränkte sowie fehlende Zugehörigkeit. Die unterschiedlichen Zugehörigkeitsverständnisse entwickeln sich aus «Mitgliedschafts-, Wirksamkeits- und Verbundenheitserfahrungen» (ebd., S. 295). Mecheril konkretisiert diese folgendermassen:

Nicht-Mitgliedschaft wird unter der Bedingung relevant, dass die entsprechende symbolische Mitgliedschaft bedeutsam ist, um einen Zugang zu gesellschaftlichen Gütern zu erlangen; Nicht-Wirksamkeit wird bedeutsam, wenn sie mein konkretes und gegenwärtiges Handlungsunvermögen fundiert; und Nicht-Verbundenheit wird dann bedeutsam, wenn der geographisch-soziale Rahmen meiner Anwesenheit, meiner Handlungen und Erfahrungen in einem nur losen Verhältnis zu meiner Selbstbeschreibung steht. (ebd., S. 298)

Prekarität entsteht also primär durch negative Erfahrungen in den oben ausgeführten Bereichen. Wo eine Nicht-Zugehörigkeit als alltäglich und subjektiv bedeutsam gedeutet wird, handelt es sich um fehlende Zugehörigkeit. Dies trifft vor allem für Fluchtmigrantinnen und Fluchtmigranten zu, welche in ihrer Niederlassungsfreiheit stark eingeschränkt sind und aus vielfältigen Gründen nicht in ihre Heimat zurückkehren können. Je alternativloser ein Raum ist, desto abhängiger ist eine Person von diesem Raum, entsprechend steigt der Stellenwert der Nicht-Zugehörigkeit (ebd., S. 298).

5 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen knüpft an das oben angeführte Erkenntnisinteresse an und folgt der Tradition der verstehenden Sozialwissenschaft. Zur Erhebung und Analyse der Daten werden also qualitative Verfahren gewählt, um subjektiven Sinn resp. die soziale Bedeutung zu rekonstruieren. Max Weber folgend will die vorliegende Arbeit „soziales Handeln deutend verstehen und dadurch in seinem Ablauf und seinen Wirkungen ursächlich erklären“ (Weber, 1972, S. 1).

Gemäss Kelle und Kluge (2010, S. 108) ist es sinnvoll, in einem fallvergleichenden Vorgehen die Vergleichsdimensionen vor der Datenerhebung im Sinne eines heuristischen Rahmens zu explizieren. Diese Konzepte sollen aber noch keinen empirischen Gehalt besitzen, sondern „abstrakte Konstrukte aus soziologischen (Gross-)Theorien sein oder mehr oder weniger triviale Alltagskonzepte“ (ebd., S. 108). Die Konstruktion eines heuristischen Rahmens wurde demnach im vorangegangenen Kapitel anhand der Theorien der Prekarität vorgenommen.

5.1 Auswahl und Charakteristika der Fälle

Zur Auswahl der Fälle sollte im Rahmen der vorliegenden Untersuchung das Verfahren des Theoretical Sampling nach Glaser und Strauss zur Anwendung kommen. Da sich die Auswahl der Fälle zunächst nach einer vorübergehenden Problemdefinition und im Verlauf des weiteren Forschungsprozesses, dem Prinzip der Offenheit folgend (vgl. Rosenthal, 2015, 50ff.), stets nach den Aspekten der zu entwickelnden Theorie richtet, wird die Zusammensetzung der untersuchten Fälle erst im Verlauf der empirischen Analyse entwickelt (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 181).

Weil die Umwandlung der Vorläufigen Aufnahme in der kantonalen Kompetenz liegt und in der Umsetzung dementsprechend variiert, wurde der geographische Fokus der Untersuchung kantonal eingegrenzt. Da im Kanton Zürich in den letzten Jahren schweizweit am meisten Umwandlungen vollzogen wurden (SEM, 2017c), wurde der Fokus auf diesen Kanton gelegt. Um die Kontextualisierung in Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen angemessen vornehmen zu können, wird deshalb das Sampling in diesem Punkt homogen gehalten.²¹

Weitere grundlegende Kriterien ergaben sich aus den Anforderungen der Erhebungsmethode, dem narrativen Interview. Gemäss Przyborski und Wohlrab-Sahr (ebd., S. 85) können bspw. das Lebensalter, kulturelle Rahmenbedingungen und bestimmte Kontexte auf die Stegreiferzählung hemmend wirken. Bei der Fallauswahl wurde deshalb darauf geachtet, dass die Teilnehmenden mindestens volljährig sind und möglichst unterschiedlichen Herkunftsländern entstammen. Um über das Erleben des Aufenthaltsstatus B berichten zu können, sollten die Personen seit mindestens einem Jahr über eine solche Bewilligung verfügen.

Weil der Zugang zum Feld als schwierig eingestuft wurde, wurde ausserdem das Verfahren des Schneeballsystems angewendet, bei welchem Interviewpartnerinnen und -partner zusätzliche relevante Personen aus ihrem eigenen Netzwerk für Interviews weitervermitteln (ebd., S. 59). Um das Feld zu erschliessen, wurden in einem ersten Schritt also Kontakte zu Asyl- sowie Ausländerinnen- und Ausländerberatungsstellen geknüpft. Zur Kontaktherstellung

²¹ Wie sich im Verlauf eines Interviews herausstellte, ist ein Teilnehmer im Kanton Aargau wohnhaft. Da die Praxis der dortigen Migrationsbehörden aber vergleichbar mit jener von Zürich ist (vgl. Wichmann et al., 2011), wurde das Interview trotzdem berücksichtigt.

wurden insgesamt sechs Expertinnen- und Experteninterviews mit sozialen Institutionen sowie Asylfachstellen durchgeführt. Damit wurde auch das Ziel verfolgt, Wissen über den Aufenthaltsstatus und die Zielgruppe zu generieren sowie erste Wissensgrundlagen zu deren Lebens- und Erwerbslagen zu schaffen²². Da sich der Zugang erwartungsgemäss als schwierig erwies und die Suche nach Interviewpartnerinnen und -partnern sich über knapp vier Monate erstreckte, mussten schliesslich mehrere Suchkanäle parallel bearbeitet werden. Zeitgleich wurden also auch ethnische Schlüsselpersonen, Migrantinnen- und Migrantenorganisationen sowie weitere Fachstellen ermittelt und kontaktiert, die mit der Zielgruppe potentiell in Kontakt stehen (siehe Anhang 3). Aufgrund der statusgefährdenden Auswirkung des Sozialhilfebezugs waren hierbei insbesondere Fachstellen relevant, die über freiwillige Beratungsangebote verfügen, da diverse Personen ausweichend bei diesen Angeboten um Hilfe ersuchen dürften. Die angefragten Personen fragten in der Folge jene Personen persönlich oder schriftlich an, die für die vorliegende Untersuchung gemäss den vorangehend genannten Kriterien in Frage kamen. Erklärten sich diese Personen zu einem Interview bereit, wurden deren Kontaktangaben zur Terminvereinbarung an die Interviewerin weitergegeben.

Um den Informationsfluss sowie die Kontaktaufnahme zu vereinfachen, wurde ein Flyer gestaltet (siehe Anhang 4). Dieser wurde Fach- und Schlüsselpersonen zur Information oder Weiterverbreitung zur Verfügung gestellt und an relevanten Veranstaltungen aufgelegt. Einige Fachpersonen haben dieses Angebot genutzt und den Flyer schliesslich auch an ihre Adressatinnen und Adressaten weitergegeben. Die simultane Vorgehensweise erwies sich insofern als Nachteil, als dass die Suche nach Interviewpartnerinnen und -partnern über mehrere Kanäle zeitgleich fruchtete und aus forschungsethischen Gründen allen zur Teilnahme gewillten Personen Zugang zur Untersuchung gewährt werden wollte. Dies bedeutete wiederum, dass keine zusätzlichen Kriterien mehr an die Auswahl der Fälle herangetragen werden konnten, was die Möglichkeiten zur Kontrastierung der Fälle im Sinne eines maximalen Vergleichs einschränkte.

Ein besonders relevantes Kriterium, welches aufgrund dieses Vorgehens nicht mehr berücksichtigt werden konnte, ist der Faktor Geschlecht. So sind alle interviewten Personen männlich, obwohl bereits in Kapitel 4.1 auf die Relevanz des Geschlechts und die entsprechenden theoretischen Schwachstellen im Kontext von Prekarität und Prekarisierung aufmerksam gemacht wurde. Dies dürfte mitunter auch durch die administrative Praxis der zuweisenden Stellen erklärt werden können, nach der die Dossiers meist über den Mann geführt werden. Diese Hypothese bestätigte sich auch anhand einer Beobachtung, die im Rahmen eines Experteninterviews bei einer sozialen Institution gemacht wurde. Fachpersonen dürften dementsprechend auch eher Männer als Interviewperson vermittelt haben. Gleichwohl konnte der Kontakt mit zwei Frauen hergestellt werden. Sie zögerten stark hinsichtlich einer Teilnahme an der Untersuchung. Um das Recht auf eine freie Teilnahme zu wahren, wurde beiden Frauen eine Bedenkzeit ermöglicht, woraufhin der Kontakt anschliessend nicht wiederhergestellt werden konnte. Eine letzte Möglichkeit eine Frau zu interviewen, ergab sich im fortgeschrittenen Stadium der vorliegenden Arbeit. Da aber aufgrund des zeitlich begrenzten Rahmens die Verwendung des Materials nicht mehr garantiert hätte werden können, wurde aus forschungsethischen Gründen auf die Durchführung verzichtet.

²²Primär dienten diese Expertinnen- und Experteninterviews aber zur Erschliessung des Feldzugangs, weshalb auf eine systematische Auswertung verzichtet wurde. Stattdessen flossen einzelne Informationen als persönliche Mitteilung in die vorangegangenen Kapitel dieser Arbeit ein.

Dennoch ist es gelungen, die Zusammensetzung der untersuchten Fälle in Bezug auf die Faktoren Herkunft, Aufenthaltsdauer, Art der Vorläufigen Aufnahme, Besitzdauer der Aufenthaltsbewilligung B, Alter und Familienzusammensetzung (insbesondere Alter der Kinder) heterogen zu halten. Besonders relevant ist diesbezüglich die Heterogenität von Nationalität, Ethnie und Kulturkreis, um zu verhindern, dass die Ergebnisse anschliessend in diesem Zusammenhang gedeutet werden.

Erhebliche Schwierigkeiten zeigten sich in der Kommunikation des Kriteriums «Umwandlung von F zu B». Die Aufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige und die Unterscheidung von anderen Formen des B-Status, wie bspw. jenem für anerkannte Flüchtlinge, ist vielen Personen, darunter auch Fachpersonen, nicht bekannt. So gelangte auch eine Person ins Sample, die gegen den Asylentscheid Einsprache erhoben hatte und auf diesem Weg den Aufenthaltsstatus B als anerkannter Flüchtling erhalten hat. Ein weiterer Interviewpartner war, wie sich im Verlauf des Interviews herausstellte, inzwischen bereits im Besitz des Schweizer Passes und erfüllte somit die Kriterien auch nicht mehr. Auf eine kontrastierende Auswertung dieser beiden Interviews musste im Rahmen dieser Arbeit aufgrund der zeitlichen Rahmenbedingungen verzichtet werden. Dennoch würden beide Fälle diesbezüglich ein bedeutendes Potential darstellen.

Im Rahmen der vorliegenden Masterarbeit wurden schliesslich insgesamt acht Interviews durchgeführt. Die konkreten Eigenschaften der Interviewpersonen können den Kurzbiographien im Kapitel 6.1 entnommen werden.

5.2 Datenerhebung

5.2.1 Erhebungsmethode: Das narrative Interview

Eine Vielzahl von Autorinnen und Autoren sind sich einig, dass Prekarität nur aus einem Zusammenspiel von objektiven Merkmalen und subjektiven Prozessen wirklich erfasst werden kann (vgl. Bourdieu, 1998; Brinkmann et al., 2006; Marchart, 2013; Scherschel, Streckeisen & Krenn, 2012; Reiners, 2010; Hardering, 2011; Kalbermatter, 2012). Es geht nicht bloss darum, welche objektiven Eigenschaften eine Erwerbs- oder Lebenslage aufweist, sondern auch darum, wie diese erfahren und gedeutet werden. Dafür eignen sich generell qualitative Zugänge und laut Przyborski und Wohlrab-Sahr (2014, S. 80) besonders auch das biographisch-narrative Interview, um einen Ereignisablauf respektive das Handeln einer Person aus deren subjektiven Blickwinkel zu rekonstruieren sowie die verschiedenen Ebenen der Erfahrungsbildung nachzuvollziehen.

Es soll also nicht nur deskriptiv erfasst werden, wie sich die Lebens- und Erwerbslagen von Personen mit einer Härtefallbewilligung ausgestalten, sondern auch, wie diese unter den gegenwärtigen strukturellen Bedingungen erlebt und gedeutet werden. Um die Bedeutung des Aufenthaltsstatus resp. der Umwandlung der Vorläufigen Aufnahme F in eine Aufenthaltsbewilligung B per Härtefallregelung im Sinne eines Übergangs im Lebenslauf erfassen zu können, ist es notwendig, diese auch im biographischen Kontext zu betrachten und über die subjektive Perspektive zu erfassen. Auch soll damit Zugang zur lebensgeschichtlichen Relevanz dieses biographischen Ereignisses geschaffen werden.

Um an das für das Erkenntnisinteresse aufschlussreichste Datenmaterial zu gelangen, wurden biographisch narrative Interviews nach Fritz Schütze (1976) durchgeführt. Das Verfahren basiert auf der phänomenologisch-interaktionistischen Soziologie sowie ethnomethodologischen Grundannahmen (Bohnsack, 2014, S. 93). Ausgehend von der

Homologietheorie Schützes werden Erzählungen in diesem Kontext als Ausdrucksmittel selbst erlebter Erfahrungen verstanden.²³ Das narrative Interview entwickelte Schütze im Rahmen von Analysen ortsgesellschaftlicher Veränderungsprozesse und den zugehörigen Interaktionszusammenhängen resp. interaktiven Machtkonstellationen. Es besteht aus drei Teilen: einem Erzählstimulus, der die narrative Eingangserzählung anregt, einem immanenten sowie einem exmanenten Nachfrageteil. Przyborski und Wohlrab-Sahr (2014, S. 79ff.) beschreiben drei kommunikative und interaktionistische Basisregeln von Schütze: die Reziprozitätskonstitution, die Einheitskonstitution und die Handlungsfigurkonstitution. Auch wird die Erzählung durch sogenannte Erzählzwänge gesteuert. Man unterscheidet zwischen drei Arten: dem Detaillierungszwang, dem Gestaltschliessungszwang sowie dem Relevanzfestlegungs- und Kondensierungszwang. Erzählende wollen demnach ihre Geschichte zu Ende erzählen. Damit dies gelingt, müssen aber Prioritäten gesetzt werden, da dafür nicht beliebig viel Zeit zur Verfügung steht. Es muss also die Erzählung verdichtet und zugleich entschieden werden, was relevant ist, damit der Geschichte gefolgt werden kann.

5.2.2 Durchführung der Erhebung

Der Erhebungszeitraum der vorliegenden Arbeit erstreckte sich von Dezember 2016 bis Februar 2017. Ein erstes Interview, welches im Oktober 2016 durchgeführt wurde und bei dem sich während der Durchführung herausstellte, dass die Person nicht der Zielgruppe entsprach, konnte als Pretest verwendet werden. So konnte die Tauglichkeit des narrativen Interviews geprüft und modifiziert werden. Die Erkenntnisse daraus führten zur Beibehaltung des narrativen Ansatzes und zur Anpassung des Erzählstimulus.

Bei der vorliegenden Arbeit setzte der Erzählstimulus bei der Einreise in die Schweiz an und forderte zum Erzählen des fortführenden Biographieverlaufs auf (siehe Anhang 5). Dies erlaubte eine biographisch kontextualisierte sowie prozesshafte Betrachtung der aufenthaltsrechtlichen Umwandlung vom F- zum B-Ausweis. Über die Erzählung sollte auch die Grundlage geschaffen werden, um Handlungs- und Deutungsmuster in Bezug auf die Erwerbs- und Lebenslagen nach der Umwandlung sowie die zugehörigen biographischen Dynamiken zu rekonstruieren.

Bei dieser freien Erzählung liegt die Gewichtung der einzelnen Aspekte der Lebens- und Erwerbslage vollständig bei den Interviewten. Die immanenten Nachfragen schlossen an diese Erzählung an und dienten dazu, Themen aufzugreifen, die in der Erzählung nur angedeutet oder ganz ausgelassen wurden. Im exmanenten Nachfrageteil wurde den Interviewten nochmals gezielt thematische Fragen zur Prekarität in ihren Lebens- und Erwerbslagen gestellt, sofern dies nicht bereits Bestandteil ihrer bisherigen Erzählung war. Für diesen Teil des Interviews wurden vorgängig Fragen in schriftlicher Form festgehalten, die ausgehend von den im Kapitel 4 herausgearbeiteten Theorien sowie in Anlehnung an den Interviewleitfaden von Kalbermatter (2012) entwickelt und subsidiär verwendet wurden (siehe Anhang 5). In der Eingangserzählung sowie im immanenten Nachfrageteil sollten also vor allem die subjektiv wahrgenommen und gedeuteten Prekarisierungsprozesse und im exmanenten Nachfrageteil weitere Prekaritätsmerkmale erfasst werden.

²³ Relevant sind diesbezüglich auch Rosenthals Erweiterungen, welche zusätzlich zur Ebene des Erlebnisses und der Erzählung auch jene der Erinnerung miteinbeziehen. Der Kontext von Erinnerung und Erzählung konstituiert sich permanent neu und führt dazu, dass sich auch die beigemessene Bedeutung kontinuierlich verändert (vgl. Juhasz & Mey, 2003, S. 112ff.; Rosenthal, 2015, S. 195ff.).

Im Anschluss an die von einer bis sechseinhalb Stunden dauernden Interviews wurde den Befragten ein kurzer Fragebogen abgegeben, um die wichtigsten Daten zur Person, wie bspw. Alter und Bildungsabschlüsse, zu erfassen (siehe Anhang 5).

Die Tatsache, dass es sich bei den Interviewpartnern um fremdsprachige Personen handelt, hat einen erheblichen Einfluss auf die Interviewführung. Bei der angestrebten Zielgruppe musste von sprachlichen Einschränkungen ausgegangen werden, die unter Umständen auch Einschränkungen bei der Stimulation einer Narration bewirken.²⁴ In diesen Fällen sollte dem immanenten und exmanenten Nachfrageteil eine zusätzliche Bedeutung zukommen. Trotz sprachlichen Einschränkungen sind in allen Interviews zumindest narrative Passagen enthalten, die sich aber je nach Interviewpartner in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad unterscheiden.

Um der sprachlichen Herausforderung zu begegnen, sollte es ausserdem möglich sein, den Interviewpartnern die Auswahl der Interviewsprache zu überlassen. Da die Interviewerin die Muttersprache der Interviewten nicht beherrschte, wurde jeweils ein Interview in Standarddeutsch, Englisch oder Französisch angeboten. Sämtliche Interviewten entschieden sich für die deutsche Sprache. Alle Interviewpersonen verfügten über ein Deutschniveau, welches eine Unterhaltung ermöglichte. Auf das Hinzuziehen eines Übersetzers oder einer Übersetzerin wurde bewusst verzichtet, da dies für das narrative Interview als hinderlich erachtet wurde. Einem Interviewpartner war es dennoch ein grosses Anliegen, eines seiner erwachsenen Kinder als Übersetzungshilfe herbeizuziehen. Da es ein ausdrücklicher Wunsch dieser Person war und ihr Sicherheit zu geben schien, wurde dieses Interview gemäss dem Prinzip der Offenheit und zugunsten einer respekt- und vertrauensvollen Atmosphäre zu Dritt durchgeführt. Für die Interviewführung bedeutete das, die Aufmerksamkeit bewusst stets beim Interviewpartner zu belassen und ihn noch stärker in seiner Erzählung zu bestätigen. So wurde eine Übersetzung schliesslich auch nur punktuell eingesetzt. Trotzdem dürfte es die Erzählung, insbesondere bzgl. schwieriger Lebensereignisse, beeinträchtigt haben.

Ein ähnlicher Kompromiss musste auch bei jenem Interview eingegangen werden, welches bei der Interviewperson zuhause stattfand. Die Ehefrau des Interviewpartners, die sich auch in der Wohnung befand, setzte sich zu verschiedenen Zeitpunkten des Interviews dazu und ergänzte mehrmals die Erzählung ihres Mannes. Ihre Ausführungen konnten als alternative Perspektive auf die Lebensgeschichte des Mannes auch in der Interpretation genutzt werden. Während des Interviews wurde aber auch hier stets der Mann als Gesprächspartner angesprochen.

Weiter können auch die gesellschaftliche Position sowie die besondere Verletzlichkeit der Zielgruppe hemmend wirken. Um den Einschränkungen des Erzählflusses entgegen zu wirken, wurde in den Interviews darauf geachtet, eine vertrauensvolle Atmosphäre herzustellen. Das heisst mitunter, dass die Interviews an einem Ort stattfanden, an dem sich die Personen wohlfühlen. Leitend für die Ortswahl waren stets die Wünsche der Interviewpartner. Es wurde ihnen auch immer ein Raum an der Fachhochschule zur Durchführung angeboten. Von acht Personen nutzten fünf dieses Angebot. Ein Interview fand im Geschäftslokal des Interviewten und ein weiteres Interview bei einem Interviewpartner zuhause statt. Schliesslich erfolgte auch ein Interview in der Cafeteria einer Bibliothek. Während des Interviews selbst sollte eine respektvolle Atmosphäre vorherrschen, die Vertrauen erweckt und Nähe schafft. Folglich diente Smalltalk zu Beginn des Interviewtermins

²⁴ Der Thematik (Fremd-)Sprache widmen sich auch diverse Kapitel von Methodenhandbüchern oder gar ganze Werke (vgl. Kruse, Bethmann, Niermann & Schmieder, 2012; Maehler & Brinkmann, 2016).

zur Auflockerung. Auch wurde aus diesem Grund das „Du“ angeboten. Die Sprache im Interview wurde möglichst einfach gehalten und soweit wie möglich den Gesprächspartnern angepasst.

5.3 Datenaufbereitung: Transkription

Um die im Interview als Audioaufnahme erhobenen Daten systematisch auswerten zu können, kommt der Verschriftlichung gesprochener Sprache ein hoher Stellenwert zu. In der Regel werden Audioaufnahmen in Form von Transkripten festgehalten. Die konkrete Überführung der Daten bestimmen Transkriptionsregeln. Diese Regeln legen fest, welche Merkmale der Audioaufnahme in welcher Form festgehalten werden, d.h. ob und wie bspw. Betonungen, Sprechpausen oder nonverbale Vorgänge dokumentiert werden. Welche Regeln dabei zur Anwendung kommen, ist davon abhängig, woraufhin und wie die Daten anschliessend analysiert werden sollen (Kuckartz, 2014, S. 135). Entsprechend dem Erkenntnisinteresse wurden alle Interviews möglichst detailgetreu und vollständig transkribiert, d.h. es wurden weder sprachliche noch grammatikalische Korrekturen vorgenommen. Demzufolge wurden bspw. auch abgebrochene Worte und Sätze oder ausgeprägte Intonationen festgehalten. Zur Verschriftlichung der Interviews wurden die Regeln von Kobi (2013, S. 31) verwendet, welche um Bestimmungen aus dem Transkriptionssystem «Talk in Qualitative Social Research» (TiQ) erweitert wurden (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 167ff.).²⁵ Da alle Interviews zur besseren Verständigung bereits auf Standarddeutsch geführt wurden, war diesbezüglich keine spezifische Übersetzungsleistung notwendig, was wiederum eine möglichst detailgetreue Verschriftlichung begünstigte.

Ein Teil der Tonaufnahmen wurde durch eine Zweitperson transkribiert. Zur Sicherung der Qualität und Einheitlichkeit wurde diese mit klaren Vorgaben bedient und während des Transkriptionsprozesses eng begleitet.

Die zur Darstellung der Ergebnisse verwendeten Zitate wurden zur besseren Lesbarkeit leicht verändert. So wurden bspw. Wortwiederholungen oder Hörersignale («mhm» der Interviewerin) entfernt.

5.4 Auswertung der Daten: Die Narrationsanalyse

Anschliessend an die Transkription der aufgezeichneten Interviews wurden diese Dokumente systematisch ausgewertet. In der Auswertung der Interviews wurde rekonstruktiv und interpretativ vorgegangen. Das empirische Material wird demzufolge nicht nur beschrieben, sondern auch einer verstehenden, sequenziell vorgehenden Analyse unterzogen. Somit werden die Sinn- und Deutungsstrukturen von Personen mit einer Härtefallbewilligung B aufgedeckt. Damit eine verstehende Analyse gelingt, war es notwendig, Merkmale und Ausprägungen des Materials stets auch auf den theoretischen Bezugsrahmen zurückzuführen (Kelle & Kluge, 2010, S. 112). Durch dieses Vorgehen sollten die Prekarisierungsprozesse in den spezifischen Lebens- und Erwerbslagen von Personen mit einer Härtefallbewilligung B sowie deren subjektive Verarbeitung also anhand von Einzelfällen verknüpft und anschliessend fallübergreifend verallgemeinert werden, um sie schliesslich im Schlussteil mit dem theoretischen Rahmen wieder in Verbindung zu bringen.

Um das Material entsprechend auszuwerten, wurde das Verfahren der Narrationsanalyse gewählt. Anknüpfend an das narrative Interview und an dessen Grundannahmen wurde diese

²⁵ Die verwendeten Transkriptionsregeln befinden sich in Anhang 6.

Auswertungsmethode zu einem wesentlichen Teil von Fritz Schütze entwickelt. Aufgrund des biographieanalytischen Entstehungskontextes eignet sich die Methode speziell für die Untersuchung der durch das narrative Interview gewonnenen Lebensgeschichten resp. Ausschnitten daraus, wie dies in der vorliegenden Arbeit der Fall ist.

Das interpretative Vorgehen ist in sechs Auswertungsschritte unterteilt. In einem ersten Schritt wird die **formale Textanalyse** durchgeführt, wobei die Erzählung von argumentativen und beschreibenden Textpassagen analytisch getrennt wird. Anschliessend erfolgt eine Segmentierung im Sinne einer formalen und inhaltlichen Gliederung des Textes, der Erzählung (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 237ff.). Nicht gemeint ist damit aber die vollständige Eliminierung nicht-narrativer Passagen. Vielmehr geht es dabei um die Differenzierung dominanter Textsorten, die stets auch im Verhältnis zueinander betrachtet werden sollen. Die beschreibenden und argumentativen Darstellungen sollen deshalb bereits im ersten Analyseschritt «auch im Hinblick auf ihre Beziehung zum Erzählschema und gegebenenfalls auch im Hinblick auf seine Funktionen in ihm sogleich – d.h. bereits im ersten Analysegang – mit-analysiert werden» (Schütze, 2016, S. 69).

In einem zweiten Schritt folgt die **strukturelle inhaltliche Beschreibung** der Daten. Mit dieser Auswertungsstufe werden vier Ziele verfolgt: die Bestimmung von Schemata der Sachverhaltsdarstellung, das Deutlichmachen von Erzählketten und thematischen Kreisen, der Nachvollzug eines Entwicklungspfades (bspw. Ursachen, Höhe-, Tief- sowie Wendepunkte, massgebliche Situationen) und die Erarbeitung analytischer Kategorien, um die erarbeiteten Prozesse und Strukturen zu charakterisieren. Das übergeordnete Interesse dieses Auswertungsschrittes bildet die Ermittlung der verschiedenen, zeitlich begrenzten Prozessstrukturen des Lebenslaufs (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 239f.). Basierend auf empirischen Fallanalysen hat Schütze (1981, S. 67ff.) vier typische, d.h. allen Lebensgeschichten innewohnende Grundphänomene herausgearbeitet: institutionelle Ablaufmuster, biographische Handlungsschemata, Verlaufskurven und biographische Wandlungsprozesse. Während *institutionelle Ablaufmuster*, wie bspw. Ausbildungs- und Berufskarrieren, gesellschaftlich institutionalisierten Mustern des Lebenslaufs mit den entsprechenden (moralischen) Erwartungsstrukturen folgen, stellen die *biographischen Handlungsschemata* jene Abläufe und Strukturen dar, worin den Biographieträgerinnen und -trägern das Entwickeln und Verwirklichen intentionaler Handlungspläne möglich ist. Schütze (ebd., S. 70ff.) differenziert die biographischen Handlungsschemata anhand von Grundtypen noch weiter aus. Das Gegenstück zum intentionalen Handeln bildet die *Verlaufskurve*. Charakteristisch für diese Prozessstruktur sind der Verlust von Handlungsorientierung und Erfahrungen des Erleidens. Unabsichtlich herbeigeführte Veränderungen, die aber dennoch ihre Wurzel in der Innenwelt der Biographieträgerinnen und -träger haben, werden als *Wandlungsprozesse der Selbstidentität* bezeichnet (ebd., S. 88ff.). Analytisch dient die Rekonstruktion dieser Prozessstrukturen auch dazu, die strukturellen Bedingungen in den Biographien auszuleuchten sowie das Verhalten zu dieser Vorstrukturierung im Handeln der Biographieträgerinnen und -träger nachzuvollziehen. Damit ist es also möglich, die Verflechtungen von Struktur und Handeln resp. gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und menschlichem Verhalten in der Biographie aufzuzeigen (vgl. Juhasz & Mey, 2003, S. 90ff.).

Im dritten Auswertungsschritt wird die **analytische Abstraktion** erarbeitet. Indem die Ergebnisse der zweiten Interpretationsstufe von den Details der einzelnen Lebensabschnitte gelöst und die diesbezüglich abstrahierten Strukturaussagen zueinander in Bezug gesetzt werden, wird die biographische Gesamtformung herausgearbeitet. Damit ist der Ablauf

erfahrungsdominanter Prozessstrukturen in den jeweiligen Lebensabschnitten bis hin zur aktuell vorherrschenden Prozessstruktur gemeint (Schütze, 1983, S. 286).

In der **Wissensanalyse** – dem vierten Analyseschritt – gilt das Augenmerk den Eigentheorien der interviewten Person in Bezug auf die erzählten lebensgeschichtlichen Prozesse. Ebenfalls von Interesse ist die Funktion der eigenen Theorien in Bezug auf die Erzählung. Erkennbar werden die Eigentheorien durch eine systematische Betrachtung der Argumentation.

Im fünften Interpretationsschritt findet der Übergang von der Einzelfallanalyse zu fallübergreifenden, **kontrastiven Vergleichen** statt. Der kontrastive Vergleich unterschiedlicher Interviewtexte orientiert sich am Prinzip des minimalen und maximalen Vergleichs. Dabei dient der minimale Kontrast dazu, fallspezifische Befunde noch stärker zu abstrahieren und strukturelle Zusammenhänge aufzuzeigen. Der maximale Kontrast bezweckt die Erarbeitung alternativer Strukturen und die Ausarbeitung grundlegender Kategorien. Dabei können Themen sichtbar werden, die den Einzelfällen übergeordnet das eigentliche Erkenntnisinteresse der Auswertung ausmachen und sich in theoretischen Dimensionen und begrifflichen Kategorien fassen lassen. Entsprechend dem Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit wurde die Auswertung bis zu diesem Schritt ausgeführt.

Der sechste und letzte Interpretationsschritt, die **Konstruktion eines theoretischen Modells** resp. die Herausarbeitung von charakteristischen biographischen Verläufen, konnte aufgrund der im Kapitel 5.1 ausgeführten Lücken im Sample nicht durchgeführt werden. Ausserdem wurde davon ausgegangen, dass die Frage nach der biographischen Konstitution von Prekarität deutlich besser und differenzierter anhand thematischer Kategorien beantwortet werden kann, als dies durch idealtypische Biographien der Fall wäre. Weiter war es ein zentrales Anliegen, die strukturelle Einbettung der biographischen Erfahrungen darzustellen und so einer individualisierten Lesart vorzubeugen. Zur Darstellung der Ergebnisse wurden deshalb also die im fünften Interpretationsschritt erarbeiteten analytischen Kategorien verwendet.

Ein besonderes Interesse gilt in der vorliegenden Arbeit der Rekonstruktion struktureller Wirkzusammenhänge von Prekarität und Migrationspolitik anhand von migrantischen Biographien sowie deren Bedeutung für die Handlungsmöglichkeiten. Um die Verknüpfung von Struktur und Handlung herauszuarbeiten, wurden den Prozessstrukturen des Lebenslaufs deshalb spezifische Aufmerksamkeit gewidmet.

Sutter (2013, S. 276ff.) konstatiert, dass das Sprechen über Prekarität spezifische Eigenschaften besitzt. In seiner empirischen Untersuchung zu erzählter Prekarität kommt er zum Schluss, dass Erzählen für Betroffene eine Form von (sprachlichem) Handeln darstellen kann. Zu erzählen bedeutet in diesem Kontext auch, Handlungsmacht zurückzugewinnen: «Durch autobiographisches Erzählen versuchen prekär Erwerbstätige, eine positiv bewertete Selbstdarstellung als legitime Sicht auf sich selbst durchzusetzen und die eigene, als entwertet erfahrene Arbeitskraft symbolisch wieder aufzuwerten» (ebd., S. 277). In der Interpretation der Daten wurden deshalb auch die Präsentationsebene, resp. Effekte davon, mitberücksichtigt.

Küsters (2009, S. 187ff.) legt weitere Herausforderungen dar, die sich aus der Verwendung narrativer Interviews im interkulturellen Kontext für die Auswertung ergeben. Dabei sind Einschränkungen auf zwei Ebenen zu berücksichtigen. Einerseits beinhaltet die Analyse immer ein gewisses spekulatives Element, weil es bspw. schwierig zu klären ist, ob eine Sprechpause durch ein inhaltliches Zögern oder durch die Suche nach einem Wort entsteht. Dies erfordert eine analytische Herangehensweise mit einer hohen Sensibilität für die

sprachlichen Muster und Kompetenzen der Interviewpartner. Andererseits ist durch die westliche Prägung der Methode die universelle Gültigkeit der erzählerischen Zugzwänge in Frage gestellt, weil bspw. in nicht-westlichen Kulturen gewisse Sachverhalte als nicht erzählbar gelten können. Unterschiede können sich auch durch eine abweichende Zeitorientierung ergeben, was die Gestaltung erzählter Prozesse stark beeinflussen kann. Diesen Herausforderungen wurde bereits bei der Gestaltung eines herkunftsbedingt heterogenen Sampels zu begegnen versucht.

Um die Validität der Ergebnisse zu steigern, wurde mit zwei Mitstudierenden im Sommer 2016 eine Interpretationsgruppe gegründet, die den Forschungsprozess begleitete. Die in diesem Rahmen geführten Debatten und Diskussionen dienten fortan dazu, den Forschungsprozess anhaltend zu reflektieren sowie andere Perspektiven und unterschiedliche Lesarten in Bezug auf das Material zu gewinnen (vgl. Reichertz, 2013, S. 11ff.).

Schliesslich wurde auch ein Forschungsheft geführt, in dem laufend Gedanken und Überlegungen zum Forschungsprozess und zum Material dokumentiert wurden.

5.5 Forschungsethischer Rahmen

Forschende müssen im Verlauf der Untersuchung wiederholt methodische Entscheidungen treffen, die nachhaltige Folgen im Leben der untersuchten Personen mit sich bringen können. Diese Entscheidungen sind deshalb gründlich abzuwägen, zu begründen und zu reflektieren (von Unger, 2014, S. 16). Der Schutz einer Person ist dabei immer höher zu werten als wissenschaftliche Interessen (ebd., S. 30). Die vorliegende Arbeit orientierte sich dabei stets an den forschungsethischen Prinzipien der Risikoabwägung und Nicht-Schädigung, Freiwilligkeit der Teilnahme, informierte Einwilligung sowie Vertraulichkeit und Anonymisierung (ebd., S. 19ff.; Hopf, 2016, S. 197ff.).

Ein zentrales Anliegen war es deshalb, die Rechte der Interviewpartner durchgängig zu wahren, sie über die Verwendung der Daten resp. den Datenschutz aufzuklären sowie die Gewährung der Anonymität zuzusichern. Gemäss dem Prinzip der informierten Einwilligung und der Nicht-Schädigung wurden die Personen vor Beginn des Interviews ausführlich über den Kontext und das Ziel der Untersuchung, die Vorgehensweise sowie über ihre Rechte informiert. Die Vertraulichkeit und Anonymität wurde ihnen auch in Form einer schriftlichen Vereinbarung zugesichert (siehe Anhang 7). Das Recht auf die eigenen Daten sowie ein Rückzug aus dem Projekt wurden den Personen jederzeit zugestanden. Die Namen, Daten und Kennzeichen der interviewten Personen wurden im Anschluss an die Erhebung in der schriftlichen Dokumentation so verändert, dass eine Identifikation der Person nicht möglich ist.

6 Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Narrationsanalyse dargestellt. Zu diesem Zweck wird in einem ersten Schritt die Lebensgeschichte der sechs befragten Migranten anhand von Kurzbiographien präsentiert. Sie sollen prägende Erfahrungen und Entwicklungen hervorheben sowie den Lesenden dieser Arbeit als Orientierung dienen. Die weitere Darstellung der Ergebnisse erfolgt anhand der im kontrastiven Vergleich herausgearbeiteten Deutungs-, Erfahrungs- und Bewältigungsdimensionen.

6.1 Kurzportraits der interviewten Personen

6.1.1 Artan

Artan ist fast 60 Jahre alt und stammt aus Südosteuropa. Er flieht mit seiner Familie nach einer universitären Ausbildung und mehrjähriger Berufspraxis als Heilpädagoge und Sozialarbeiter im Jahr 2002 (nach erfolgloser Binnenmigration) als Kriegsflüchtling in die Schweiz. Seine primäre Intention zu diesem Zeitpunkt ist es, in der Schweiz weiterhin auf seinem erlernten Beruf zu arbeiten. Durch die Vermittlung eines Hilfswerks-Mitarbeiters ist es ihm im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms bald möglich, eine Familie aus seiner Herkunftsregion zu begleiten. Im gleichen Rahmen ist er auch als interkultureller Dolmetscher und Mediator tätig. Nach der Scheidung von seiner Frau verlässt Artan seine Familie und reist in die Westschweiz, wo er sich mit einer Person aus demselben Herkunftsland erneut verheiratet. Er arbeitet parallel auf zwei Jobs, als Putzkraft und Wäschereiangestellter, um ein existenzsicherndes Einkommen generieren zu können. In diesem Zeitraum erhält er den B-Status. Nach einem tödlichen Unfall eines Familienmitgliedes seiner zweiten Frau und derer daraufhin folgenden depressiven Erkrankung trennt sich Artan von seiner zweiten Frau. Nach insgesamt fünf Jahren kehrt er wieder in die Deutschschweiz zurück. Er kommt zunächst bei seinen inzwischen erwachsenen Kindern unter. Artan findet schliesslich ein Zimmer und einen Job im Tiefbau. Während der Probezeit kommt es zu einem Arbeitsunfall. Daraufhin ist er während rund fünf Jahren arbeitsunfähig und lebt von Sozialversicherungstaggeldern. Versuche, sich ehrenamtlich zu betätigen, scheitern ebenso wie die Initiativen bezüglich Deutschkursen oder Weiterbildungen. Über einen Kollegen findet er schliesslich einen Job als Abwaschhilfe (auf Stundenlohnbasis). Ihn treibt weiter die Hoffnung an, erneut als Heilpädagoge eine Stelle zu finden. Bei seiner zweiten Frau wird Krebs diagnostiziert, seine drei Kinder sind inzwischen eingebürgert.

6.1.2 Florim

Florim ist Anfang 50 und stammt aus Südosteuropa. In seinem Heimatland macht er eine Ausbildung als Buchhalter. Da er sich mit dieser Tätigkeit nicht identifizieren kann, ist er schon wenig später als professioneller Tänzer tätig. 1988 kommt er mit seiner Frau als Kriegsflüchtling in die Schweiz und wird kurz darauf Vater. Mangels Deutschkurs lernt er zunächst gemeinsam mit seiner Frau Englisch. Unmittelbar nach Erhalt des F-Ausweises findet er eine Stelle in einer Fabrik und eine grössere Wohnung. Nach einer Kündigung findet Florim in kurzer Zeit einen neuen Fabrikjob. Er nimmt den Tanz als Hobby wieder auf und ist dort bis heute stark engagiert. Nach der Geburt des zweiten Kindes folgt ein Umzug und eine neue Stelle in einer Filiale eines Grosshandelsunternehmens. Florim fühlt sich im Team ethnisch diskriminiert. Die Konflikte werden von seinem Chef aber immer wieder deeskalierend abgefangen. Die Familie erhält den B-Status. Als der Chef die Filiale wechselt, beantragt Florim aus Angst vor der Teamdynamik die Verlegung oder Kündigung. Er ist daraufhin arbeitslos und die Familie damit auf Sozialhilfe angewiesen. Vom Sozialdienst wird er zur

Annahme von Tieflohnjobs gezwungen. Es folgt ein Beschäftigungsprogramm als Kameramann und weitere Temporärjobs. Zwei weitere Kinder kommen zur Welt. Florim findet schliesslich auf eigene Faust eine Festanstellung als Kameramann, mit der er sich stark identifiziert und in der er über mehrere Jahre hinweg mit viel Engagement arbeitet. Nach dem Firmenkonkurs arbeitet er weiter als freier Kameramann auf Stundenlohnbasis. Er und seine Frau erkranken in diesem Zeitraum beide an Krebs, woraufhin auch sie ihrer seit 16 Jahren ausgeübte Tätigkeit im Verkauf nicht mehr nachgehen kann. Aktuell lebt das Ehepaar von den Krankentaggeldern der Frau und verzichtet auf den Bezug von Sozialhilfe. Ergänzend werden sie von ihren erwachsenen Kindern unterstützt. Die Sozialhilfebezüge aus der Phase der Arbeitslosigkeit konnte die Familie bisher nicht begleichen, was nun einer Umwandlung in die Niederlassungsbewilligung C entgegensteht.

6.1.3 Habib

Habib ist fast 30 Jahre alt und stammt aus Ostafrika. 2008 reist er als Kriegsflüchtling in die Schweiz ein. Er findet noch mit dem N-Ausweis eine Stelle im Lager eines Paketdienstes. Dort wird er von seiner Vorgesetzten gefördert und unterstützt (z.B. Religionsausübung am Arbeitsplatz, Fahrgemeinschaft) und erhält nach zwei Jahren eine Festanstellung. Er macht die Autoprüfung und erhält die Aufenthaltsbewilligung B, heiratet und wird Vater. Mit Hilfe der Vorgesetzten kann Habib zu seiner Frau in einen anderen Kanton ziehen und in einer anderen Filiale der Firma weiterarbeiten. Auch die Ehefrau verdient als Hauswartin etwas Geld. Die Familie und insbesondere die Kinder leiden aber an der schlechten Isolation resp. der Kälte in der Wohnung. An der Arbeitsstelle am neuen Standort leidet er unter ethnischer Diskriminierung und schlechten Arbeitsbedingungen (u. a. tiefer Lohn, Schichtarbeit). Es folgt die Geburt des zweiten Kindes. Habib arbeitet inzwischen 100 Prozent. Dass er am Arbeitsplatz oft der Witterung ausgesetzt ist, führt zu zunehmenden gesundheitlichen Beschwerden. Schliesslich findet er eine neue, grössere Wohnung. Mit dem Umzug verliert die Ehefrau aber den Job als Hauswartin. Habib bittet kurz darauf seinen Chef wegen der Familie um einen höheren Lohn und mit Verweis auf seinen Arzt um einen kältegeschützten Arbeitsplatz. Als dies verwehrt wird, kündigt Habib den Job und bezieht seither Arbeitslosentaggeld und ergänzend Sozialhilfe. In unregelmässigen Abständen arbeitet er auf Temporärjobs. Die Geburt des dritten Kindes steht zum Zeitpunkt des Interviews unmittelbar bevor.

6.1.4 Jalal

Jalal ist Mitte 30 und stammt aus Ostafrika. In seinem Herkunftsland hat er weder eine Schule besucht noch eine Ausbildung absolviert oder einen Beruf ausgeübt. 2008 kommt er als Kriegsflüchtling in die Schweiz. Nach mehreren Wohnungswechseln findet er kurz nach dem Asylentscheid über einen Kollegen eine Stelle im Abwasch eines Restaurants (Stundenlohn). Wegen den schlechten Arbeitsbedingungen sucht er aber parallel einen anderen Job. Auf eigene Faust gelangt er bereits nach wenigen Monaten an eine Vollzeitstelle in einem anderen Restaurant mit besseren Arbeitsbedingungen (Festanstellung). Obwohl er sich weiterbilden möchte, um eine bessere Arbeit zu finden, bleibt er drei Jahre in derselben Stelle und erhält währenddessen die Aufenthaltsbewilligung B. Nach einem Chefwechsel und einer darauffolgenden Restrukturierung des Betriebs verliert Jalal seine Stelle und findet trotz regelmässiger Hilfe des «Schreibdienstes» keinen neuen Arbeitsplatz. Inzwischen ist er seit drei Jahren auf Stellensuche. Zum Zeitpunkt des Interviews bezieht er Sozialhilfe und lebt mit seiner Frau und dem gemeinsamen Kleinkind in einer befristeten 1.5-Zimmer-Wohnung. Die Wohnung muss er wenige Wochen nach dem Interview verlassen – eine neue Wohnung ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht gefunden.

6.1.5 Nuri

Nuri ist Ende 30 und kommt 2001 als Kriegsflüchtling aus dem Nahen Osten in die Schweiz. Bereits mit dem N-Ausweis findet er einen Job in einer Bar und kann sich ein Studio mieten. Nach einem negativen Asylentscheid legt er Rekurs ein. Noch bevor Nuri die Vorläufige Aufnahme F erhält, kündigt er in der Bar und findet eine Stelle in einem Lebensmittelgeschäft. 2008 folgt die Umwandlung in die Aufenthaltsbewilligung B. Er reist kurz darauf in die Heimat und lernt dort seine zukünftige Ehefrau kennen. Nach der Heirat reist seine Frau ebenfalls als Flüchtling in die Schweiz ein. Nuri findet eine grössere Wohnung, kündigt nach acht Jahren seine Stelle im Lebensmittelgeschäft und findet einen Job in einer Restaurant-Küche. Es folgt die Geburt des ersten Kindes. Dieses hat nach drei Monaten erste gesundheitliche Probleme. Auch das zweite Kind leidet unter diesen Problemen. Nuri gelingt es nicht, die Arztkosten bei der IV geltend zu machen. Er bezahlt die Kosten in der Folge selbst und nimmt dafür einen Kredit auf. Die Diagnose der Krankheit seiner Kinder erweist sich als fehlerhaft und wird schliesslich aufgrund hartnäckiger Interventionen Nuri korrigiert, die Kosten aber nachträglich dennoch nicht beglichen. Nach eineinhalb Jahren wechselt Nuri in eine andere Restaurantküche. Wegen des grossen, unberechenbaren sowie akuten Pflegebedarfs der Kinder reduziert er zunächst das Pensum. Schliesslich wird ihm die Stelle wegen den häufigen Absenzen gekündigt. Nach drei Jahren Sozialhilfebezug wird Nuri vom Migrationsamt schriftlich über den drohenden Entzug der B-Bewilligung informiert. Er macht sich daraufhin selbstständig und baut einen Imbiss mit Lieferservice auf. Die Lage des Lokales ist allerdings ungünstig und die Geschäfte laufen schleppend. Zudem wird ihm wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung im Zuge eines medizinischen Notfalls der Führerschein entzogen, woraufhin Nuri einen Mitarbeiter für den Lieferservice einstellen muss. Inzwischen ist ein drittes Kind zur Welt gekommen. Ob dieses ebenfalls an der chronischen Krankheit der Geschwister leidet, ist zum Zeitpunkt des Interviews noch unklar. Der Zustand des ältesten Kindes hat sich inzwischen verbessert, das mittlere Kind ist aber immer noch pflegebedürftig.

6.1.6 Sasrikumar

Sasrikumar ist Anfang 50 und stammt aus Südostasien. Nach Ausbruch eines ethnischen Konfliktes nimmt er an den Kampfhandlungen teil und wird schliesslich als junger Erwachsener von seinen Eltern in die Schweiz geschickt. Bereits mit dem N-Ausweis findet er Arbeit in der Gastronomie und kann Geld nachhause schicken. In der Schweiz leidet Sasrikumar aber an Orientierungslosigkeit und traumatischen Erinnerungen. Er leidet an Depressionen und entwickelt eine Alkoholsucht. Das Asylgesuch wird abgelehnt und die Vorläufige Aufnahme F ausgesprochen. Mit Hilfe des Netzwerkes seines Vaters baut er einen internationalen Goldhandel auf, für den er unter anderem mit gefälschten Reisedokumenten arbeitet. Das Geschäft fliegt nach wenigen Jahren auf und es bleiben Schulden von mehreren zehntausend Franken. Sasrikumar findet eine neue Stelle in der Küche eines renommierten Kulturlokals und kann seine Schulden mithilfe seines Vorgesetzten über mehrere Jahre hinweg abbauen. Er erhält den B-Ausweis, gerät aber durch seine Arbeit in der Gastronomie noch tiefer in die Alkoholsucht. Mithilfe einer Therapie, der arrangierten Heirat mit einer Landsfrau und der Geburt des ersten Kindes findet er aus der Sucht heraus. Die Familie zieht in eine kleine Wohnung in ein von Sasrikumar als inadäquat wahrgenommenes Quartier. Sein politisches und kulturelles Engagement in der Schweiz, seine Rolle als Zeuge bei einem Prozess gegen die Rebellen seiner Ethnie, seine interreligiöse Heirat, seine ehemalige Kriegsbeteiligung und seine sozioökonomisch tiefe Stellung in der Schweiz, bringen ihn bei der eigenen Diaspora in Verruf. Die Ehe erweist sich als schwierig, zumal die Gattin an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet. Auch Sasrikumar leidet an einer Reihe von gesundheitlichen Problemen (u.a. Depression, Schlafstörungen, Muskelprobleme). Da mehrere Medizinerinnen

und Mediziner keine konkrete Diagnose stellen können, geht die IV von einer teilweisen Arbeitsfähigkeit, beschränkt auf sitzende Tätigkeiten, aus. Sasrikumar reduziert sein Arbeitspensum auf 50 Prozent, um sowohl ein Einkommen generieren als auch seine gesundheitlichen Beschwerden bewältigen zu können. Nach einem Konflikt mit einem Mitarbeiter reist er abrupt in die Heimat aus. Dort versucht er ein Gastronomieunternehmen aufzubauen, ist kurz darauf aber aufgrund neuer Kampfhandlungen zur Rückkehr in die Schweiz gezwungen. Es bleiben erneut Schulden von mehreren zehntausend Franken. Nach der Rückkehr verliert er seine langjährige Arbeitsstelle und erhält wegen seiner kurzfristigen Abreise ein schlechtes Arbeitszeugnis. Nach einer Entschuldigung beim Chef findet er in einem anderen Lokal eine neue 50-Prozent Stelle. Ergänzend ist er auf Sozialhilfe angewiesen. Die Wohnumstände verschärfen sich mit der Geburt des zweiten Kindes. 2014 folgt die schriftliche Verwarnung des Migrationsamtes wegen des Sozialhilfebezuges. Das Sozialamt vermittelt der Familie eine bessere Wohnung. Sasrikumar wechselt nochmals in einen anderen Gastronomiebetrieb und nimmt dort eine 80%-Stelle an. 2015 erhält er ein weiteres Schreiben bzgl. einer möglichen Nicht-Verlängerung des B-Ausweises. Die Familie meldet sich daraufhin von der Sozialhilfe ab. Zum Zeitpunkt des Interviews arbeitet Sasrikumar wieder in einem 50%-Pensum sowie sporadisch auch als Aushilfe, um punktuell zusätzliches Einkommen zu generieren. Die Familie lebt unter der Armutsgrenze und bestreitet ihren Alltag mittels zusätzlicher finanzieller und materieller Hilfe aus dem sozialen Umfeld.

6.2 (Be-)Deutung der aufenthaltsrechtlichen Lage

Die Wahrnehmung der eigenen Lebens- und Erwerbslage ist bei den befragten Personen eng mit der Deutung der aufenthaltsrechtlichen Lage verknüpft. In den folgenden Unterkapiteln werden die diesbezüglichen Muster sowie deren Bedeutung für die Handlungsmöglichkeiten der Interviewten dargelegt.

6.2.1 Aufenthaltsbewilligung B als Strategie zur Rückeroberung von Handlungsmacht

Unter den sechs Befragten treten vielfältige Motive in Erscheinung, welche sie dazu veranlasst haben, ihre Vorläufige Aufnahme F in eine Aufenthaltsbewilligung B umzuwandeln. Nebst Komplikationen bei der Arbeits- und Wohnungssuche sowie einer stark eingeschränkten Auswahl an Ausbildungsmöglichkeiten ist auch die eingeschränkte Mobilität eine prägende Erfahrung. Das weitgehende Verbot von Auslandsreisen belastete alle Befragten. Dazu kommen Schwierigkeiten beim Abschliessen von alltäglichen Verträgen, wie zum Beispiel dem Erwerb eines Telefon-Abonnements oder beim Eröffnen eines Bankkontos. Zu diesen alltagspraktischen Problemen kommt die Wahrnehmung hinzu, anders bzw. weniger wert zu sein als andere Menschen. Dies lässt sich an einer Passage aus dem Interview mit Florim sinnbildlich ablesen:

mit F, normalerweise ist nicht sooo... kann man sagen nid so gut gsi, oder, weil, ehm... weil... grad, bisch etikettiert wie eine Flüchtling, oder? Und, ehm... nachdem, mit der Arbeit... mit der Arbeit und mit... ehm, Wohnung ist die Problem gsi, oder? (Florim, Z. 35-40)

Florim fühlte sich mit einem F als Flüchtling etikettiert, was ihm in der Folge die Suche nach einer Wohnung sowie einer Arbeitsstelle erschwert habe. Deshalb war er dann diesbezüglich auch konstant auf fremde Hilfe in Form von Hilfswerken und Fachpersonen angewiesen, die seine Vertrauenswürdigkeit gegenüber den Vermieterinnen und Vermieter bezeugten. In seiner Argumentation führt Florim die Notwendigkeit dieser kompensatorischen Leistung auf die Unsicherheit seines Aufenthaltsstatus bzw. die theoretische Möglichkeit einer Wegweisung zurück: „immer das Problem gsi, blybt oder ist für ein Monat oder isch vom ein Jahr oder zehn

Jahre, oder?“ (Florim, Z. 89-91). Die von vielen Fachpersonen bestätigte abschreckende Wirkung des F-Status auf Arbeitgebende und Vermietende wird von Florim also durchaus registriert, persönlich erfahren und analytisch mit dem problematischen Status in Verbindung gebracht.

Jalal beschreibt ähnliche Erfahrungen bei der Wohnungssuche. In seinen Schilderungen stellt er nicht nur fest, dass der Status der Vorläufigen Aufnahme als minderwertig betrachtet wird. Er beschreibt sogar eine Situation, in welcher ihm bewusst wird, dass vorläufig Aufgenommene unerwünscht sind und mit gezielten Mechanismen ausgeschlossen werden:

Weil, zum Beispiel (räuspert), oder bim Wohnen, wenn (1) eine Formular ausfüllen, es steht auf dem Formular (2) B (2) und C (2), oder (2) Schweizer Pass. Steht kein F (schmunzelt). Und wenn (2) (räuspert) eine (2) F-Ausweis hast... vergessen! (Jalal, Z. 74-79)

In der von Jalal geschilderten Wohnungsannonce werden Bewerbungen von Personen mit F-Status also von vornherein ausgeschlossen. Dieser Umstand beraubt Jalal jeder Möglichkeit, sich an die Situation anzupassen und dadurch seine Chance auf die Wohnung zu steigern. Unabhängig vom Verhalten, seiner Persönlichkeit und allen anderen auf dem Wohnungsmarkt üblichen Eignungskriterien wird Jalal auf seinen vermeintlich unsicheren Aufenthaltsstatus reduziert und abgelehnt. Es bleibt die Wahrnehmung, unerwünscht und somit chancenlos zu sein. Jalal nimmt die Deutung seiner gesellschaftlichen Position als vorläufig Aufgenommener anhand einer weiteren Alltagserfahrung vor:

Und es gibt auch viele Leute wo kann-, wo kennen nid F-Ausweis. Ja, ich hab... ich erinnere mich einmal, ich (1) habe (2) eine (2) mit F-Ausweis, ich habe schon (1) eineee (2) Vorstellungsgespräch gehabt (1) unnnnd Chef hat mir gesagt (schmunzelt): «Ausweis!» (1) Und ich habe einfach so (schmunzelt) da. «Was isch das? Ahaa. F-Ausweis. (3) Ich kenne nid.» Und er hat gesagt, dass ich habe eine Ticket von SBB, mit meine Foto (1) Und er mir gesagt: «Ich kenne diese» (lacht), aber er so (lacht) (2) Aber ich habe gesagt: «Das isch meine (1) Ausweis». (Jalal, Z. 667-678)

Mit dieser vergleichenden Beschreibung zeigt Jalal auf, dass gar einem Verkehrsabonnement mehr Bedeutung zugemessen wird resp. dieses besser bekannt ist als das offizielle Dokument, welches seinen Aufenthalt in der Schweiz sowie die dazugehörigen Rechte und Pflichten regelt. Das Problem der Unwissenheit von Vermietenden und Arbeitgebenden über den Rechtsstatus der Betroffenen findet also im konkreten Ausweis seinen physischen Ausdruck.

Es sind aber nicht nur andere Leute, denen die genauen Implikationen der Vorläufigen Aufnahme F nicht bekannt sind. Auch den Interviewpartnern selbst, war die Bedeutung ihres Status nicht von Beginn weg bewusst. Dies beginnt im Falle von Jalal bereits damit, dass der Asylentscheid aufgrund sprachlicher Schwierigkeiten gar nicht erst verstanden wird. Jalal erzählt, dass er im Grunde bis heute keine Ahnung habe, weshalb er diesen Status überhaupt bekommen hat. Er sei sich sicher, dass ein Grund im Asylentscheid gestanden sei, er habe diesen aber nicht verstanden, weil er auf Deutsch verfasst war. Im Asylheim, wo er zu diesem Zeitpunkt wohnhaft war, sei es allen Bewohnerinnen und Bewohnern so ergangen, was ihn zu der Annahme führt, dass eine Vorläufige Aufnahme der Normalfall ist. Aufgrund der Unkenntnis des schweizerischen Asylsystems ist seine Wahrnehmung für die Differenzierung zwischen F- und B-Ausweis zu diesem Zeitpunkt also noch sehr schwach ausgeprägt. Für Jalal steht zunächst das Recht zu bleiben im Vordergrund. Die Ablehnung des Asylgesuchs und die Verleihung der Vorläufigen Aufnahme wird als normal für Menschen mit seiner Nationalität und somit gewissermassen auch als fair angesehen.

Umso mehr mussten die Interviewpersonen also die mit dem Status verbundenen Möglichkeiten und Einschränkungen Schritt für Schritt im Alltag erfahren. Aus dem abstrakten Rechtsbegriff wird so über Zeit ein alltagspraktischer Rahmen für die eigene Lebenswelt.

Als Inhaber dieses Aufenthaltsstatus sieht sich Jalal dann mit einem umfassenden Verlust von Handlungsmacht konfrontiert. Dieser Kontrollverlust äussert sich in alltäglichen Dingen (z.B. Autonomieverlust durch die Abhängigkeit von Freunden beim Abschliessen eines Handy-Abos) ebenso wie bei wichtigen biographischen Entscheidungen und Übergängen. Das Grundgefühl der Benachteiligung und Fremdbestimmung ist im Falle Jalals so tiefgreifend, dass er zum Schluss kommt, seine gesellschaftliche Position sei im aktuellen Status unveränderbar und alternativlos:

wenn du F-Ausweis hast (1) (räuspert) unnd (1) Wohnen ist schwierig, Arbeit schwierig, und deine Leben ist alles schwierig! Denn du hasch kein andere, oder keine andere, ehm, Möglichkeit. Denn isch alles kompliziert=Du musch auch bleiben wo du bisch. (Jalal, Z. 860-865)

Jalal sieht insofern keine Möglichkeit für eine Problembewältigung innerhalb seines Status und strebt eine solche deshalb durch eine Umwandlung von F zu B an.

Für Nuri stellt die Vorläufige Aufnahme auch deshalb eine Unsicherheit dar, weil der Verbleib in der Schweiz stets von der Sicherheitslage im Herkunftsland abhängig ist. Da die jährliche Einschätzung der Migrationsbehörden nicht in seiner Macht liegt, wird diese Situation als Bedrohung und Fremdbestimmung wahrgenommen. Auch hier zeigt sich kein Ansatzpunkt für eine Problembewältigung innerhalb der Vorläufigen Aufnahme. Diese Verunsicherung durch eine latent drohende Wegweisung wirkt im Falle Nuris erschwerend auf die gesellschaftliche Inklusion, insbesondere was das Erlernen der Sprache sowie das Aneignen von Werten und Normen anbelangt. Die acht Jahre in dieser Unsicherheit bezeichnet er als «verlorenes Leben» (Z. 94). Dies bedeutet für ihn primär, eingeschränkte Möglichkeiten zu haben und nicht in der Lage zu sein, Bedingungen zu stellen, die es ermöglichen würden, die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Wie Jalal leidet auch Nuri darunter, für alltägliche Dinge auf die Hilfe anderer angewiesen zu sein. Der Ausdruck „keine Chance“ durchzieht seine Erzählungen zum F-Status. Dazu schildert Nuri aber auch seine Wahrnehmung, wegen seines Status konkrete Formen der Diskriminierung am Arbeitsplatz erfahren zu haben:

Habe keine Chance zum eine richtige Job finden. Keine Chance zum irgendwo eine Reise. Keine Chance zum etwas eine Telefon abonnieren. Keine Chance zum eine Wohnung richtig vermieten. (3) Chance das ist null. Von alle Leute, wo hat das F und N. Keine Chance. Ehrlich, es ist null. Eine hat B-Ausweis oder C-Ausweis er geht im gleiche Job in eine Restaurant, arbeitet, 3900 Franken oder 4000 Franken. Er hat B-Ausweis. Eine F-Ausweis geht arbeitet im eine Restaurant oder eine eg- e-e-egal was, mit 3000 Franken oder 2500 Franken gibts. (Nuri, Z. 97-104)

Er selbst habe diese Lohndifferenzen bei der Arbeit in einer Bar erfahren. Dass er nach der Umwandlung seines Aufenthaltsstatus 1300 Franken mehr verdient, bekräftigt ihn in der Wahrnehmung, dass die verwehrten Chancen direkt auf den Status der Vorläufigen Aufnahme zurückzuführen sind. In dieser Position wird die Erwerbsarbeit funktional auf die absolut grundlegende Existenzsicherung reduziert: «*Weil der N-Ausweis oder F-Ausweis, er sagt: egal, ich muss das nur eine Job finden, kann ich das leben*» (Nuri, Z. 783-784).

Die Umwandlung der Vorläufigen Aufnahme in eine Aufenthaltsbewilligung B stellt in diesem Kontext also ein situatives Bearbeitungs- und Kontrollschema des erfahrenen Autonomieverlusts sowie der erfahrenen Unsicherheit dar. Diese Bewältigungsform ermöglicht

es den Befragten, den vielfältigen Einschränkungen des F-Status zu entkommen. Gleichzeitig ermöglicht es den Befragten Mobilität über die Gemeinde-, Kantons- und Landesgrenzen hinweg und Autonomie in alltäglichen Entscheidungen dazuzugewinnen. Die Umwandlung von F zu B wird von allen Befragten auch als Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Ausgangslage wahrgenommen, was schliesslich ihre gefühlte Handlungsmacht erweitert.

6.2.2 Aufenthaltsbewilligung B als Sackgasse

Die Umwandlung des Aufenthaltsstatus ist für die vorläufig Aufgenommenen der erste Schritt im migrationsrechtlichen Stufensystem. Wie im vorangehenden Unterkapitel gezeigt wurde, stellt dieser Vorgang im Streben nach Sicherheit, Autonomie und zusätzlichen Rechten für die Interviewpartner ein logischer und alternativloser Schritt dar. Wie bereits beim Übergang vom N- zum F-Ausweis werden die Implikationen, Verbesserungen und Grenzen der Umwandlung zum B-Status von den Interviewpersonen aber erst durch lebenspraktische Erfahrungen in ihrem vollen Ausmass erfasst. Bei allen Interviewpartnern zeigen sich bereits kurz nach der Umwandlung die Grenzen des vermeintlichen Aufstieges. Neue Bewährungsproben und erneute Hürden führen dazu, dass sich die Aufenthaltsbewilligung B für die Migranten als Sackgasse erweist.

Florim befindet sich mittlerweile seit fast 30 Jahren in der Schweiz. In seinem Fall verhindern finanzielle Gründe das Erlangen der aufenthaltsrechtlich nächsten Stufe – einer Niederlassungsbewilligung C. Einerseits wird ihm von den Migrationsbehörden ein 17 Jahre zurückliegender Sozialhilfebezug vorgehalten, den er und seine Familie bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht zurückbezahlen konnten. Andererseits wird auch seine momentane, krankheitsbedingte finanzielle Knappheit als Hinderungsgrund angeführt:

Die immer uns (2) ehm, sagen (2) eeehm, sagen, jaaaa... (2) in diese Zeit haben (1) vom Sozialdienst Geld bezogen, und nachher, die sagen: Sie haben weniger Geld, eeehm (1) weniger Einkommen, als Familie und darum wir, ehm, wir haben keine Möglichkeit für C-Bewilligung (1) Und (1) ich weiss auch... ich verstehe auch nüt, oder, was bedeutet (1) du hesch kein Geld für C-Bewilligung, und (1) mit gleiche Geld, mit B-Bewilligung (1) kasch, kannsch leben, oder. Oder, für mi isch wirkli das, das (1) unverständlich. Wenn kei Geld für C, ehm... das bedeutet kei Geld auch für B, weil, heh... (lacht) B, C, het nid viel Unterschied, oder. Geld isch Geld, Leben isch Leben, wie mit B oder mit C. Und... für, für mi, und für meine Frau, wir haben gesagt: Für mi isch, eeehm, nicht so wichtig, habe B, C oder, oder, ehm, eingebürgert. Weil, eeehm, Zyt isch... (2) für mi und für meine Frau (lacht) sagt man, isch bald verbii, oder. (Florim, Z. 1958-1977)

Die behördliche Argumentation ist für Florim nicht nachvollziehbar, da seine Lebenshaltungskosten nicht vom Besitz einer bestimmten aufenthaltsrechtlichen Bewilligung abhängig sind. Auch ersichtlich wird anhand dieser Aussage, dass er und seine Frau in der Folge ihre aufenthaltsrechtliche Lage als irrelevant darstellen. Das Ehepaar hat resigniert und seine Ambitionen auf eine Umwandlung in einen C-Ausweis aufgegeben. Florim argumentiert diesbezüglich mit seinem fortgeschrittenen Alter und der Endlichkeit des Lebens. Dennoch verzichtet er seit einiger Zeit auf den Sozialhilfebezug und ist für den Lebensunterhalt auf die Unterstützung durch seinen Sohn angewiesen, was auf eine Selbstverschleierung hindeutet.

Für die Befragten ist die Umwandlung ihrer Aufenthaltsbewilligung B in eine Niederlassungsbewilligung C der logische und normale nächste Schritt, dessen Eintreten nach einer Zeitdauer von wenigen Jahren nach dem Erhalt der Aufenthaltsbewilligung erwartet wird. Umso extremer nehmen sie die (Norm-)Abweichung ihrer eigenen Lebenslage wahr, wenn

ihnen dies nicht gelingt. Florim stellt diese Wahrnehmung anhand einer eigens erlebten Episode dar:

weil normalerweise... (1) wir habe gehört, oder, und wie ist die Regel, da in der Schweiz. Nach foif Jahre bekommsch C. Aber wir sind, eehm, nach 20 Jahre immer noch mit B. Ich habe eine, einee... (2) Also eine (1) Humor gemacht, eehm... wir haben eine... (2) [...] eine Hund abholt von unsere Heimat (1) uuuuund, nach zwei Wochen, drei Woche, habe bim, ehm, Arzt gebracht, oder, bim, ehm, Veterinär, und er hat bekommen ein... eine, eine Pass... zum Reisen. [...] Und ich habe gesagt: Gopfertami, bin seit 30 Jahren immer no mit B-Bewilligung, und Hund, nach zwei Wochen (lacht), bekommt... ehm, bekommt, eehm... Reisepass. (lacht) Schweizer Pass, weil, ehm, normal, das isch, (lacht) (Florim, Z. 1573-1603)

Aus dieser Erzählung lässt sich ableiten, dass die Interviewperson die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz als wesentliches Kriterium für die Umwandlung ansieht. Die regelmässigen negativen Entscheide des Migrationsamtes empfindet er als Ungerechtigkeit. Trotzdem bittet er weiterhin jedes Jahr bei der Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung B um die Prüfung einer Niederlassungsbewilligung C.

Wie Florim ist auch Artan vor knapp 30 Jahren in die Schweiz eingereist. Trotz mehrmaligen Versuchen ist es ihm bisher nicht gelungen, eine Niederlassungsbewilligung zu erhalten. Auch wenn er seit seiner Einreise in die Schweiz stets arbeitete und seine Rechnungen, insbesondere seine Steuern, pünktlich bezahlte. Das Migrationsamt hält ihm nun fehlende Sprachzertifikate vor. Dazu kommt eine unzureichend stete Wohndauer. Diese wird von ihm erwartet – trotz seiner Erwerbslage mit unregelmässigen Arbeitszeiten und dürftigem Einkommen, was zeitweise sogar zwei paralleler Jobs erforderlich machte und der Trennung von seiner Frau, die einen Umzug bewirkte:

Jetzt eh (2) 1. November (2) eh ich habe gewechselt. Neues Ausweis gekommen. Noch einmal gekommen B. Aber ich habe gekontaktiert in Gemeinde und fragen: Ich bin fünf Jahren in gleiche Gemeinde hier in [Deutschschweizer Agglomerationsstadt]. Was machen mit diese B? Ich habe eine Job. Ich bezahle immer diese Steuer. Keine eine eeh [...] Mahnungen oder ja. Was machen? Und warte bitte, sagen. Eh sagen: Nein. Nicht, nicht richtig fünf in gleiche Gemeinde. Wann ist richtig? Sage nein, Februar nächste Jahre. Du machen, du kommen hier und was machen mit diese Do-Dokument und diese Dokumente bei [Republik in Südosteuropa] bringen und hier und eh (atmet ein) was arbeitet und alles. Meinen eh und eh nachher vielleicht besser machen ein Deutschkurs und sprechen richtig Deutsch. (Artan, Z. 929-948)

Die positive subjektive Wahrnehmung bzgl. seiner Bemühungen und Rechte und seine persönlichen Ziele stehen hier einer negativen behördlichen Resonanz entgegen, was zu einem Moment des Erwartungskonfliktes führt. Dennoch bleibt seine Erwartung bzgl. einer Realisierung des Statuswechsels stabil: Im Gegensatz zu Florim strebt Artan weiter nach dem Erlangen des Schweizer Passes.

Für Nuri ist es ein entscheidender Faktor, dass die Niederlassungsbewilligung nicht mehr jedes Jahr, sondern nur noch alle fünf Jahre beantragt werden muss. Wie schon bei der Umwandlung von F zu B ist die Sicherheit des Status ein zentraler Aspekt des Strebens nach dem C-Ausweis. Auch hier erscheint das Erklimmen der nächsten aufenthaltsrechtlichen Stufe also wieder als eine Form von Unsicherheitsbewältigung.

Für Nuri hat die Umwandlung auch eine finanzielle Komponente: Die Verlängerung kostet jedes Jahr 100 Franken pro Person, was bei einer Familie eine grosse finanzielle Belastung

sein kann und eine hohe Budgetdisziplin notwendig macht, die das Leben der Interviewperson ohnehin dominiert.

6.3 Merkmale und Eigenschaften der Prekarität: Ebenen von Unsicherheitserfahrungen

Die Interviewten haben in ihren Biographien mehrdimensionale Prekaritätserfahrungen gemacht, die sich in unterschiedlichen Formen von Unsicherheits- resp. Ohnmachtserfahrungen ausdrücken. Diese werden im Folgenden zunächst anhand der Ebenen Erwerbsbedingungen und Qualifikation beschrieben und anschliessend auf weitere Erfahrungsräume ausgeweitet.

6.3.1 Erwerbsarbeit

6.3.1.1 Erwerbsbedingungen

Wie in Kapitel 3 dargelegt wurde, ist das Vorhandensein eines festen, über längere Zeit stabilen Arbeitsverhältnisses ein zentrales Kriterium bei der Beurteilung eines Härtefallgesuches. Allen befragten Personen ist es trotz F- oder sogar N-Ausweis gelungen, eine Stelle zu finden und über eine längere Zeitspanne zu behalten. Alleine aus der deutlichen Verbindung zwischen Erwerbsarbeit und Aufenthaltsstatus lässt sich vermuten, dass die Arbeit für die Befragten eine grössere Bedeutung hat als die blosser Sicherung der materiellen Existenz. Ihre Schilderungen und Biographien zeigen aber auch, dass die Arbeitswelt eine Sphäre ist, in denen sie Unsicherheits- und Ohnmachtserfahrungen machen. Die Prekarität zeigt sich hier oftmals in unzulänglichen oder unsicheren Erwerbsbedingungen.

Mit Ausnahme von Nuri befanden sich alle Befragten ein- oder mehrmals in Erwerbsverhältnissen, in denen sie auf Abruf arbeiteten. Als Arbeitnehmer bedeutet dies, dass ihnen die Handlungsmacht über ihren Alltag entzogen wird. Sie können weder planen, wann sie das nächste Mal arbeiten werden, noch wann sie mit ihrer Arbeit fertig sein werden. Habib berichtet in dieser Hinsicht bspw. auch von einem faktischen Zwang, Überstunden zu leisten, die jeweils aber nur bedingt kompensiert werden. Anstellungen auf Abruf im Stundenlohn sind bei den Interviewpersonen oft mit kaum planbaren Schwankungen beim Einkommen verbunden. Auch gegenüber ihren finanziellen Verpflichtungen sehen sie sich deshalb konstanten Unsicherheiten ausgesetzt, da sie nicht wissen, ob sie im nächsten Monat ihre Wohnung oder ihre Krankenversicherung noch bezahlen können.

Dieser Komplex aus unsicheren Arbeitsbedingungen lässt sich an Artans Erwerbssituation sinnbildlich darstellen. Er ist im Stundenlohn angestellt, was für ihn eine grosse finanzielle und lebenspraktische Unsicherheit darstellt. Er arbeitet in unregelmässigen Schichten und hat im Monat vor dem Interview knapp 2000 Franken verdient. Demgegenüber stehen 1000 Franken Miete für ein Studio sowie 420 Franken für seine Krankenkasse. Der Restbetrag stellt ihn bezüglich seiner Lebensführung vor grosse, existenzielle Herausforderungen: «*Wo ist Telefon? Wo ist Garderobe? Wo ist zum Essen? Wo ist meine Leben? Wo ist? Oder? Keine Geld jetzt*» (Artan, Z. 548-550). Die finanzielle Lage zwingt ihn schliesslich auch dazu, dass er jede Gelegenheit für einen Zusatzverdienst nutzen muss. Hat er also offiziell Feierabend und wird von seinem Vorgesetzten gefragt, ob er noch weitere drei Stunden bleiben könne, willigt er ein, da er «*muss das Stundenlohn profitiere*» (Artan, Z. 1254). Er ist also faktisch dazu gezwungen, auch spontan verlangte Überstunden zu akzeptieren, weil er auf den zusätzlichen Lohn angewiesen ist. Genauso spontan wie er um mehr Arbeit gebeten wird, wird er aber auch nach Hause geschickt, wenn es keine Arbeit mehr gibt.

Hier kommt wieder ein Element der Unwissenheit sowie der Nicht-Durchsetzbarkeit der eigenen Rechte dazu, welches die Interviewperson zusätzlich verletzlich macht. So kann Artan auf Nachfrage beispielsweise nicht sagen, welche Konsequenzen eine Krankheit oder ein Unfall in diesem Kontext hätten. Dies ist insofern bemerkenswert, als dass die Biographie Artans bereits durch einen Arbeitsunfall geprägt ist. Ohne anerkannte Ausbildung, mit gesundheitlichen Einschränkungen sowie in fortgeschrittenem Alter befindet er sich arbeitsmarktlich aber in einer so wenig privilegierten Lage, dass arbeitnehmerische Schutzbestimmungen für ihn kein Kriterium darstellen können. Er hat sich noch nie danach erkundigt. Ebenfalls ist er bisher noch nie dem Arbeitsplatz ferngeblieben.

Sämtliche befragten Personen weisen über ihre gesamte berufliche Biographie Elemente prekärer Erwerbsverhältnisse auf, welche den Alltag und die biographischen Verläufe enorm prägen. Alle Befragten begründen die eigene Erwerbslage mitunter durch die Anforderungen des Arbeitsmarktes. Es lässt sich dabei feststellen, dass die berufliche Integration in den Jahren nach der Ankunft in der Schweiz eine sehr hohe Priorität hatte. Ein geregeltes Einkommen wird als Schlüssel für den aufenthaltsrechtlichen und materiellen Aufstieg betrachtet und als Möglichkeit gesehen, die verlorene Handlungsmacht resp. Autonomie wiederzugewinnen. Diese frühe Eigeninitiative führt aber dann dazu, dass die schnelle Eingliederung in den Arbeitsmarkt ohne qualifizierende Massnahmen wie Sprachkurse oder Ausbildungen erfolgt. Sämtliche Befragten sehen in der Folge die fehlenden eigenen Qualifikationen als zentralen Grund dafür, dass ihre Chancen bei der Stellensuche sowie die Mitbestimmungsmöglichkeiten bezüglich Arbeitsbedingungen beschränkt bleiben und sie somit den Strukturen der Erwerbsarbeit ausgeliefert bleiben.

Auch Jalal nimmt relative Differenzen entlang der Erwerbsbedingungen wahr und führt diese auf die unterschiedlichen betrieblichen Stellungen sowie die entsprechenden Ausbildungen zurück, in der er als unausgebildeter Abwascher die tiefste Position einnimmt. Konkret zeigt sich diese mit einer beinahe halb so hohen Entlohnung, mit der er aber dieselben Ausgaben zu bestreiten habe, wie wenn er 5000 oder 6000 Franken verdienen würde. Diese Ausgaben zu bewältigen, stellt für ihn eine permanente Herausforderung dar. Zwar hat Jalal theoretisch das Wissen, um eine Änderungsinitiative zu ergreifen, nämlich indem er eine Schule besucht und sich aus- oder weiterbildet. Praktisch kann er dies aber nicht umsetzen, da seine Handlungsmöglichkeiten durch die Strukturen seines Arbeitsplatzes sowie seinen Vorgesetzten eingeschränkt werden:

Ich habe auch probiert, dass eine (1) eppis machen. Selber zahle und eppis, etwas selber machen (1) Ich habe auch scho (1) Chef gesprochen: «Bitte...» (1) – «Nein. Wenn du diese Job nicht willst...» (3) wenn du will... (2) bleiben und arbeiten (lächelt). (2) Hast du Arbeit! (1) Ja. (1) (räuspert) [...] Isch klar, ja. Kann hier... (1) Konnte ich nüt. (1) Jaa. Unnn... (1) ich habe auch g-, gesucht, eine (3) Kurs (2), ehnnnn, gleiche Tag wo ich frei hab. Keine. (3) Dann hab ich gesagt, ja. (2) Muscht Arbeit. (Jalal, Z. 1873-1888)

Jalal versucht, sich nach den Bedürfnissen des Vorgesetzten zu richten. Aber anstatt Unterstützung in seinen Bemühungen zu erfahren, wird ihm seine Abhängigkeit von der Arbeitsstelle vor Augen geführt. Obwohl sich Jalal dann den Anweisungen seines Chefs fügte, verliert er kurz darauf diese Arbeitsstelle aus einem anderen Grund. Als ein neuer Vorgesetzter eingestellt wurde, wechselte dieser bald die gesamte Belegschaft aus.

Die fehlende Handlungsmacht in Bezug auf die eigenen Arbeitsbedingungen wird von den Betroffenen aber nicht ausschliesslich auf eigenen Defizite zurückgeführt. Die Ursachen werden zusätzlich auch den einzelnen Vorgesetzten, dem schlechten Aufenthaltsstatus oder den arbeitsmarktlichen Dynamiken zugeschrieben. Sasrikumar beruft sich diesbezüglich auf

Referenzpunkte in der eigenen Biographie und stellt einen tiefgreifenden Wandel auf dem Arbeitsmarkt fest. Wo die Arbeitgebenden bei der Bemessung der Lohnsumme früher noch auf die Lebensumstände (bspw. die familiäre Situation oder den Preis der Miete) ihrer Arbeitnehmenden geachtet hätten, stehe nun eine reine Kosten-Nutzen-Rechnung im Vordergrund:

Einfach... (2) Wie viel billige Arbeit du kann, 3600 (2) Und, und so arbeiten, er programmiert alles, jede Sekunde, keine Pause, auf so viel Arbeit immer, Menschenkraft ganze total nehmen wollen, und billiger Lohn, fertig (klopft).
(Sasrikumar, Z. 1515-1520)

Dass er dies als Ausbeutung wahrnimmt, wird in der weiteren Erzählung unmissverständlich sichtbar. Mehrmals taucht in seinen Ausführungen das Bild der afrikanischen Sklaven auf, welche in Ketten auf den nordamerikanischen Plantagen zur unentgeltlicher Arbeit gezwungen worden sind:

Keine Human Rights, keine Menschenrecht. Das einfach... einfach ein Kette bindet (1) du bleiben und arbeiten (1) Wir wollen zum abwaschen, kochen (1) Mitarbeiter. Unsere [Schweizer] Leute Büro muss schaffen, unsere wirtschaftlich schauen. Du machst das (1) da bleiben. (1) Das... nicht directly, indirectly sagt. [...] Aber... wie ich kann nicht ohne sprechen, weil (1) ich habe Schmerzen. Nicht ein, zwei Jahre. Meine Leben lange Schmerzen.
(Sasrikumar, Z. 2861-2873)

Obwohl man allgemein sage, dass die Schweiz den Leuten eine höhere Lebensqualität biete, kommt Sasrikumar für sich zum Schluss: «*Ich habe keine Leben hier*» (Z. 2887). Auch nimmt er wahr, dass ihm in der Schweiz als Migrant auf dem Arbeitsmarkt eine andere Position zugewiesen wird. Dies führt ihn zum Schluss, dass die Logik des Migrationsregimes letztendlich dazu dient, billige und rechtlose Arbeitskräfte zu importieren. Über diese Ungleichheiten zu sprechen, stellt für ihn die letzte noch verbleibende Möglichkeit dar, seine Ohnmacht und seine dadurch verursachten Schmerzen zu bewältigen.

Oft sind es einzelne Bezugspersonen, die den befragten Personen ein Arbeitsumfeld ermöglichen können, welches ihnen in ihrer Lebenslage eine gewisse Stabilität bietet. Im Falle von Sasrikumar ist es ein Vorgesetzter, der ihm eine über längere Zeit stabile Arbeit bietet und ihn bei der Finanzplanung unterstützt. Bei Florim tritt der Vorgesetzte in einem Unternehmen im Grosshandel gewissermassen als Bollwerk auf, als dieser vom Rest des Teams ethnisch diskriminiert wird. Habib wird von einer Standortsleiterin eingestellt, welche ihm beim Wohnortwechsel unterstützt, eine Fahrgemeinschaft organisiert und dafür sorgt, dass er seine Religion am Arbeitsplatz ausüben kann. All diese Vermittlerfiguren treten ihren Arbeitnehmern zudem mit Respekt und einer gewissen Flexibilität gegenüber, wodurch den schlechten Arbeitsverhältnissen, zumindest in der erzählten Lebensgeschichte der Befragten, noch andere Aspekte entgegengestellt werden. Die Personen nehmen auch in der gelingenden Umwandlung vom F- in den B-Status eine massgebliche Rolle ein.

Fallen diese beziehungsschematischen Verflechtungen weg, führt dies wieder zu einer grossen Verunsicherung. Als Florims Chef in eine andere Filiale wechselt, setzt er deshalb alles daran, mit ihm mitzugehen. Als einziger Migrant im Team, nimmt er sich als in einer marginalisierten Position wahr: «*In diesem Kreis bin nicht sooo erwünscht gewesen*» (Florim, Z. 973-974). Dass sein Chef ihm positiv gesinnt war und bei Konflikten am Arbeitsplatz oft vermittelte, stellte in diesem Kontext eine wichtige Schutzfunktion dar. Aus Angst, dass die Konflikte mit den Arbeitskolleginnen und -kollegen in Zukunft eskalieren könnten, bat er den Chef vor seinem Weggang um die Kündigung: «*i habe gesagt, oder, eehm... Oder: Mitnehmen*

oder Kündigung schryben» (Florim, Z. 998-999). Weil sich ein Filialwechsel als nicht praktikabel erweist, folgt daraufhin die Beendigung des bisher stabilen Arbeitsverhältnisses. Dieser Entscheid führt ihn in eine Zeit der Erwerbslosigkeit, in der das Existenzminimum seiner Familie schliesslich durch die Sozialhilfe gedeckt werden muss.

Der Entscheid seines Vorgesetzten beendet somit indirekt auch eine Phase der relativen Stabilität. Nach dem beziehungs-schematischen Zerfall durch den Filialwechsel seines Vorgesetzten gelingt es Florim nur noch in kurzen Episoden seiner Biographie, Handlungsmacht in Bezug auf seine Erwerbsarbeit zu erlangen. In der darauffolgenden Zeit leistet er diverse temporäre Einsätze, unter anderem als Schausteller und in einer Fleischfabrik. Zudem besucht er ein Beschäftigungsprogramm, mit dem er erste Erfahrungen in der Medienbranche sammelt. Schliesslich gelingt es ihm doch noch eine temporäre Anstellung bei seinem ehemaligen Vorgesetzten zu finden. Wichtiger für die Befreiung aus der beschnittenen Handlungsmacht erweist sich für Florim aber primär das absolvierte Beschäftigungsprogramm. Florim gelingt es nämlich über eine Blindbewerbung eine Festanstellung als Kameramann zu bekommen. Als diese Firma wenige Jahre später Konkurs geht, wird er zuerst auf eine Tätigkeit im Stundenlohn zurückgestuft, die er durch eine Teilzeitstelle als Chauffeur ergänzen muss, und wird schliesslich ganz entlassen. Die erneute Erwerbslosigkeit versucht Florim gegenwärtig durch eine selbstständige Tätigkeit als Kameramann zu bewältigen und so den drohenden Erleidensprozess abzuwenden (siehe Kap. 6.4.1). Die durch den Sozialdienst vermittelte berufliche Massnahme behält zwar eine gewisse subjektive Bedeutsamkeit, reicht aber nicht aus, um im ersten Arbeitsmarkt erneut ein stabiles Erwerbsverhältnis zu etablieren.

6.3.1.2 Qualifikation

Wie im vorangegangenen Unterkapitel dargelegt, beurteilen die Interviewpartner die Aus- und Weiterbildung als zentrale Ressource – welche ihnen fehlt. Diese Erkenntnis ist bei den meisten über die Zeit gereift. Die Erkenntnis, dass in der Schweiz einerseits Zertifikate verlangt werden, welche eine Fähigkeit bestätigen, um den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten, und andererseits die meisten Mitmenschen auch solche Zertifikate vorweisen können, wirkt auf sie ernüchternd. Die Tatsache, dass die Arbeitgebenden den Qualifikationen aus ihrem Herkunftsland in der Regel kein Wert zuschreiben, führt dazu, dass die Auswahl an möglichen Tätigkeitsfeldern massiv eingeschränkt wird. Aus der Perspektive der Betroffenen steht bald nicht mehr die Frage im Zentrum, was sie arbeiten können, sondern ob sie arbeiten können – egal was. Dies bedeutet für sie eine grosse Abhängigkeit in Bezug auf die Erwerbsarbeit. Habib schildert diese Abhängigkeit folgendermassen:

Jetzt will ich suchen Arbeit. Ich immer sagen: Bitte, bitte, bitte. Ich hoffe diese Leute gut, ich hoffe diese Leute gut. Weil du bist keine Ahnung, was ist das Leute du gehen nach. [...] aber wenn du habe Ausbildung, du sagen: ich brauche diese Firma, du er klar machen, Internet, was diese Firma machen, wie viele Personen pro Arbeiter. Aber jetzt ich habe keine Choice. [...] Nur einfach muss gehen. Egal ist schwer oder nicht schwierig. Egal gute Leute oder nicht gute Leute. Egal ich kann machen Beten dort, egal ich nicht kann machen. (Habib, Z. 1352-1378)

Habib hat zu diesem Zeitpunkt eine Stelle verlassen, unter anderem deshalb, weil er sich im alten Team diskriminiert gefühlt hat. Nun benennt er die Hoffnung, dass ihm ein neues Team besser gesinnt ist. Er weiss aber gleichzeitig, dass er den neuen Job selbst dann behalten muss, wenn die Teamdynamik erneut gegen ihn spielen sollte. Diese Wahrnehmung fehlender Wahl- und Handlungsmöglichkeiten bewirkt bei ihm ein Gefühl der Ohnmacht, aber auch eine

flehende Hoffnung darauf, dass jene Position, die für ihn auf dem Arbeitsmarkt übrig bleibt, auch eine Gute ist. Dies äussert sich in der ständigen Angst, unkorrekt behandelt und unter Druck gesetzt sowie ethnisch diskriminiert und in der Ausübung seiner Religion eingeschränkt zu werden.

Die Wahlmöglichkeiten sowie die Intentionalität der Interviewten werden fast vollständig gelähmt und schränken damit deren Handlungsmacht massiv ein. Diese Ohnmacht angesichts einer nicht realisierbaren Intentionalität zeigt sich auch in der folgenden Aussage von Jalal:

Ja, aber ist ganz schwierig= Nid nur ich kann ich alles verändern, jaa (1) Ist schwierig, ja. Jaa. (1) Ich wollte! Ich wollt schon, ja. Jaa. (1) Und... ehm... (1) Und ich glaub, dass ich habe (1) gemacht was ich (1) konnte, ja. [...] ich meine (2) wenn ich etwasss (1) verändern will, und nid passiert, denn ich kann nid (Jalal, Z. 827-839)

Dass für sie im Vergleich zum Rest der Bevölkerung eine grosse Beschränkung ihrer Wahlmöglichkeiten besteht, stellen die Befragten auch bei der Beobachtung ihres Umfelds fest. So erzählt Jalal von einem Kollegen, der ebenfalls auf Stellensuche ist, aber bereits einige Stellen ablehnen konnte, weil er mit dem Lohn oder dem Arbeitsort nicht einverstanden war. Angesichts seiner eigenen Situation ist es ihm schleierhaft, wie sein Kollege den Mut hat, eine Arbeitsmöglichkeit, die er persönlich sofort annehmen würde, auszuschlagen. In seiner Argumentation zeigt sich, dass er sich die unterschiedlichen Möglichkeiten mit der Anzahl «Papier», wie bspw. Diplome oder Zeugnisse, sowie der Erfahrung erklärt.

Weil den interviewten Migranten die Qualifikation fehlt, schreiben sie der Erfahrung einen zentralen, kompensierenden Stellenwert zu. Nur durch diese sehen sie überhaupt Anknüpfungspunkte und somit Möglichkeiten zur Erwerbsarbeit. Dieser Druck, möglichst viel Erfahrung zu sammeln, hält sie umso mehr in ihren Erwerbsverhältnissen sowie auch den entsprechenden Branchen gefangen. Insofern häufen die Interviewten immer mehr Berufserfahrung in einer eng abgesteckten Funktion geringer Qualifikation ab. Erfahrungen, welche neuartiges Wissen und Kompetenzen erschliessen oder gar den Wechsel in eine höhere Funktion oder andere Branche ermöglichen könnten, bleiben aus.

Die Wahrnehmung der eigenen Benachteiligung wird hier erneut durch den Vergleich mit anderen Gesellschaftsmitgliedern erkannt und problematisiert. In diesem Kontext wird insbesondere die Personenfreizügigkeit sowie der Diskurs um den Fachkräftemangel als Bedrohung und so als zusätzliche Entmächtigung wahrgenommen. Es ist für sie nicht nachvollziehbar, weshalb man andere Migrantinnen und Migranten in die Schweiz holt, die dann wiederum Arbeitsplätze einnehmen, die sie anstreben. Jalal bringt seine entsprechende Verunsicherung mit den folgenden Worten zum Ausdruck:

Und im Moment, B-Ausweis auch isch bitzeli (1) (räuspert) auch schwierig, Okay, weil (1) ich glaube (2) nach 2014, wie kann man sagen... (2) über die 50- (3) 50 Leute, 50 Person, 50'000 ich mein. [...] Einwanderung, ja. Über 50'000 wollen. Und diese Leute schon ausgebildet (1), haben Diploma, haben alles. Sie sind (2) erop-, ero- [...] Eropäisch Leute. [...] Und sie haben alles=sie haben (1) Pass, sie habenn... Sie sind schon ausgebildet und sie... (räuspert) und sie habenn Erfahrung. Unnnnd (2) für mich oder bei uns, also, die Leute wo haben B ist ein... (1) bisschen is meh Chance vom... Weil diese Leute haben alles. Zum Beispiel von Osterreich, Deutschland, oder, oder, oder, Italien, oder Frankreich (2) sie brauchen keine (1) ehm Sprachen. Und sie haben alles. [...] Wenn ich nur ein... (lacht) keine Zeugnis, (lacht) nid etwas Anderes, (1) uuund ja, (1) kleine Erfahrung, und klein Ausweis B... (lacht) eine Stelle schicken. Und wenn jemand (1) hat so viiiele, viiiele Erfahrung und so

viiiele, viiele Zeugnis. So *viiiele, viiele* (1) mit (3) (klopft) eropäisch Pass, *schicke ich bei mir ab isch... Okay, ich habe wenig* Chance (Jalal, Z. 91-144)

In der Folge erzählt Jalal von einer Stelle, auf die er sich beworben hat. Man hat ihm gesagt, er sei einer von 360 Personen. Angesichts dieser grossen Anzahl sieht er für sich keine Möglichkeit, wie es ihm irgendeinmal gelingen könnte, sich auf irgendeine Art und Weise von den anderen 359 zu unterscheiden und eingestellt zu werden.

Besonders schwer wiegt die fehlende Ausbildung, weil sie eine notorische Diskrepanz zu den Intentionen der befragten Personen darstellt. Alle Befragten haben die Bedeutung von Aus- und Weiterbildungen sowie der sprachlichen Fähigkeiten für ihre persönliche Lage längst erkannt sowie sich die Erlangung derselben schon lange gewünscht – keinem von ihnen gelingt aber die Erfüllung seiner Ziele in diesen Bereichen. In den Biographien wird ersichtlich, dass die befragten Personen konstant versuchen, sich aus der Qualifikationslosigkeit sowie der damit verbundenen Erwerbslage zu befreien. Die Gründe, weshalb diese Initiativen wiederholt scheitern, finden sich vor allem in der Unvereinbarkeit mit der ausgeübten Erwerbstätigkeit und der Notwendigkeit, ein existenzsicherndes Einkommen zu generieren.

Dass sie die Möglichkeit nicht hatten, dieses fehlende Kapital im Verlauf der letzten Jahre zu bilden, führen die Betroffenen auch auf ihre aufenthaltsrechtliche Biographie zurück. Nuri erkennt, dass er während den 16 Jahren, die er seit seiner Einreise in der Schweiz verbracht hat, ausreichend Zeit dafür gehabt hätte. Die Phase mit N-Ausweis, während der ein Arbeitsverbot herrschte, die teilweise ausgedehnten Perioden der Arbeitssuche sowie z.T. auch die vermittelten Temporäreinsätze werden mit Blick auf die eigene «Arbeitsmarkttauglichkeit» als verschwendete Zeit betrachtet. Umso stärker wiegen diese verwehrten Möglichkeiten, weil sie Nuri nun gegenwärtig auch die Mittel nehmen, um autonom zu leben und nicht auf Sozialhilfe angewiesen zu sein. Dieser Autonomieverlust macht ihn auch dauerhaft von Tätigkeiten im Niedriglohnssektor abhängig und setzt ihn den prekarisierenden Dynamiken des Arbeitsmarktes schutzlos aus:

Dann braucht... Ich brauche keine Sozialhilfe, brauche ich keine Asylorganisation als Hilfe. Dann kann ich stehen auf meine Beine. Wenn ich habe keine... etwas (klatsch-klatsch-klatsch) in Hand. Dann ich muss im irgendwo in eine Gastronomie arbeiten. Sechs, sieben Monate, eins Jahr. Sie sagen mir: hallo. (3) Kündigung schreibt, was soll ich machen? Beim Arbeitsloskasse gehen nachher wieder Job suchen. (Nuri, Z. 137-142)

Nuri findet sich in einer Situation wieder, in der er alleine dafür verantwortlich gemacht wird, die zur Autonomie und Stabilisierung seiner Lebenslage nötigen Ressourcen zu erlangen. Die Sprache habe er deshalb auf der Strasse lernen müssen, was ihm in der Folge aber kein Diplom verschaffte und deshalb weder in Bezug auf Aus- und Weiterbildung, noch auf dem Arbeitsmarkt verwertbar ist.

Schwer wiegen für die Interviewpartner auch die eingeschränkten Möglichkeiten, Qualifikationen und Kompetenzen aus ihrer Tätigkeit im Herkunftsland auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt geltend zu machen. Belastend ist dies insbesondere für jene Interviewten, die vor ihrer Flucht einer sinnstiftenden Tätigkeit nachgehen konnten, mit denen sie sich stark identifizierten. Die komplette Entwertung des Angeeigneten und die Konfrontation mit den hier völlig anderen Anforderungen und den limitierten gebotenen Möglichkeiten, ist für Florim besonders schwer zu bewältigen:

am Anfang ist schwer gsi, weil, eehm... ganz anderes machen, und, ganz anderes lernen und ganz anderes machen, und... wieder... epis... ehm... in einer Arbeit, wooo f.... für, für mich... isch's, eehm... (2) Total, total anders,

oder? Eehm, das isch... am Anfang ist schwierig gsi, aber... musste schon akzeptiere, weil ich habe schon gewusst... ich kann nicht. (lacht) Ja. ...zurückkehren, oder? Eehm, aber, eehm... ich habe das akzeptiert! [...] in Fabrik, oder, ist für mich epis... ganz andere Welt gsi, oder. Aber isch, eehm... Nach gewisse Zeit hab ich scho akzeptiert (Florim, Z. 453-470)

Als er zuvor in seiner Heimat als Tänzer tätig war, war dies für ihn «auch Teil von de Leben», wohingegen die Arbeit in einer Schweizer Fabrik «epis wo muess mache» ist (Florim, Z. 481-484). Die mit seiner Flucht verbundenen erwerbsbiographischen Veränderung ist also auch von einem deutlichen Sinnverlust gekennzeichnet. Obwohl dieser bei Florim anfänglich noch Widerstände zu wecken scheint, münden diese später mangels Alternativen in eine resignierende Konformität.

6.3.2 Migrationsregime

Wie im Kapitel 4 dieser Arbeit bereits ausgeführt wurde, sind Elemente der Prekarität nicht nur auf die Erwerbsarbeit beschränkt. In den Interviews konnten weitere Erfahrungsbereiche herausgearbeitet werden, in welchen Personen nach der Umwandlung von F zu B mit Unsicherheits- und Ohnmachtserfahrungen konfrontiert sind. Die am Arbeitsplatz erlebte Prekarität überträgt sich somit auf weitere Lebensbereiche wie die Freizeit, die Wohnsituation oder die sozialen Beziehungen. Eine wesentliche Bedeutung kommt dabei dem Migrationsregime zu – einerseits als verursachende und andererseits als stabilisierende Kraft.

6.3.2.1 Aufenthaltsbewilligung B als Gefährdung

Wie in Kapitel 3.5 aufgezeigt wurde, steht der B-Ausweis für eine Jahresaufenthaltsbewilligung, welche unter gewissen Bedingungen auch entzogen werden kann. In prekarisierenden Dynamiken, in denen das Migrationsregime als Verursacher fungiert, sind es vor allem diese angedrohten Bewilligungsentzüge sowie die Konsequenzen, die sich daraus ergeben, die hier ihre Wirkung entfalten und zu Unsicherheits- sowie Ohnmachtserfahrungen führen. Die starke strukturelle Verknüpfung der Erwerbsarbeit mit der Aufenthaltsbewilligung führt zu mehrdimensionalen Verunsicherungen, die sich auf die Lebenslage allgemein übertragen. Wie sich dies bemerkbar macht, zeigt folgende Aussage von Habib:

Ich weiss es nicht, (lächelt) Ja, iss, ehm... es ist zu schwierig das...Aber meine Leben iss (1) nicht einfach. Nicht einfach. Ist zu schwierig. Die Leben ist zu schwierig, wenn Sie hat (1) keine Erfahrung, keine Ausbildung, unnd (1) keine gute Arbeit, (1) und keine gute Bewilligung. Weil meine Bewilligung ist Arbeit, nur Arbeit (lächelt). Das heisst ich weiss es nicht was ist passiert morgen. Aber ich weiss nur heute. (1) (Habib, Z. 688-696)

Wie hier ersichtlich wird, ist Habib der Entwurf von Zukunftsplänen durch die Unsicherheit des Aufenthaltsstatus verunmöglicht. Es erscheint ihm in dieser Lebenslage weder möglich, über den jährlichen Erneuerungszyklus hinaus intentional zu handeln, noch biographische Entwürfe zu fassen.

Auf einer theoretischen Ebene ist die Verbindung von Aufenthaltsstatus und Erwerbsarbeit allen Interviewpartnern bewusst. Obschon die Nicht-Verlängerung resp. Wegweisung bei Florim, Artan, Habib und Jalal bisher hypothetisch geblieben ist, wirkt die bloße Möglichkeit disziplinierend auf sie. Nuri und Sasrikumar, welchen eine Aberkennung des B-Ausweises bereits angedroht wurde, wurde diese Möglichkeit aber erst mit dem Schreiben des Migrationsamtes vollumfänglich bewusst. Die Möglichkeit, dass sie die Schweiz verlassen müssen, begleitet sie kontinuierlich, wenn auch in unterschiedlich konkreter Ausprägung.

Dabei wird erneut sichtbar, dass das konkrete Wissen und die Bedeutung der rechtlichen Situation und die behördlichen Abläufe erst über die Erfahrung erfasst werden.

Die Einschätzung der eigenen Gefährdung wird vornehmlich am eigenen Verhalten festgemacht. So wertet es Florim als positives Zeichen, dass er und seine Frau stets gearbeitet haben. Zudem hält er fest, dass sie schon mehr Zeit in der Schweiz verbracht haben, als sie je in ihrer Heimat gelebt hatten. Dass ihnen die Kontinuität in der Erwerbsarbeit gegenwärtig aufgrund einer Krebserkrankung nicht mehr gelingt, verunsichert ihn wiederum. Wie in Kapitel 3.5 aufgezeigt wurde, ist aber weder die Lebensarbeitszeit noch die Anwesenheitsdauer ein Grund, der einer Aberkennung grundsätzlich widerspricht.

Dass auch der Bezug von Sozialhilfe als Gefährdung erlebt wird, verdeutlicht Artans Aussage: «*B zum Beispiel, sie bleiben zwei, drei Jahre ohne Job mit Sozial und weg das*» (Artan, Z. 1012-1014). In finanziellen Notlagen sucht er deshalb die Hilfe seiner Kinder. Artan ist sich ausserdem bewusst, welchen Stellenwert die Erwerbsarbeit für sein aufenthaltsrechtliches Weiterkommen hat:

Mit dem B ist Problem, zum Beispiel ja sie keine arbeitet und keine B. Das ist so (verhakt beide Zeigefinger ineinander). Oder du hast arbeitet, hast B. Und hast ein Arbeit und gut integriert kommt C. (Artan, Z. 1666-1669)

Indem die Interviewpartner ihre Aufenthaltsbewilligung jedes Jahr verlängern müssen, besteht ein zentrales Unsicherheitselement aus der Vorläufigen Aufnahme fort. In Artans Deutung sind es folglich erst die Niederlassungsbewilligung C sowie das Schweizer Bürgerrecht, die Sicherheit bieten und einen Verbleib in der Schweiz garantieren können. So gilt es also auch nach der Umwandlung in den B-Status wiederum den Aufenthaltsstatus zu erlangen, die migrationspolitischen Bewährungsproben zu bestehen und so zu handeln, dass der Aufstieg im aufenthaltsrechtlichen System gelingt. Das Streben nach Sicherheit bleibt das zentrale Handlungsmotiv hinsichtlich der Bemühungen, die unternommen werden, um die nächste Stufe zu erreichen.

Für sich persönlich hat Florim dieses Ziel zwar inzwischen aufgegeben. Er sorgt sich aber insbesondere um zwei seiner Kinder, die ihren Heimatstaat nur aus den Ferien kennen und sich momentan noch in der Ausbildung befinden. Das Streben nach Sicherheit dient nun also nicht mehr in erster Linie ihm selbst, sondern folgt einem erweiterten familiären Motiv.

Beim Versuch, in die nächsthöhere Stufe der Niederlassung zu gelangen, tauchen immer wieder neue Bedingungen auf, deren Erfüllung das Migrationsamt von den Migranten fordert. Die Existenz dieser Forderungen erfahren Artan und Florim bspw. erst, indem sie diese in Form von negativen Entscheiden erleben. In den Begründungen dieser Entscheide ist für sie erst ersichtlich, wie sie sich verhalten müssen. Je nach Verwirklichungspotential führt dies zu Unsicherheit oder Ohnmacht. Obwohl Florim aus vorherigen Entscheiden bereits gelernt hat, dass ihm der Sozialhilfebezug als Hindernis ausgelegt wird und deshalb trotz seiner gegenwärtigen Bedarfslage auf die Inanspruchnahme dieser wirtschaftlichen Hilfe verzichtet, wird ihm der frühere Bezug erneut zum Nachteil. So wird ihm gleichzeitig der Bezug von Sozialhilfe sowie ungenügende finanzielle Mittel vorgehalten. Dies lässt ihn schliesslich orientierungslos und gleichgültig gegenüber seinem eigenen aufenthaltsrechtlichen Status (siehe Kap. 6.2.2) zurück.

Ein weiterer Unsicherheitsfaktor stellen in diesem Kontext auch die migrationspolitischen resp. gesetzlichen Entwicklungen der letzten Jahre dar. Der politische Diskurs hat insbesondere jene Interviewpersonen geprägt, die sich bereits seit Jahrzehnten in der Schweiz aufhalten. Florim ist folglich der Ansicht, dass der Verbleib in der Schweiz ohnehin erst mit dem Erhalt

des Schweizer Passes dauerhaft sichergestellt ist. So spiegelt sich dann auch in seiner Deutung zur Sicherheit seines aktuellen Status der migrationspolitische Diskurs wider:

Im Moment, sag man, ehm, isch das sicher, oder. Weil erschetes [...] kei Unterstützung [...] wir haben es nie (1) Schulde gemacht, ooder, oder Betreuung halt. Wir sind nie gsi. (2) und im, eeehm, Register vo, eeehm... (2) [...] Strafregister, ja ... Aber soo (1) registriert sind wir nirgendwo, wo kann man sagen, Beispiel, jetzt mit dem neue Gesetz, kann man grad, ehm (1) use nehmen. Was hab i gelesen, eehm, eine... nach 20 Jahre (1) isch zurückgekehrt in Kosovo mit B, oder mit C, i weiss au nüt, genau. Aber er isch auch als kriminell registriert [...] Strafregister, und, ehm... (1) Was von Kriminalität het gmacht, kei Ahnung, aber, ehm, Weil s'schtot au nüt, Aber, eeehm, mit die Gesetz, mit die neue Gesetz, (1) wo isch in Kraft... glaudi letscht Oktober, eeehm, das isch auch, eehm... isch nid verständlich, oder, für, für klein (1), sagt man, eine Glas zu (1) kehren, und, ehm, (1) abe gheit und, und goht kaputt oder so, und weg! [...] Ja, das... das isch, ehm, ein Beispiel, weil, ehm, jetzt, wenn du Probleme hesch mit Nachbarn und die Nachbarn macht die (1) Reklamation bi Polizei [...] und für die kleinen Delikte, ehm, kannsch, eeehm, kannsch, fort vom... vom Schweiz, oder. (Florim, Z. 2225-2298)

Anhand dieser Aussage wird die disziplinierende Wirkung dieses Diskurses sichtbar. Florims Deutung der Ausschaffungsinitiative führt bei ihm mitunter zu einer Verunsicherung in den sozialräumlichen Beziehungen: Auch die Nachbarn können nun zu einer existenziellen Bedrohung werden.

Wie verletzlich die Position für Personen mit dieser spezifischen Aufenthaltsbewilligung ist, zeigt auch Sasrikumars Erzählung auf. Am Beispiel eines Kollegen mit derselben aufenthaltsrechtlichen Ausgangslage beschreibt er, wie von einem Anwalt explizit auf dessen Aufenthaltsstatus Bezug genommen wurde, um ihn über den Verweis auf eine mögliche Aberkennung dazu zu bewegen, eine Rechnung zu begleichen. Dabei bediente er sich explizit dem in diesem Kontext gefährdenden Potential einer Betreuung, um Druck auf ihn auszuüben. Aus einer simplen materiellen Forderung entsteht also aufgrund des Aufenthaltsstaus sofort eine Machtquelle. Durch die Statusunsicherheit und der folglich vulnerablen Position wird dem Gläubiger somit auch Gewalt über die gesamten Lebensumstände seines Schuldners zuteil. Einen Schritt weiter gehen jene Drohgebärden, die vom Migrationsamt direkt ausgehen.

Sasrikumar verzichtet als Reaktion auf die schriftliche Androhung eines Bewilligungswiderrufs auf den Sozialhilfebezug. Das soziale Auffangnetz wird somit durch die Infragestellung des Bleiberechts durch das Migrationsamt indirekt ausser Kraft gesetzt. Bei Sasrikumar entsteht dadurch eine paradoxe Situation. Er leidet seit mehreren Jahren an körperlichen und psychischen Beschwerden. Trotz mehreren Anläufen gelingt es ihm nicht, eine ärztliche Diagnose dafür zu erhalten. Dies führt dazu, dass die IV ihm nur eine kleine Teilrente zuspricht. Da er in seiner Arbeitsfähigkeit aber weiterhin eingeschränkt ist und mangels entsprechender Qualifikationen sowie den vorhandenen arbeitsmarktlichen Möglichkeiten keine Chance auf die geforderte „sitzende Tätigkeit“ hat, ist ihm nur die Weiterführung seiner bisherigen Arbeitserfahrungen in Form einer Teilzeitarbeit im Gastronomiebereich mit entsprechend geringem Einkommen möglich. Trotz des ergänzenden Einkommens seiner Frau fällt die Familie unter das Existenzminimum und muss zur Bewältigung dieser Lebenslage Sozialhilfe beziehen. Gleichzeitig versucht Sasrikumar, seine einzig verbleibende Handlungsmöglichkeit zu nutzen und auf juristischem Weg eine IV-Rente zu erwirken. Die drei staatlichen Institutionen beurteilen die Situation aber jeweils ausschliesslich aus ihrer eigenen Perspektive und schalten sich dadurch gegenseitig aus: *Situation ist so, IV sagt Nein, Sozial sagt Jaa, aber*

Migrationsamt Probleme (Sasrikumar, Z. 1553-1554) Die eigentliche Notlage der Familie entsteht also erst durch die migrationsamtliche Bewilligungspraxis. Das Migrationsamt reagiert repressiv auf eine Lebenssituation, in der die Handlungsmacht von Sasrikumar durch die gesundheitliche und ökonomische Lage ohnehin bereits drastisch eingeschränkt ist. Umso grösser ist die, durch einen angedrohten Bewilligungsentzug resp. eine angedrohte Nicht-Verlängerung ausgelöste, Verunsicherung in diesem Kontext. Wie Sasrikumar seine noch minimal verbleibende Handlungsmacht in dieser Lebenssituation nutzbar macht, zeigt sich hier:

Dann kommt diese Verlängerung, und... das... (1) war ich... (1) 2015 Sozial aufgehört. Also nicht mehr Sozial, ich habee, eeehm, diese finanziell (1) ich, ehm, muss selber leben können, und so. Alles selber. Das heisst, ich habe nachher 80 Prozent Arbeit gefunden, und ooooh.... ich, schauen diie, ein bitzeli Lebensmittel überall, eine Spende ma-... Restaurant holen, eeehm, und und soo, Resteessen bringen. So lebt mein, meine finanziell und, ehm, ehm ausgeben wenig gemacht zum Einkaufen (1) Mhhh, und, ehm, eh (1) so leben, oder. Also... Aber ein bitzeli knapp, ich habe viel Schmerzen, immer wenn Tag, immer schlafen ich. Wenn Arbeit, ich Tag, ganze Tag schlafen, nachher wieder gehen, nachher wieder Arbeit. Wenn Arbeit anfang, diie Krankheit, macht ein bitzeli Schmerzen, wenn bewegen, bewegen, nachher wieder besser, weil die Muskulatur, wenn ziehen, das war gut. Dann, dann witer ich mach sehr gut. Sehr gu-... meine Arbeit nehme ich immer Kompliment. Immer alle, weil... egal wie viel Leute kommen. Ich... so moderieren wie muss Programm machen, wie viel haben, wie viel oben haben wir, eigentlich alles, im Kopf (1) Wenn doppelt Leute kommen, ich sofort Gabel waschen, was muss geben, wie muss, diese ich bin sehr stark. Aber nach dem Arbeit, ich bin eine tote Hose, wieder Schmerzen, Frau kommt massieren, immer storen Kinder, nid gut schlafen, und... aber diese Tablette war, ehm, bitzeli helfen. Ich kann durchschlafen, aber jetzt diese Tablette auch nüt. Und Schmerzen... mit Schmerzen ich leben, ehmmm, weil die Migrat[ion]samt, muss verlängern meine Visum (1) Und, finanziell Situation ich muss (1) zum Enden immer ab und zu Vorschuss nehmen. 50 Prozent ich habe jetzt Vertrag, 50 Prozent Arbeit, unn-.... und dann wieder ab und zu (1) gehen zum (1) Aushelfen. (Sasrikumar, Z. 3367-3401)

Als ihm die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung gewährt wird, weiss er durch die amtliche Androhung bereits um das Risiko seines Sozialhilfebezuges. Um seinen Verbleib in der Schweiz zu sichern, entscheidet er deshalb unmittelbar danach, auf den Sozialhilfebezug zu verzichten. Dies, obwohl die Familie zur Bewältigung ihres Alltags fortan auf Essensreste aus Restaurants angewiesen ist. Ungeachtet der andauernden gesundheitlichen Probleme versucht Sasrikumar als Reaktion auf die Androhung des Migrationsamtes auch die Leistung am Arbeitsplatz weiter zu erhöhen. Dies führt wiederum zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes.

Die Bedeutung einer strukturellen Kreuzung der Systeme Sozialhilfe und Migrationsamt hat auch Nuri erfahren. Als seine Kinder chronisch erkrankten, wodurch immer wieder notfallmässig seine Präsenz notwendig war, versucht er die Situation zuerst durch einen Jobwechsel und anschliessend durch eine Reduktion seines Arbeitspensums zu bewältigen. Seine Absenzen führen aber schliesslich dazu, dass sein Arbeitsverhältnis in einem Gastronomiebetrieb aufgelöst wird. Ab diesem Zeitpunkt ist er auf Arbeitslosentaggeld sowie ergänzende Sozialhilfe angewiesen. Auch bei Nuri trifft ein Jahr später ein Brief vom Migrationsamt ein, welcher ihn darüber informiert, dass sein Ausweis bei fortwährendem Bezug von Sozialhilfe nicht verlängert werden kann. Da es ihm zuvor nicht bewusst war, dass sein Aufenthaltsstatus gefährdet sein könnte, stellt dies eine grosse Verunsicherung dar,

welche ihn unmittelbar zum Handeln veranlasst. Da er bereits zu einem früheren Zeitpunkt bzgl. der Aufenthaltsbewilligung seiner Kinder Kontakt zu einer migrationsrechtlichen Beratungsstelle hatte, greift er wieder auf diese Fachperson zurück. Mit dieser Hilfe gelingt es ihm noch einmal, eine Verlängerung zu erwirken. Da er nun aber um die Gefährdung weiss, versucht er das Problem mit seinen wenigen verbleibenden Handlungsmöglichkeiten zu bewältigen:

Also ich habe jetzt diese Geschäft. Habe ich das (2) dem Sozialamt gesagt, nach dem paar Jahren habe ich gesagt: ich habe zuviel versucht. Es gibts nur 30, 40% Arbeit. Habe ich jetzt einen Laden gefunden. Ich muss das einfach, ich versuche meine Chance. Vielleicht... (2) beim gleiche Job seit lange Zeit ich mache die gleiche Job. Ich arbeite von die Leute. Ich bin besser als die. Von überall. Kann ich das alles selber machen (3) Ich mache das eine so, mieten und kann ich das für mich selber machen. [...] Ich muss das bewegen. Ich muss das <öppis> machen. Also es <langet> nicht. [...] Und dann nachher habe ich das nochmal ein Brief bekommen. [...] Die sagen: du hast keine Chance mehr beim Sozialhilfe bleiben. Und dann nachher, wenn ich bekomme das keine Sozialhilfe, so weniger also dazulegen. Da hier reicht mich nicht. Es <langet> nicht. Mieten, das und das und das, medizinisch, Kranken und das. Es <langet mich nüd>. Was soll ich machen? Ich muss das einfach (2) nicht auf Herz, ich muss sagen: okay, ich will keine Sozialhilfe haben. Dann ich muss das nachher ganze Tag hier bleiben. Und dann nachher ich muss noch eine dazu. Ich muss das gar nicht zuhause gehen. Muss das einfach hier weg, noch andere Job. Dann nachher wieder hier, wieder nach dem andere Job. Gar keine Kinder sehen, keine Familie sehen, nicht mehr zuhause gehen. Nur einfach am Stehen bleiben, Augen bleiben auf, keine Schlaf (klatsch-klatsch) nix [...] Dann nachher habe ich keine andere Chance. [...] Dann nachher sie sagen: wir muss das deine Bewilligung nicht verlängern (7) Ich weiss nicht, was soll ich machen nachher. [...] Wenn sie sagen sie mich: nein. Dann ich muss Geschäft zu machen. Schlüssel auf Migrationsamt bringen, müssen sie selber kündigen, müssen sie selber alles erhalten (3) Dann habe ich keine andere Möglichkeit. Wenn sie lassen sie mich nicht Ruhe. (Nuri, Z. 364-430)

Obwohl er auf dem Arbeitsmarkt nicht das benötigte Pensum fand, konnte sich Nuri mit Unterstützung der Sozialhilfe eine hinreichend stabile Lebenssituation schaffen, um die Anforderungen, die die Krankheit seiner Kinder an ihn stellte, bewältigen zu können. Mit der Androhung der Nichtverlängerung hebelt das Migrationsamt nun die Hilfeleistungen des Sozialamtes aus und destabilisiert somit die Lebenslage der gesamten Familie. Für Nuri ist es nun ein Rennen gegen die Zeit, bei dem er bis zur nächsten Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung gezwungen ist, sich von der Sozialhilfe abzulösen – auf welchem Weg auch immer. Er wählt dabei den Weg in die Selbstständigkeit und ist gezwungen, sich selbst unter erheblich prekären Arbeitsbedingungen in den Dienst des eigenen Geschäftes zu stellen. Dazu kommt eine radikale Verschiebung in der Ordnung der Prioritäten zugunsten der Erwerbstätigkeit bzw. dem Schutz des eigenen Aufenthaltsstatus - und zuungunsten der eigenen Gesundheit, des Familienlebens, der Vaterrolle und der Pflege seiner Kinder. Wie erheblich Nuri dabei angesichts der chronischen Krankheit seiner Kinder seine eigene Ohnmacht wahrnimmt, widerspiegelt sich in den folgenden Aussagen:

Wenn jemand sagt mich: ich gebe das eine richtige (knallt sein Glas auf den Tisch) Medikament und deine Tochter... Du musst das mich fünfzigtausend Franken bezahlen. Ich verkaufe meine, alle Sachen, was habe ich das ich verkaufe. Bis meine (2) Kleider kann ich das verkaufen, nur wenn meine Tochter ber-besser. Kann ich das alles geben! Egal, ich brauche nicht. Ich

schwöre, ich brauche nichts, nur wenn ich wollte das meine Tochter besser bleiben (4) Aber hat keine Chance. Kann ich das nicht zurück bringen (3.5) Was soll ich machen? Ehrlich, ich sage mich, ich sage al-alle. Wa-Können sie mich eine Lösung finden? (3) Was brauchen sie von mich, ich gebe euch. Egal, ich nehme Schuld. Ich nehme alles, was... Nur ich will, dass meine Tochter besser wird. Meine Kinder, wenn sind besser. Ich brauche eure Hilfe nicht! Ich brauche keine Sozialhilfe! Ich brauche keine Sozial- i-irgendwo anders Hilfe. Kann ich das an meine Be-Beine stehen bleiben (3) Aber, nichts. Gar nichts. (Nuri, Z. 685-697)

[...]

Nein! Kann ich das nicht! Keine Chance (3) Dann ich muss das mich umbringen, das ist letzte Chance. Oder ich muss das irgendwo eine.. in die Krieg gehen, wie jetzt. D-d-diese ISIS wo sind diese Welt, sie kann mich auch töten. [...] Menschen, kann ich das nicht wissen. Nur Gott wisset das, was ich bekommen das nachher später <über> (2) Wir wissen, wir sind Menschen, wir wissen das nicht. Ich weiss das nicht (Nuri, Z. 1357-1363)

Trotz seiner hohen Opferbereitschaft bleibt er in dieser Situation völlig machtlos. Als nächster Schritt und letzte Alternative sieht er deshalb nur die Beendigung seines eigenen Lebens. Die Androhung einer Aberkennung prekarisiert also nicht nur Nuris soziale Absicherung und Erwerbstätigkeit, sondern bewirkt weiterführend auch, dass sich die Prekarität im Sinne einer umfassenden Fremdbestimmung und Ohnmacht auch in alle anderen Lebensbereiche ausweitet.

Dass für ihn als Migrant in seiner Lebenssituation besondere Gesetze gelten, hat er auch während eines Spitalaufenthalts festgestellt, als er eine Schweizerin kennenlernt, deren Kind an derselben Krankheit leidet wie seine Kinder und die ebenfalls auf Sozialhilfe angewiesen ist. Während Nuri nach der Erkrankung die Wegweisung aus der Schweiz droht, ist es der Schweizerin in einer vergleichbaren Situation gestattet, sich zuhause um ihr Kind zu kümmern. Dies führt ihn zu folgendem Schluss:

Niemand wo sie sagt etwas warum. Wir muss das deine Bewilligung nicht verlängern. (7) Warum fragen sie mich? Wieso sagen sie mich? Weil bin ich eine Ausländer. Weil wir, bin ich das hier, in der Schweiz habe ich das angemeldet zum hier kann ich das Leben. [...] Warum? Warum bringen sie mich um? Warum? Warum? Warum drücken sie mich so viel? Weil habe ich das nicht gemacht, habe ich das nicht gesagt: meine Tochter, ich will meine Tochter krank werden, die Krankheit hat. [...] Aber jetzt habe ich keine andere Chance. Keine Möglichkeit (2) Und am Schluss sie sagen sie mich: mir muss das... die Be-e-Bewilligung nicht verlängern. Voila. Bravo! Sind perfekt! Sind richtige Menschen! (Nuri, Z. 705-721)

Vergleichend mit anderen Menschen wird Nuri die eigene diskriminierende Benachteiligung bewusst: Während die Schweizerin in einer unverschuldeten Notlage entlastet und unterstützt wird, wird ihm als Ausländer in derselben Situation nicht nur die Hilfe verwehrt, sondern auch noch Druck auf ihn ausgeübt.

6.3.2.2 Migrationsregime als Normalisierung von Prekarität

Das Migrationsregime fungiert nicht nur als Verursacher von Prekarität, sondern stabilisiert durch strukturelle Verknüpfung auch Prekarisierung aus anderen Teilbereichen. Sasrikumar erfährt dies gleich in mehreren Lebensbereichen. Durch seine Arbeitsbedingungen fühlt er sich gefangen in einem System, dessen Intention es ist, seine ganze «Menschenkraft»

(Sasrikumar, Z. 1518) auszubeuten. Anstatt Schutz vor solchen Bedingungen oder gar Anerkennung für die erbrachten Opfer erfährt er vom Migrationsamt einen stetig wachsenden Druck, sich den Konditionen unterzuordnen.²⁶ Auch die amtliche Wahrnehmung seiner Krankheit sowie seiner Bemühungen um die Anerkennung seiner Invalidität bleibt ihm versagt. Diese Ohnmacht, sich gegen eine stetig fortschreitende und ausbeutende Schädigung seiner Gesundheit zu wehren, verknüpft er metaphorisch erneut mit dem Bild der amerikanischen Sklaverei.

Für Sasrikumar bleibt diese besonders verletzte Stellung von Personen mit B-Status auch deshalb unbegreiflich, weil für ihn eine Rückkehr in die Heimat ausser Frage steht. Diese Auffassung teilen alle Interviewpartner. Als Gründe für die Unmöglichkeit einer Rückkehr werden mitunter die Sicherheitslage im Herkunftsland, die Anwesenheitsdauer, die soziale Integration (auch der Kinder) in der Schweiz sowie die über Jahre gewachsene Entfremdung von der Heimat angeführt. Keine der Interviewpersonen kann nachvollziehen, weshalb die Möglichkeit einer Rückkehr aus Sicht der Behörden weiterhin in Frage kommen soll.

Die Diskrepanz zwischen den Forderungen des Migrationsamtes und den konkreten Handlungsmöglichkeiten von Sasrikumar ist beträchtlich. So wird die Logik der Eigenverantwortung herbeigezogen und er wird gegenwärtig dafür sanktioniert, dass er sich schon während seiner Vorläufigen Aufnahme um eine möglichst rasche und fortdauernde Integration ins Erwerbsleben bemüht hat, anstatt sich durch Aus- oder Weiterbildung zu qualifizieren. Sanktioniert wird er auch für Entscheidungen im zwischenmenschlichen Bereich, nämlich eine Frau zu heiraten, die in der Auffassung des Migrationsamtes nicht genug integriert ist, unabhängig davon, ob ihm diese Partnerschaft zur Bewältigung seiner Alkoholsucht verholfen hat.

6.3.3 Finanzielle Mittel und Mobilität

Alle Interviewpersonen verfügen über sehr begrenzte finanzielle Ressourcen. Dies schränkt einerseits ihre soziale Teilhabe wesentlich ein, andererseits verunmöglicht es ihnen die Umsetzung des durch die Umwandlung dazugewonnen Mobilitätspotentials (Reisefreiheit, erleichterter Kantonswechsel) und verwehrt ihnen so faktisch die Erweiterung ihrer Handlungsmacht. Die fehlende Möglichkeit, über die Schweizer Landesgrenze hinausreisen zu können, wurde in der Vorläufigen Aufnahme von allen Befragten als zentrale Einschränkung wahrgenommen (siehe Kap. 6.2.1). Anstelle der rechtlichen Barrieren treten nach der Umwandlung aber neue, ökonomische Hürden.

Finanzielle Knappheit bedeutet aber nicht nur eingeschränkte Handlungsoptionen, sondern bestärkt auch die Erfahrung von Unsicherheit, wie folgende Aussage von Sasrikumar zeigt:

Wenn i-, wenn ich habe keine Geld, bin sehr nervös (2) Mehr nervös. Weil Angst. Und, ehm, immer, ehm... mehr <Depressisen>, was kann ich machen morgen? Morgen das muss zahlen, diese Kind muss braucht, diese... Ja oh Scheisse. Und (1) immer suchen. Immer jemand gehen, eh, is Kollega, 100 Franken. [...] Aber die Leute 100 Franken zahlt, die lachen (1) Oder? Aber das auch schwer (Sasrikumar, Z. 3583-3599)

²⁶ Arbeitsbedingungen spielen bei der Beurteilung des Migrationsamtes gemäss MIRSAH (Persönliche Mitteilung, 21.11.2016) in der Regel keine Rolle. Ausschlaggebend für die Verleihung, Verlängerung und Aberkennung des B-Status sei ausschliesslich die Stabilität und existenzsichernde Entlohnung des Erwerbsverhältnisses. Es ist also davon auszugehen, dass das Migrationsamt die spezifischen Arbeitsumstände stillschweigend gutheisst.

Sasrikumar berichtet von einem umfangreichen Verlust der Planungssicherheit. Angesichts seiner ökonomischen Lage sind bereits die morgigen Handlungsoptionen ungewiss. Seine beziehungs-schematischen Verflechtungen erlauben es ihm zwar, den monetären Mangel jeweils kurzfristig zu bewältigen, versetzen ihn aber andererseits in eine soziale Position, in der man sich über ihn lustig macht. Er muss also einen Verlust von sozialer Macht in Kauf nehmen, welcher ihn nun als Bittsteller in eine gesteigerte Abhängigkeit von seinem Umfeld versetzt. Die Tatsache, dass er dies auch bereits für geringe Beträge in Kauf nehmen muss, weist auf die Notlage resp. die Verletzlichkeit hin.

Um ihre finanziellen Handlungsspielräume zu nutzen und ihre ökonomische Lage zu bewältigen, müssen die befragten Migranten eine beachtliche Budgetdisziplin entwickeln: Unveränderbare Ausgaben sind genau mit den veränderbaren abzuwiegen. Kaum Spielraum besteht bspw. bei der Krankenkasse. Auch die Miete ist angesichts des Wohnungsmarktes, in dem sie eine benachteiligte Position haben, wenig veränderbar (siehe Kap. 6.3.6). Gerade in städtischen Gebieten stellen Wohnkosten einen grossen Budgetposten dar. Entscheidungsspielraum entsteht deshalb vor allem im Bereich ihrer sozialen Teilhabe. Diese Ausgaben werden deshalb im Kontext von ökonomischen Sachzwängen zuerst gestrichen.

Sasrikumar muss sich bspw. gegenüber seiner Herkunftsgemeinschaft immer wieder dafür rechtfertigen, weshalb er kein Auto und noch nicht einmal einen Führerschein besitzt, obwohl dies in seinem sozialen Beziehungsgeflecht als Statussymbol gilt: «*wenn jemand keine Auto, kein Respekt*» (Sasrikumar, Z. 3523-3524). So sind materielle Güter auch sehr direkt mit personalen Wertzuschreibungen resp. Prestige verknüpft, indem die (Be-)Deutung dieser Normabweichung erst aus der gemeinschaftlichen Einbettung entsteht. Mobilitätsmotive spielen für ihn eine untergeordnete Rolle, vielmehr stellt der Besitz eines Autos eine Form der Anerkennung dar. Auch Sasrikumars Kinder nehmen die beeinträchtigte Anerkennung ihres Vaters wahr. Indem sie die Normerwartungen aus ihrem Umfeld übernehmen, üben sie zusätzlichen Druck auf Sasrikumar aus. Dies gilt auch für andere Alltagsgegenstände und Statussymbole. So ist es ihm nicht möglich, seinen Kindern materielle Güter wie bspw. ein Handy zu beschaffen, welches diese zur sozialen Teilhabe ermächtigen würden.

Neben dem sozialen Status sorgt sich Sasrikumar aber auch um die Chancengleichheit. Diesbezüglich sieht er seine Kinder gegenüber deren Mitschülerinnen und Mitschülern im Nachteil:

*Aber ein bitzeli Probleme, ein bitzeli mehr traurig sein (1) wegen die Kinder!
[...] mehr Schule, mehr Aushilfe und, und, und, das ich kann nicht. [...] die
Leben-Qualität ein bitzeli unten vom andere Kind meine (1) Das bitzeli mach
ab und zu schwierig [...] weil wir sind, kann nicht helfen zu unsere Kinder.
(Sasrikumar, Z. 3425-3439)*

Dass er seine Kinder nicht unterstützen und ihnen nicht zur gängigen Lebensqualität verhelfen kann, löst bei ihm eine tiefgreifende Ohnmacht aus. Er versucht seine finanziellen Handlungsmöglichkeiten zwar zu erweitern, indem er selbst auf jegliche sozialen Aktivitäten verzichtet, die finanzielle Aufwände bedeuten. So verzichtet er etwa darauf, mit seinen Freunden einen Kaffee zu trinken, oder spart durch den Verzehr von Essensreste beim Einkauf von Nahrungsmitteln. Im Kontext seiner Lebenslage sind die eingesparten Beträge essentiell, um die grundlegendsten Ausgaben wie bspw. Miete oder Krankenkasse bestreiten zu können.

Inwiefern das Bestreiten der finanziellen Alltagsverpflichtungen zur Verunsicherung wird und wie stark es die Selbstdisziplinierung zur Problembewältigung notwendig macht, zeigt auch Artans Aussage:

Ich rauche nicht. Und ich habe keine, viele, viele Kollege, muss draussen und eh trinken und ja. Nein. Richt-Richtig ja und ich mache eine, eine Leben. Muss... Mit Grenze mit eh ja. Ich weiss ich habe.. Ich kaufe keine.. Muss bleiben ja. Für mich das ist schwierig. (Artan, Z. 1684-1689)

Artan, der sich mit seinem Stundenlohn konstant am Rand des Existenzminimums bewegt, würde im Bewusstsein um die Konsequenzen eines Sozialhilfebezuges und die gefühlte Eigenverantwortung nie auf institutionelle Hilfe zurückgreifen, um seine ökonomischen Probleme zu bewältigen – vielmehr setzt er bei seiner eigenen Lebensführung an. Die erschwerenden Auswirkungen auf die Kontaktpflege zu seinem sozialen Umfeld werden in der oben zitierten Aussage ersichtlich.

Auch Florim wählt diese selbstverantwortete Bewältigungsstrategie. Bei ihm ist sie auf seine bereits gemachten Erfahrungen mit der Sozialhilfe zurückzuführen.

99 oder... 2000, so. Und eeeehm... (seufzt) Damals, damals haben wir... Problem mit der Arbeit gha [...] wir haben auch Hilfe vom Sozialdienst. [...] Und, ehm, hab ich auch Auto gehabt... (2) Und die haben uns gesagt: Jaaa... 3, 400 Franken, glaubi, weiss au nid wie viel, aber... eeeehm... dafsch nit Auto haben, weil, eehm, du bechunsch Sozialhilfe. [...] Und, eehm... die Möglichkeit zwischen... zwischen Sozialhilfe und ohni Sozialhilfe ist wirkli... isch bisschen grenz... begrenzt, und, ehm... isch meh in... wie sagt man? in eine Strasse in eine Richtung, woo... darfsch nüt links u rächts... luege. Einfach nur grad [...] Mit de Hilfe vom Sozialdienst... eehm, habe ich eine Arbeit gehabt... wo die haben mir geholfen zum Finden, diese Arbeit. Eine Arbeit, wo wirkli für mi ist... in Kilbi... Total, eeehm... ungewöhnlich für meine Zeit, oder? Und die haben mir gesagt: Nein, du darfsch... du musst diese Arbeit nehmen, und... obwohl ich... Lohn isch... ganz kleine Lohn, oder ganz wenige Lohn, gsi, und die haben gesagt: Ja, du musst die nehmen und die Reschte... eeeehm, übernimmt Sozialdienst. Oder... ehm, manchmal bisch in eine Position, wooo bisch, ehm... unter Sozialdienst, oder? Eeehm... muss, ehm... alles nehmen... Und, ehm, obwohl... i bin, ehm... im arbeitslos, damals, und die haben gesagt: (2) Nein, du dafsch, eehm, nid so lang in Arbeitslos. Du mussst... diese Arbeit au nehmen, oder. (Florim, Z. 636-701)

Die institutionellen Anweisungen erlebt er als grosse Fremdbestimmung, die ihm seine Autonomie in Bezug auf seine Lebensführung entzieht. Seine eigenen Handlungsaktivitäten werden unterbunden, ihm wird vorgegeben, welche Fortbewegungsmittel er benutzen darf und welche Arbeit er verrichten muss. Insbesondere die Bestimmungen bzgl. Auto nimmt er als eine Einschränkung wahr, die auch seine erwerbsbedingten Möglichkeiten begrenzen. Aufgrund seiner Wohnlage und der dortigen Verkehrsinfrastruktur ist ihm unter diesen Umständen die Schichtarbeit nicht möglich.

Aber nicht nur die lebenspraktische Fremdbestimmung führt zu Verunsicherung, sondern auch die bürokratischen Hürden, die es bis zur Inanspruchnahme wirtschaftlicher Hilfe zu bewältigen gilt. Formulare und lange Wartezeiten lösen bei Florim Ungewissheit aus. Die Zweifel über den grundsätzlichen Erhalt von Unterstützungsleistungen sowie das aus den Ablehnungsentscheiden zur Niederlassungsbewilligung generierte Wissen über die potentiell negativen Konsequenzen des Sozialhilfebezugs münden in privaten Lösungsstrategien jenseits staatlicher Hilfeleistungen (siehe Kap. 6.4.4; Kap. 6.4.5).

6.3.4 Gesundheit

Auch die Gesundheit gehört zu den dominanten Erfahrungsbereichen der befragten Personen. Entweder verursachen gesundheitliche Einschränkungen weitere Unsicherheiten oder die

gesundheitlichen Beschwerden entstehen umgekehrt als Folge von Verunsicherung. Zudem wird der Stellenwert des Körpers als zentrale, aber auch vergängliche Ressource zur Lebensbewältigung deutlich. Letzteres trifft insbesondere deshalb zu, weil die befragten Personen durch Aufenthaltsstatus, Herkunft und Bildungsstand hauptsächlich zu Erwerbspositionen mit unqualifizierten, physischen Arbeiten Zugang finden.

Jalal arbeitete beispielsweise in der Gastronomie im Abwasch. Die Vergänglichkeit des Körpers ist entsprechend eine zentrale Unsicherheit in seiner Biographie:

Unn (1) meine Zeit geht auch langsam, langsam... (2) Ich meine, nach... (2) Jede Jahre, ich werde auch alt. Denn kein Chance, kein Chance, kein Chance, kein Chance. (Jalal, Z. 1044-1048)

In seiner Lebenslage ist er massgeblich von seiner physischen Verfassung abhängig. Sie stellt die zentrale Machtressource dar, um jene spezifische Lebenslage bewältigen zu können. Jede Gefährdung der physischen Verfassung ist deshalb existenziell, so auch das zunehmende Alter. Obwohl Jalal noch jung ist, nimmt er sein zunehmendes Alter bereits als Bedrohung wahr, indem es seine Chancen zunehmend verschmälert. Auf ihm lastet deshalb ein besonders grosser Druck, seine Ressourcen derzeit möglichst gewinnbringend zu verwerten. Wie grundlegend eine intakte Gesundheit ist, zeigt eine weitere Aussage von Jalal:

Wenn ich bin nid gesund, geb Sie mir (1) Milliarden, Milliard Frank. Das mach mir nüt! Ja? Aber wenn (1) erscht (1), gesund, denn kannscht auch langsam, jaa (1) denken oder uberlegen (1) Erschtens. Aber wenn du hasch keine Gesund, vergess es! Besser sterben (lacht). (Jalal, Z. 1473-1479)

Ist man nicht gesund, ist auch alles andere nicht verwertbar. Das Wissen um den Stellenwert seines Körpers generiert er aus den Erfahrungen, die er bei seinen Vorstellungsgesprächen gemacht hat. Dort wurde er jeweils gefragt: «Bisch du gesund?» (Jalal, Z. 1493). Sollte er ehrlich darauf antworten und zugeben, dass er Rückenbeschwerden hat, könne er die Stelle vergessen. Die Gefahr besteht somit, dass sich Jalals Leiden durch das Verschweigen im Zuge der Arbeit zusätzlich verstärkt und er sich somit langfristig in eine noch schlechtere Ausgangslage bringt. Für den kurzfristigen Erfolg – eine Anstellung – nimmt er dies aber zwangsläufig in Kauf.

Neben der fortschreitenden Abnutzung und Alterung des Körpers bedeuten akute Gesundheitsprobleme und Unfälle für die Befragten eine weitere, besonders schwere Form von Bedrohung. Für Jalal ist es ein grosser Schock, als er verunfallt und sich den Arm bricht. Er reagiert folgendermassen darauf:

Ich hab Arm gebrochen. Und (1) nie vorher gebrochen. Ich hab nie vorher gebrochen (1) Arzt hat mir gesagt: «Ey, (1) du bisch... Du hast gebrochen.» (1) habe scho gwüsst. (1) Was?! Und gebrochen (Klickgeräusch). (2) Denn (räuspert) ich war (1) sprachlos. Ich habe gedacht: Uuuh, was machsch du jetzt? Und das warn-, war meine erscht Stelle (2) Du hasch alls verloren. Ich hab so gedacht [...] Dann habe ich auch (1) gefragt: (1) Kann ich weiter Arbeit? (Jalal, Z. 1505-1522)

Der folgenschwere Vorfall wird sofort mit der Sorge um einen möglichen Stellenverlust verbunden. Dazu gezwungen, auf dieses plötzliche Ereignis zu reagieren, ist die wichtigste Frage, die es für ihn in diesem Moment zu klären gilt, jene nach seiner Arbeitsfähigkeit. Die Antwort darauf ist für ihn existenziell: Da er im Stundenlohn angestellt ist, muss er mit einem entsprechenden Erwerbsausfall rechnen, wodurch schliesslich auch seine Wohnung sowie seine Gesundheitsversorgung gefährdet sind:

*Wer, wer bezahlt, eh, (räuspert) Wohnung? Und wer bezahlt Krankenkasse?
Ja, isch auch Problem, oder? Aber ich habe nid gewartet. Ich habe nid gesagt.
Ich habe meine Arm verstecken (Jalal, Z. 1581-1584)*

Im Bewusstsein um seine instabile Erwerbslage sowie der drohenden finanziellen Notlage verheimlicht er seinen Unfall gegenüber dem Arbeitgeber und versucht so, seine Handlungsmacht zu wahren. Seine Arbeit im Abwasch erfordert es aber, dass er alternative Strategien entwickelt. Jalal setzt bspw. einen Wagen ein, um schwere Sachen schieben zu können, anstatt sie tragen zu müssen. Soweit es geht, überlässt er diese Arbeiten seinen Arbeitskolleginnen und -kollegen. Handelt es sich bei diesem Unfall vorerst noch um ein reparables Ereignis, werden ihm dadurch dennoch die möglichen Auswirkungen eines solchen Vorkommnisses und somit die Verletzlichkeit der eigenen Lebenslage bewusst.

Bereits viel weiter fortgeschritten sind demgegenüber die gesundheitlichen Beschwerden von Sasrikumar. Seit er sich kurz nach der Jahrtausendwende selbstständig gemacht hat, leidet er unter Muskelproblemen. Da diese aber weder von der Medizin noch von der IV anerkannt werden, arbeitet er zunächst in einer physisch anstrengenden Vollzeitstelle weiter, worauf sich die gesundheitlichen Probleme zusehends verschärfen. Diese überlagern sich während mehreren Jahren auch mit einer Alkoholsucht. Um diese Abhängigkeit zu bewältigen, besuchte er eine Suchtberatung. Dort habe man ihm geraten, nicht mehr in der Gastronomie zu arbeiten, wo er leicht Zugang zu Alkohol habe. Da Sasrikumar aber über keine berufliche Ausbildung verfügt, ist er wesentlich von seiner langjährigen Gastronomieerfahrung abhängig und kann die Branche nicht ohne weiteres wechseln. Den Ratschlag setzt er also insofern um, als dass er sein langjähriges und stabiles Arbeitsverhältnis aufgibt und in ein Teilzeitpensum bei einem kleineren Gastronomiebetrieb wechselt. Gleichzeitig nimmt er die sozialstaatlichen Handlungsoptionen wahr und kämpft offensiv um die medizinische Anerkennung seiner Muskelbeschwerden. Welche Folgen ein diesbezüglicher Misserfolg hat, wurde bereits in Kapitel 6.3.2.1 beschrieben. Der Wechsel in eine physisch weniger belastende Arbeitsstelle ist ihm aber bis dato nicht gelungen. Entsprechend leidet Sasrikumar weiterhin unter starken Schmerzen, welche jeweils am Ende des Arbeitstages besonders schlimm sind und ihn in der Folge auch am Schlafen hindern.

Die eigenen Erfahrungen und Beobachtungen machen Sasrikumar die absolute Notwendigkeit einer einwandfreien Gesundheit bewusst. Er verzichtet deshalb mitunter darauf, seinen Vorgesetzten bei einer frei werdenden Arbeitsstelle Bekannte, darunter auch seine Ehefrau, zu empfehlen, die unter gesundheitlichen Problemen leiden, weil er befürchtet, dass seine Reputation darunter leiden könnte. Er sieht gesundheitliche Einschränkungen also grundsätzlich als Ausschlusskriterium für das Zustandekommen sowie die Aufrechterhaltung eines Arbeitsverhältnisses.

Auch Artans Gesundheitszustand ist instabil und mit einer entsprechenden institutionellen Prozessierung verbunden. Die Erfahrungen, die er in diesem Rahmen mit der IV macht, üben eine sehr starke Wirkung auf ihn aus, die sich mit einer biographisch zunehmend verengenden Handlungsmacht überlagert. Als Artan nach der Trennung von seiner zweiten Ehefrau aus der West- in die Deutschschweiz zurückkehrt, befindet er sich in einer sehr schwierigen Lebenslage. Ihn beschäftigen weiterhin die Kriegserinnerungen sowie der mit der Flucht einhergehende Verlust seines identitätsstiftenden Berufs und die Trennung von seiner Familie (Kinder und Ex-Frau) in der Schweiz. Dazu kommt eine schwierige Wohnsituation: Er lebt fortan in einem Einzelzimmer eines Hauses mit rund 200 Parteien sowie geteilten sanitären Anlagen. In dieser verletzlichen Situation findet Artan zwar wieder eine Arbeitsstelle, erleidet aber sogleich wieder einen Rückschlag:

Ich bin ein neues Mitarbeiter und muss machen diese Probezeit. Und nachher zwei Wochen ich habe gemacht einen Arbeitsunfall. In [Zentralschweizer Stadt]. Diese Arbeitsplatz in [Zentralschweizer Stadt] und jetzt ich habe in mein Fuss Schr... die Schraube und Platte und eh drei Jahre ich habe ehm... (2) [...] Kommt geschwollen und kommt ein bisschen, aber das mein Kopf programmiert, diese Schmerzen geht. Geht. Aber (3) schwierig ist für mich zum Beispiel... (6) (weint) [...] Und eh kommt die Arbeitsunfall und drei, vier Jahre ich bin, eh ich bin ohne arbeitet. Ich bin eh nur zuhause mit diese... (3) Mit Probleme, mit gesund, mit diese Fuss und ja. (3) Und probiert und kontaktiert mit IV und Suva und ich bin ein fünf Woche in eh [Deutschschweizer Gemeinde], eine Rehaklinik. Und mache diese Physiotherapie und eh Hydrotherapie und eh alle. Und nachher kommt ein bisschen besser. Und ich frage bei IV. Ich sage: Ich möchte nicht ein Pension. Ich möchte nicht ein Sozial. Ich habe ein Beruf. Ich bin (2) ein, ein beruflich Person, die eh.. Nur ich habe Probleme, die Sprachprobleme. Ich.. Ich möchte profitiere die Zeit jetzt ich bin ohne arbeitet. Ich habe keine... Nicht möglich mit diese Problem muss arbeitet. Muss profitiere Zeit, machen ein Deutschkurs. Ich habe keine Geld. Oder machen eine Schule oder Weiterbildung. Und IV (3) sagen nein. Du bist ein altes Mann. Keine Schule für Sie. Keine Weiterbildung. Was wollen machen? Ich gehe bei Suva und machen diese grosse Kontrolle und probieren und machen diese... mit Physiotherapie. Und sagen: Nein, du bist nur 10%, hast Invalidität bei Fuss. Jetzt Suva bezahlen nur drei, dreihundertneunzig Franken, jede Monat. Mit diese drei... dreihundertneunzig Franken, meine Krankenkasse ist vierhundertzwanzig Franken. Was ist das eh Geld? Und immer, immer, immer kommt... (2) Für mich nur diese zwei Jahre, die erste zwei Jahre in der Schweiz, 2000, das ist... Letzte oder zwei, zwei Monat, letzte 2002 und bis 2003 und 2004 für mich ist gut. Ich bin zufrieden mit mir, mit mein Beruf in der Schweiz (Artan, Z. 400-412)

[...]

Und nachher gekommen die Probleme, psych... Privatprobleme, mit arbeitet, eine andere Job, eine nicht mein Beruf und muss, muss profitiere zum Essen und bezahlen diese eeh zum Beispiel Krankenkasse oder, oder Steuer oder... Und für mich, keine Geld, muss so. (Artan, Z. 502-540)

Der Unfall als plötzliches Lebensereignis führt bei Artan zu einer vielschichtigen Erfahrung des Erleidens. Einerseits ist er dazu gezwungen, seine körperlichen Schmerzen durchzustehen, und andererseits ist er in der Bearbeitung dieses physischen Ereignisses fortan konstant auf medizinisches Fachpersonal und deren Kenntnisse angewiesen. In seiner Lebenssituation wird ein zusätzlicher Zwangsmechanismus wirksam, der ihn dazu veranlasst, seinen Kopf «zu programmieren» (Artan, Z. 410-411), damit er mit den Schmerzen umgehen kann.

Bereits durch die Kriegssituation in seinem Heimatland war Artan dazu gezwungen, seinen leidenschaftlich und erfolgreich ausgeübten Beruf als Heilpädagoge aufzugeben. In der Folge unternahm er, zuerst durch Binnenmigration und dann als geflüchtete Person in der Schweiz, zahlreiche Anläufe, den Weg in seinen ursprünglichen Beruf zurück zu finden. Er scheitert aber bereits beim Erwerb grundlegender deutscher Sprachkenntnisse und sieht sich schliesslich gezwungen, eine Erwerbstätigkeit im gering qualifizierten Tieflohnsegment (Reinigung) anzunehmen. Der Wunsch, sich die fehlenden Qualifikationen anzueignen und an die Karriere im Herkunftsland anknüpfen zu können, bleibt ein biographisch handlungsleitendes Muster. Aus einem akuten Vorfall – Arbeitsunfall – wurde ein chronisches Gebrechen: ein kaputter Fuss. Da er dadurch in seiner körperlichen Arbeit sichtlich eingeschränkt ist, sollte dies gemäss Artans Ansicht eigentlich die gewünschte Neuorientierung begünstigen. Er erhoffte sich, dass

der reichhaltige Erfahrungsschatz aus dem Herkunftsland nun endlich erkannt, anerkannt und gefördert wird und er dieses biographische Handlungsschema nun in die Durchführungsstruktur überführen kann. Die institutionellen Kontakte mit der IV nimmt er deshalb zunächst als Handlungsoption wahr, die ihm auch zur Bewältigung dieses elementaren Problems dienen könnten. Die ablehnende Begründung der IV, dass er ein alter Mann sei, prägen und kränken ihn zutiefst. Die notorische Diskrepanz zwischen seiner Intentionalität und den permanent negativen Realisierungsereignissen wird nun offensichtlich. Indem auf sein Alter als unveränderbare Komponente rekurriert wird, werden ihm auch sämtliche Reaktionsmöglichkeiten entzogen. Artan betont in diesem Kontext an mehreren Stellen im Interview, dass er kein Hund, sondern ein Mensch sei.

In seiner reaktiven Ohnmacht wird er aber sofort mit dem unmittelbar praktischen Problem der finanziellen Existenzsicherung konfrontiert, die ihn, trotz anhaltenden Schmerzen, zu weiteren Handlungen zwingen. Nach wie vor probiert Artan den Weg zurück in seinen gelernten Beruf zu finden. Die Erfahrungen, die er mit der Institution IV gemacht hat, prägen ihn nachhaltig:

Aber immer, bei mein Kopf kommt das. Du bist alt. [...] IV nicht organisiert diese eh Schule oder ja. Bitte weiter bei (3) Schule oder bei Gemeinde oder bei ja. Nicht sagen: Du bist alt. Da bist du.. Bist nur schneiden das. Du bist alt und, und weg. Oder du bist eine Ausländerin. Das ist für mich.. Ich weiss, ich bin nicht ein Schweizerin. Aber ich bin ein Mensch. Mit grosses <Experiance>. Ich habe eine Kultur. Ich habe eine Multikultur. Aber in der Schweiz, ein Person, ein Mensch (3) mit ein Arbeitsplatz, bei IV, muss schneiden so (knallt). Du bist eine, eine altes Mann. Weg! Dort! Für mich schwierig. Nein, geht nicht das! [...] Mit diese sagen: du bist eine Alt. Ich bin nicht ein Hund. Ich bin ein Mensch! [...] Ich habe ge... erleben... [...] Mit, mit <Pistolete> gekommen bei mein Kopf. [...] Du bist ein, ein schade Mensch [...] Ich habe gekommen hier. Und hier IV sagen: Du bist eine altes Mann. Keine Schule für sie. Keine Arb-Arbeit für sie. [...] Ich weiss, ich bin eine altes Mann. Ich bin nicht eine junges Mann. Aber, ich habe ein Beruf. Und für sitzen und sprechen mit Patienten oder mit Menschen. Ich habe diese Geduld und Beruf und alles. Keine Alter für diese Arbeit. Alt ist für Baustelle oder machen eine schwierige Job. Aber für meine Beruf und... Aber das ist für mich erste Mal in der Schweiz ein Mensch sagen: Du bist alt. Du bist schade Person oder was wollen sagen, ich weiss nicht. (Artan, Z. 1332-1464)

Artan verfügt zwar weiterhin über Ideen, wie ihm der Weg zurück in seine heilpädagogische Tätigkeit gelingen könnte, formuliert diese aber nur vage. Dass die IV Massnahmen aufgrund seines Alters abgelehnt hat, verunsichert sein Selbstbild fortan. Es stellt für ihn eine starke Entwertung dar, die er auch auf sein «Ausländer-sein» zurückführt. In seiner vergleichenden Deutung schliessen sie an seine Kriegserlebnisse im Heimatland an, wo er als ethnische Minderheit bereits Gewalterfahrungen machen musste.

Anhand von Nuris Biographie wird deutlich, dass nicht nur am eigenen Leib erlebte gesundheitliche Beschwerden die Handlungsmacht beschränken können. Eine Phase der Unsicherheit entsteht bei ihm durch die anfangs unklare bzw. falsche Diagnose der Krankheit seiner Kinder durch Schweizer Ärztinnen und Ärzte. Erst durch das hartnäckige Intervenieren von Nuri und dank einer Arztkonsultation während eines Aufenthalts im Heimatland wird schliesslich die richtige Diagnose gefunden und zumindest diesbezüglich Sicherheit hergestellt. Gleichzeitig verliert er durch diese Episode aber auch das Vertrauen in die zuvor idealisierte Schweizer Medizin. Die Krankheit der Kinder bleibt in der Folge eine konstante Herausforderung. Seit der Erkrankung im Jahr 2010 ist er permanent dazu gezwungen, unvermittelt zu reagieren:

habe ich gar keine Ruhe gehabt. Gar keine Ruhe gehabt, mit dem Krankheit. Dann nachher... (2) als, menschlichen, Menschen werden, man sagt: so. Sagt: ja, ehrlich, habe ich genug. Habe ich Nase voll zum Leben. Zu viel Problem, es ist viel zu viel. Ist viel zu viel! Keine Chance. Ich gehe arbeiten, anfangen im Arbeit, nachdem eineinhalb Stunden, zwei Stunden Frau ruft mich an: Kinder kr- hat Krämpfe jetzt. Was soll ich machen? Eine Ambulanz telefonieren? Kommt Ambulanz, aber kostet 800 Franken (3) Okay ich muss das... was soll ich machen? Ich muss das dem Chef sagen: ich muss nach Hause gehen. Leider mein Tochter ist krank. Ich muss das sie in die Spital bringen. (Nuri, Z. 552-560)

Als Familienvater ist Nuri durch diese Situation auf eine hohe Flexibilität des Arbeitgebers angewiesen. Dieser zeigte sich aber auf Dauer immer weniger kompromissbereit und Nuri verliert schliesslich die Stelle. Ein längerfristiger Zukunftsentwurf ist Nuri ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich, denn weder der Krankheitsverlauf noch die Behandlung sind berechenbar. Ständig ist nun er als Vater gefragt, um die Notlagen seiner Kinder resp. Familie zu bewältigen. Da er auf Sozialhilfe angewiesen ist und seine Frau nur geringe Deutschkenntnisse hat, weitere Kinder betreuen muss sowie keinen Führerschein besitzt, können an dieser Stelle weder ökonomische Ressourcen noch soziale Beziehungen kompensierend eingesetzt werden. Inwiefern sich die gesundheitliche Lage seiner Kinder auch auf sein persönliches Befinden auswirkt, wird in folgendem Zitat ersichtlich:

Ich habe das keine Lust zum etwas machen. Weil meine Kinder sind in meine Kopf. Ich habe eine Bestellung und habe ich meine Kind im Kopf (3) Ich mache das, die falsche Sachen. Ich wollte dich nicht... (2) eh jede Tag so, etwas haben. Egal, ich gehe zuhause sitzen eh ich mache nix. (Nuri, Z. 1123-1126)

Insbesondere die Unvorhersehbarkeit und die Aussichtslosigkeit machen ihm zu schaffen:

Diese Situation, so. Es, es, es gehts nicht. Ende! Weil jedes Mal kommt etwas noch dazu, noch dazu, noch dazu. (Nuri, Z. 570-571)

Die entmächtigenden Erfahrungen im Rahmen der Erwerbsarbeit überlagern sich auch hier zunehmend mit anderen Lebensbereichen – namentlich dem Privatleben bzw. der Rolle als Vater, dem Verlust von Freizeit und einer zunehmenden Gefährdung der eigenen Gesundheit.

6.3.5 Sprache

Sprachliche Unsicherheitserfahrungen begleiten die Biographien aller Interviewpersonen ab jenem Zeitpunkt, als sie die Schweizer Landesgrenze zum ersten Mal übertreten. Die fehlenden Kenntnisse sorgen für Orientierungslosigkeit und entmächtigen die Migranten hinsichtlich ihrer Ausdrucksfähigkeiten und -möglichkeiten. Sie bilden die Grundlage für jene Ohnmachtserfahrungen, die sie fortan in der Schweiz machen. Ihre ersten Bearbeitungs- und Kontrollschemata zeigen sich deshalb im Versuch, einen Deutschkurs zu absolvieren. So auch bei Jalal:

Also, wenn (räuspert) ichh inn der Schweiz gekommen bin (räuspert) (3) jaa, (2) war ich neu, umm... (2) ich hatte keine Ahnung (1), Ja, wie lauft in der Schweiz, unnn, ja, (2) und ich konnte auch nid (2) Deutsch reden oder verstehn (1) Uuund (räuspert) ich habe auch (1) versucht, dasss (1) eine Deutschkurs (1) besuchen, (1) abaa (2) war nit möglich, uber diie Ausweiss [...] Und ich (1) habe zwei Jahre nid Deutsch gelernt, nid, ehmmm, Deutschkurs... nid, ehmmmm, besucht (2) Denn habe ich... (2) ja. Ich habe entscheide, dass eine Stelle, suchen, und ich habe (1) eine Stelle bekommen. Denn hab ich, ja (2), weiter gmacht, Arbeit. (Jalal, Z. 45-63)

[...]

Weil ich erinnere mich, am Anfang, wenn ich (1) N-Ausweis hat (2) ich... ich hatte meine Chef, Deutschkurs (2) gefragt, bitte (2) Und die Antwort war: Du hasch N-Ausweis, du hasch kein Job. Dassch N- O- Das war N-Ausweis. (2) Ich erste grosse Negativ, du hasch keine Chance zum Deutsch lerne. (Jalal, Z. 157-163)

Den Widerspruch zwischen seiner Intention und den mit seinem Status verbundenen Möglichkeiten bearbeitet Jalal, indem er die Umsetzung seines Lernwunsches auf später verschiebt. Der Plan umfasst eine möglichst rasche Umwandlung seiner Vorläufigen Aufnahme, wovon er sich eine Verbesserung seiner Lebensumstände erhofft. Nach dem Erhalt der Aufenthaltsbewilligung B verhindern aber wiederum die Arbeitsbedingungen die Umsetzung seiner Absicht (siehe Kap. 6.3.1.1).

Auch Nuri, Habib, Florim, Artan und Sasrikumar sind beim Erlernen der Sprache auf sich gestellt. Sprachkurse sind kein behördlich-institutionell beabsichtigter Bestandteil ihrer Migrationskarrieren. Gelingt es ihnen, wie bspw. Florim und Jalal, zu einem späteren Zeitpunkt doch einen Deutschkurs zu absolvieren, steht dies generell im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit: Die Finanzierung wird in beiden Fällen durch ein Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gewährleistet.

Artan gelingt es, unter erheblichem Aufwand, selbst einen Deutschkurs zu finanzieren, den er aber schliesslich aufgrund eines Arbeitsunfalls nicht besuchen kann. Allen anderen Interviewpartnern gelingt es mit den minimalen ökonomischen und zeitlichen Handlungsoptionen nicht, die finanziellen Hürden zu überwinden. Die notorische Diskrepanz die sich aus den permanenten Anstrengungen, sich aus dieser Lage zu befreien sowie dem ständigen Scheitern daran ergibt, führt bei ihnen zu einem Gefühl der Ohnmacht. Dies veranschaulicht die Aussage von Nuri:

Deutsche Sprache es ist nicht einfacher. Das braucht Schule, eh eine Lehrer. Du kannst nicht auf dem Strasse Deutsch lernen. Ich habe keine Chance gehabt, zum eine Schule bekommen oder eine Kurs. Niemand hat mich gehilft. (Nuri, Z. 59-62)

Auch in diesem Aspekt fällt es den Betroffenen schwer, die praktizierte Haltung der Behörden nachzuvollziehen. Dass sie gleichzeitig permanent, bspw. gegenüber dem Migrationsamt, dazu Stellung nehmen müssen, weshalb sie über keine Sprachdiplome verfügen oder keine Deutschkurse absolviert haben, verstärkt diese Wahrnehmung zusätzlich. Beim Erlernen der Sprache sind die Befragten deshalb umso mehr von ihren sozialen Beziehungen, ihren eigenen privaten Lernbemühungen und ihrem Arbeitsumfeld abhängig. Ihre Handlungsoptionen bleiben aber vor allem dann bescheiden, wenn auch ihre Arbeitskolleginnen und -kollegen kaum Deutsch sprechen, sie sich keinen Medienkonsum leisten können oder ihnen sprachliches Wissen, bspw. durch Erklärungen oder Korrekturen, nicht in sozialen Interaktionen vermittelt wird. All diese hinderlichen Voraussetzungen sind an den Arbeitsorten der Befragten (z.B. Wäscherei, Lager, Abwasch) häufig gegeben.

Die Motive zum Erwerb von Deutschkenntnissen sind vielfältig und zeigen die als grundlegend gedeutete Wichtigkeit dieser Kompetenz. Für Jalal stellen sie den Schlüssel zur Erwerbsarbeit und zur medizinischen Versorgung dar:

Weil wenn ich eine Vorstellsprächen hab, muss ich auch gut Deutsch reden kann. Sonst, wie kann ich, ehnnn, ja... (1) Wie kann ich erklären? Wenn ich mit dem Chef reden, was soll ich sagen? Chef interessiert nid... (2) Jaa (2)

Und nid nur in, inn... fur alles, ich sage, für alles, alles, alles. Wenn ich auch ep-, ehm, etwasss brauch, (1) muss ichhh, (1) übersetzen. Nein, muss ich jaa... (2) Fur alles! Arzt, uberall. (Jalal, Z. 625-634)

In einer Arbeitswelt, in der er sowieso nicht davon ausgehen kann, dass sich ein Arbeitgeber für ihn interessiert, ist er darauf angewiesen, sich verbal ausdrücken und dieses Interesse wecken zu können. Die Sprache stellt also ein wichtiges Mittel im Zugang zu materiellen Ressourcen dar. Daneben erschwert die fehlende Ausdrucksfähigkeit aber auch den Arztbesuch und andere alltägliche Interaktionen.

Personen, die der Sprache mächtig sind, nehmen die befragten Migranten als freier in der Wahl ihrer Arbeitsstellen wahr. Eine Freiheit, die den befragten Migranten verwehrt bleibt, wie die Aussage von Florim zeigt:

Das... das ist auch eine Möglichkeit, Beispiel, auch, ehm, für die, (1) Arbeit, (2) wo bisch nid gezwungen (2) jede Arbeit nehmen. [...] Oder. Man konnte sagen: Nein. D'Sprach i kenne guet, (1) und das Job ich (1) ehm, passt mir nüt, ich mache das do, (1) weil, ehm, für mi isch (1) wichtig, Beispiel eine Job, oder (1) gibt's Leute wo... (1) als, eehm, Sozialf... eehm... (2) Eehm, Sozialpädagoge arbeiten, wo kann man sagen: Nein, ich... ehm, i wott (1) eine Kurs oder eine Schule besuchen, ein Jahr oder zwei Jahr, und, ehm, (1) i wott weitermachen, oder weiter... bilden. Uund, eehm, für uns isch bisschen anderes gsi, oder, woo... (2) Die haben gesagt: Nein. (Florim, Z. 1869-1885)

Fehlende Sprachkompetenzen bedeuten also eine starke Abhängigkeit von den verbleibenden, stark verengten Möglichkeiten. Unabhängig von ihrer eigenen Intentionalität sind die Interviewpersonen gezwungen, sich den strukturellen Bedingungen und institutionellen Anweisungen unterzuordnen. Gelegenheiten zur sozialen Mobilität, bspw. durch Aus- oder Weiterbildungen, werden unter diesen Umständen ausgeschlossen.

Für Habib stellen Sprachkompetenzen aber nicht nur den Zugang zu Erwerbsarbeit, sondern auch eine wichtige Schutzfunktion im (Erwerbs-)Leben dar:

Wenn Sie machen Vertrag (1) in eine Firma, und du keine Lesen, diese Vertrag. Und es einfach unterschreiben [...] Meine Kollege hat gemacht, eine Firma unterschreiben, uund er hat keine Ferien oder soo, und dann viele Problem nachher. Und denn wenn nachschauen die Vertrag, ist Rechten die Firma. Viele verschiedene Problem, wenn du keine Ahnung Deutsch. Wenn du kein Deutsch... Viele Probleme, ja. Deine Sicherheit ist Deutsch. (Habib, Z. 1209-1226)

Wie anhand dieser Aussage deutlich wird, stellt Sprache eine wesentliche immaterielle Machtressource dar – sowohl für die Befragten als auch für deren Arbeitgebenden. Schlechte Sprachkenntnisse verbauen den Migranten den Zugang zu Information und Wissen und machen sie somit verletzlich bzgl. ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen. Genauso haben sie in der Vergangenheit auch schon die Ohnmacht hinsichtlich des Asylentscheids begünstigt. Gute Sprachkenntnisse helfen umgekehrt nicht nur beim Verstehen von Behördenmitteilungen oder Verträgen, sondern schaffen auch die Möglichkeit, sich über die existierenden Gesetze und Regeln zu informieren und allenfalls bessere Bedingungen auszuhandeln.

Die entsprechende Unkenntnis begrenzt die Handlungsoptionen der Befragten stark. Allgemein beeinträchtigt es sie auch im Zugang zu sozialen Kontakten, welche für die gesellschaftliche Inklusion einen hohen Stellenwert haben. Durch die fehlenden Lernmöglichkeiten ist es ihnen in sozialen Interaktionen bspw. kaum möglich, ihr Verhalten an die vorherrschenden Normen anzupassen oder Feinheiten in der Kommunikation zu erkennen

oder zu praktizieren. Zudem erschwert es das Verständnis von amtlichen Briefen, was bspw. bei verpassten Fristen gravierende Konsequenzen (z.B. definitive Gültigkeit eines Asylentscheides) mit sich bringen kann.

6.3.6 Wohnen

Als Grundbedürfnis war das Wohnen bereits in der Vorläufigen Aufnahme ein zentrales Thema für die befragten Migranten. Die beschwerlichen Erfahrungen, die sie zu diesem Zeitpunkt gemacht haben, setzen sich auch nach der Umwandlung in Form von mühevoller Wohnungssuche oder inadäquaten Wohnverhältnissen fort.

Jalal, der als vorläufig Aufgenommener seinen Aufenthaltsstatus noch nicht einmal auf einem Formular wiederfand (siehe Kap. 6.2.1), ist es inzwischen gelungen, eine befristete Wohnung zu mieten. Aber auch wenn er, seine Frau und sein 11-monatiges Kind somit ein Dach über dem Kopf haben, deckt die 1.5-Zimmer-Wohnung keineswegs den Bedarf der Familie. In grosse Unsicherheit versetzt ihn ausserdem, dass er die Wohnung in zwei bis vier Monaten verlassen muss. Die Suche nach neuem Wohnraum beschäftigt ihn deshalb permanent. Diese Form von Gefährdung stellt bei Jalal ein biographisches Kontinuum dar. Im Rahmen der Wohnungssuche macht er ernüchternde Erfahrungen. Sie überlagern sich zudem mit Erfahrungen bei der Stellensuche, die er simultan bewältigen muss. Alle ihm bekannten Kanäle – Internet, Zeitung und Kollegen – bearbeitet er intensiv, doch bleibt ihm am Ende nur das ohnmächtige Warten übrig:

Denn ich wart (räuspert) - wie kann man sagen - ja, ehnn (1) Ergebnis, oder, Resultat ich warte. [...] Ich warte immer noch, wie kann man sagen, gute Resultat, dass eine Stelle anrufen, oder (1) eine (räuspert), wie kann man sagen, ehnn, Verwaltung Wohnung anrufen, jaa. Dass eine Wohnung bekommen; dass eine Stell bekomme, Ich... ich bin immer, ehnn, wie kann man sagen, (4) (lächelt), ja... wie... wie traumen, oder (lächelt)? [...] Abaa (1) ich habe nicht gerne, wenn i eine (lacht) Absage bekomme, ja (1) Ehm, einsss... ein oder zwei, drei, keis Problem. Aber wenn isch immer, immer... Ich bin auch selber Jaa: Was isch's los?! Was isch nid richtig? Und ich gehe (1) auch innn Schreibdienst, und ich frag: Bitte schreiben Sie! Ich kann nid! (Jalal, Z. 1132-1161)

Die ständigen Ablehnungserfahrungen lassen ihn an sich selbst zweifeln und verunsichern damit sein Selbstbild. Besonders belastend wirkt auf ihn, dass er nicht einmal die Gründe für die Absagen erfährt und sie somit auch nicht nachvollziehen bzw. darauf reagieren kann. Dies führt dazu, dass er zum Schluss kommt, es müsse an ihm liegen. Seine Bewerbungen lässt er fortan nur noch mit Hilfe des Schreibdienstes, einem unentgeltlichen Angebot des Sozialdepartementes seines Wohnorts, verfassen. Dass er trotzdem Absage um Absage erhält, trifft Jalal umso mehr:

Bis jetzt! Jeden Tag, jeden Tag! (1) Aber Problem isch... (4) aber niemand weiss, (1) nichts. Nächste Zeit (lächelt) niemand weiss. Ich meineee (1) egal: Tag, Woch, Monat oder Jahres (1) Jaa (1) S'isch besser wenn du hasch, wie kann man sagen (4) eine Moral, oder (1) Wenn du eppis brauchenn (1) zum Finden, dennnn... (1) Wenn dort, dort, dort du bisch ab-... mude. [...] isch wie eine - wie kann das sagen (lächelt) - wie eine Schlag (1) Du schickst einee (1) Poscht (1) Und Absag isch wie eine Schlag. Nein! (1) Nein! Leider! Tut mir leid, tut mir leid [...] Aber... (1) wie kann man... ich bin (1) hofflich, dass eines Tag (1) alles bekommen was ich brauch. Eine Tag! Aber ich weiss nicht wann. Und niemand weiss wann. Aber eine Tag, 100 Prozent, (1) Ja, bevor ich sterbe. (lacht) (Jalal, Z. 1171-1194)

Die Ablehnungserfahrungen ermüden Jalal. So transformiert sich auch seine Hoffnung in eine stetig vagere Prognose, bis schliesslich sein Lebensende zum Erwartungshorizont hinsichtlich der Realisierung seines Handlungsentwurfes wird. Die Absagen lassen ihn also den Glauben an die Zukunft verlieren und werden zu einem Prozess des Erleidens. Statt Gewissheit zu haben, dass er eine Wohnung findet, kann er nur noch diffus darauf hoffen. Kriterien wie Grösse, Zustand und Lage der Wohnung werden dabei irrelevant. Wie klein die Hoffnung noch ist, all jene Dinge zu bekommen, die er benötigt, zeigt auch der verwendete zeitliche Horizont: Im Alter von gut 30 Jahren zieht er bereits das Lebensende als Referenzpunkt herbei.

In den Biographien der Interviewpersonen wird auch ersichtlich, dass es ihnen aufgrund der fehlenden Handlungsoptionen generell nicht gelingt, die Wohnverhältnisse an veränderte Lebensumstände anzupassen. Als es Nuri bspw. nach der Heirat mit seiner Frau und der Geburt seines ersten Kindes gelingt, eine Drei-Zimmer-Wohnung an einer für sie passenden Wohnlage zu finden, stellt dies zu diesem Zeitpunkt eine gute Lösung für die junge Familie dar. Einige Jahre später ist er Vater von zwei weiteren Kindern, was auch eine grössere Wohnung notwendig machen würde. Aufgrund seiner finanziellen Lage sieht er aber keine Option, seine Lebenslage diesbezüglich zu verbessern.

6.3.7 Zukunftspläne

Zentrale verunsichernde Effekte biographischer Erfahrung sind im Bereich der Zukunftspläne zu verorten. Ein Muster, das diesbezüglich in Erscheinung tritt, ist die handlungsschematische Reduktion auf die Überwindung von unmittelbar bevorstehenden Hindernissen. Anhand von Jalals Ausführungen wird deutlich, dass es zum alleinigen Ziel wird, alle erdenklichen Handlungsspielräume zu nutzen, um ein kurzfristiges Ziel zu erreichen:

Allessss was ich konnt, ja. Weil Plan isch nid nur einn, einn Ziel, oder. Alles was ich (1) kann machen, ja. [...] Jaa, ein (1) Stelle oder, auch, ehnn... (2) Wie kann man... Selbsständ-, oder? [...] Uund, ja. Denn immer (1) weiter so, ja. Okay. [...] Ich meine, eh, (räuspert) dass ich kann allesss, ehnn (2) selber machen. Zum Beispiel Wohnen selber zahlen, Krankenkass selber zahlen, Arbeiten, und ja nid (1) eh, Social abhäng, oder? Jaa. Ich meine so, ja. [...] Ich habe immer Plan für meine Zukunft, ja. [...] Ich meine, wirklich isch wichtig isch eine Stelle finden, ja. Ohne Stelle isch (1) schwierig, ja. (1) Wenn (räuspert) mach ich weiter was (1) kann ich weitermachen, ja. Aber die Stelle (1) isch wichtig. [...] Zuerst, eh, (1) Stelle und nachher (2) Weiterbildung, Wenn isch moogliq auch, ehnn (2) Wie kann man sagen..? (2) Ehnn... (5) Ausbildung oder, Lehre (2) Aber im Moment ich brauche (1) eine Stelle, ja. (Jalal, Z. 896-943)

Anhand von Jalals Zukunftsentwürfen wird deutlich, dass sich diese darauf beschränken, sich aus seiner ausweglos scheinenden Lebenssituation zu befreien. Er strebt nach einem Zustand der materiellen Unabhängigkeit und Handlungsautonomie und sieht in der erfolgreichen Stellensuche den ersten, notwendigen Schritt zur Realisierung dieses Entwurfes. Seine Handlungsimpulse konzentrieren sich somit komplett auf die Bearbeitung des Problemfeldes Erwerbslosigkeit. Dies gilt auch für seine Zukunftsvisionen:

Hoch ich denke nüt. Am höchsten, oder hoch ich denke nüt. Normal leben. [...] Hoch (3) Ichhh... (1) Vielleicht später schon, Jetzt mein Ziel isch normale Lebenn (1) das isch kann alles haben, dass ich kann alles machen, langsam, langsam, wenn ist das isch alles in Ordnung. Nach dem kann ich, ja. [...] Aber jetzt, wo bin ich? Jetzt ich bin da, keine Arbeit, keine Stelle, keinee... (räuspert) Ich suche alles, und, ja. Ein bisschen fuhle mich alles schwierig, schwierig. [...] Nein, ich kann nicht denken am hochschten Leben, ich kann nid denken.

Jetzt, wo bin ich? (1) Job schwierig. Wohnen schwierig. Aaah... (2) Ich kämpfe immer (1) und ich denk am hochschten Leben, nein, da isch... ein bisschen isch... (1) ich muss denken: wie kann ich ein bisschen weiter gehen. [...] Nachher (1) vielleicht schon (1) Ja (2) Aber ich weiss nid wie kann ich am hochschten leben, ich weiss von haben normale (räuspert). Ich sehe schon Bild normal Leben. Aber am hochschten Leben Bild, ich sehe nid. [...] Was soll ich machen? Wo?! Kei Ahnung. Aber am (1) normale Leben, ich sehe schon. (4) Weiterbildung (1), gute Job, gute Lohn, gute Leben isch normale Leben. Ja, ich sehe schon, wenn ich (1) (räuspert) (1) Ausbildung mach (1) egal, Lehr, (1) unnd (1) Job, (2) Arbeiten mein ich [...] Aber jetzt, ich bin am Social... (3), Am hochsten Leben kann ich nicht denken! (lacht) (2) Wirkli ich kann nicht denken. Was mach ich? (lacht) (2) Jaa (1) Nur (1) normal Job isch schwierig zum finden (1) Wie kann ich jetzt denk, am hochsten Leben? [...] ich warte immer, ja! Was kann ich (1) tun? Nichts! [...] nid nur ich! So viele auch, so viele Leute auch (3) Jaa, aber ich hoffe, alles... (räuspert) Wie ich (1) vorher gesagt, (1) eine Tag fur alles... (lächelt) Ein... ich bekomme alles, ja. (Jalal, Z. 2146-2218)

Jalals Ausführungen zeigen, dass seine gesamten Bewältigungshandlungen vom Autonomieverlust durch die Erwerbslosigkeit sowie die Sozialhilfeabhängigkeit gesteuert sind. Die Fülle an Problemlagen zwingt ihn dazu, in kleinen Teilschritten zu denken und zu handeln. Eine weitergehende Handlungsorientierung ist ihm erst möglich, wenn er die erste Stufe erklommen hat. Dabei orientiert es sich am Zielzustand eines «normalen Lebens». Das heisst in seiner Deutung primär, eine gesicherte Arbeitsstelle zu haben, welche wiederum die restlichen Lebensumstände stabilisiert. Keine genaue Vorstellung bzw. «kein Bild» hat er hingegen vom «*hohen Leben*» als Zustand, der über die blossе Herstellung von Normalität bzw. Stabilität und Unabhängigkeit hinausgeht. Als Grundlage fehlen ihm Vorbilder aus seinem sozialen Milieu sowie das Wissen aus seiner eigenen Biographie, in welcher Unsicherheit, fehlende Planbarkeit und materielle Entbehrung zu den Grundkonstanten der Lebensführung gehören.

Auch Nuris Perspektive richtet sich auf das «*normale richtige Leben*» (Z. 1299) und nicht auf ein «*Luxusleben*» (Z. 1299). Für ihn umfasst dies aber zusätzlich zur Erwerbsarbeit und den Wohnverhältnissen auch Aspekte wie die Gesundheit der Kinder und ein realisierbares Familienleben. Auch bei Nuri liegt das Erreichen eines stabilen, „normalen“ Zustandes aber in weiter Ferne, was zu Resignation führt. Dass nun auch noch ein Problem mit dem Strassenverkehrsamt hinzukommt, untergräbt sein Geschäftsmodell, welches auch einen Kurierdienst beinhaltet. Dies führt schliesslich sogar zum Wunsch, nicht mehr allzu lange zu leben:

Aber ehrlich, jetzt (2) ich habe... (3) also ehrlich gesagt, ab und zu ich bin fertig. Kann ich nicht mehr, nicht mehr wie früher. Keine Chance, keine Lust (2) Problem mit dem Bewilligung, Problem Kinder hat, Problem Job. Was willst du noch eine Problem dazu haben? Diese Problem, die alle drei sind genug (3) Alle drei sind genug, glaube ich. Nase voll. (3) Kinder sind nicht besser geworden, Migrationsamt lasst nicht Ruhe, die Job es ist Problem, bis eine Job finden. Bis du hast Job, Strassenverkehrsamt hast du eine Problem jetzt das. Was? (2) Neeein. (seufzt) Ist viel zu viel. (flüsternd) (Nuri, Z. 1327-1335)

Auch hier zeigt sich, wie sehr das ständige Reagieren auf gegenwärtige Probleme die Handlungsaktivitäten der befragten Migranten absorbiert und konditional steuert. Die Handlungsorientierung reicht deshalb nicht über die Bearbeitung unmittelbarer Herausforderungen hinaus. Die Entwicklung eines längerfristigen Planungshorizontes sowie eines individuell erzeugten Lebensplanes wird weitreichend verunmöglicht. Der mehrmals

genannte Zielzustand der „Normalität“ deutet darauf hin, dass die Interviewpartner ihre Lebenslage als „abnormal“ bzw. als negativ abweichend gegenüber der Mehrheit der Bevölkerung wahrnehmen.

Es zeigt sich, dass sich ein Deutungs- und Bewältigungsmuster aus der Vorläufigen Aufnahme wiederholt, wenn auch mit deutlich geringerer Dominanz: Erneut wird die Statusumwandlung – von der Aufenthaltsbewilligung B zur Niederlassungsbewilligung C – als Ausweg gesehen. Artan und Florim haben beide bereits konkrete Schritte unternommen, um diesen Plan zu verwirklichen. Bei Habib ist diese Strategie zumindest als Vision vorhanden.

Ein weiteres Phänomen stellt die Unterscheidung zwischen Plänen und Wünschen dar. Es verdeutlicht, inwiefern die Interviewpersonen noch an die Verwirklichung ihrer Zukunftsszenarien glauben oder den Glauben bereits aufgegeben haben. Die Transformation von Plänen zu Wünschen ist auch davon abhängig, wie fest sich die Migranten noch als handlungsmächtig erleben. Die diesbezügliche Wahrnehmung ist stark geprägt von biographischen Ablehnungs- und Abwertungserfahrungen. Bei Florim zeigt sich dies bspw. anhand der Ausführungen zur Umwandlung in eine Niederlassungsbewilligung C, die bereits mehrmals beantragt und abgelehnt wurde und sich so zu einer notorischen Diskrepanz zwischen Intentionalität und Durchführung entwickelt:

Und... für, für mi, und für meine Frau, wir haben gesagt: Für mi isch, eeehm, nicht so wichtig, habe B, C oder, oder, ehm, eingebürgert. Weil, eeehm, Zyt isch... (2) für mi und für meine Frau (lacht) sagt man, isch bald verbii, oder.
(Florim, Z. 1973-1977)

Argumentativ stehen hier die Faktoren Zeit bzw. Alter einer Realisierung eines konkreten Planes zunehmend entgegen, worauf aus dem anfangs starken Willen ein verhaltener Wunsch wird. Dass die dargestellte Gleichgültigkeit mit Florims bisherigen Erfahrungen zusammenhängt und zur Verinnerlichung eines reagierenden Handlungsmusters führte, zeigt folgende Aussage:

Ja, wir haben kei Pläne. (lacht) [...] Wissen Sie, weil wenn wir Pläne machen, eeeeehm, die sind nid immer 100 Prozent, fertig. [...] Uund, eehm, wir lassen Zeit, und wie läuft die Zeit, und... (1) kommt auch die Pläne
(Florim, Z. 2459-2470)

Weiter sind es auch die Gesundheit, finanzieller Wohlstand – er erwähnt lachend die Möglichkeit eines Lottogewinns – und eine auf seinen Gesundheitszustand und seine Bedürfnisse zugeschnittene Arbeitsstelle Gegenstand seiner Wünsche – also alles Bereiche, die in seiner Biographie mit Ohnmachtserfahrungen im Zusammenhang stehen.

Die Pläne der sechs Befragten weisen also eine ausgeprägte Kurzfristigkeit auf und die Wünsche beschränken sich auf die Verwirklichung von Grundbedürfnissen. Beides ist darauf ausgerichtet, unmittelbar Stabilität ins Leben zu bringen. Kaum genannt werden Pläne, die die Interviewpartner als Personen mit intentionaler, agierender Aktivitätsorientierung erkennbar machen.

6.4 Bewältigung: Strategien zur Herstellung von Handlungsmacht

Im vorangehenden Kapitel wurde ersichtlich, dass die Interviewpersonen in diversen Lebensbereichen permanent mit Unsicherheits- oder Ohnmachtserfahrungen konfrontiert werden. Diese Erfahrungen entstehen in allen Lebensbereichen (z.B. Arbeit, Wohnen, Familie, Gesundheit, Sprache) und werden durch einen wechselseitigen Komplex an strukturellen, sozialen und individuellen Einschränkungen verursacht. Trotz einer erheblich eingeschränkten

Handlungsmacht, verbleiben den Befragten in einigen Lebensbereichen noch gewisse Handlungsspielräume. Ersichtlich werden darin vielfältige Bewältigungsmuster. Diese stehen im Fokus der folgenden Unterkapitel.

6.4.1 Techniken der Selbstregierung

Bleiben den Interviewpartnern alle strukturellen Handlungsmöglichkeiten verwehrt, bleibt ihnen im Kontext zunehmend verengter Handlungsoptionen oft nur noch die anpassende oder disziplinierende Selbstmodifikation übrig. Innerhalb davon gibt es allerdings wiederum verschiedene Ansatzpunkte. Nuri und Florim verfügen beide über arbeitsmarktliche Ausschlusserfahrungen, deren Bewältigung ihnen im Rahmen des Normalarbeitsverhältnisses nicht mehr gelingt. Eine alternative Bearbeitungsform finden sie in der Selbstständigkeit. Für Nuri stellt sie zusätzlich eine Handlungsoption dar, um seine erwerbsbezogenen resp. eigenverantwortlichen Bemühungen gegenüber dem Migrationsamt sowie dem Sozialamt sichtbar zu machen. Im Kontext einer akuten Gefährdung seiner Aufenthaltsbewilligung ist diese Sichtbarkeit für ihn elementar. Aus der Erfahrung heraus, dass er jene Tätigkeiten, die er in den vergangenen Jahren als Angestellter ausgeübt habe, sogar besser könne als seine dortigen Vorgesetzten, traut er sich die Eröffnung eines eigenen Geschäftes zu. Der Schritt von der abhängigen Lohnarbeit in die Selbstständigkeit wirkt sich aber auch auf seine Arbeitsbedingungen aus. In den Bemühungen, seine Existenz zu sichern, unterschreitet Nuri die gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeits- und Ruhezeit:

Gott sei Dank bis jetzt ich bin nicht krank geworden. (lacht) Ja ab und zu ein bisschen erkältet, aber es (2) ist nichts. Ich weiss, das, es geht nicht so weiter, kann ich das nicht viel weiter machen. Aber ich mache das an. Ich sage: ich will auch meine Beine stehen bleiben. Ich will etwas tun. Sonst, was für eine Mensch, dreizehn, vierzehn Monate arbeitet ohne freie Tag? Wer hat das gemacht? (3) Niemand. Ich finde niemand. Es gibts nie. Du musst mindestens einen Tag frei haben, pro Woche. Kein Ferien, kein freier Tag. (Nuri, Z. 827-833)

Mit der alleinigen Verantwortung über das eigene Lokal macht sich Nuri unentbehrlich. Die Stabilität seiner Lebenssituation ist folglich unter anderem abhängig von seiner Gesundheit und somit weder kurzfristig noch langfristig berechenbar. Aus den konstanten Bemühungen um Autonomie geht also gleichzeitig eine entmächtigende Erfahrungen mit zunehmend verengten Handlungsoptionen hervor. Die Situation wird zusätzlich erschwert, als Nuri wegen einer Verkehrsübertretung den Führerschein verliert und einen Mitarbeitenden anstellen muss. Dass er beinahe jeden Tag von früh morgens bis spät abends arbeiten muss, beeinträchtigt nicht nur seine Gesundheit, auch das Familienleben leidet darunter. Er kann weder die Rolle als Vater, noch die Rolle als Partner in der von ihm angestrebten Form wahrnehmen. Ungelöst bleibt auch die Frage der gesundheitlichen Betreuung der chronisch kranken Kinder, welche weiterhin auf seine Hilfe angewiesen sind. Trotz unablässigen Bewältigungsbemühungen gelingt es Nuri auch nicht, jene finanzielle Selbstständigkeit zu erreichen, die von ihm erwartet wird. Somit bleibt auch die Unsicherheit und Ohnmacht in Bezug auf seine aufenthaltsrechtliche Situation bestehen (vgl. Kap. 6.3.2.1). Das Potential eines kompletten Verlustes von Handlungsorientierung schichtet sich somit zunehmend auf.

Auch für Florim stellt die selbstständige Erwerbstätigkeit eine Möglichkeit dar, handlungsfähig zu bleiben. In einer anderen Form zeigen sich auch bei ihm Selbstprekarisierungsprozesse. Aus seiner Tätigkeit als festangestellter Kameramann kennt er die marktüblichen Stundenansätze sehr genau. Um seine Chancen auf einen Auftrag zu erhöhen, unterschreitet er diese Preise bewusst und systematisch:

Weil ich weiss ungefähr, oder, was kann man, eehm, pro Stund eine Kameramaa verdienen. Und i habe gesagt: Ich habe das Preis vielleicht... vielleicht (1) 5 Franken, 10 Franken (1) weniger gegeben, aber, ehm... ich bin au nid soo... (lacht) nid so dumm! I weiss wie lauft, oder was koschtet eine Kameramaa, Aber, eehm, trotzdem i mache das, weil, ehm, i mache das gern, und, ehm (1) für mi isch dasss... Arbeit (1) Hauptarbeit, oder. (Florim, Z. 3308-3317)

Die Wirksamkeit dieser Strategie wird ihm dann auch von seinen Auftraggebern bestätigt, indem er von ihnen erfährt, dass sie sich für ihn entschieden haben, weil er der Billigste gewesen ist. Seine Reaktion auf diese Aussage zeigt Florims Bewusstsein für seine arbeitsmarktlich ungleiche Position: «Und i habe gsagt: Nei, i bin nid billigschte, i bin realischte... (lacht) realistische (1) Priis gegeben!» (Florim, Z. 3305-3308). Die Aufhebung einer wahrgenommenen Chancenungleichheit löst er somit über den Preis. Mit dieser Strategie bewahrt sich Florim – der aktuell nicht unmittelbar vom Verlust seines Aufenthaltsstatus bedroht ist – eine gewisse Handlungsmacht, die ihm sonst durch seine Krankheit sowie den arbeitsmarktlichen Ausschluss verwehrt bleibt. Existenzsichernd ist die selbstständige Erwerbstätigkeit allerdings auch in diesem Fall nicht. In der Aussage, dass er die Arbeit gerne mache, lässt sich aber erkennen, dass er durch das Unterbieten der Konkurrenz zudem Zugang zu einer Tätigkeit erhält, die ihm jenseits der finanziellen Aspekte auch Sinn vermittelt.

Techniken der Selbstregierung werden auch in Form von (Selbst-)Disziplinierung wirksam. Indem ihnen über gesellschaftliche, mediale und politische Diskurse, Sanktionen sowie Erfolgs- und Misserfolgserfahrungen Wissen über erwünschtes sowie nicht-erwünschtes Verhalten vermittelt wird, verinnerlichen die Migranten jene Werte und Normen. Um die aufenthaltsrechtlich anhaltende Unsicherheit zu bewältigen, disziplinieren die Interviewpersonen ihr Verhalten so weit, bis sie sich wieder sicher fühlen. Bei Habib führt der durch ethnische Konkurrenzverhältnisse verursachte Druck innerhalb eines Erwerbsverhältnisses dazu, dass er sich gegenüber anderen Personen verschliesst, um sich selber zu schützen:

Du musst machen, ehm, richtige Zeit, richtig... punktlich machen, und nicht viiel Spass machen, Ja, unnd... (2) Wenn's heisst, das ist meine Idee, ist nicht diie... in der Schweiz. Wenn die nich machen viiel Spass, du hast... die Leute respekthe dir. Weil die Leute keine Ahnung, was die hat... ich bin nicht sprechen mehr. Nur: Hoi! Hoi! Und dann ich anfangen Arbeit. Ganze Tag vielleicht i-... nie sprechen ich. Ganze Tag. Und das ist meinee (1) Sicherheit. (Habib, Z. 907-917)

Habib deutet die Reaktionen seines Umfeldes so, dass er seine sozialen Interaktionen mit dem Umfeld auf ein absolutes Minimum begrenzen soll. Gesprochen wird nur im Dienste der Aufgabe, während Spässe und Privates sogleich negativ interpretiert werden. Wenn Habib etwas von sich Preis geben und seine Persönlichkeit für andere greifbar würde, würde ihn dies angreifbar machen und so in eine verletzbare Position bringen. Indem er sich seinem Arbeitsumfeld gegenüber verschliesst, versucht er somit, seine Handlungsmacht zu wahren. Dies gelingt ihm zwar kurzfristig. Gleichzeitig beraubt er sich durch diese Strategie aber auch der Möglichkeit, seine Sprachkenntnisse zu verbessern.

Auch anhand von Jalals Ausführungen wird die disziplinierende Kraft des Migrationsregimes ersichtlich:

Jaa, musst duu (1) (räuspert) alles selber machen. Du musst schaffen, du musst (1) alles selber (1) machen. [...] Ehn, und ich hab no nid... (2) niemand Problem ghabt von... (1) ehn, in der Schweiz. Schade. (1) Bis jetzt! Ich weiss

in der Schweiz. Bisher ich bin (1) sauber. Keine Strafe. (1) Keine grosse Fehler; keine grosse Problem. Wie kann man sagen (5) Auch keine Betreibung, oder? [...] Ja. Ich habe mal nach Bern ein Brief geschickt, dass ich frage, wie ich... (1) Alles sauber! (Jalal, Z. 1216-1233)

Jalal interpretiert die behördlichen Erwartungen an ihn als eigenverantwortliches, einwandfreies Einordnen in den Rechtsstaat und makellose Budgetdisziplin, welche er in seinen Ausführungen auch argumentativ belegt. Darin widerspiegeln sich auch die Grundsätze der modernen Schweizer Integrationspolitik. Seine eigene Person bewertet er, indem er diese Normen in sein handlungsschematisches Orientierungssystem übernimmt und sich selbst daran misst.

6.4.2 Kompensierende Handlungsstrategien

Oftmals sind kreative Vorgehensweisen erforderlich, um die erfahrene Entmündigung und Verunsicherung zu bearbeiten. Sie kommen insbesondere im Bereich der Erwerbsarbeit und vor allem dann zur Anwendung, wenn die Interviewpersonen bereits eine Vielzahl von unwirksamen Bewältigungsversuchen unternommen haben. Wenn ein Bedürfnis durch gängige, der gesellschaftlichen Norm entsprechenden Bewältigungsstrategien nicht gestillt werden konnte, werden alternative Wege notwendig.

Bei Jalal wird dies bspw. bei der Bewältigung der Erwerbslosigkeit sichtbar. Ihm gelingt es trotz umfänglichen Bemühungen nicht, dieses Problem zu bearbeiten, wenn er auf die gesellschaftlich verbreiteten Lösungsmittel, wie bspw. die Inanspruchnahme von Beratung beim RAV oder das Verschicken von Bewerbungen zurückgreift. Jalal deutet seine Erwerbslage und gesellschaftliche Position wegen der fehlenden Ausbildung, seinem Aufenthaltsstatus und seiner Herkunft als benachteiligt. Dies macht es für ihn erforderlich, aus der Masse der Erwerbslosen herauszustechen. Sein Vorgehen beschreibt er anhand einer Situation, in der er über längere Zeit den Umbau eines Restaurants beobachtet habe. Als dieses nach eineinhalb Jahren wiedereröffnete, ging er sofort vorbei und gab seine Bewerbungsunterlagen bei der Geschäftsführerin persönlich ab. Die Faktoren Geschwindigkeit und persönlicher Kontakt sind für ihn von besonderer Bedeutung, um sich zu unterscheiden. Oft kombiniert Jalal dies auch:

Das ist so, so, so, ich schicke bei. (1) Elektronisch, weil bekommt sofort. (2) Andere Ort. Es isch schneller. Ja? Manchmal ich schicke alles, bei Poscht, a <letter> - und vorbei! Wenn ich ä <letter> schicke, denn Poscht, denn nächste (1) zwei Tage geh ich vorbei, (1) ich frage: Ja, ich habe vorgestern, oder, beworben... geschickt. Chef haben Sie gesehen? Ich bin, jaa, (1) Cousin (schmunzelt) (1) Wenn! Ja, ich probiere alles! (lacht) Ich probiere alles, ja. (Jalal, Z. 1963-1973)

Anhand dieses Zitates wird eine weitere Vorgehensweise ersichtlich, die an den persönlichen Kontakt anknüpft: Um die Verbindung zum Betrieb zu betonen und so seine Chancen auf eine Anstellung mutmasslich zu erhöhen, erfindet Jalal eine verwandtschaftliche Verbindung zu einer Person innerhalb des Betriebes.

Artan bemüht sich insbesondere darum, in seinen ursprünglich ausgeübten Beruf als Heilpädagoge zurückzufinden. Er reagiert zunächst mit Wut, als seine Anstrengungen, eine freiwillige Tätigkeit in diesem Fachbereich auszuüben, scheitern. Nach mehreren Jahren vergeblicher Durchführungsversuche wendet sich Artan deshalb von der Intentionalität ab, diese Tätigkeit im Rahmen von Erwerbs- oder Freiwilligenarbeit auszuüben und sucht sich neue Handlungsspielräume. Fortan versucht er, innerhalb seiner gegenwärtigen Arbeitsstelle

in einem Gastronomiebetrieb mit Menschen zu arbeiten und sie bei ihren Problemen zu unterstützen:

Und diese personell und eh Manager, mein Manager ist in [Gastronomieunternehmen]. Er ist (4) sehr zufrieden mit mir, mit meine Job. Aber muss ich profitieren mit Menschen. Bei mein Firma hast die viele Menschen mit eh mit Familienprobleme, mit psychische Probleme, aber immer ich habe eine drei oder vier Mensch, hast diese Probleme, geschieden oder mit Kinder oder mit.. Und bei Pause ich profitiere, muss sprechen mit diese Menschen. Mein, mein Beruf zum Beispiel muss... Diese Menschen weiss mein Beruf und eh für mich und eh diese Menschen profitiert bei mir und sprechen zum Beispiel hast ein Problem zuhause, mit Mann oder mit Kinder oder mit Droge oder mit Schule oder mit eh mit eine Weiterbildung [...] Eh ja und immer ich kontaktiere und bis jetzt ich bin zufrieden ein bisschen. [...] Immer organisiert diese Zeit zum Pause machen zusammen. Das ist ein Zeit (3) (atmet ein) 45 Minuten. Und zum Beispiel ich esse schnell. 10 Minuten oder 15. Oder ich bringe zuhause ein Sandwich oder... (Artan, Z. 579-617)

Unabhängig von materiellen Motiven findet Artan so einen Weg, sich innerhalb eines von Instabilität und Fremdbestimmung geprägten Umfelds in den Pausen eine Sphäre der Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung aufzubauen. Die Tatsache, dass er dafür Abstriche bei der Verpflegung sowie der eigenen Regeneration macht, verweist auf die beträchtliche Bedeutsamkeit dieser Tätigkeit.

Anders gestaltet sich die Problembewältigung für jene, die sich bereits ausserhalb der Erwerbsarbeit befinden, wie bspw. Florim. Aufgrund seiner Krankheit, seinem fortgeschrittenen Alter und seiner arbeitsmarktlichen Position kann er an seiner Erwerbslosigkeit in absehbarer Zeit nichts ändern. Dennoch hält er normativ an der regulären Erwerbsarbeit fest. Dies wird bspw. daran ersichtlich, dass er anhand dem umfangreichen Archivmaterial, welches er noch aus seiner Arbeit als Kameramann oder aus Filmaufnahmen seiner Tanzgruppe besitzt, seine früheren Tätigkeiten fortführt. So setzt er sich regelmässig an seinen Computer und selektioniert, schneidet und bearbeitet Fotos und Videos.

6.4.3 Ermächtigung jenseits der Erwerbsarbeit

Unter anderem in Kapitel 6.3.5 und Kapitel 6.3.6 wurde gezeigt, dass sich Handlungsmacht resp. –ohnmacht nicht nur im Bereich der Erwerbsarbeit zeigt. In Bezug auf die Wiederherstellung von Handlungsmacht erlangen andere Lebensbereiche für die Migranten eine besondere Bedeutung. Bei Florim ist es eine Tanzgruppe, die in seinem Leben eine zentrale, ermächtigende Rolle spielt. Er war bereits in seinem Herkunftsland als professioneller Tänzer tätig. Wie bei allen Interviewten verursachte die Flucht aus dem Heimatland auch bei Florim einen Bruch in der Erwerbsbiographie. Bis jetzt ist ihm die berufliche Rückkehr in seine ursprüngliche, identitätsstiftende Tätigkeit nicht gelungen. Dennoch schaffte er es, eine Gruppe aufzubauen, in der er diese Aktivitäten mit Regelmässigkeit fortführen kann.

Für Florim erfüllt die Tanzgruppe in seiner Lebenslage nicht nur eine erwerbsbiographische Kontinuitätsfunktion, sondern erschliesst ihm auch zahlreiche Zugänge, die ihm auf anderen Wegen verwehrt geblieben sind. Aufgrund der Vorläufigen Aufnahme war für Florim seitens Behörden bspw. kein Kontakt zu Hilfswerken wie Caritas oder HEKS vorgesehen. Er und seine Familie hatten deshalb keinen Zugang zu Unterstützungsleistungen bzgl. Sprache, Wohnen und Arbeit. Da aber dieselben Hilfswerke auch Veranstaltungen für Flüchtlinge organisieren, an denen Florim mit seiner Tanzgruppe teilnehmen konnte, ist er dennoch mit diesen Fachpersonen in Kontakt gekommen. In der Folge haben diese ihn auch bei der

Wohnungssuche unterstützt:

Ich habe vorher gesagt, oder, (2) Person von Caritas het (1) mir, ehm, geholfen für vorh... für eine Wohnung, oder... er het garantiert (1) weil ganz andersch gsi (1) Florim am Telefon oder Herr Müller im Telefon. (lacht) Oder? Das isch auch, eehm... (1) eine Rolle gewesen, oder. (Florim, Z. 1910-1916)

Die Kultur als Ausdrucksform erhält also im Falle Florims in Form des Tanzes eine sehr konkrete, lebenspraktische Bedeutung. Über sie kommt er in Kontakt mit Menschen, welche einen privilegierten Zugang zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt haben und diese Ressourcen auch zu seinen Gunsten einsetzen. Daneben hat die Tanzgruppe aber auch eine stark immaterielle Bedeutung. Florim sieht in der Ausübung seiner eigenen folkloristischen Tradition einen Weg, sich der schweizerischen Gesellschaft anzunähern und sie kennenzulernen. Über die Tanzgruppe kommt er bspw. in Kontakt mit Schweizer Folkloregruppen und tritt an Messen und Volksfesten auf. Auch nimmt er seine Tanzgruppe als eine Institution wahr, die jungen Menschen eine sinnvolle Beschäftigung bietet und sie so davor bewahrt, auf die «*schlechte Strasse*» (Z. 2862) zu kommen. Somit erlebt er nicht nur Selbstwirksamkeit im kulturellen Ausdruck, sondern auch Bestätigung und Anerkennung durch die einheimische Bevölkerung. Gleichzeitig macht ihn die Tanzgruppe durch die soziale, präventive Funktion, die er ihr zuschreibt, auch zu einem wesentlichen Teil der Gesellschaft. Wichtig ist dies für Florim auch deshalb, weil er unter dem medialen und politischen Diskurs über die eigenen Landsleute resp. den damit verbundenen negativen Zuschreibungen leidet:

ghörsch jedes Mal, oder: Die Usländer... da leben in Schweiz und nachher... (2) kei Ahnung was im Kopf (lächelt), und, ja... (1) geht in Syrien (2) Kämpft für... für was? Für gar nüt, oder. Sag man, für Gott. Nein, nein! Gott... Gott sagt nüt, die anderen Leben nehmen, oder. Aber... (2) Wir als Ausländer, wir können nüt verändern. Weil wir haben nicht Macht, (1) das zu verändern. Was wir können machen, Beispiel, (1) i... i nehme mit Tanzgruppe (1) wo wirkli... er het das Möglichkeit die Jugendliche (1) eppis Guetes zeigen. (Florim, Z. 2841-2853)

Florim stellt fest, dass er unabhängig von seinem eigenen Handeln mit Attributen wie kriminell oder radikal in Verbindung gebracht wird. In seinem kulturellen, rein ehrenamtlichen Handeln sieht er deshalb eine Möglichkeit, den Diskurs mitzuprägen. Allein die Ausführlichkeit, der Detaillierungsgrad und die Intensität der Erzählung verweisen darauf, dass diese Aufgabe für Florim ausserordentlich sinnstiftend ist, obwohl er dafür weder staatliche Anerkennung noch finanzielle Unterstützung erhält. Letzteres führt er denn auch nicht auf seine Herkunft oder seinen Status zurück, sondern macht ihn vielmehr zu einem Teil einer kollektiven Erfahrung, die auch Schweizerinnen und Schweizer betrifft:

[...] wir müssen alles selber organisieren, selber machen, mit kleine Beitrag, Beispiel, und... aber zum Glück, wir... (1) wir haben das gmacht, bis jetzt, 23 Jahre. Und ig... die Schweizer Regierung, kann man sagen: Also guet, du bekommsch eine grosse Medaillon (lacht), weil du hesch eppis gmacht. (lacht). Nei, nein. Sowieso, die Schwiz isch nid sooo... Kulturelles. Weil i... i merke auch diiie, diiie... Trachtengruppen, die haben nicht viel Unterstützung vom, eehm... (2) vom, selber, vom Staat. (Florim, Z. 2868-2878)

Artans Biographie weist eine ähnliche erwerbsbiographische Verlufterfahrung auf. Sie unterscheidet sich gegenüber Florim aber im Gelingen der Bearbeitung derselben. Zwar wendet er dieselbe Strategie an – auch Artan versucht das Problem zu bewältigen, indem er eine Ersatztätigkeit in Form von Freiwilligenarbeit sucht. Im Unterschied zu Florim gelingt es

ihm aber trotz verschiedener Anläufe aufgrund institutioneller Hürden nicht, seine Intentionalität zu realisieren. Folglich sucht er sich neue, kompensierende Strategien innerhalb der Erwerbsarbeit (siehe Kap. 6.4.2).

6.4.4 Familie

Im familiären Kontext ist in Bezug auf Unsicherheits- und Ohnmachtserfahrungen ein ambivalentes Potential zu verorten. In welche Richtung die Entwicklung verläuft, hängt stark vom Alter der Kinder ab. Eltern von Kleinkindern kommt dabei eine ganz andere Rolle zu als jenen von Jugendlichen.

Bei Nuri schränkt ein kritisches Lebensereignis im Leben seiner Kinder in Form einer chronischen Krankheit seine Handlungsmacht zusätzlich ein. Durch seine Rolle als Vater mit den Betreuungsaufgaben und Sorgepflichten, die das junge Alter seiner Kinder erfordert, unterliegt auch er der konditionalen Steuerung der chronischen Krankheit. Dennoch vermittelt ihm die Perspektive eine gewisse Sicherheit, dass sich seine Kinder im Laufe der Zeit Wissen und Fähigkeiten aneignen werden, zu denen er selbst nie Zugang hatte. So dienen ihm die Kinder bspw. hinsichtlich seiner beschränkten Sprachkenntnisse als Projektionsfläche. Während er in seiner Biographie hinsichtlich der Möglichkeiten, die Sprache zu lernen, immer wieder Diskrepanzen erleben musste, wartet Nuri nun darauf, dass seine Tochter dies im Alter von 18, 19 Jahren für ihn übernehmen wird.

Artan und Florim weisen vergleichbare Muster auf. Wie in Kapitel 6.3.7 gezeigt wurde, verzichtet Florim als Folge seiner Ohnmachtserfahrungen in Bezug auf die Durchführbarkeit intentionaler Handlungsschemata darauf, konkrete Zukunftsentwürfe für sich selbst zu formulieren. Umso präsenter sind in seiner Erzählung Szenarien, welche die Zukunft seiner Kinder betreffen. Bei allen drei Vätern stellen die Biographien ihrer Kinder dabei eine kompensierende Ressource ihrer eigenen biographischen Ohnmacht dar. Sie bieten eine Möglichkeit, ihre eigenen Handlungsperspektiven – als Vision oder in Form konkreter Hilfeleistungen – wieder auszuweiten. Bei Florim zeigt sich dies bspw. bei der Thematik Einbürgerung. Während er sie bei sich aufgrund der negativen Erfahrungen als irrelevant erklärt, wird das Erlangen der Staatsbürgerschaft bei seinen Kindern zur Pflicht:

Und das... darum wir haben (1), eehm, wir haben ge... gesagt: Also gut, wir machen nüt (1) grosse Pläne. Und... (2) Und für uns persönlisch auch, dass, eehm... (2) Problem, oder, mit für die Gesundheit, (1) weil wir müssen... (3) Aber Hauptsache isch die zwei Kinder, zwei Chliinere... Wir... wir müssen schauen, wo sind die zwoi, oder (1) weil, zum Glück, die zwoi Grosse sind schon in eine... guete Linie, und wir müssen auch die zwoi Chlinere (1) irgendwoo... sagen, also guet, die zwei haben Lehre, nach Lehre haben Arbeit, uund (1) die können selber (2) schauen und leben [...] Weil, wir haben Möglichkeit (1) nur neuen Jahr, wegen Eingebürgerte. (1) Zum sein. (1) Wir müssen das benutzen, oder nüt (lächelt). Und das isch au eppis. Also die zwoi... die zwoi müssen das mache. Die zwei ... und für uns, ehm, ist nid unbedingt ... (Florim, Z. 2513-2571)

Die eigenen Erfahrungen wirken sich also unmittelbar auf die Erwartungen an die Kinder aus. Florim sieht seine Kinder in der Pflicht, das zu erreichen, was ihm selbst stets verwehrt geblieben ist.

Die Kinder der Interviewten dienen aber nicht nur als Projektionsfläche und stellen so die Handlungsmacht ihrer Väter perspektivisch wieder her. Insbesondere ältere Kinder bzw. erwachsene Söhne und Töchter erweitern die Handlungsmacht ihrer Eltern auch durch konkrete Unterstützungsleistungen. So setzt der erwachsene Sohn von Florim seine

finanziellen Ressourcen ein, um seinen Eltern das Existenzminimum zu sichern:

Ja, wir leben schon. (lacht) Wir leben schon, also... Eehm... mit meine Verdien (2) für die drü, vier Tag, oder, pro Monat, und, eehm. Von Frau, auch. Und Sohn hält uns auch. Und zum Glück, eeehm... zum Glück... Wir... Wir wollten auch nid, eehm, Unterstützung vom Sozialdienst. Weil, eehm, das isch auch eine Problem gsi, (1) woo... (2) Also seit 16, 17 Jahr wir haben kei Vers.... eehm... Sozialhilfe (1) obwohl keine Sozialhilfe, diiee für Bewilligung C (1) die machen stoppiere, oder, die machen eine... eine Problem, wo... die sagen: ja... (2) Sie haben damals, eehm, Sozialhilfe bezogen, und,. Sie können nid C-Bewilligung bekommen, weil... müssen diese Geld zurückgeben und... bla, bla, bla, und... I habe gesagt: Also gut, für mi isch... (klatscht) (2) I wollte auch kein Geld von euch [...] und zum jetzt, ehm, (1) seit zwei Jahre, drei Jahre (1) auch Sohn (1) hilft uns, weil, er wohnt da bei uns. Normalerweise er muss auch eppis zahle, oder? (lacht) Aber, ehm, manchmal er zahlt meh als... (2) Ja, weil in solch... in diese Situation jetzt isch, eehm... vielleicht jetzt auch bisschen meh Problem, aber... finanziell, zum Glück, eehm, können nid klagen, oder? Weil wir haben, ehm... (1) eeehm, Unterstützung auch vom, vom unsere Sohn. (Florim, Z. 1396-1427)

Die Unterstützung durch den ausgebildeten, erwerbstätigen und eingebürgerten Sohn ermöglicht es Florim also, trotz einem zu kleinen Einkommen auf Sozialhilfe zu verzichten und somit seinen Aufenthaltsstatus zu sichern. Insofern ersetzen familiäre Absicherungssysteme die staatlichen Hilfeleistungen, obwohl alles darauf hinweist, dass Florim aufgrund seiner Einkommenssituation Anspruch auf staatliche Hilfe hätte.

Auch Artan hat schon mehrere Male von der finanziellen Hilfe seiner Tochter Gebrauch gemacht. Als er aus der Westschweiz wieder in die Deutschschweiz zog, haben seine Kinder ihm auch Wohnraum zur Verfügung gestellt. Nebst materieller Hilfe ist für Artan auch die immaterielle Unterstützung seiner Kinder relevant. So stellen sie für ihn bspw. wichtige Gesprächspartner dar. Indem sie Artan auch regelmässig Übersetzungsdienste leisten, mindern sie seine sprachliche Verunsicherung und ermöglichen ihm, sich zu verständigen resp. seinen Möglichkeitsraum zu erweitern.

6.4.5 Soziale Beziehungen

Nicht immer sind es aber die Kinder, die als Erweiterung der Handlungsmacht dienen. Oft sind es auch anderweitige soziale Beziehungen, die diese Funktion übernehmen. So helfen Sasrikumar sein Arbeitgeber oder seine Kollegen immer wieder bei finanziellen Engpässen aus und ermöglichen es ihm dadurch, diese kurzfristig zu bewältigen. Auch Unterstützung in Form von Naturalien wird ihm von seinem Beziehungsnetzwerk immer wieder angeboten. So wird Sasrikumar von seinen Kollegen stets angerufen, wenn in einer Restaurant- oder Hotelküche Essen übrigbleibt. Sasrikumar gelingt es so, sein Budget zu entlasten.

Auch in Jalals Erzählung wird sichtbar, dass er immer wieder auf Kollegen oder Bekannte zurückgreifen kann, um sich Handlungsfelder zu erschliessen, die ihm selbst verwehrt bleiben. So verschafft ihm sein Umfeld Zugang zu offenen Arbeitsstellen oder ausgeschriebenen Wohnungen. Auch die Leistungen des Schreibdienstes nimmt er regelmässig in Anspruch, um die Bewerbungen für Wohnungen und Arbeitsstellen adäquat vorzubereiten. Dieses Angebot ist für ihn aber vor allem auch relevant, weil er dort Leute treffen kann, mit denen er sprechen und denen er seine Fragen stellen kann. Es stellt für ihn also ein Ort dar, an dem er sich Wissen und Ressourcen erschliessen kann, über die er selber nicht verfügt resp. an die er aufgrund seiner Erfahrungen nicht mehr glaubt.

Auch Artans und Florims Biographie weisen beziehungs-schematische Verflechtungen in Bezug auf die Bewältigung von Erwerbslosigkeit auf:

*Und die, mein Kollege kommt aus [Republik in Südosteuropa] und sagen...
Ich sage: bitte, ein Arbeitsplatz. Und sagen: komm bitte mit mir. Und mit diese
Kollege ich habe gekommen in (2), in Flughafen. Mit eh mein Lebenslauf und
Dokumente und ich sage: bitte, ich bin mit diese Dokumente. Ich habe diese
Beruf. Mein Manager sagen: tut mir Leid, kei-kein Arbeitsplatz für Sie. Was?
Hier ist Gastronomie, du gearbeitet in Psychiatrie, das ist eine grosses eh ja
und... Und diese mein Kollege sagen: bitte, muss Probezeit (2) machen ein
Monat oder eine Woche oder ja. Und das kommt und nachher ich habe
gearbeitet gut und eh ja. Und zufrieden die (3.5) Manager und der Chef und
alle. Ja und jetzt noch weiter. (Artan, Z. 1582-1592)*

Hätte Artan bei dieser Arbeitsstelle bloss seinen Lebenslauf eingereicht, wäre ihm der Zugang aufgrund seiner bisherigen Arbeitserfahrungen also kaum möglich gewesen. Es bedurfte seines Kollegen, der sich stellvertretend für ihn einsetzte, damit ihm der Zugang gelang.

Bei Florim, der gegenwärtig selbstständig erwerbstätig ist, haben die sozialen Kontakte auch eine ökonomische Funktion. Jene Verbindungen, die er im Verlauf seines Erwerbslebens aufbauen konnte, sind nun auch jene, die ihm seine Aufträge als freischaffender Kameramann vermitteln. Sofern er nicht gleich direkt für sie arbeitet, erschliessen sie ihm auch anderweitige Erwerbsmöglichkeiten.

Obwohl die soziale Einbettung in eine Nachbarschaft, Diaspora, Familienstruktur oder einen Freundeskreis eindeutig ermächtigende Aspekte aufweist, bleibt aber auch die Abhängigkeit von fremder Hilfe bei allen Befragten eine von vielen kontinuierlichen Erfahrungen, welche die Umwandlung von der Vorläufigen Aufnahme F in eine Aufenthaltsbewilligung B überdauern.

7 Schlussfolgerungen

In der vorliegenden Arbeit wurde zunächst nachgezeichnet, wie sich das schweizerische Migrationsregime im Spannungsfeld zwischen internationalen Verpflichtungen und nationalen Interessen zu einem System entwickelt hat, das unterschiedliche Gruppen von Migrantinnen und Migranten über ein stratifiziertes System von aufenthaltsrechtlichen Status einteilt und ihnen entsprechend unterschiedliche Rechte und Pflichten erteilt. Im Fokus dieser Arbeit lagen Personen, welche die Umwandlung vom Status F (Vorläufige Aufnahme) in den Status B (Aufenthaltsbewilligung) nach Art. 84 Abs. 5 AuG vollzogen haben. Die vorliegende Arbeit hat aufgezeigt, wie sich die Biographien von sechs Personen mit einer Härtefallbewilligung B im Spannungsfeld zwischen rechtlichen Rahmenbedingungen, arbeitsmarktlichen Triebkräften, individuellen Handlungsentwürfen und -möglichkeiten sowie sozialen Normen entwickelt haben, welchen Dynamiken sie unterliegen und was diese für die Handlungsmöglichkeiten dieser Migranten bedeuten. Dabei wurde auch herausgearbeitet, inwiefern die Phasen und Bereiche des Lebens der Migranten durch das Migrationsregime organisiert und kontrolliert werden. Im Folgenden sollen nun die Ergebnisse des empirischen Teils diskutiert, die eingangs formulierte Fragestellung beantwortet sowie Handlungsempfehlungen und weiterführende Überlegungen benannt werden.

7.1 Ergebnisdiskussion und Beantwortung der Fragestellung

Die analysierten Erfahrungen und Biographien der sechs befragten Personen weisen eine Vielzahl kollektiver Erfahrungen auf. Dies etwa bezüglich der Kontinuität struktureller Benachteiligungen auf dem Wohnungsmarkt, wodurch sie befristete Mietverhältnisse akzeptieren müssen, in inadäquatem Wohnraum verbleiben (müssen) und sich die Suche nach Wohnraum als so beschwerlich erweist, dass die Befragten auf fremde Hilfe angewiesen bleiben. Die Sphäre der Familie bleibt für die Befragten von Fremdbestimmung geprägt, da ihre Rolle bezüglich elterlicher Sorge und der Partnerschaft von den Arbeitsbedingungen (z.B. Arbeit auf Abruf, Schicht- bzw. Nacharbeit, ununterbrochenes Arbeiten in der Selbständigkeit) bestimmt und verdrängt werden. Auch eigene Bedürfnisse wie Freizeitbeschäftigungen oder die Religionsausübung werden durch die existenzielle Rolle der Erwerbsarbeit unterdrückt. Die Gesundheit wird von den Befragten als zentrales persönliches Kapital wahrgenommen, psychische und physische Beschwerden sowie das Altern hingegen als gravierende Bedrohung für die Arbeitsmarkttauglichkeit und somit für den Aufenthaltsstatus gedeutet. Die sprachliche (Un-)Kenntnis bildet eine zentrale und grundlegende Sphäre der Ohnmachtserfahrung, die den Migranten Orientierungs- und Einflussmöglichkeiten sowie Schutz, bspw. in Form von Information und Wissen zu ihren Rechten, entzieht. Durch die konstant dominierende Herausforderung der zu überwindenden Barrieren wird den Befragten die Handlungsmacht bezüglich eines auf längere Zeit angelegten biographischen Entwurfs entzogen, was zur Resignation gegenüber der Planbarkeit ihrer eigenen Zukunft führt. Vielmehr ist die Aufmerksamkeitsleistung der befragten Migranten vom unmittelbaren Bewältigungsdruck existenzieller biographischer Risiken absorbiert. Die untersuchten Biographien zeigen also eine Kombination aus erhöhter Verletzlichkeit aufgrund der rechtlichen sowie sozialen Position und den durch das Migrationsregime konditionell gesteuerten bzw. eingeschränkten Handlungs- und Entscheidungsspielräumen. Durch diese mehrdimensionale Erfahrungsaufschichtung entsteht eine grundlegende Verunsicherung, die praktisch alle Lebensbereiche der befragten Personen durchzieht.

Die geschilderten Fälle zeigen deutlich, dass die Umwandlung von der Vorläufigen Aufnahme F zur Aufenthaltsbewilligung B im Kontext einer migrationspolitischen Institutionalisierung des Lebenslaufs von Personen aus dem Asylbereich anzusiedeln

ist (Schütze, 1981, S. 67ff.). Das heisst, der Handlungsspielraum der Migranten wird über den Aufenthaltsstatus gezielt gesteuert, um ein (politisch) erwünschtes Verhalten zu erwirken. Dabei greifen normative Schablonen in Form von Integrationspolitik und explizite, professionell organisierte – hauptsächlich juristische – Kontrollmechanismen des Migrationsregimes ineinander. Dieser Zwang umfasst auch Sanktionsmittel wie die latente Androhung eines Widerrufs oder einer Nichtverlängerung des Aufenthaltsstatus. Dies wirkt sich insofern auf die Biographien aus, als dass den Befragten intentionale biographische Handlungsschemata kaum mehr möglich sind und situative Bearbeitungs- und Kontrollschemas sowie notorische Diskrepanzen dominante, biographisch relevante Handlungsschemata darstellen. Immer wieder werden intentionale Ordnungsstrukturen nämlich durch Interferenzen des Migrationsregimes beeinträchtigt oder unterbunden. Dadurch werden die Betroffenen objektiviert und sind in der Folge konstant damit beschäftigt, ihre eigenen, oft komplexen Lebensumstände entlang der erwarteten Reaktionsmuster zu bewältigen.

Die empirischen Resultate haben gezeigt, dass das stratifizierte, nach Aufenthaltskategorien aufgebaute Migrationsregime der Schweiz von den Befragten orientierungsmässig und handlungsschematisch übernommen wird. Die Umwandlung zur Aufenthaltsbewilligung B stellt dabei eine Bewältigungsstrategie dar, um den statusbedingten Nachteilen sowie der durch den provisorischen Charakter verursachten Unsicherheit der Vorläufigen Aufnahme F zu entkommen. Diese Bewältigungsstrategie setzt sich insofern fort, als dass für sie die Niederlassungsbewilligung C orientierungsmässig die logische nächste Stufe auf dem Weg zu einem selbstbestimmten, gesicherten und bedürfnisgerechten Leben darstellt. Die biographischen Verläufe der Befragten zeigen aber auch, dass die steten Anpassungsleistungen sowie eine fortschreitende Anwesenheitsdauer nicht unbedingt zur praktischen Realisierung dieser ideellen Ausrichtung führen. Handlungsschematisch sind sie nämlich viel stärker damit befasst, die Aufenthaltsbewilligung B aufrechtzuerhalten und die ihr entstammenden Verunsicherungen zu bewältigen.

Das als stratifizierte Stufenmodell aufgebaute aufenthaltsrechtliche System ist bei den befragten Migranten insofern mit einer stabilen Erwartung verbunden, als dass der Aufstieg in die nächste aufenthaltsrechtliche Stufe theoretisch möglich und eine Verbesserung der gesellschaftlichen und rechtlichen Stellung erreichbar ist. Da Verunsicherung gemäss Freudenschuss (2013, S. 38f.) oft mit der anhaltenden Hoffnung auf stabilere Verhältnisse verknüpft ist, kann diese nicht nur destabilisierende, sondern auch stabilisierende Züge annehmen und so bspw. die Handlungsorientierung aufrechterhalten. Dies trifft auch bei den befragten Migranten zu: Um die eigene Lebenslage zu sichern oder zu verbessern, sind sie orientierungsmässig und handlungsschematisch konstant darauf ausgerichtet, die von den Instanzen des Migrationsregimes vorgegebenen Bedingungen zu erfüllen. Dass dies praktisch mit Schwierigkeiten behaftet ist (bspw. aus gesundheitlichen Gründen) und die Kriterien den Betroffenen oft nicht im Detail bekannt sind, führt zu Erwartungskonflikten und Momenten der Erwartungsunbestimmtheit und erzeugt bei den Migranten so notorische Diskrepanzen zwischen Erwartung und Realisierung.

Um diese Diskrepanzen aufzulösen, die aufenthaltsrechtlich Unsicherheits- und Ohnmachtserfahrungen zu bewältigen und die dadurch permanent gefährdete Handlungsorientierung aufrechtzuerhalten, ist eine Vielzahl von situativen Bearbeitungs- und Kontrollschemas notwendig. Diese zeigen sich in den untersuchten Biographien beispielsweise in Form von Sphären der Selbstwirksamkeit und Ermächtigung jenseits der Erwerbsarbeit, als Verzicht auf Sozialhilfe, als Rückgriff auf soziale Beziehungen, um sich fehlende Ressourcen und Handlungsfelder zu erschliessen, oder als Verlagerung eigener Zukunftsentwürfe auf die Biographien der Kinder. Insofern steuern und geben die von den

Migrationsbehörden artikulierten Regeln und Pflichten, Verwarnungen und Androhungen den befragten Migranten auch vor, welche Handlungen vollstreckt und welche unterlassen werden sollen. Dies geschieht selbst dann, wenn die Handlungen aus subjektiver und objektiver Sicht mittelfristig mehr Nach- als Vorteile mit sich bringen.

Diese anhaltenden Handlungsaktivitäten zeigen aber auch, dass nicht von einer Verlaufskurve ausgegangen werden kann, welche mit einem kompletten Verlust der Handlungsorientierung verbunden wäre (Schütze, 1981, S. 90ff.). Zwar unterliegen die Aktivitäten der Migranten einer umfassenden konditionellen Gesteuertheit und sind von Erfahrungen des Erleidens gekennzeichnet. Dennoch ist es in keiner der untersuchten Biographien zu einem kompletten Zusammenbruch der Handlungsorientierung gekommen. Dies dürfte mit der genannten stabilisierenden Wirkung von Prekarität zu tun haben, aber auch mit der existenziellen Bedrohung eines solchen Orientierungsverlustes verbunden sein, weshalb es den Zusammenbruch der Handlungsorientierung um jeden Preis abzuwehren gilt.

Ausbruchsmöglichkeiten aus dieser Dynamik werden von den Befragten – entsprechend der faktisch engen Verknüpfung von Aufenthaltsstatus und finanzieller Eigenständigkeit – ausschliesslich über ein Erwerbseinkommen als erreichbar wahrgenommen. Folglich ordnen sie nahezu alle ihre Aktivitäten diesem Ziel unter und unterwerfen sich somit der migrationspolitisch gesteuerten Prozessierung ihres Lebenslaufes. Neben den Strukturen des Migrationsregimes werden in diesem Zuge auch die Normen des Arbeitsmarktes stark internalisiert und der eigene Lebensentwurf den diesbezüglichen Anforderungen und den nur sehr begrenzt gebotenen Möglichkeiten angepasst. Namentlich werden die Anforderungen des unqualifizierten Niedriglohnbereiches zum Orientierungspunkt – berufliche Pläne werden aufgegeben, Arbeitsbedingungen werden erhofft statt erwartet, bestehende Qualifikationen aus dem Herkunftsland werden bedeutungslos. Dies führt zum paradoxen Ergebnis, dass sich die Betroffenen auf der Suche nach Sicherheit in unsichere, teilweise auch ausbeuterische Arbeitsverhältnisse begeben. Die existenzielle Bedrohung durch die Möglichkeit einer Rückstufung auf den F-Status oder gar einer Wegweisung führt dazu, dass die Befragten gar dazu tendieren, auf grundlegende Arbeitsrechte zu verzichten oder sich mit dem Gang in die Selbstständigkeit arbeitsrechtlichen Minimalstandards zu entziehen. Anschliessend an Reiners (2010) kann bei der untersuchten Personengruppe also auch von einer Verinnerlichung der Prekarität im Sinne eines «learning to be precarious» (ebd., S. 214) gesprochen werden.

Gemäss Kapitel 1.3 fragt die vorliegende Arbeit auch danach, wie sich bei der untersuchten Personengruppe Prekarität konstituiert, wie diese von den Betroffenen wahrgenommen und gedeutet wird und wie sich die diesbezüglichen Erfahrungen auf die Handlungsmöglichkeiten auswirken. Hierzu wurde in Kapitel 4 ein erweiterter Prekaritätsbegriff eingeführt, der über das Verständnis eines das Normalarbeitsverhältnis unterschreitenden Erwerbsverhältnisses hinausgeht. Zwar bleibt das Element der Unsicherheit zentral, der Begriff wird aber auf sämtliche Lebensbereiche ausgeweitet. Entsprechend einer postoperaistischen Begriffsdefinition werden die Befragten zudem nicht nur als passive „Opfer“ von Strukturen, sondern auch als handelnde Subjekte wahrgenommen. Schliesslich wurde Prekarität und Prekarisierung anhand des gouvernementalitätstheoretischen Verständnisses auch als Regierungsform gefasst.

Die Untersuchung hat aufgezeigt, dass die arbeitsmarktliche Position der befragten Personengruppe gemäss dem arbeitssoziologischen Begriffsverständnis objektiv prekär ist. Die Befragten verharren in atypischen Erwerbsverhältnissen im Niedriglohnbereich, arbeiten auf Abruf und im Stundenlohn, müssen Lohnersatzleistungen beziehen oder werden mit nicht existenzsichernden Löhnen für ihre Arbeit entschädigt. Zu den misslichen Arbeitsbedingungen

kommt hinzu, dass die Befragten oft nur unzureichend über ihre eigenen Rechte und Ansprüche informiert sind – selbst dann, wenn die Arbeitsbedingungen vertraglich festgehalten sind. Durch die Analyse der Lebensverläufe wird sichtbar, dass Unsicherheit chronisch resp. zur dauerhaften Grundkonstanten des Erwerbslebens wird. Die Wahrnehmung und Deutung prekärer Erwerbsverhältnisse – die gefühlte Prekarität – verändert sich jedoch. In der Vorläufigen Aufnahme F werden diese von den Befragten in Kauf genommen und sogar als Chance wahrgenommen, indem sie ihnen die Möglichkeit eröffnen, den Nachteilen des F-Status durch eine Umwandlung desselben zu entgehen (vgl. Kalbermatter, 2012). Ab dem Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung B transformieren sich diese Erwerbsverhältnisse aber zur bedrohenden Pflicht im Hinblick auf einen möglichen Statusverlust.

Die orientierungsmässig und handlungsschematisch überragende Bedeutung des Niedriglohn-Arbeitsmarktes, die bei den Befragten bereits in der Vorläufigen Aufnahme bzw. teilweise bereits bei der Einreise in die Schweiz beginnt, wirkt hinsichtlich einer selbstbestimmten biographische Entwicklung erschwerend. Die Erwerbsverhältnisse erweisen sich nicht nur mit Blick auf die gesellschaftliche Inklusion und soziale Teilhabe oft als suboptimal. Auch hinsichtlich der migrationspolitisch geforderten wirtschaftlichen Selbstständigkeit ist die Dynamik kontraproduktiv. Die gleichzeitig unumgängliche Orientierung am Niedriglohnssektor und den Erfordernissen zum Erhalt oder zur «Verbesserung» des aufenthaltsrechtlichen Status stehen der von den Migranten angestrebten Realisierung von qualifizierenden Massnahmen wie Sprachkursen oder Aus- und Weiterbildungen diametral entgegen. Den Befragten gelingt es deshalb keineswegs, ihre Position nachhaltig positiv zu verändern. Selbst in stabilen Arbeitsverhältnissen bleibt somit der Handlungsspielraum eng und die Unsicherheit in allen Lebensbereichen präsent. Umso mehr fallen in diesem Kontext auch die fehlenden Qualifikationen ins Gewicht und werden entsprechend von den befragten Migranten problematisiert. In der Systematik von Brinkmann, Dörre, Röbenack, Kraemer und Speidel (2006) können die befragten Personen deshalb mit ihrer anhaltenden Orientierung am ersten Arbeitsmarkt und ihren konstanten Bemühungen, ihre Chancen auf ein reguläres Erwerbsverhältnis durch Bildung zu erhöhen, der Zone der Entkoppelung zugeordnet werden. Es handelt sich hierbei aber um eine noch überwindbare Ausgrenzung, da die befragten Migranten nach wie vor einen starken Veränderungswillen bezeugen.

Eine fundamentale Verunsicherung zeigt sich auch in der Beziehung der Befragten zu den staatlichen Institutionen. Diese greifen unter anderem in Form des Kantonalen Migrationsamtes, des Sozialamtes, der RAV und der IV wiederholt in die einzelnen Biographien ein. Die Botschaften dieser Institutionen sind aus Sicht der Betroffenen aber nicht nur sprachlich schwer nachvollziehbar, sondern stehen oft auch in einem eindeutigen Widerspruch zueinander. Dieser Widerspruch zeigt sich besonders deutlich an der Beziehung zwischen Migrationsamt und Sozialamt. Während letzteres in einer wirtschaftlichen Notlage unter anderem finanziell unterstützend ins Leben der Betroffenen eingreift, droht das Migrationsamt in derselben Situation mit einem Widerruf resp. einer Nichtverlängerung des Aufenthaltsstatus, was schliesslich auch die Wegweisung aus der Schweiz bedeuten kann. Durch einen gezielten Hinweis auf die Unsicherheit des Aufenthaltsstatus wird somit auch die Inanspruchnahme von Grundrechten in Form von wohlfahrtsstaatlicher Hilfeleistungen verunsichert bzw. verunmöglicht. Während die Umwandlung von F zu B in der Regel aufgrund eines ganzen Bündels von kumulativ erfüllten Bedingungen erfolgt, ist die Aberkennung der Aufenthaltsbewilligung B oft an rein materielle Kriterien bzw. den Sozialhilfebezug geknüpft. Diese eindimensionale Kausalität entfaltet bei allen Befragten eine Dynamik der Desintegration: Vom Nichtbezug der Sozialhilfe (mit entsprechenden Konsequenzen für alle Familienmitglieder) über die erzwungene Selbstständigkeit bis hin zu eingeschränkten

sozialen Teilhabemöglichkeiten durch die Abhängigkeit von Arbeit auf Abruf oder dem Verschweigen gesundheitlicher Gebrechen, um das Arbeitsverhältnis zu bewahren.

Dem postoperaistischen Prekaritätsverständnis von Pieper (2015, S. 218) folgend zeigt sich Prekarität also auch bei den befragten Personen als verengter Zugang zu Rechten, eingeschränkten Chancen auf Teilhabe an nationalen Sicherungssystemen und allgemein ungesicherten Lebensverhältnissen. Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit bestätigen also auch die Erkenntnisse von Bolzmann et al. (2002, S. 19ff.), welche eine kontaminierende Wirkung von Prekarität und die multiple Betroffenheit verschiedener Lebensbereiche ausgehend vom strukturellen Widerspruch zwischen den Grundrechten sozialer Sicherheit und den Mechanismen der Migrationspolitik schildern. Gemäss Mecherils (2003) migrationspezifischem Konzept prekärer Zugehörigkeit ergibt sich aus den negativen Erfahrungen hinsichtlich des Zugangs zu gesellschaftlichen Gütern auch eine Nicht-Mitgliedschaft und, indem diese das Handlungsvermögen der Migranten noch zusätzlich verunsichern resp. beschränken, ausserdem eine Nicht-Wirksamkeit. Auch im Sinne der Zugehörigkeit kann die Lebenslage der Befragten also als prekär erachtet und somit als Ausdruck (migrations-)spezifischer Prekarität gedeutet werden.

Die vorangehend empirisch dargelegte Institutionalisierung des Lebenslaufs der befragten Personen erlaubt schliesslich auch eine Verknüpfung mit einem als Herrschaftsform konzipierten Prekarisierungsbegriff (siehe Kap. 4.2). Bei der Vorläufigen Aufnahme F ist der Verbleib in der Schweiz von der Situation im Herkunftsland abhängig. Das heisst, dass der Status durch völkerrechtliche oder humanitäre Grundsätze abgesichert ist, aber gleichzeitig auch ausserhalb der eigenen Handlungsmacht liegt. Der Status der Vorläufigen Aufnahme prekarisiert so die Lebenslage der Betroffenen durch aufenthaltsrechtliche Strukturen. Mit der Umwandlung vom F- zum B-Status werden diese Zusammenhänge aufgelöst und die Vergabe sowie die Beibehaltung des Bleiberechts seitens des Migrationsregimes an personenbezogene Eigenschaften und Bedingungen geknüpft. So wird das individuelle Verhalten der Migrantinnen und Migranten zum Massstab und suggeriert ihnen Kontrolle und Handlungsmacht über ihre eigene Lebenslage.

Die konditionelle, disziplinierende Steuerung des Verhaltens resp. die Regierbarmachung dieser Personengruppe wird an der orientierungsmässigen Ausrichtung der befragten Personen erkennbar (siehe Kapitel 6.3.7). Über die Umwandlung der Vorläufigen Aufnahme F in eine Aufenthaltsbewilligung B werden die Personen zu regierbaren Subjekten einer Zuwanderungspolitik, welche sich primär an wirtschaftlichen bzw. arbeitsmarktlichen Interessen orientiert und sich dazu der Verunsicherung als Regierungsinstrument bedient. Die Orientierung an den Bedürfnissen der Arbeitgebenden führt wiederum dazu, dass prekarisierende Dynamiken des Arbeitsmarktes für die Befragten eine existenzielle Bedeutung erlangen (siehe Kap. 6.3.1).

7.2 Empfehlungen und Anregungen

In der vorliegenden Arbeit konnte aufgezeigt werden, dass sich die untersuchte Personengruppe in mehreren Spannungsfeldern befindet, die selbst mit umfassenden langanhaltenden Bemühungen kaum aufzulösen sind. Ausgehend von diesen Ergebnissen werden im Folgenden Handlungsempfehlungen formuliert. Angesichts der dargelegten minimalen, konditionell stark gesteuerten Handlungsspielräumen zielen die Vorschläge vor allem auf Veränderungen auf struktureller Ebene ab:

- *Monitoring zu kantonalen Kennzahlen:* Bisher existieren nur auf nationaler Ebene umfassende Kennzahlen zur Anwendung der Härtefallbewilligung gemäss

Art. 84 Abs. 5 AuG. Auf kantonaler Ebene sind nur Angaben zur Anzahl an das SEM weitergeleiteten Umwandlungen verfügbar, jedoch keine zur Anzahl insgesamt eingegangener resp. abgelehnter Gesuche. Ebenfalls keine verlässlichen Daten existieren zur Widerrufs- bzw. Nichterneuerungspraxis der Kantone. Das Fehlen statistischer Daten ist in vielfacher Hinsicht problematisch: Es erschwert die Beratungspraxis, verunmöglicht den interkantonalen Vergleich und macht das Ausmass des Phänomens für die Öffentlichkeit schwer fassbar. Hier besteht ein dringender Nachholbedarf.

- *Ermöglichung der Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Bildung:* Wie in den Ergebnissen der vorliegenden Arbeit sichtbar wurde, versuchten die befragten Migrantinnen wiederholt, sich sprachlich oder beruflich zu qualifizieren. Die Ursachen für das Scheitern dieser Initiativen liegen bspw. in der Unvereinbarkeit mit den Arbeitsbedingungen, den fehlenden finanziellen Möglichkeiten oder der existenziellen Abhängigkeit von der Erwerbsarbeit. So ist das Erlangen einer beruflichen Grundausbildung bei zwingender finanzieller Selbstständigkeit für Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B für Drittstaatsangehörige mit einem Lehrlingslohn praktisch ausgeschlossen. Dringend notwendig sind diesbezüglich also die Verbesserung von Zugängen zu Bildungsangeboten, die Entwicklung spezifischer Nachholbildungsangebote und die Ermöglichung finanzieller Unterstützungsmittel wie bspw. Bildungsgutscheine.
- *Aufhebung der finanziellen Selbstständigkeit als zwingendes Kriterium für den Erhalt bzw. die Aufrechterhaltung einer Aufenthaltsbewilligung:* Personen aus der Vorläufigen Aufnahme befinden sich häufig in prekären Erwerbsverhältnissen oder verwenden diese aufgrund der stark gewichteten wirtschaftlichen Integration gar als Bewältigungsstrategie, um statusbedingten Nachteilen möglichst schnell zu entkommen. Aufgrund dieser spezifischen Erwerbslage und den stark begrenzten beruflichen Veränderungsmöglichkeiten gelingt es den Migrantinnen und Migranten vor und auch nach dem Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung B nicht immer, ihre finanzielle Selbstständigkeit durchgehend zu wahren. Um die Migrantinnen und Migranten vor ausbeuterischen Erwerbsverhältnissen zu schützen und ihre Lebenslagen nachhaltig zu stabilisieren, sollte das Kriterium der beruflichen Integration deshalb nicht als zwingend angewendet werden.
- *Sozialarbeiterische Haltung und methodische Reflexion zur gefährdenden Wirkung der Inanspruchnahme von Hilfe:* Wie die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit zeigen, entsteht ein Widerspruch zwischen dem Grundrecht auf Hilfe in Notlagen und einer staatlichen Sanktionierung bei deren Inanspruchnahme. Gemäss Aussagen aus der Beratungspraxis sind sich viele Sozialarbeitende diesem Spannungsfeld kaum bewusst. Durch die Entrichtung wirtschaftlicher Hilfe und andere Interventionen im Rahmen des Hilfeprozesses (bspw. der Vermittlung in Beschäftigungs- und berufliche Integrationsmassnahmen) sowie durch die Berichterstattung gegenüber dem Migrationsamt haben diese aber einen wesentlichen Einfluss auf den Aufenthaltsstatus ihrer Klientinnen und Klienten. Der Berufsethos der Sozialen Arbeit steht an dieser Stelle einer primär an wirtschaftlichen Kriterien orientierten Migrationspolitik entgegen. Um dieser Situation gerecht zu werden, kommt die Soziale Arbeit als Disziplin nicht umher, sich mit diesem Zielkonflikt zu befassen, eine diesbezügliche Haltung zu entwickeln und die Auswirkungen der eigenen methodischen Entscheidungen auf die Klientinnen und Klienten anhaltend zu

dokumentieren und reflektieren. In dieser Hinsicht ist es auch wichtig, dass der aufenthaltsrechtliche Status von Migrantinnen und Migranten nicht auf die juristischen Aspekte reduziert wird, sondern als Lebenslage verstanden wird.

- *Beratende Angebote für Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B gemäss Art. 84 Abs. 5 AuG:* Durch die negative Gewichtung des Sozialhilfebezugs bzgl. dem Erhalt oder dem Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung B wird den betroffenen Personen faktisch ein soziales Sicherheitsnetz entzogen. Jede Inanspruchnahme der Sozialhilfe in einer Notlage ist mit der Gefahr verbunden, sich die Chancen auf eine Verbesserung der Aufenthaltssituation langfristig zu verbauen oder den aktuellen Status zu verlieren. Das Migrationsregime setzt also einen hohen Druck zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt auf, verwehrt den Betroffenen aber gleichzeitig jegliche Form wohlfahrtsstaatlicher Hilfeleistungen bzw. Absicherungen. Insbesondere im Konfliktfall zwischen Armutsbetroffenheit und möglicher Wegweisung bleibt den Betroffenen oft keine andere Wahl, als auf den Bezug von Sozialhilfe zu verzichten – trotz unter Umständen akutem Bedarf. Leidtragende sind unter anderem auch Kinder. Zahlreiche nichtstaatliche Sozialberatungsangebote negieren ihre Zuständigkeit, sofern die Person Anspruch auf Sozialhilfe hat. In Bezug auf die untersuchte Personengruppe sollten dabei aber auch die faktische (Un-)Möglichkeit resp. die Konsequenzen einer Inanspruchnahme berücksichtigt werden. Dementsprechend sollte gegebenenfalls auch Personen, die unter dem Existenzminimum leben, Zugang zu sozialarbeiterischen Angeboten ausserhalb der Sozialhilfe wie bspw. freiwilligen Beratungen oder finanziellen Überbrückungshilfen gewährt werden.
- *Strukturelle Entkoppelung von Migrationsregime und Sozialer Arbeit:* Wie obenstehend ausgeführt wurde, ist aufgrund der Erwerbslage der untersuchten Personengruppe die Wahrscheinlichkeit einer erneuten oder ergänzenden Inanspruchnahme wirtschaftlicher Hilfe gegeben. Mit Blick auf das professionelle Selbstverständnis sollten sich Professionelle der Sozialen Arbeit also politisch und in ihren Organisationen dafür einsetzen, dass der Zugang all ihrer Klientinnen und Klienten zu grundlegenden Rechten gewahrt bleibt und nicht als existenzielles Sanktionsmittel resp. zur Durchsetzung arbeitsmarktlicher Interessen eingesetzt wird. Namentlich sollten sich die Professionellen auch für eine Änderung von Art. 62 AuG einsetzen, der den Widerruf von Aufenthaltsbewilligungen bei Sozialhilfebezug ermöglicht.
- *Mobilisierung und Information – Postoperaistische Ansätze als methodische Handlungsmöglichkeit für die Soziale Arbeit bzgl. Prekarität und Prekarisierung:* Insbesondere für in der Gemeinwesenarbeit tätige Sozialarbeitende dürften die Methoden der bewegungsorientierten, postoperaistischen Ansätze fruchtbar sein, um die untersuchte Personengruppe in der Kenntnis und Wahrnehmung ihrer Rechte, beim Zugang zu Ressourcen, der Artikulation ihrer Auffassungen und Bedürfnisse sowie der Unsicherheitsbewältigung zu unterstützen und so in der Verbesserung ihrer Lebens- und Erwerbslagen zu fördern sowie als Inklusionsvermittelnde tätig zu sein. Um spezifische Handlungsansätze und Hilfeprozesse hinsichtlich prekärer Lebenslagen zu entwerfen, sind deshalb auch entsprechende methodische Entwicklungen seitens der Disziplin Sozialer Arbeit wünschenswert.

7.3 Weiterführende Überlegungen

Basierend auf den empirischen Ergebnissen dieser Arbeit, werden an dieser Stelle Überlegungen dargelegt, die aus den Grenzen dieser Untersuchung sowie gegenwärtigen Entwicklungen hervorgehen.

Die vorliegende Arbeit zeigt auf, dass insbesondere das aufenthaltsrechtliche Stufenmodell mit den entsprechenden Auflagen und Sanktionsmechanismen gleichzeitig disziplinierend und prekarisierend auf die untersuchte Personengruppe wirkt. Dieses Stufensystem wird zurzeit auf nationaler Ebene zusätzlich verstärkt, indem die Einbürgerung ab dem 1. Januar 2018 auf Personen mit einer Niederlassungsbewilligung C beschränkt wird. Gleichzeitig werden die rechtlichen Ungleichheiten zwischen den einzelnen Status im Kanton Zürich demnächst möglicherweise weiter ausgebaut (bevorstehende Abstimmung über die Reduktion des Sozialhilfesatzes für vorläufig Aufgenommene). Die spezifische Situation der untersuchten Personengruppe gilt es also weiterhin gesellschaftlich und politisch zu thematisieren sowie wissenschaftlich zu analysieren.

Ergänzend zur vorliegenden Arbeit gibt es eine Reihe von Aspekten, deren wissenschaftliche Aufarbeitung lohnenswert ist. Aufgrund der Zusammensetzung des Samples stellen die Ergebnisse dieser Arbeit eine ausschliesslich männliche Wahrnehmung und Deutung von Prekarität und Prekarisierung dar. Es sind deshalb weitere Untersuchungen nötig, um die Lebenslage der untersuchten Personengruppe zusätzlich aus einer weiblichen Perspektive zu beleuchten. Als weitere empirische Ergänzung wären auch kantonale Vergleiche hinsichtlich der Lebens- und Erwerbslagen von Personen nach einer Umwandlung der Vorläufigen Aufnahme F in eine Aufenthaltsbewilligung B bedeutungsvoll.

Weitere aufschlussreiche Erkenntnisse könnten auch Untersuchungen zu Personen liefern, die dieselbe aufenthaltsrechtliche Ausgangslage aufweisen (Vorläufige Aufnahme F), die nun aber im Besitz einer Niederlassungsbewilligung C oder eines Schweizer Passes sind. Diesbezüglich wäre insbesondere auch die Frage interessant, ob und wie es den Personen im zeitlichen Verlauf gelungen ist, prekäre Lebens- und Erwerbslagen aufzulösen resp. zu verbessern. Vergleichende Forschungsdesigns, welche die biographische Konstitution von Prekarität bei anerkannten Flüchtlingen in den Fokus rücken, könnten weitere Resultate zur prekarisierenden Wirkung des Aufenthaltsstatus, durch den Vergleich auch zu jener der Vorläufigen Aufnahme, liefern. Hypothesen aus den beiden nicht ausgewerteten Interviews, in denen Personen dieser beiden Zielgruppen befragt wurden, lassen zumindest vermuten, dass bei diesen Migrantinnen und Migranten andere und stärker intentionale biographische Handlungsschemata anzutreffen sind. Um sprachliche Einschränkungen empirisch zu überwinden und zusätzliche Erkenntnisquellen zu generieren, könnte die teilnehmende Beobachtung eine sinnvolle methodische Ergänzung darstellen. Ausserdem wäre auch zu erforschen, wie sich Professionelle der Sozialen Arbeit im Zielkonflikt zwischen Armutsbekämpfung und Migrationsregime positionieren resp. wie sie in dieser Konstellation handeln.

Demnächst dürfen schliesslich weitere in Bezug auf die Thematik der vorliegenden Arbeit relevante Publikationen erwartet werden. So befasst sich bspw. das Forschungsprojekt «Grenzen der Wohlfahrt» des nationalen Forschungsprogramms «LIVES – Überwindung der Verletzbarkeit im Verlauf des Lebens» mit Faktoren, die zur Inanspruchnahme resp. Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfe führen. Abschliessend ist in dieser Hinsicht auch das laufende Dissertationsprojekt von Didier Leyvraz zu nennen, welcher in diesem Rahmen die Rolle des Integrationsbegriffs im asyl- und ausländerrechtlichen Härtefallverfahren anhand von Entscheidungsprozessen mehrerer Kantone untersucht.

8 Literatur

- Alquati, R. (1974). *Klassenanalyse als Klassenkampf. Arbeiteruntersuchungen bei FIAT und Olivetti*. Frankfurt a.M.: Fischer Athenäum Taschenbuch Verlag.
- AvenirSocial. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Abgerufen am 4. Juni 2016 unter:
http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Do_Berufskodex_Web_D_gesch.pdf
- Baur, T. (2009). *Die Härtefallregelung im Asylbereich. Kritische Analyse der kantonalen Praxis*. Abgerufen am 8. April 2017 unter:
<https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/asylrecht/asylverfahren/die-haertefallregelung-im-asylbereich.pdf>
- Benelli, N., Mey, E., Trommsdorff, B., Villiger, S. & Seiterle, N. (2014). *Arbeitsmarktintegration vorläufig aufgenommener Personen und anerkannter Flüchtlinge in der Schweiz: die Sicht der Betroffenen. Schlussbericht zuhanden des Büros Schweiz und Liechtenstein des UNHCR, Genf*. Abgerufen am 25. Mai 2016 unter:
https://ppdb.hslu.ch/inf2/rm/f_protected.php?f=20150330114032_55191a1073b66.pdf&n=Studie+Arbeitsmarktintegration+VA+und+FL_Schlussbericht+HSLU.pdf
- Birkner, M. & Foltin, R. (2010). *(Post-)Operatismus. Von der Arbeiterautonomie zur Multitude. Geschichte und Gegenwart, Theorie und Praxis. Eine Einführung*. Stuttgart: Schmetterling.
- Bohnsack, R. (2014). *Rekonstruktive Sozialforschung. Einführung in qualitative Methoden* (9. Aufl.). Opladen/Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Boltanski, L. & Chiapello, É. (2003). *Der neue Geist des Kapitalismus*. Konstanz: UVK.
- Bolzli, P. (2009). Vorläufige Aufnahme. In M. Spescha, H. Thür., A. Zünd & P. Bolzli (Hrsg.). *Migrationsrecht. Kommentar* (S. 191-212). Zürich: Orell Füssli.
- Bolzmann, C., Poncioni-Derigo, R., Rodari, S. & Tabin, J.-P. (2002). *La précarité contagieuse. Les conséquences de l'aide sociale sur le statut de séjour des personnes de nationalité étrangère: l'exemple des cantons de Genève et Vaud*. Genf/Lausanne: Editions IES.
- Bourdieu, P. (1998): Prekarität ist überall. In Bourdieu, P. (Hrsg.) *Gegenfeuer. Wortmeldungen im Dienste des Widerstands gegen die neoliberale Invasion* (S. 96-102). Konstanz: UVK.
- Bourdieu, P. (2004). *Gegenfeuer. Wortmeldungen im Dienste des Widerstands gegen die neoliberale Invasion*. Konstanz: UVK.
- Brinkmann, U., Dörre, K., Röbenack, S., Kraemer, K. & Speidel, F. (2006). *Prekäre Arbeit. Ursachen, Ausmass, soziale Folgen und subjektive Verarbeitungsformen unsicherer Beschäftigungsverhältnisse*. Bonn: Wirtschafts- und sozialpolitisches Forschungs- und Beratungszentrum der Friedrich-Ebert-Stiftung, Abteilung Arbeit und Sozialpolitik.
- Bröckling, U., Krasmann, S. & Lemke, T. (2015). *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen* (7. Aufl.). Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2017). *Übersicht über die schweizerische Soziale Sicherheit*. Abgerufen am 3. April 2017 unter:
<https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/int/uebersichten/uebersicht-ueber-die-schweizerische-soziale-sicherheit-stand-1-1-2017.pdf>
- Butler, J. (2015). Vorwort. In I. Lorey, *Die Regierung der Prekären* (2. Aufl.) (S. 7-12). Wien: Turia + Kant.

- D'Amato, G. & Gerber, B. (2005). *Herausforderung Integration. Städtische Migrationspolitik in der Schweiz und in Europa*. Zürich: Seismo.
- D'Amato, G. (2008). Historische und soziologische Übersicht über die Migration in der Schweiz. *Schweizerisches Jahrbuch für Entwicklungspolitik*, 27 (2), 177-196.
- Dörre, K. (2005). Prekäre Beschäftigung – ein unterschätztes Phänomen in der Debatte um die Marktsteuerung und Subjektivierung von Arbeit. In K. Lohr und H. M. Nickel (Hrsg.), *Subjektivierung von Arbeit. Riskante Chancen* (S. 180-206). Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Dörre, K. (2009). Prekarität im Finanzmarkt-Kapitalismus. In R. Castel & K. Dörre (Hrsg.), *Prekarität, Abstieg, Ausgrenzung. Die soziale Frage am Beginn des 21. Jahrhunderts* (S. 35-64). Frankfurt a.M./New York: Campus.
- Dubacher, C. & Reusser, L. (2010). *Familien im Härtefallverfahren*. Bern: Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht. Abgerufen am 26. Mai 2016 unter: http://www.humanrights.ch/upload/pdf/101101_SBAA_Haertefallbericht_D.pdf
- Efionayi-Mäder, D. & Ruedin, D. (2014). *Aufenthaltsverläufe vorläufig Aufgenommener in der Schweiz. Datenanalyse im Auftrag der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen EKM*. Abgerufen am 2. April 2016 unter: https://www.ekm.admin.ch/dam/data/ekm/dokumentation/materialien/mat_va_d.pdf
- Erzinger, B. (2011). « On fuit la guerre pour entrer dans une guerre psychologique ». *Lebensgestaltung im Providurium. Handlungsspielräume und Ressourcenmobilisierung von vorläufig aufgenommenen Personen im Kanton Freiburg*. Unveröffentlichte Masterarbeit, Universität Fribourg, Departement für Sozialwissenschaften, Studienbereich Soziologie, Sozialpolitik und Sozialarbeit.
- Feri, Y. (2014). *Interpellation „Asylsuchende, Flüchtlinge und Erwerbsarbeit“*. Abgerufen am 17. April 2017 unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?tAffairId=20144073>
- Foucault, M. (1992). Was ist Kritik? Berlin: Merve.
- Freudenschuss, M. (2013). *Prekär ist wer? Der Prekarisierungsdiskurs als Arena sozialer Kämpfe*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Fuchs, H. & Fankhauser, A.-S. (2017). *Das Härtefallrecht in der politischen Auseinandersetzung. Über die Möglichkeit, Menschen ohne Anwesenheitsrecht in der Schweiz eine humanitäre Aufenthaltsbewilligung zu erteilen und die unterschiedliche Praxis in den Kantonen*. Abgerufen am 22. Mai 2017 unter: http://www.beobachtungsstelle.ch/fileadmin/user_upload/pdf_divers/Berichte/2017/Haertefallbericht_D_DEF.pdf
- Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen GER. (o. J.). Abgerufen am 14. August 2016 unter: <http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/sprachniveau.php>
- Gordzielik, T. & Frehner, S. (2015). Härtefallregelungen. In Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.) *Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren* (2. Aufl.) (S. 433-456). Bern: Haupt.
- Hardering, F. (2011). *Unsicherheiten in Arbeit und Biographie. Zur Ökonomisierung der Lebensführung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Hopf, C. (2016). *Schriften zu Methodologie und Methoden qualitativer Sozialforschung*. Wiesbaden: Springer VS.

- Hürtgen, S. (2008). Prekarität als Normalität. Von der Festanstellung zur permanenten Erwerbsunsicherheit. *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 4, 113-119.
- Juhász, A. & Mey, E. (2003). *Die zweite Generation: Etablierte oder Aussenseiter? Biographien von Jugendlichen ausländischer Herkunft*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Kalbermatter, J. (2012). «*Ich laufe auf der Strasse richtig, ich fahre richtig, ich schlafe richtig, ich esse richtig, alles wie ein Schweizer*». *Eine qualitative Studie im Kanton Zürich über Wahrnehmungs- und Handlungsmuster von vorläufig aufgenommenen Personen (Ausweis F) in prekären Lebenslagen*. Freiburg: Universität Freiburg.
- Kamm, M., Efonyi-Mäder, D., Neubauer, A., Wanner, P. & Zanol, F. (2003). *Aufgenommen – aber ausgeschlossen? Die Vorläufige Aufnahme in der Schweiz*. Bern: Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR). Abgerufen am 22. April 2016 unter: http://www.ekr.admin.ch/pdf/aufgenommen_ausgeschlossen_def-gesamt954e.pdf
- Kelle, U. & Kluge, S. (2010). *Vom Einzelfall zum Typus. Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung* (2. überarbeitete Aufl.). Wiesbaden: Springer VS.
- Keller, B. & Seifert, H. (2011). Atypische Beschäftigungsverhältnisse. Stand und Lücken der aktuellen Diskussion. In *WSI Mitteilungen*, 64 (3), 138-145.
- Kobi, S. (2013). *Modul 16: Forschungsmethoden. Skript Unterrichtsteile von S. Kobi*. Unveröff. Skript zur Lehrveranstaltung im FS13, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Departement Soziale Arbeit, Bachelor-Studiengang.
- Köle, F. (2015). Migration und Sozialhilfe. Die Auswirkungen des Sozialhilfebezugs auf die ausländerrechtlichen Bewilligungen: Ein streng gehandhabtes Sanktionensystem. In *SozialAktuell*, 1, 16-17.
- Kraemer, K. & Speidel, F. (2005). Prekarisierung von Erwerbsarbeit. Zur Transformation des arbeitsweltlichen Integrationsmodus. In W. Heitmeyer & P. Imbusch (Hrsg.), *Integrationspotenziale einer modernen Gesellschaft. Analysen zur gesellschaftlichen Integration und Desintegration* (S. 267-390). Wiesbaden: Springer VS.
- Kraemer, K. (2007). Prekäre Arbeit - Ein Problem sozialer Integration? In P. Gazareth, A. Juhász & Ch. Magnin (Hrsg.), *Neue soziale Ungleichheit in der Arbeitswelt* (S. 127-144). Konstanz: UVK Universitätsverlag Konstanz.
- Kruse, J., Bethmann, S., Niermann, D. & Schmieder, C. (2012). *Qualitative Interviewforschung in und mit fremden Sprachen. Eine Einführung in Theorie und Praxis*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Kuckartz, U. (2014). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung* (2. Aufl.). Weinheim: Beltz Juventa.
- Küstners, I. (2009). *Narrative Interviews. Grundlagen und Anwendungen* (2. Aufl.). Wiesbaden: Springer VS.
- Kurt, St. & Gurtner, A. (2012). *Bewilligungsentzug bei Sozialhilfeabhängigkeit*. Abgerufen am 22. April 2017 unter: http://www.beobachtungsstelle.ch/fileadmin/user_upload/pdf_divers/Berichte/2012/Bewilligungsentzug_Def_D.pdf
- Kurz-Scherf, I. (2004). „Hauptsache Arbeit“? - Blockierte Perspektiven im Wandel von Arbeit und Geschlecht. In D. Baatz, C. Rudolph & A. Satilmis (Hrsg.), *Hauptsache Arbeit? Feministische Perspektiven auf den Wandel von Arbeit* (S. 24-46). Münster: Westfälisches Dampfboot.

- Lorey, I. (2015). *Die Regierung der Prekären* (2. Aufl.). Wien: Turia + Kant.
- Maehler, D. B. & Brinkmann, H. U. (2016). *Methoden der Migrationsforschung. Ein interdisziplinärer Forschungsleitfaden*. Wiesbaden: Springer VS.
- Marchart, O. (2013). *Die Prekarisierungsgesellschaft. Prekäre Proteste. Politik und Ökonomie im Zeichen der Prekarisierung*. Bielefeld: Transcript.
- Marx, K. (1973). Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte. *Marx Engels Werke*, 8, 115–207.
- Matthey, F. (2015). «Vorläufige Aufnahme»: Zwischen Aufnahme und Ausschluss, zwischen vorläufig und unbestimmt. Abgerufen am 17. März 2017 unter: http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/150129_FM_vorlaeufige_aufnahme.pdf
- Mecheril, P. (2003). *Prekäre Verhältnisse. Über natio-ethno-kulturelle (Mehrfach-) Zugehörigkeiten*. Münster: Waxmann.
- Migrationsamt Kanton Zürich (2017a). *Weisung Vorläufige Aufnahme*. Abgerufen am 15. Juni 2017 unter: http://www.ma.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/migrationsamt/de/rechtliche_grundlagen/asylverfahren/jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/vorl_ufige_aufnahme_spooler.download.1452522567211.pdf/Vorlaeufige_Aufnahme_I.pdf
- Migrationsamt Kanton Zürich (2017b). *Weisung Massnahmepaxis bei Sozialhilfeabhängigkeit*. Abgerufen am 15. Juni 2017 unter: http://www.ma.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/migrationsamt/de/rechtliche_grundlagen/massnahmen/jcr_content/contentPar/downloadlist_0/downloaditems/massnahmepaxis_bei_spooler.download.1494342542365.pdf/Massnahmenpaxis+bei+Sozialhilfe_IV.pdf
- Mohr, K. (2005). Stratifizierte Rechte und soziale Exklusion von Migranten im Wohlfahrtsstaat. *Zeitschrift für Soziologie*, 34(5), 383-398.
- Motakef, M. (2015). *Prekarisierung*. Bielefeld: Transcript.
- Negri, T. (2003). *Logik und Theorie der Befragung. Die militante Praxis als Subjekt und als Episteme*. Abgerufen am 22. März 2017 unter: <http://eipcp.net/transversal/0406/negri/de>
- Pelizzari, A. (2007). Verunsicherung und Klassenlage. Anmerkungen im Anschluss an die Prekarisierungsforschung von Pierre Bourdieu. In R. Klautke & B. Oehrlein (Hrsg.), *Prekarität – Neoliberalismus – Deregulierung* (S. 62-78). Hamburg: VSA.
- Pieper, M. (2015). Assemblagen der Prekarität: Begehren – Affekt – Exzess – Exodus. Post-operaistische Perspektiven. In S. Völker & M. Amacker (Hrsg.), *Prekarisierungen. Arbeit, Sorge und Politik* (S. 217-236). Weinheim: Beltz Juventa.
- Precarias a la deriva. (2004). *Streifzüge durch die Kreisläufe feminisierter prekärer Arbeit*. Abgerufen am 22. April 2017 unter: http://republicart.net/disc/precariat/precarias01_de.pdf
- Precarias a la deriva. (2007). Projekt und Methode einer militanten Untersuchung. Das Reflektieren der Multitude in actu. In M. Pieper, T. Atzert, S. Karakayali & V. Tsianos (Hrsg.), *Empire und die biopolitische Wende* (S. 85 – 108). Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Piñeiro, E. (2015). *Integration und Abwehr. Genealogie der schweizerischen Ausländerintegration*. Zürich: Seismo.
- Przyborski, A. & Wohlrab-Sahr, M. (2014). *Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch* (4. Aufl.). München: Oldenbourg Verlag.

- Reichertz, J. (2013). *Gemeinsam interpretieren. Die Gruppeninterpretation als kommunikativer Prozess*. Wiesbaden: Springer VS.
- Reiners, D. (2010). *Verinnerlichte Prekarität. Jugendliche Migrantinnen und Migranten am Rande der Arbeitsgesellschaft*. Konstanz: UVK.
- Rochel, J. (2015). Rechtsentwicklungen. In Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.). *Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren* (2. Aufl.) (S. 27-43). Bern: Haupt.
- Romer, A. (2015). Rechtsstellung von Personen des Asylbereichs in ausgewählten Gebieten. In Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.). *Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren* (2. Aufl.) (369-404). Bern: Haupt.
- Rosenthal, G. (2015). *Interpretative Sozialforschung. Eine Einführung* (5. aktualisierte und ergänzte Aufl.). Weinheim: Beltz Juventa.
- Scherschel, K., Streckeisen, P. & Krenn, M. (2012). *Neue Prekarität. Die Folgen aktivierender Arbeitsmarktpolitik – europäische Länder im Vergleich*. Frankfurt/New York: Campus Verlag.
- Scherschel, K. (2016). Citizenship by work? Arbeitsmarktpolitik im Flüchtlingsschutz zwischen Öffnung und Selektion. In *Prokla* 46 (2), 245-265.
- Schütze, F. (1976). Zur Hervorlockung und Analyse von Erzählungen thematisch relevanter Geschichten im Rahmen soziologischer Feldforschung: dargestellt an einem Projekt zur Erforschung von kommunalen Machtstrukturen. In Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hrsg.), *Kommunikative Sozialforschung* (S. 159-260). München: Fink.
- Schütze, F. (1981). Prozessstrukturen des Lebenslaufs. In Matthes, J., Pfeifenberger, A. & Stosberg, M. (Hrsg.) *Biographie in Handlungswissenschaftlicher Perspektive* (S. 67-156). Nürnberg: Kolloquium am Sozialwissenschaftlichen Forschungszentrum der Universität Erlangen-Nürnberg.
- Schütze, F. (1983). *Biographieforschung und narratives Interview*. Abgerufen am 15. Juni 2016 unter: http://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/5314/ssoar-np-1983-3-schutze-biographieforschung_und_narratives_interview.pdf
- Schütze, F. (2016). Biographieforschung und narratives Interview. In F. Schütze, *Sozialwissenschaftliche Prozessanalyse. Grundlagen der qualitativen Sozialforschung* (S. 55-74). Opladen/Berlin/Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Schweizerischer Bundesrat (o. J.). *Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit: Analyse und Handlungsoptionen*. Abgerufen am 17. März 2017 unter: <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/news/2016/2016-10-14/ber-va-d.pdf>
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS. (2013). *Unterstützung ausländischer Personen aus Drittstaaten (ohne EG/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger und Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs)*. Abgerufen am 22. April 2017 unter: https://skos.ch/uploads/media/2013_Personen_aus_Drittstaaten.pdf
- Spadarotto, C., Bieberschulte, M., Walker, K., Morlok, M. & Oswald, A. (2014). *Studie Erwerbsbeteiligung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt*. Abgerufen am 22. Mai 2016 unter: <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/berichte/va-flue/studie-erwerbsbet-va-flue-d.pdf>
- Spescha, M., Kerland, A. & Bolzli, P. (2015). *Handbuch zum Migrationsrecht* (3. Aufl.). Zürich: Orell Füssli.

- Spycher, S., Detzel, P., Guggisberg, J., Weber, M., Schär Moser, M. & Baillod, J. (2006). *Ausländer/innen, Erwerbslosigkeit und Arbeitslosenversicherung*. Abgerufen am 22. April 2017 unter:
http://www.buerobass.ch/pdf/2006/seco_AuslaenderInnen_Integraler_Bericht.pdf
- Staatssekretariat für Migration SEM. (2015a). *Handbuch Asyl und Rückkehr. Artikel E4. Die vorläufige Aufnahme*. Abgerufen am 24. Januar 2017 unter:
<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/verfahren/hb/e/hb-e4-d.pdf>
- Staatssekretariat für Migration SEM. (2015b). *Merkblatt über die Sonderabgabepflicht von Asylsuchenden, Vorläufig Aufgenommenen sowie schutzbedürftigen Personen*. Abgerufen am 17. April 2017 unter:
<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/mb-sonderabgabe-d.pdf>.
- Staatssekretariat für Migration SEM. (2017a). *Asylstatistik 2016*. Abgerufen am 17. April 2017 unter:
<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/statistik/asylstatistik/2016/stat-jahr-2016-kommentar-d.pdf>
- Staatssekretariat für Migration SEM. (2017b). *Migrationspolitik*. Abgerufen am 17. April 2017 unter:
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/internationales/weltweite-migration/migrationspolitik.html>
- Staatssekretariat für Migration SEM. (2017c). *Asylstatistik. Archiv ab 1994*. Abgerufen am 5. Juni 2017 unter:
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv.html>
- Stadtrat der Stadt Zürich. (2017). *Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat*. Abgerufen am 14. Juni 2017 unter:
http://www.gemeinderat-zuerich.ch/DocumentLoader.aspx?lib=doc&ID=00a1fde1-9038-4cff-8828-b699db03bd28&Title=2017_0116.pdf
- Sutter, O. (2013). *Erzählte Prekarität. Autobiographische Verhandlungen von Arbeit und Leben im Postfordismus*. Frankfurt am Main: Campus.
- Von Unger, H. (2014). *Forschungsethik in der qualitativen Foraschung: Grundsätze, Debatten und offene Fragen*. In H. Von Unger, P. Narimani & R. M'Bayo (Hrsg.), *Forschungsethik in der qualitativen Forschung. Reflexivität, Perspektiven, Positionen*. Wiesbaden: Springer VS.
- Weber, M. (1972). *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Herausgegeben von Johannes Winckelmann (5. Aufl.)*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Wichmann, N., Hermann, M., D'Amato, G., Efonayi-Mäder, D., Fibbi, R., Menet, J. & Ruedin, D. (2011). *Gestaltungsspielräume im Föderalismus. Die Migrationspolitik in den Kantonen*. Bern-Wabern: Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM.
- Wright, S. (2005). *Den Himmel stürmen. Eine Theoriegeschichte des Operaismus*. Hamburg: Assoziation A.

9 Anhang

Anhand 1: Übersicht migrationsrechtliche Bewilligungen

Bewilligung	Dauer/ Verlängerung	Berufliche Mobilität	Geografische Mobilität
B EU/EFTA Aufenthaltsbewilligung für EU-/EFTA-Bürger	5 Jahre, verlängerbar	Unbeschränkte Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz	Wohnsitznahme in der ganzen Schweiz möglich
B Aufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige	I.d.R. 1 Jahr, verlängerbar (i.d.R. um jeweils 1 weiteres Jahr)	Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz, Stellenwechsel bewilligungsfrei, Wechsel von unselbstständiger zu selbstständiger Erwerbstätigkeit bewilligungspflichtig	Wohnsitznahme in der ganzen Schweiz möglich, Anspruch auf Kantonswechsel, sofern keine Arbeitslosigkeit, schwerwiegende Straffälligkeit oder dauerhafte Sozialhilfeabhängigkeit
C EU/EFTA Niedergelassene mit EU-/EFTA-Staatsangehörigkeit	Unbefristet	Unbeschränkte Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz	Wohnsitznahme in der ganzen Schweiz möglich, Kantonswechsel bewilligungspflichtig, doch besteht Anspruch darauf
C Drittstaatsangehörige Niedergelassene	Unbefristet	Unbeschränkte Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz	Wohnsitznahme in der ganzen Schweiz möglich, Anspruch auf Kantonswechsel, sofern keine schwerwiegende Straffälligkeit oder dauerhafte Sozialhilfeabhängigkeit
L EU/EFTA Kurzaufenthalter mit EU-/EFTA-Staatsangehörigkeit	Für Erwerbstätigkeit bis zu 1 Jahr (Dauer gemäss Arbeitsvertrag), verlängerbar	Unbeschränkte Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz	Wohnsitznahme in der ganzen Schweiz möglich, Kantonswechsel bewilligungspflichtig, doch besteht Anspruch darauf
L Drittstaatsangehörige Kurzaufenthalter	Für Aufenthalte bis zu 1 Jahr, verlängerbar bis zu 2 Jahren	Bewilligte Erwerbstätigkeit kann in der ganzen Schweiz ausgeübt werden, Stellenwechsel kann aus wichtigen Gründen bewilligt werden	Kantonswechsel bewilligungspflichtig (Ermessen)

Abbildung 3: Die migrationsrechtlichen Ausweise im Überblick (Spescha et al., 2015, S. 151)

Bewilligung	Dauer/ Verlängerung	Berufliche Mobilität	Geografische Mobilität
G EU/EFTA Grenzgänger mit EU-/EFTA-Staats- angehörigkeit	5 Jahre, verlän- gerbar	Selbstständige und un- selbstständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz, wöchentliche Rück- kehrpflicht	Wohnsitz im Ausland, Pflicht zur wöchentlichen Rückkehr an ausländischen Wohnsitz
G Drittstaatsangehörige Grenzgänger	1 Jahr, verlänger- bar (nach 5 Jahren Rechtsanspruch auf Verlängerung)	Erwerbstätigkeit in der Grenzzone eines be- stimmten Kantons	Wohnsitz in der Grenzzone eines Nachbarstaates der Schweiz, Pflicht zur wöchent- lichen Rückkehr an ausländi- schen Wohnsitz
F Vorläufig Aufgenom- mene	Befristet auf ein Jahr, wird verlän- gert, solange Voll- zug der Wegwei- sung unzulässig, unzumutbar oder unmöglich	Bewilligung zur Er- werbstätigkeit unab- hängig von Arbeits- markt- und Wirtschaftslage, Stellenwechsel bewilligungspflichtig	Kantonswechsel wird vorl. aufgenommenen <i>Ausländern</i> nur in Ausnahmefällen bewil- ligt, vorl. aufgenommene <i>Flüchtlinge</i> haben Anspruch auf Kantonswechsel
N Asylsuchende	Befristet auf ein Jahr, wird verlän- gert, solange Asyl- verfahren nicht abgeschlossen, Anwesenheitsrecht fällt mit Ablauf Ausreisefrist dahin	Sperrfrist 3 Monate, Bewilligung je nach Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage, Be- schränkung auf ein- zelne Branchen möglich	Kantonswechsel wird nur in Ausnahmefällen bewilligt
S Vorübergehende Schutzgewährung	Befristet auf ein Jahr, wird bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes ver- längert	Dreimonatiges Arbeits- verbot nach Einreise, dann Zulassung zur Erwerbstätigkeit ge- mäss Bestimmungen des AuG bzw. spezi- fischen Regelungen des Bundesrates	Kantonswechsel wird nur in Ausnahmefällen bewilligt

Abbildung 4: Die migrationsrechtlichen Ausweise im Überblick (Spescha et al., 2015, S. 152)

Anhang 2: Zentrale Gesetzesartikel

Ausländergesetz (AuG)

Art. 30

¹ Von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18–29) kann abgewichen werden, um:

- a. die Erwerbstätigkeit der im Rahmen des Familiennachzugs zugelassenen Ausländerinnen und Ausländer zu regeln, sofern kein Anspruch auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht (Art. 46);
- b. schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen;
- c. den Aufenthalt von Pflegekindern zu regeln;
- d. Personen vor Ausbeutung zu schützen, die im Zusammenhang mit ihrer Erwerbstätigkeit besonders gefährdet sind;
- e.²⁷ den Aufenthalt von Opfern und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel sowie von Personen zu regeln, welche im Rahmen eines Zeugenschutzprogramms des In- oder Auslands oder eines internationalen Strafgerichtshofes mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten;
- f. Aufenthalte im Rahmen von Hilfs- und Entwicklungsprojekten über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zu ermöglichen;
- g.²⁸ den internationalen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Austausch sowie die berufliche Aus- und Weiterbildung zu erleichtern;
- h. den betrieblichen Transfer von Angehörigen des höheren Kaders und unentbehrlichen Spezialistinnen und Spezialisten in international tätigen Unternehmen zu vereinfachen;
- i.²⁹ ...
- j. Au-Pair-Angestellten, die von einer anerkannten Organisation vermittelt werden, einen Weiterbildungsaufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen;
- k. die Wiedereinlassung von Ausländerinnen und Ausländern, die im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung waren, zu erleichtern;

²⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 23. Dez. 2011 über den ausserprozessualen Zeugenschutz, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6715; BBl 2011 1).

²⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 689; BBl 2013 3729).

²⁹ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 2010 (Erleichterte Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss), mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5957; BBl 2010 427 445).

Art. 62 Widerruf von Bewilligungen und anderen Verfügungen

¹ Die zuständige Behörde kann Bewilligungen, ausgenommen die Niederlassungsbewilligung, und andere Verfügungen nach diesem Gesetz widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

- a. oder ihr oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;
- b.⁶¹ zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne der Artikel 59–61 oder 64 StGB⁶² angeordnet wurde;
- c. erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet;
- d. eine mit der Verfügung verbundene Bedingung nicht einhält;
- e. oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist.

² Unzulässig ist ein Widerruf, der nur damit begründet wird, dass ein Delikt begangen wurde, für das ein Strafgericht bereits eine Strafe oder Massnahme verhängt, jedoch von einer Landesverweisung abgesehen hat.⁶³

Art. 84 Beendigung der vorläufigen Aufnahme

¹ Das SEM überprüft periodisch, ob die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme noch gegeben sind.

² Das SEM hebt die vorläufige Aufnahme auf und ordnet den Vollzug der Weg- oder Ausweisung an, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

³ Auf Antrag der kantonalen Behörden, von fedpol oder des NDB kann das SEM die vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Vollzuges (Art. 83 Abs. 2 und 4) aufheben und den Vollzug der Wegweisung anordnen, wenn Gründe nach Artikel 83 Absatz 7 gegeben sind.¹⁵⁵

⁴ Die vorläufige Aufnahme erlischt mit der definitiven Ausreise, bei einem nicht bewilligten Auslandaufenthalt von mehr als zwei Monaten oder bei Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung.¹⁵⁶

⁵ Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, werden unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat vertieft geprüft.

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Art. 31 Schwerwiegender persönlicher Härtefall

(Art. 30 Abs. 1 Bst. b , 50 Abs. 1 Bst. b und 84 Abs. 5 AuG; Art. 14 AsylG)

¹ Liegt ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vor, kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a. die Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- b. die Respektierung der Rechtsordnung durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;
- c. die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder;
- d. die finanziellen Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung;
- e. die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz;
- f. der Gesundheitszustand;
- g. die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat.

² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss die Identität offen legen.

³ Die Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden, wenn:

- a. das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG vorliegt;
- b. die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG eingehalten werden;
- c. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine bedarfsgerechte Wohnung nach Artikel 24 AuG verfügt.

⁴ Die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden, wenn:

- a. die notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 19 Bst. b AuG);
- b. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine bedarfsgerechte Wohnung nach Artikel 24 AuG verfügt.

⁵ War auf Grund des Alters, des Gesundheitszustandes oder des asylrechtlichen Arbeitsverbotes nach Artikel 43 AsylG die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bisher nicht möglich, ist dies bei der Prüfung der finanziellen Verhältnisse und des Willens zur Teilhabe am Wirtschaftsleben zu berücksichtigen (Abs. 1 Bst. d).

Anhang 3: Angefragte Institutionen und Organisationen zur Vermittlung von Interviewpersonen

- Advokaturbüro Marc Spescha
- Asylorganisation Zürich AOZ Sozialberatung
- Asylorganisation Zürich AOZ Medios
- Ausländerinnen- und Ausländerbeirat der Stadt Zürich
- Autonome Schule Zürich
- Balkan Migrationszentrum BAMIZ
- Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz
- Beratungsstelle für Migrations- und Integrationsrecht des Schweizerischen Arbeiterhilfswerk Zürich MIRSAH
- Caritas Zürich
- Dolmetscherinnen und Dolmetscher aus der Datenbank von INTERPRET
- Dolmetschervermittlung Stadt Winterthur
- Eri-Info-Zentrum des National Coalition Building Institute (NCBI) Schweiz
- Eritreischer Medienbund Schweiz
- Fachstelle Integrationsförderung Stadt Winterthur
- Freiplatzaktion Zürich
- IG Unia Migration
- Integrationsförderung Stadt Zürich
- Jugendberatung Streetwork Stadt Zürich
- Kantonale Fachstelle für Integrationsfragen Zürich
- Projekt «Copilot» - Caritas Zürich
- Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
- Solinetz
- Somalischer Verein des Kantons Zürich
- Tibetergemeinschaft Schweiz & Lichtenstein
- Zürcher Beratungsstelle für Asylsuchende ZBA

Aus Datenschutzgründen sind Kontakte mit Privatpersonen an dieser Stelle nicht abgebildet



- Sind Sie über 18 Jahre alt?**
- Wohnen Sie im Kanton Zürich?**
- Haben Sie Ihre vorläufige Aufnahme (F) erfolgreich in eine Aufenthaltsbewilligung (B) umgewandelt?**

Dann suche ich genau Sie!

In meiner Masterarbeit an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften untersuche ich das Leben von Personen nach dem Erhalt einer Härtefallbewilligung. Für die Untersuchung führe ich Interviews mit Personen, die in den letzten Jahren eine Umwandlung (von F zu B) gemacht haben. Ein Interview dauert ungefähr ein bis zwei Stunden. Den Ort des Interviews dürfen Sie bestimmen. Die Daten werden nur für die Masterarbeit verwendet und bleiben absolut anonym.

Unterstützen Sie mich? Dann schreiben Sie mir Ihren Namen und Ihre Telefonnummer per E-Mail an: [redacted] oder rufen Sie mich an unter: [redacted]

Bitte leiten Sie diesen Aufruf auch an Personen aus Ihrem Umfeld (Familie, Freunde, Bekannte, ArbeitskollegInnen etc.) weiter, die den Kriterien von oben entsprechen könnten oder die über Kontakte zu der gesuchten Personengruppe verfügen.

Besten Dank!

Isabelle Steiner
Masterstudentin Soziale Arbeit - Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Anhang 5: Interviewinstrumente

Eingangserzählung

Ich interessiere mich für deine Biographie und deine Erfahrungen, die du in der Schweiz gemacht hast.

Ich möchte dich bitten, mir zu erzählen, wie dein Leben weitergegangen ist, ab dann, wo du in die Schweiz gekommen bist. Du darfst dir Zeit lassen und alles erzählen, was dazugehört. Ich werde dir dabei zuerst einmal keine Fragen stellen und vor allem Zuhören. Fang bitte dort an zu erzählen, wo die Geschichte deiner Meinung nach beginnt.

Exmanenter Nachfrageteil

Wann bist du in die Schweiz gekommen?

Weshalb hast du damals eine Vorläufige Aufnahme bekommen?

Wie würdest du dein Leben in der Schweiz beschreiben?

War dein Leben anders, als du noch eine Vorläufige Aufnahme (F) hattest? Wenn ja: Was war anders?

Wie hat sich dein Leben seit der Umwandlung verändert? Ist die Situation besser/schlechter geworden?

Denkst du, dass dein Aufenthaltsstatus sicher ist?

Welche Erfahrungen hast du mit deiner Aufenthaltsbewilligung (B) im Alltag gemacht?

Wie wohnst du?

Ist es schwierig eine Wohnung zu finden?

Welche Erfahrungen hast du mit deiner Aufenthaltsbewilligung (B) bei der Arbeit gemacht?

Denkst du, dass Personen die eine andere Bewilligung haben, die gleichen Erfahrungen machen?

Wie sieht ein typischer Tag in deinem Leben aus, wenn du nicht arbeitest?

Wie sieht ein typischer Tag in deinem Leben aus, wenn du arbeitest?

Welche Ausbildung hast du gemacht? Wo hast du diese gemacht?

Kannst du mir sagen, wo, wie lange und als was du in deinem Leben gearbeitet hast?

Was arbeitest du jetzt? Seit wann arbeitest du dort?

Bist du zufrieden mit deiner Arbeit? Weshalb?

Arbeitest du Vollzeit/Teilzeit?

Hast du eine Festanstellung?

Hast du regelmässige Arbeitszeiten?

Wie viele Stunden arbeitest du pro Woche?

Bist du gegen Krankheit, Unfall und Alter versichert?

Hast du schon einmal eine dieser Versicherungen gebraucht?

Wie viel verdienst du? Kannst du mit diesem Lohn leben?

Denkst du, dass deine Arbeit sicher ist?

Hast du schon einmal Sozialhilfe bezogen?

Würdest du Sozialhilfe beantragen, wenn du nicht genug Geld hättest?

Welche Pläne hast du für deine Zukunft?

Was wünschst du dir für deine Zukunft?

Habe ich etwas vergessen zu fragen? Möchtest du sonst noch etwas sagen?

Fragebogen

Vorname / Name: _____

Alter: _____

Geschlecht: _____

Wohnort: _____

Nationalität: _____

Zivilstand: _____

Kinder? Wenn ja: Wie viele? Wo leben diese? _____

Seit wann sind Sie in der Schweiz? _____

Von wann bis wann hatten Sie die Vorläufige Aufnahme (F)? _____

Welche Art Vorläufige Aufnahme hatten Sie? Vorläufig aufgenommener Ausländer oder vorläufig aufgenommener Flüchtling? _____

Welchen Aufenthaltsstatus hatten Sie davor? _____

Was ist ihr höchster Schulabschluss? _____

Welchen Beruf haben Sie gelernt? _____

Welchen Beruf üben Sie zurzeit aus? _____

Wie hoch ist Ihr Bruttoverdienst pro Monat? _____

Wie hoch ist Ihr Haushaltseinkommen? _____

Anhang 6: Transkriptionsregeln

I:	= Interviewerin / Interviewer
IP:	= Interviewpartnerin / Interviewpartner
< >	Ausdrücke, die in Mundart bzw. der entsprechenden Sprache belassen wurden.
<u>Wort</u>	Besonders betonte Stellen werden unterstrichen dargestellt
...	Nicht zu Ende geführter Satz
/... .../	Satz wird von der Sprecherin / dem Sprecher nicht zu Ende geführt (/...), da die Gesprächspartnerin / der Gesprächspartner mit einer eigenen Sprechsequenz (.../) beginnt.
(lacht)	Charakterisierung besonders auffälliger nonverbaler Vorgänge (lachen, weinen, etc.)
[Wort]	Eingefügtes Wort zur besseren Verständlichkeit der Aussage
[Unterbruch: Angabe Grund]	Unterbruch mit Angabe des Grundes: Tonband-Ende, Störung etc.
[Unverständliche Stelle: ungefähre Anzahl Worte; «vermuteter Wortlaut»]	Unverständliche Stellen. Wenn möglich, vermuteten Wortlaut einsetzen.
[Anmerkung: ...]	Ergänzende Bemerkungen zur besseren Verständlichkeit der Interviewstelle
(Pause: Anzahl Sekunden)	Bezeichnung von Pausen.
brau-	Abbruch eines Wortes.
oh=nee	Zwei oder mehr Worte, die wie eines gesprochen werden (Wortverschleifungen)
<i>mhm</i>	Höhrerinnen- oder Hörsignale
Satzzeichen werden nicht entlang von grammatikalischen Regeln gesetzt, sondern zeigen die Intonation an.	
Das Transkript wird durchgehend nummeriert, um das Auffinden und Zitieren entsprechender Transkriptstellen zu ermöglichen.	

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an Kobi (2013, S. 31), erweitert durch TiQ (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 167ff.)



***Zusicherung des Datenschutzes,
der komplett anonymen Erhebung und Auswertung der Daten und
Einverständniserklärung für die Datenaufnahme/Datenerhebung***

Zürich, Februar 2017

Am 06.02.2017 findet im Rahmen der MA-Thesis:

Lebens- und Erwerbslagen nach dem Erhalt einer Härtefallbewilligung gemäss Art. 84 Abs. 5
AuG.

von Isabelle Steiner

eine Datenaufnahme mit Audiogerät durch die o.g. Person statt.

Zusicherung des Datenschutzes und der Anonymisierung der Daten:

Die Datenerhebung erfolgt unter Wahrung der Vertraulichkeit und Zusicherung der Geheimhaltung der Daten, der Anonymität für alle Beteiligten sowie unter Zusicherung ihrer anonymen Auswertung; diese erfolgt allein für wissenschaftliche Zwecke. Die Erhebung und die Verwendung der Daten entsprechen dem kantonalen Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG).²⁷

Die Erhebung erfolgt anonym, das heisst, alle Personendaten werden von der oben genannten Durchführenden bereits anonym festgehalten, so dass sie keine Rückschlüsse auf die Identität der Personen zulassen. Es wird keine Liste mit den authentischen Personendaten und deren Kodierung angefertigt, sodass keine Rückverfolgung möglich ist. Dieses Vorgehen entspricht der verschärften Bestimmung des seit 1.1.2014 geltenden neuen Humanforschungsgesetzes.²⁸

Die Analyse erfolgt ausschliesslich an den vollständig anonymisierten Daten; die Originaldaten werden nur den unmittelbar mit dem Projekt betrauten Personen zugänglich sein. Alle mit dem Projekt betrauten Personen sichern die Geheimhaltung und vertrauliche Behandlung der Daten mit ihren Unterschriften zu (Unterschriften s. umseitig).

²⁷ <http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=170.4>

²⁸ <http://www.linguistik.zhaw.ch/de/linguistik/ueber-uns/ombudsstelle/ethik-in-lehre-und-forschung.html>

Das Projekt wird im Rahmen des Masters in Sozialer Arbeit an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) durchgeführt.

Zusicherung des Datenschutzes und der Anonymisierung der Daten durch die mit dem Projekt betrauten Personen (Durchführende):

Die unten genannten durchführenden Personen sichern Ihnen zu,

- dass Ihre persönlichen Daten nicht an Dritte weitergegeben werden;
- dass Ihre persönlichen Daten vertraulich behandelt werden;
- dass Ihre persönlichen Daten nur in anonymisierter Form für die Untersuchung verwendet werden; es ist nicht möglich, von Ihren anonymisierten Aussagen auf Ihre Person zu schliessen;
- dass Ihre persönlichen Daten so aufbewahrt werden, dass Unbefugte sie nicht einsehen können;
- dass ohne Ihr Einverständnis für die weitere Verwendung die gesammelten Daten (Fragebogen, Interviewdaten) nach Abschluss des Projekts nicht weiter verwendet werden.

Ort und Datum: _____

Isabelle Steiner
(Studentin)

Unterschrift: _____

Kontaktadressen:

Durchführende:

Isabelle Steiner

Betreuende Dozentin:

Prof. Dr. Eva Mey
Dozentin

ZHAW Zürcher Hochschule für
Angewandte Wissenschaften

Dep. Soziale Arbeit

Pfingstweidstr.96

CH-8037 Zürich

Einverständniserklärung (teilnehmende Personen)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich mit der Erhebung und Verwendung der von mir erhobenen Gesprächsdaten/Interviewdaten im Rahmen des Masterstudiengangs in Sozialer Arbeit einverstanden bin.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Erhebung und die Verwendung meiner Daten dem kantonalen Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) entsprechen. Alle Personendaten werden von den oben genannten GesprächsleiterInnen codiert, so dass sie nicht nach einzelnen Personen erschlossen werden können.

- Ich erkläre hiermit, dass ich über den Inhalt und Zweck des Projekts informiert worden bin und bin einverstanden, am Projekt teilzunehmen.
- Ich bin damit einverstanden, dass Gespräche mit mir bzw. von denen ich Teil bin, mit Aufnahmegerät (Audio/Video) aufgezeichnet werden.
- Ich bin damit einverstanden, dass meine Aussagen im Rahmen des Projekts, seiner Dokumentation und in den Veröffentlichungen (ggf. Ausstellung und nachfolgende Publikationen) in anonymisierter Form verwendet werden.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Vor- und Nachname:
